
Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre **2000**



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 29. September, 24. November,
8. und 22. Dezember 1999, 26. Januar, 9. und 16. Februar sowie 1. März 2000

Beilagen

Übersicht der Staatsrechnung 1999 und des Voranschlages für das Jahr 2000
Bericht zur Staatsrechnung 1999
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2000	3
§ 4 Genehmigung der Aenderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil	3
§ 5 Antrag auf Streichung von Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung (Altersbeschränkung für Behördemitglieder)	10
§ 6 Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank	13
§ 7 Antrag auf Erstellung einer SBB-Haltestelle beim Sportzentrum Glarner Unterland (SGU)	16
§ 8 A. Totalrevision des Steuergesetzes B. Finanzausgleich (Art. 240–250 und 260 Steuergesetz / Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen) C. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2001	18
§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Kosten für Lehrlingsausbildung)	118
§ 10 Beschluss über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Aenderung vom 26. Juni 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Neues Scheidungsrecht)	120
§ 11 Totalrevision des Energiegesetzes	127
§ 12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)	143
§ 13 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse	160
§ 14 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 2,7 Millionen Franken für den Erwerb, die Instandstellung und die Erweiterung der Liegenschaft Hauptstrasse 17 in Glarus	166
§ 15 A. Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage B. Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss	170

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Mitglied des Obergerichtes)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Werner Rhyner, Glarus, seinen Rücktritt als Mitglied des Obergerichtes erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung des neu gewählten Mitgliedes statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2000

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 2000, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von rund 229 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, gestützt auf die Artikel 3 und 195 – 197 des Steuergesetzes:

1. den Steuerfuss für das Jahr 2000 auf 97 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen; dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtanierung des Kantonsspitals zu verwenden;
2. als Ausgleich für die Steuerausfälle der Gemeinden infolge der Reduktion des Steuerfusses wird den Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden zulasten der Rechnung 2000 die Differenz von 97 Prozent auf 100 Prozent ausgeglichen und ein Beitrag von rund 1,7 Millionen Franken gewährt; der definitive Ausgleichsbeitrag ergibt sich aufgrund der Steuerabrechnung 2000.

§ 4 Genehmigung der Aenderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

1. Ausgangslage

Der heute gültige Konkordatstext ist 25-jährig; er wurde am 14. März 1974 in Bern abgeschlossen. Verschiedene externe und interne Gründe bedingen eine Ueberarbeitung der bestehenden bzw. die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen. Zu diesen Gründen gehören unter anderem die Fachhochschulreform und das Wachstum der Schule. So nahm die Tätigkeit der Schule seit 1974, ausgedrückt in Schülertagen, um das Fünffache und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um das Vierfache zu. Den damaligen Studiengängen Obstbau/Rebbau, Obstverwertung/Weinbereitung und Gartenbau stehen heute die Lehrgänge Biotechnologie, Hortikultur (Obst- und Gartenbau), Lebensmitteltechnologie, Oekotrophologie (Haus- halt- und Ernährungswissenschaften) und Oenologie (Weinbau und Weinbereitung; bis 2003) gegenüber. Die gegenwärtig angebotenen Studiengänge sind für die Deutschschweiz einmalig, d.h. es werden an keiner andern Fachhochschule vergleichbare Studiengänge angeboten.

Die Eingliederung in die Fachhochschule Zürich und das Zusammengehen mit dem Zentrum für Kaderausbildung macht eine Teilrevision des Konkordatstextes notwendig. Die Unterstellung unter das Fachhochschulgesetz brachte eine Erweiterung des Leistungsauftrages mit sich, d.h. es sind zusätzlich angewandte Forschung und Entwicklung nötig, und Dienstleistungen sind zu erbringen. Zudem ist die Weiterbildung auf Hochschulstufe zwingend anzubieten (Nachdiplomkurse, Nachdiplomstudiengänge). Eine detaillierte Kostenrechnung war erforderlich, und die Schule Wädenswil musste in eine Hochschul- und eine Berufsschulstufe unterteilt werden. Parallel dazu fand der Wechsel der Verantwortlichkeit für die landwirtschaftliche Berufsbildung vom Bundesamt für Landwirtschaft zum Bundesamt für Berufsbildung und Technologie statt.

Konkordatsträger sind 17 Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Der Kanton Glarus trat 1975 mit Beschluss der Landsgemeinde dem Konkordat bei. 1998 besuchten zwei Fachhochschüler und fünf Berufsschüler aus unserem Kanton das Hochschul- und Berufsbildungszentrum in Wädenswil. Die Schülerfrequenz betrug 1,01 Prozent und der Kantonsbeitrag 102 673 Franken.

2. Die wichtigsten Aenderungen des Konkordates

- Das «Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil» wird in «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» umbenannt.
- Im Artikel 3 werden der Wirkungsbereich erweitert und die Studiengänge dem heutigen Angebot angepasst. Der Leistungsauftrag wird gemäss Fachhochschulgesetz ausgedehnt und die Hochschule vom Berufsbildungszentrum entflochten.
- Der neue Artikel 4^a ermöglicht, die Auflage des Bundesrates bezüglich Angliederung an die Fachhochschule Zürich zu erfüllen.
- Im neuen Artikel 5^a erklärt sich der Kanton Zürich als Standortkanton bereit, bei einem Ausbau der Hochschule Wädenswil den Kostenanteil der Konkordatsträger durch ein zinsloses Darlehen zu finanzieren. Das zinslose Darlehen wird innert 15 Jahren zulasten der Betriebsrechnung amortisiert. Als Gegenleistung zur Uebernahme der Zinskosten durch den Standortkanton sind die übrigen Kantone bereit, für den Studiengang Oekotrophologie ab 1. Januar 2000 die Kosten nach dem gleichen Verfahren wie bei den bisherigen Studiengängen auf die Konkordatsträger zu verteilen.
- In Artikel 6 Absatz 4 werden die restlichen Jahreskosten, gestützt auf die geforderte Entflechtung von Hochschule und Berufsbildungszentrum und der Kostenrechnung, nach den entsprechenden Kriterien auf die Kantone verteilt.
- Da die Zahl der Wirtschaftsvertreter in Konkordat und Schulrat reduziert wird, werden neu in Artikel 9 je Fachabteilung (Studiengang) und für das Berufsbildungszentrum Fachkommissionen geschaffen. Dadurch können die Praxis, aber auch die ETH, die Universitäten oder die Forschungsanstalten zahlreicher vertreten sein. Sie werden vor allem für Sachfragen beigezogen.
- Der Konkordatsrat wird von 35 auf 22 Mitglieder verkleinert, wobei jeder Kanton wie bisher ein Mitglied abordnen kann (Art. 10). Der Schulrat wird gemäss Artikel 11 von bisher 13 auf sieben bis neun Mitglieder verkleinert, wobei die Konkordatsträger mit fünf Mitgliedern die Mehrheit stellen. Das Ziel war, neben «schlankeren» Behörden den Konkordatsträgern (Kantonen) als Hauptzahlern die Mehrheit zu sichern.

3. Zuständigkeit

Mitte November 1998 wurde den Konkordatsträgern schriftlich mitgeteilt, dass sie für das Jahr 1999 die Ratifizierung des neuen Konkordatstextes einplanen sollen, sodass die Schule ab dem 1. Januar 2000 mit den neuen Strukturen arbeiten könne. An der ausserordentlichen Konkordatsratssitzung vom 5. Februar 1999 wurde der überarbeitete Konkordatstext mit kleinen Aenderungen vom Konkordatsrat einstimmig genehmigt und zur Ratifizierung an die Konkordatsträger weitergeleitet.

Wäre die Zuständigkeit für das Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil heute neu zuzuweisen, kämen aufgrund der Zwecksetzung und der absehbaren finanziellen Verpflichtungen des Kantons wohl die Landsgemeinde oder der Landrat in Betracht. Es liegt indessen bereits eine Kompetenzzuweisung vor, indem am 11. Mai 1975 die Landsgemeinde den Beitritt zum Konkordat beschlossen hat. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen ist ein Erlass oder Beschluss im gleichen Verfahren zu ändern oder aufzuheben, in welchem er erlassen wurde, es sei denn, die betreffende Norm selbst oder eine Bestimmung gleichen Ranges delegiere die Kompetenz zur Aenderung oder Aufhebung an eine untergeordnete Behörde. Weder der Beitrittsbeschluss der Landsgemeinde vom 11. Mai 1975 noch eine andere von der Landsgemeinde erlassene Bestimmung sieht eine solche Kompetenzdelegation vor. Somit ist zur Aenderung des Konkordates wiederum die Landsgemeinde zuständig, dies selbst dann, wenn man nach heutiger Betrachtungsweise die Zuständigkeit für das Konkordat grundsätzlich dem Landrat zuweisen würde.

Wie bereits erwähnt, bestand das Anliegen des Konkordatsrates und der Schulkommission, den geänderten Konkordatstext auf den 1. Januar 2000 in Kraft treten zu lassen. Da der Konkordatsrat den geänderten Konkordatstext erst an der ausserordentlichen Sitzung vom 5. Februar 1999 zur Ratifizierung verabschiedete, konnte das Geschäft aus zeitlichen Gründen nicht mehr der Landsgemeinde 1999 unterbreitet werden.

In diesem Zusammenhang erschien es dem Regierungsrat prüfenswert, gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Kantonsverfassung die Zuständigkeit für das Konkordat von der Landsgemeinde an den Landrat zu übertragen. Aufgrund der Zahl der Glarner Schüler in den letzten Jahren und der absehbaren finanziellen Verpflichtungen des Kantons scheint eine Kompetenzzuweisung an den Landrat als angebracht. Es wird daher der Landsgemeinde beantragt, die Kompetenz für künftige Beschlüsse zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil dem Landrat zu übertragen.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Sie wurde diskussionslos zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Da das geänderte Konkordat auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden musste, wurde es auf dem Dringlichkeitsweg gemäss Artikel 89 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung bis zur Landsgemeinde 2000 vorläufig in Kraft gesetzt.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem folgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Genehmigung der Aenderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und über die Uebertragung der Kompetenz für künftige Beschlüsse zu diesem Konkordat

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

1. Die Aenderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (neu: Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil) wird gemäss Beschluss des Konkordatsrates vom 5. Februar 1999 seitens des Kantons Glarus genehmigt.
2. Dem Landrat wird die Kompetenz für künftige Beschlüsse über das Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Aenderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

(Erlassen vom Konkordatsrat am 5. Februar 1999)

I.

Das Konkordat vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird wie folgt geändert:

Titel:

Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

Ingress:

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

Art. 1

Verpflichtung der Kantone

¹Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

²Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

³ Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Verpflichtung privater Organisationen

Der Ausdruck «Stiftung Schweizerische Obstfachschole» wird ersetzt durch «Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil».

Art. 3

Zweck und allgemeine Grundsätze

¹ Die Hochschule hat zum Zweck:

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
 - im Obst-, Wein- und Gartenbau,
 - in der Lebensmitteltechnologie,
 - in der Biotechnologie,
 - in der Oekotrophologie,
 durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

² Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:

- auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

³ Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Art. 4

Sonderverpflichtung des Sitzkantons

In den Absätzen 2 und 4 wird der Begriff «Technikum» durch «Konkordat» ersetzt. In Absatz 3 wird der Begriff «Schulkommission» durch «Schulrat» und «Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» ersetzt.

Art. 4^a

Angliederung der Hochschule an eine Verbundlösung

¹ Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen;
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren;
- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen;
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern;
- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten;
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

² Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

Art. 5

Ausbaukosten und ihre Deckung

In Absatz 1 wird der Ausdruck «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt und im zweiten Alinea wird nach dem Wort «Verteilschlüssel» der Klammerausdruck «(Anhang I)» eingefügt.

Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Art. 5^a*Weitere Ausbaurkosten und ihre Deckung*

¹Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

²Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

Art. 6*Jährliche Kosten und ihre Deckung*

In Absatz 1 wird der Begriff «Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» ersetzt. In den Absätzen 2 und 3 wird der Begriff «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.

⁴Die restlichen Jahreskosten (d.h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a. für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b. für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatskantone. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

Art. 7*Rückstellungen und Fonds*

Absätze 1 und 2 unverändert.

³Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

Art. 8*Besondere Fälle*

¹Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist.

²Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

Art. 9*Organe*

¹Die Organe des Konkordates sind:

Buchstabe a unverändert,

b. der Schulrat,

Buchstabe c unverändert,

d. die Fachkommissionen.

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.

Absatz 2 unverändert.

Art. 10*Der Konkordatsrat*

¹Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein je 1
- Fachkommissionen je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Absatz 2 unverändert.

³Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates;
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates;
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung;
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7;
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- Genehmigung der Rechnung;
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsverordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder nach Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind;
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären;
- die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Absätze 4 und 5 unverändert.

⁶ Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 11

Der Schulrat

¹Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- Sitzkanton 1
- andere Konkordatsträger 4
- Wirtschaftskreise und Berufsverbände 2-4

²Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

³Er ist zuständig für

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates;
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates;
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen;
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz;
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren;
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer;
- Verleihung des Professorentitels;
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen;
- Erlass von Studienprogrammen;
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden;
- letztinstanzlicher Entscheid gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag;
- letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil;
- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag;
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes;
- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes;
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen.

⁴ Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

⁵ Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:

je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

⁶ Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 12

Die Rechnungsprüfungskommission

In Absatz 1 wird der Begriff «Wirtschaftskreise» durch «Wirtschaft» ersetzt.

In den Absätzen 1 und 2 wird der Begriff «Kanton» durch «Konkordatsträger» ersetzt. In Absatz 2 wird der Begriff «Schulkommission» durch «Schulrat» ersetzt.

Art. 12^a

Fachkommissionen

¹ Den Abteilungen (Studiengänge) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

² Einer Fachkommission gehören fünf bis neun Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

³ Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

Art. 13

Einzahlung der Beiträge der Konkordatsträger

Die Wendung «am Konkordat beteiligten Kantone» wird durch den Begriff «Konkordatsträger» ersetzt.

Art. 14

Beitritt und Kündigung

In Absatz 2 wird der Ausdruck «Kantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.

II.

Diese Konkordatsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und die Konkordatskantone mit der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.

§ 5 Antrag auf Streichung von Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung

(Altersbeschränkung für Behördemitglieder)

1. Der Memorialsantrag

Mit Datum vom 10. Januar 1999 wurde von einem Bürger der folgende Memorialsantrag eingereicht:

Als einfacher Bürger ohne politische Ambitionen stelle ich gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung (KV) den Memorialsantrag, Artikel 78 Absatz 4 KV: «Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde aus ihrem Amte aus», sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ich habe es mir zur Lebensaufgabe gemacht, gegen jegliche ungerechtfertigte Diskriminierung anzukämpfen. Die Altersbeschränkung im Sinne von Artikel 78 Absatz 4 KV stellt nun meines Erachtens eine solche Diskriminierung der Bürgerinnen und Bürger im Rentenalter dar, die mit dem Gleichheitsgebot von Artikel 4 Bundesverfassung nur schwer in Einklang gebracht werden kann. Es wurde eine Kategorie von Bürgern mit beschränkten politischen Rechten geschaffen. Bei den Wahlen in den Regierungsrat, den Ständerat und die Gerichte ist jede Stimme ungültig, die auf eine Person entfällt, die im Rentenalter steht, und die das Rentenalter erreichenden Magistraten werden während der Amtsdauer zum Rücktritt gezwungen.

Die Altersbeschränkung wurde seinerzeit eingeführt, als die massgebenden Repräsentanten unseres Kantons im bzw. an der Schwelle des Rentenalters standen, was zu einem weit verbreiteten Missbehagen im Volke führte. Die in Frage stehenden Magistraten waren jedoch bereit, innert nützlicher Frist zurückzutreten, sodass es keiner Altersbeschränkung bedurft hätte, um für eine Verjüngung zu sorgen. Im Uebrigen kann ja das Volk Magistraten, die zu lange an ihren Sesseln kleben und Winke der Oeffentlichkeit, sich zu entlasten, nicht verstehen wollen, abwählen.

In der Praxis hat sich die Altersbeschränkung nicht bewährt. Verdiente Regierungsräte, Ständeräte und Richter, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte standen, mussten während der Amtsdauer demissionieren, wodurch kostspielige Zwischenwahlen nötig wurden. Erfahrene Laienrichter mit grossem Wissen und Lebenserfahrung mussten abtreten in einem Zeitpunkt, in dem ihnen die Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit ermöglicht hätte, sich ganz ihrer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit zu widmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es im heutigen rauhen Wirtschaftsklima immer schwieriger wird, fähige Leute zu finden, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit noch Zeit haben, ein anspruchsvolles, zeitraubendes Nebenamt als Richter zu übernehmen.

Schliesslich ist die heutige Altersbeschränkung völlig willkürlich. Den Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Rentenalter traut man nicht zu, dass sie fähig sind, als Regierungsrat, Ständerat oder Richter zu amten. Hingegen bestehen keinerlei Beschränkungen für Landräte und Gemeindebehörden. Sind wohl diese Aemter weniger wichtig? Nach meinem Dafürhalten braucht es diesbezüglich so fähige Leute wie für die Aemter des Regierungsrates, Ständerates und Richters.

An der Schwelle zum dritten Jahrtausend erscheint es meines Erachtens an der Zeit, die in unserem Lande einzigartige Altersbeschränkung aufzuheben und den Mitbürgerinnen und Mitbürgern im AHV-Alter die vollen politischen Rechte zurückzugeben.

2. Die Entstehungsgeschichte von Artikel 78 Absatz 4 Kantonsverfassung

Artikel 78 Absatz 4 KV wurde durch die Landsgemeinde 1988 im Rahmen der Beratungen der Kantonsverfassung in dieser Form aufgenommen. Im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung war keine Altersbeschränkung vorgesehen gewesen. Ein Bürger stellte in Abänderung zum Entwurf des Landrates folgenden Antrag: «Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter haben auf Ende jener Amtsdauer, in der sie das 65. Altersjahr vollenden, aus ihrem Amte auszuscheiden und sind in keiner der vorgenannten Funktionen mehr wählbar.»

Regierungsrat und Landrat bekämpften diesen Antrag im Wesentlichen mit den in der Begründung des heutigen Antragstellers angeführten Argumenten. Die vom damaligen Antragsteller vorgeschlagene Lösung erschien Regierungsrat und Landrat als zu rigoros und zu schematisch. Insbesondere wurde die Lösung als zu wenig differenziert erachtet, da eine reichlich grosse Altersgruppe von vier Jahrgängen (zwischen 65 und 68) der gleichen Altersbeschränkung unterliege und die Differenz zwischen dem jüngsten und ältesten Amtsinhaber dieser Altersgruppe zu gross und somit rechtungleich sei. Auch vertraten Regierungsrat und Landrat die Ansicht, diese Altersbeschränkung müsse für sämtliche Behördemitglieder von Kanton und Gemeinden gelten. Die Regelung führe zu einer Einschränkung des Wahlrechtes.

Der Antragsteller brachte in der Folge an der Landsgemeinde die heute geltende Fassung als Präzisierung und Antwort auf die Argumentation der Räte ein. In seinem Votum verwies er auf die Regelung für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und bei Staatsbediensteten, die in jedem Fall mit dem Erreichen des Pensionsalters von ihren Funktionen zurücktreten müssten. Dazu komme, dass die Belastung der betroffenen Behördemitglieder in den letzten 20 Jahren enorm zugenommen habe. Zudem seien die Regie-

rungsräte nicht mehr im Nebenamt, sondern im Hauptamt tätig. Gleich verhalte es sich mit einer Ausnahme mit den Gerichtspräsidenten. Er verwies auch auf die damalige Situation bei den drei eidgenössischen Parlamentariern, die alle im Rentenalter standen. Sowohl Obwalden als auch Appenzell Ausserrhoden würden eine solche Altersbeschränkung kennen.

Die Landsgemeinde 1988 folgte mit klarer Mehrheit dem Antragsteller und verabschiedete Artikel 78 Absatz 4 KV in der heutigen Form. Keine Folge leistete die Landsgemeinde im Uebrigen einem Antrag, welcher eine Amtszeitbeschränkung für die vorerwähnten Magistraten einführen wollte.

3. Rechtliches

Verfassungsmässige Kompetenzen

Die Festlegung von Altersgrenzen für kantonale Behördemitglieder ist grundsätzlich Sache der Kantone. Das Gleiche gilt für die Ständeräte sowohl unter dem Regime der bisherigen (aBV) als auch der neuen Bundesverfassung (nBV). Die Wahl der Nationalräte unterliegt jedoch dem Bundesrecht. Dieses kennt keine Altersbeschränkungen für Nationalräte. Kantonale Verfassungsbestimmungen dürfen entgegen dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a aBV nicht nur der Bundesverfassung nicht widersprechen, sondern sie müssen mit dem gesamten Bundesrecht vereinbar sein. Bei Altersgrenzen kommt allerdings bloss ein Widerspruch zur Bundesverfassung, insbesondere eine Verletzung von Artikel 4 Absatz 1 aBV (Rechtsgleichheitsgebot) in Frage.

Die neue Bundesverfassung, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, bringt hier keine Aenderung. Gemäss Artikel 51 Absatz 2 nBV hat der Bund Kantonsverfassungen zu gewährleisten, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen. Die Rechtsgleichheit ist in Artikel 8 nBV geregelt. Niemand darf gemäss Artikel 8 Absatz 2 nBV diskriminiert werden, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Die Tragweite von Artikel 8 Absatz 2 nBV entspricht der von Artikel 4 Absatz 1 aBV.

Die Rechtsgleichheit verlangt vom Gesetzgeber keine absolute Gleichbehandlung, sondern vielmehr, dass er Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt. Eine rechtliche Unterscheidung verstösst nur dann gegen Artikel 4 Absatz 1 aBV respektive Artikel 8 Absatz 2 nBV, wenn sie nicht auf sachlichen oder vernünftigen Gründen beruht bzw. nicht an einen erheblichen tatsächlichen Unterschied anknüpft.

Erwägungen bei der Gewährleistung der Kantonsverfassung

Bei der Gewährleistung der neuen Kantonsverfassung wurde die Altersgrenze von 65 Jahren für Ständeräte in den Kommissionen beider Räte eingehend diskutiert. Diese Regelung, die zum Ausschluss einer bedeutenden Bevölkerungsgruppe vom passiven Wahlrecht führe, dürfe nicht einfach unbesehen übernommen werden. Die Kantone hätten jedoch, obwohl der Ständerat ein Bundesorgan sei, bei dessen Bestellung einen relativ weiten Ermessensspielraum. Auch sprächen gewisse sachliche Gründe, wie eine mögliche übermässige Ueberalterung der Vertretung im Ständerat sowie die Förderung der Rotation unter den Amtsträgern, für eine solche Regelung. Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat kamen mit dem Bundesrat zur Auffassung, dass Altersgrenzen im Bereich der politischen Rechte zwar nicht ganz unbedenklich, aber so lange nicht verfassungswidrig seien, als sie massvoll sind. Sowohl National- als auch Ständerat gewährleisteten in der Folge Artikel 78 Absatz 4 KV.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zu keinem andern Ergebnis führt die Heranziehung des für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Gemäss Artikel 25 Buchstaben b und c dieses Paktes hat «jeder Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Aeusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden (Bst. b) oder unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Aemtern seines Landes Zugang zu haben (Bst. c)». Verpönt ist nach diesem Staatsvertrag bloss eine unangemessene Einschränkung des passiven Wahlrechts. Unangemessenheit ist dabei gleichzusetzen mit der Unzweckmässigkeit einer gesetzgeberischen Lösung, wovon vorliegend kaum ausgegangen werden kann.

Lehre und Rechtsprechung

Generell als rechtlich unbedenklich wird in Lehre und Rechtsprechung eine Altersgrenze für Regierungsräte und Richter angesehen, da diese Aemter – mit Ausnahme der nebenamtlichen Laienrichter – einen derart

starken Bezug zu einer ordentlichen Erwerbstätigkeit aufweisen, dass eine gleiche Altersgrenze als opportun erachtet wird. Das Bundesgericht hat diese Haltung in einem neueren Entscheid bestätigt, als es um die Zulässigkeit einer schematischen Altersgrenze von 70 Jahren für die Amtstätigkeit der nach dem System des freien Notariats selbständig wirkenden Neuenburger Notare ging. Die II. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts wies eine gegen diese Altersgrenze eingereichte staatsrechtliche Beschwerde mit Entscheid vom 26. August 1998 ab.

Die Beurteilung der oberen Altersgrenze von 65 Jahren für Ständeräte ist demgegenüber heikler. Die herrschende Lehre geht nicht davon aus, dass die politische Urteilsfähigkeit mit zunehmendem Alter derart abnimmt, dass sie ab dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze generell verneint werden muss. Das schweizerische Wahlrecht kennt beim *aktiven* Wahlrecht keine oberen Altersgrenzen. Auch das Argument, ältere Menschen sollten nicht am Erlass von Gesetzen mitwirken dürfen, von denen sie selbst kaum mehr betroffen sind, wäre nach heutiger Rechtsauffassung kein sachlicher Grund. Nach dem jetzigen Demokratieverständnis folgen die politischen Mitwirkungsrechte allein aus der Zugehörigkeit zum Staatswesen und nicht aus einer besonderen Betroffenheit.

Der sachliche Grund für eine obere Altersgrenze muss sich somit aus den Besonderheiten des *passiven* Wahlrechts ergeben. Beim passiven Wahlrecht dürfen in der Regel an die politische Urteilsfähigkeit höhere Anforderungen gestellt werden. Eine bereits bestehende, ähnliche Altersgrenze stellt das Pensionierungsalter von 65 Jahren dar, das im öffentlichen Dienst verbreitet ist. Allerdings spielte bei der Grenzziehung auch die AHV eine massgebende Rolle. Ob ab dem 65. Altersjahr die körperlichen und geistigen Fähigkeiten derart nachlassen, dass ein verantwortungsvolles Handeln bei generalisierender Betrachtung nicht mehr möglich erscheint, ist angesichts der gestiegenen mittleren Lebenserwartung und der gegenüber früher besseren Verfassung der älteren Generation nicht mehr anzunehmen. Selbst wenn für bestimmte Aemter höhere Anforderungen an die politische Urteilsfähigkeit gestellt werden dürfen, kann kaum behauptet werden, diese höheren Anforderungen seien generell ab dem 65. Altersjahr nicht mehr zu erfüllen.

Als sachliche Gründe fallen aber die Förderung der *Rotation unter den Amtsträgern* und die *Verhinderung der übermässigen Ueberalterung* – wie seinerzeit bei der Gewährleistung der Glarner Kantonsverfassung angeführt – in Betracht. Bei Wahlen ist oft eine faktische Bevorzugung der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber feststellbar. Die mehrfache Wiederwahl der Bisherigen begünstigt die Ueberalterung der betreffenden Organe, der durch Altersgrenzen entgegengewirkt werden kann. Es gibt also durchaus sachliche und vernünftige Gründe für die Festlegung einer oberen Altersgrenze. Dem steht nicht entgegen, dass das angestrebte Ziel auch anders, nämlich durch Amtszeitbeschränkung, erreicht werden könnte. Die Auswahl unter mehreren geeigneten Mitteln obliegt dem kantonalen Verfassungsgeber, also der Landsgemeinde. Ebenso liegt es grundsätzlich im Bereich seiner Gestaltungsfreiheit, eine Altersgrenze festzulegen, solange diese nicht der herrschenden Rechtsauffassung widerspricht. Die obere Altersgrenze von 65 Jahren ist zwar als relativ niedrig zu bezeichnen, stellt aber keine offensichtliche Verletzung von Artikel 4 aBV dar. Die Bundesversammlung dürfte somit die obere Altersgrenze für Ständerätinnen und Ständeräte weiterhin gewährleisten.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Ob sich die Einführung der Altersgrenzen bewährt hat oder nicht, ist letztendlich eine Frage des persönlichen Standpunktes jedes Einzelnen. Dem Antragsteller ist insoweit Recht zu geben, dass zum Teil verdiente Magistraten mit dem Erreichen des 65. Altersjahres in den Ruhestand treten mussten, obwohl sie noch ohne weiteres in der Lage gewesen wären, ihr Amt weiterhin auszuüben. Andererseits darf auch festgestellt werden, dass die Zielsetzungen einer Altersbegrenzung wie die Förderung der Rotation unter den Amtsträgern und eine Verhinderung einer übermässigen Ueberalterung im Kanton Glarus erreicht worden sind. Der amtsälteste Regierungsrat ist seit 1986, der amtsälteste Ständerat seit 1990 im Amt. Das Durchschnittsalter der Regierungsratsmitglieder beträgt 51 Jahre, das der Ständeräte 46 Jahre und das der Richterinnen und Richter 53 Jahre. Das Durchschnittsalter des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden bewegt sich im oberen, das der Ständeräte im mittleren Drittel des möglichen Altersspektrums.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass an den Zielsetzungen «Förderung der Rotation unter den Amtsträgern» und «Verhinderung einer übermässigen Ueberalterung» festgehalten werden soll. Ob zur Erreichung dieser Ziele eine Altersbeschränkung wie in der Kantonsverfassung oder eine Amtszeitbeschränkung der bessere Weg ist, muss differenziert beurteilt werden. Eine Amtszeitbeschränkung von drei oder vier Legislaturperioden hätte vor allem für die hauptamtlichen Regierungsräte und vollamtlichen Gerichtspräsidenten zur Folge, dass sie sich – je nach Lebensalter bei der Wahl – in einem Zeitraum zwischen dem 50. und 60. Altersjahr nach einer neuen Tätigkeit umsehen müssten. Dass dies beim heutigen Arbeitsmarkt und bei den rasanten Entwicklungen in den einzelnen Berufssparten nicht mehr sehr einfach ist, liegt auf der Hand. Am wenigsten Schwierigkeiten böte dies für die freien Berufe. Bei praktisch allen anderen Berufen ist es aber kaum denkbar, dass man nach 12- oder 16-jähriger Absenz sofort wieder in den erlernten Beruf

einsteigen könnte. Um die Auswahl von geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für das Regierungsratsamt nicht auf Angehörige der erwähnten freien Berufe einzuschränken, wären bei einer Amtszeitbeschränkung flankierende Massnahmen in Form einer Abgangsentschädigungs- oder Pensionsregelung notwendig. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass bei den Haupt- und Völlämtern, die faktisch einer vollen Berufstätigkeit gleichkommen, eine Altersbeschränkung nach wie vor der bessere Weg darstellt.

Der Regierungsrat vertritt weiter die Auffassung, dass von der Landsgemeinde getroffene, klare Entscheide zu respektieren sind. Ein Zurückkommen auf solche Entscheide ist nur bei Vorliegen wesentlicher neuer Gesichtspunkte geboten und am Platze. Dies ist sowohl in rechtlicher als auch in sachlicher Hinsicht vorliegend nicht der Fall. Noch mehr Zurückhaltung ist geboten, wenn es um persönliche Wahlvoraussetzungen geht. Hier besteht die Gefahr, zu einem zu subjektiven Urteil zu kommen. Allenfalls denkbar wäre für den Regierungsrat eine differenziertere Lösung bei den halb- und nebenamtlichen Funktionen (Ständerat, Obergerichtspräsidium, Laienrichter).

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Altersgrenze im Lichte von Artikel 4 Absatz 1 aBV resp. Artikel 8 Absatz 2 nBV und von Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte nicht als gänzlich unproblematisch erscheint, dass aber sachliche Gründe wie die Förderung der Rotation unter den Amtsträgern und die Verhinderung der übermässigen Ueberalterung vorhanden sind, welche eine Altersbeschränkung nach wie vor rechtfertigen. Der Regierungsrat kommt daher – im Gegensatz zum Antragsteller – zum Schluss, dass die Altersbeschränkung für Regierungsräte und Richter in jedem Fall rechtmässig ist, aber auch die Altersgrenze für Ständeräte sich innerhalb des verfassungsmässigen und staatsvertraglichen Rahmens bewegt. Er beantragte daher dem Landrat, den Memorialsantrag abzulehnen.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Anlässlich der ersten Lesung im Landrat fand ein Antrag, es seien die nebenamtlichen Richterinnen und Richter von jeglicher Altersbegrenzung auszunehmen, eine knappe Mehrheit. Für den übrigen Magistratenkreis blieb der Antrag des Regierungsrates, den Memorialsantrag abzulehnen, unbestritten. Zuhanden der zweiten Lesung hielt der Regierungsrat in einem ergänzenden Bericht an seiner grundsätzlichen Haltung fest, den Memorialsantrag vollständig abzulehnen und die 1988 eingeführte Regelung zu belassen. Sollte der Landrat an einer anderen Behandlung der Richter betreffend der Altersbeschränkung festhalten, beantragte der Regierungsrat eine Ergänzung von Artikel 78 Absatz 4 KV in dem Sinne, dass Richter auf die Landsgemeinde desjenigen Jahres zurückzutreten hätten, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendeten. Nach kurzer Diskussion schloss sich der Landrat – praktisch einstimmig mit nur vereinzelt Gegenstimmen – dem Standpunkt des Regierungsrates an und beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der Antrag auf Streichung von Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung abzulehnen.

§ 6 Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

1. Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1998 stimmte einem neuen Artikel 15^a des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) zu, wonach die Glarner Kantonalbank der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) im Sinne von Artikel 3^a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen untersteht.

Am 28. Oktober 1998 verfügte die EBK, dass die Glarner Kantonalbank ab dem 1. Januar 1999 der vollumfänglichen Aufsicht der EBK untersteht. Gleichzeitig hielt die EBK fest, die Glarner Kantonalbank habe ihre Organisationsgrundlagen und insbesondere die Reglemente nach Absprache mit ihrem Sekretariat so zu überarbeiten, dass sie Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen entsprechen.

Am 15. Dezember 1998 fand eine erste Besprechung zwischen der EBK und der Glarner Kantonalbank, vertreten durch den ehemaligen Rechtskonsulenten Dr. Fritz Schiesser, statt. Dabei ergab sich, dass nach Auffassung der EBK das Kantonalbankgesetz in drei Punkten angepasst werden sollte. Bei allen diesen drei Punkten handelt es sich um geringfügige Aenderungen, die keine organisatorischen Anpassungen in der Praxis erfordern.

Ursprünglich war beabsichtigt, trotz des sehr gedrängten Zeitplanes diese Gesetzesänderungen der Landsgemeinde 1999 zu unterbreiten. Aus internen Gründen war die EBK jedoch nicht in der Lage, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen fristgerecht zu prüfen, weshalb eine Vorlage an die Landsgemeinde 1999 nicht zu Stande kam.

Im Zuge dieser notwendigen Gesetzesänderungen soll auch die Gelegenheit benutzt werden, die bisherigen Bezeichnungen «Direktion» und «Direktor» durch die heute üblichen Begriffe «Geschäftsleitung» und «Vorsitzender der Geschäftsleitung» zu ersetzen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung, ohne materielle Auswirkungen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1999 teilt die EBK der Direktion der Glarner Kantonalbank mit, dass gegen die vorgesehene Aenderung des Kantonalbankgesetzes aus aufsichtsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen und die EBK der vorgeschlagenen Teilrevision zustimmen könne.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 17; Bankorgane

Umbenennung von «Direktion» in «Geschäftsleitung». Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 19 Absatz 2; Aufgaben und Befugnisse der Bankkommission

Nach dem heutigen Gesetzeswortlaut *kann* die Bankkommission eine aussenstehende Revisionsstelle bezeichnen, die zur Revision von Banken ermächtigt ist. Diese Kann-Vorschrift ist durch eine zwingende Formulierung zu ersetzen. – Die Glarner Kantonalbank hat seit langem eine aussenstehende, von der EBK anerkannte Revisionsstelle. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bringt also keinerlei Aenderungen in der Praxis mit sich.

Artikel 21 Absätze 1 und 2; Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank ist ein Kollegium, welches vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung geführt wird. Das heutige Kantonalbankgesetz überträgt indessen die unmittelbare Geschäftsführung dem Direktor (neu Vorsitzenden der Geschäftsleitung) und nicht dem Gremium. Die EBK lässt diese Mischform nicht zu, weshalb die unmittelbare Geschäftsführung ebenfalls dem Gremium zu übertragen ist (Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).

Im Zuge der rein redaktionellen Anpassung erfolgt zudem in Absatz 1 Satz 1 auch die Umbenennung von «Direktion» in «Geschäftsleitung».

Artikel 22 Absatz 1; Inspektorat

Nach dem heutigen Gesetzeswortlaut untersteht das Inspektorat dem Bankpräsidenten. Die EBK verlangt, dass das Inspektorat der Bankkommission unterstellt wird. Artikel 22 Absatz 1 wird entsprechend angepasst. Da heute ein gemeinsames Inspektorat mit den Kantonalbanken von St. Gallen und Appenzell Innerrhoden besteht, welches organisatorisch der Kantonalbank von St. Gallen angeschlossen ist, hat auch diese Aenderung kaum unmittelbare Auswirkungen in der Praxis.

Im Sinne der redaktionellen Anpassungen erfolgt zudem eine Umbenennung von «Direktion» in «Geschäftsleitung».

Artikel 23 und 25 Absatz 3

Umbenennung von «Direktion» in «Geschäftsleitung»; es handelt sich hierbei also lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Inkrafttreten

Die vorgeschlagene Aenderung kann ohne weiteres mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten. Es erscheint jedoch sinnvoll, das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2000 vorzusehen, damit der Landrat an der Junisitzung 2000 die Anpassung des Geschäftsreglementes genehmigen kann.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage blieb im Landrat unbestritten und wurde zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Bst. c

(Die Organe der Bank sind:
c. die Geschäftsleitung

Art. 19 Abs. 2

²Die Bankkommission bezeichnet eine aussenstehende Revisionsstelle, die zur Revision von Banken ermächtigt ist.

Art. 21

Geschäftsleitung

¹Die Bankkommission regelt die Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Sie ernennt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

²Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Geschäftsführung der Bank.

³Die Geschäftsleitung vollzieht unter der Aufsicht des Bankpräsidenten die Beschlüsse der Bankkommission und des Bankvorstandes, bereitet deren Geschäfte vor und erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 22 Abs. 1

¹Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revisionsstelle, die der Bankkommission unmittelbar unterstellt und ihr gegenüber verantwortlich ist.

Art. 23

Personal

Das Personal, einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung, steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kantonalbank, soweit nicht die Bankkommission in einem besonderen Reglement abweichende Bestimmungen aufstellt.

Art. 25 Abs. 3

³Die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Artikel 321 e OR, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank beim Zivilgericht geltend zu machen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

§ 7 Antrag auf Erstellung einer SBB-Haltestelle beim Sportzentrum Glarner Unterland (SGU)

1. Der Memorialsantrag

Die Umweltgruppe Näfels reichte am 14. Januar 1997 folgenden Memorialsantrag ein:

Der Kanton sorgt, unter weitmöglichster Beteiligung des Bundes und der interessierten Transportunternehmungen sowie unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden nach Massgabe des kantonalen öV-Gesetzes, für die Erstellung einer Eisenbahnhaltestelle beim SGU. Er prüft die Erstellung weiterer Haltestellen auf der Strecke Ziegelbrücke–Linthal zwecks Förderung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

Der Regierungsrat nimmt unverzüglich Verhandlungen mit den zuständigen Bundesstellen, den Transportunternehmungen sowie den betroffenen Gemeinden auf.

Der Landrat unterbreitet spätestens der übernächsten Landsgemeinde eine Kreditvorlage für die Haltestelle SGU.

Begründung

Das SGU ist eine überregionale Begegnungsstätte mit einem breiten Angebot für die Bevölkerung. Diverse Grossanlässe ziehen Tausende von Besuchern an. Eine Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr fehlt aber bis anhin gänzlich.

Ein öffentliches Zentrum mit so bedeutender Funktion und solch hohen Benutzerfrequenzen muss in der heutigen Zeit unbedingt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein. Dies soll – nachdem eine Erschliessung mit Bus (Buskonzept Glarner Unterland) kaum mehr realisiert wird – mittels einer SBB-Haltestelle erreicht werden. Nutzniesser wären SGU-Besucher der Region und des Kantons sowie das von regionalen Körperschaften getragene SGU. Gleichzeitig würde ein grosses Wohn- und Industriegebiet miterschlossen. Zusätzlich würde durch einen Ausbau das Rückgrat des glarnerischen öVs gestärkt und seine Bedeutung und Attraktivität gesteigert.

Die Landsgemeinde 1998 folgte einem Verschiebungsantrag des Landrates, da vorerst noch umfassende Abklärungen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Glarner Unterland getätigt werden müssten.

2. Buskonzept Glarner Unterland

Im Juni 1993 hatte der Landrat den Antrag auf Schaffung eines Busbetriebes Glarner Unterland auf unbestimmte Zeit verschoben. Weil in der Zwischenzeit der Studentakt auf der Bahnstrecke Ziegelbrücke–Linthal durchgehend eingeführt werden konnte, die Verlagerung des Kreuzungsschwerpunktes der SBB nach Schwanden eine wesentliche Verschlechterung der Bedingungen für den Kerenzberg gebracht hatte und der erwähnte Memorialsantrag zu behandeln war, wurde dieses Konzept überarbeitet und neu beurteilt. Das Buskonzept Unterland/Kerenzberg sowie die Studie «Öffentlicher Verkehr im Glarnerland – Konzepte und Massnahmen für die Fahrplanperiode 2001/2003» wurden den betroffenen Gemeinden und Behörden zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Antworten zeigten, dass grundsätzlich ein Bedürfnis für die Einführung des Busbetriebes besteht, jedoch gewisse Randbedingungen noch geklärt werden müssten. Der Regierungsrat hat danach der Detailprojektierung zugestimmt. Wenn der Betrieb des Busses Unterland/Kerenzberg mit Beginn der Fahrplanperiode 2001/2003 aufgenommen werden soll, muss dem Landrat im Laufe dieses Jahres eine Kreditvorlage unterbreitet werden.

3. Abklärungen zu den Bahnhaltstellen

Im Rahmen der Studie «Öffentlicher Verkehr im Glarnerland – Konzepte und Massnahmen für die Fahrplanperiode 2001/2003» wurden die erforderlichen Abklärungen bezüglich zusätzlicher Bahnhaltstellen vorgenommen.

Bahnhaltstelle Näfels-Nord/SGU

Technische Machbarkeit

Die Kreisdirektion Zürich der SBB belegt mit einer Studie die technische Machbarkeit einer einfachen, kostengünstigen und kundenfreundlichen Bahnhaltstelle Näfels-Nord/SGU. Die neue Haltestelle käme rund einen Kilometer nördlich des Bahnhofes Näfels-Mollis zu liegen.

Kosten

Gemäss Schätzung der SBB würden die Investitionskosten rund 480 000 Franken betragen. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz) haben sich die Gemeinden mit 10 bis 40 Prozent an den nicht anderweitig gedeckten Kosten zu beteiligen. In diesem Fall dürfte die Gemeinde

Näfels Hauptnutznießerin sein und einen wesentlichen Anteil zu leisten haben. Zu berücksichtigen wäre allerdings, dass das SGU von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung ist, was bei der Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels berücksichtigt werden müsste. Für den Unterhalt der Haltestelle ist in der Regel die Standortgemeinde zuständig.

Mögliche Nachfrage

Die Nachfrage ist mit einer detaillierten Kapazitätsabschätzung ermittelt worden. Das Einzugsgebiet einer Bahnhaltestelle Näfels-Nord/SGU würde innerhalb einer Gehdistanz von etwa 600 Metern liegen und ein Potenzial von rund 650 Einwohnern und 600 Arbeitsplätzen umfassen. Eine Umfrage bei 23 Firmen mit 500 Arbeitsplätzen ergab, dass die in der fraglichen Gewerbe- und Industriezone arbeitenden Personen zu einem grossen Teil in der näheren Umgebung (Gemeinden Näfels und Mollis) wohnen und deshalb nicht zur potenziellen Bahnkundschaft gezählt werden können. In der Gewerbe- und Industriezone sind Betriebe mit lediglich geringem Kundenverkehr angesiedelt.

Die Nachfrage, die vom SGU ausgeht, ist schwer abzuschätzen, weil keine exakten Zahlen über Kundenbewegungen vorliegen. Das SGU wäre für die Gemeinden am Kerenzerberg, für Bilten und für die vom Bahnhof abgelegenen grösseren Siedlungsgebiete von Nieder- und Oberurnen trotz einer neuen Haltestelle schlecht erreichbar. In der Annahme, dass die SGU-Gäste aus Näfels aufgrund des kurzen Weges nicht mit dem Zug anreisen, könnten in der Region nur diejenigen aus den Siedlungsgebieten im Bereich des Bahnhofes Niederurnen-Oberurnen sowie des Glarner Mittel- und Hinterlandes von der neuen Haltestelle profitieren.

Bahnhaltestelle Näfels-Süd

Im öV-Konzept des Instituts für Verkehrsplanung und Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau der ETH Zürich vom Juli 1989 wurde als mittelfristige Massnahme der Bau einer unbedienten Haltestelle Näfels-Süd vorgeschlagen. Diese Haltestelle ist bereits im kantonalen Richtplan enthalten. Im Zusammenhang mit den Abklärungen für die Haltestelle Näfels-Nord/SGU beauftragte die Baudirektion die SBB, auch für eine Haltestelle Näfels-Süd (im Bereich der Unterführung Färbli, rund 900 Meter vom Bahnhof Näfels-Mollis entfernt) ein generelles Projekt auszuarbeiten.

Diese Haltestelle würde praktisch das ganze südliche Wohn- und Industriegebiet, welches heute nicht im Einzugsgebiet des Bahnhofs Näfels-Mollis liegt, erschliessen. Via Fussgängerbrücke über die Linth könnte auch der südliche Teil der Gemeinde Mollis von der Haltestelle profitieren. Mit der Haltestelle Näfels-Süd könnte so ein Einwohnerpotenzial von 2900 Personen und 550 Arbeitsplätzen (600 Arbeitsplätze der Netstal-Maschinen AG nicht eingerechnet) neu erschlossen werden. Die Investitionskosten beliefen sich gemäss Schätzung der SBB auf rund 400 000 Franken.

Bezüglich Kostenaufteilung sei auf die Bemerkungen zur Haltestelle Näfels-Nord/SGU verwiesen. Festzustellen ist, dass die Gemeinde Mollis bei der Haltestelle Näfels-Süd an den Kosten partizipieren müsste. Trotz erheblichem Potenzial drängt sich die Einrichtung der Haltestelle zum heutigen Zeitpunkt nicht auf. Einerseits ist die Distanz zum bestehenden Bahnhof Näfels-Mollis relativ kurz. Andererseits fehlen ortsplanerische Voraussetzungen (Zentrum, dichte Nutzung), die eine Bahnhaltestelle rechtfertigen würden. Für eine Entscheidungsfindung sollten zudem auch die Auswirkungen einer Umfahrungsstrasse bekannt sein.

Die Realisierung einer Bahnhaltestelle Näfels-Süd soll deshalb bis auf weiteres im Sinne einer Option pending gehalten werden.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu einem attraktiven öV-Angebot gehört neben der guten örtlichen auch eine gute zeitliche Verfügbarkeit. Erfahrungsgemäss ist der heutige Stundentakt mit Verdichtungen in den Hauptverkehrszeiten zu gering, um insbesondere für den Freizeitverkehr im Nahbereich einen spürbaren Umsteigeeffekt zu erzielen. Die Benutzer der SGU-Anlagen würden demnach nur sehr bedingt von einer neuen Bahnhaltestelle Näfels-Nord/SGU profitieren. Für grössere Anlässe im SGU ist es weit sinnvoller, wenn die Veranstalter einen Busbetrieb organisieren, als wenn der Bahnbetrieb ohne entsprechende Nachfrage täglich damit belastet würde.

Wohl könnte mit der Bahnhaltestelle Näfels-Nord/SGU praktisch der ganze nördliche Dorfteil von Näfels ins öV-Netz integriert werden. Das Bedürfnis dürfte jedoch zu gering sein, um damit eine neue Bahnhaltestelle zu rechtfertigen. Mit einem Busbetrieb Unterland/Kerenzerberg könnten das Dorfzentrum von Näfels sowie die nördlichen Quartiere und das SGU sowohl örtlich als auch zeitlich wesentlich besser erschlossen werden.

Die Bahnverbindung ins Glarnerland würde durch die Verlängerung der Reisezeit für die überwiegende Mehrheit der Reisenden an Attraktivität verlieren; ein zusätzlicher Halt braucht rund zwei Minuten. Würden die Haltestellen Näfels-Nord/SGU und Näfels-Süd realisiert, stünden innerhalb von nicht einmal zwei Kilometern drei Haltestellen zur Verfügung, was sich auf den Bahnbetrieb negativ auswirken würde und der

§ 8 A. Totalrevision des Steuergesetzes

B. Finanzausgleich (Art. 240–250 und 260 Steuergesetz / Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen)

C. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2001

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde eine Vorlage zur Totalrevision des Steuergesetzes (StG). Die Vorlage beinhaltet einerseits eine Anpassung der Steuergesetzgebung an das am 1. Januar 2001 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), neben anderen Anpassungen an Bundesrecht und Erledigung weiterer Revisionspostulate. Dieser Teil der Vorlage wird im Abschnitt A. behandelt.

Andererseits wird in einem separaten Abschnitt des Steuergesetzes (Art. 240–250 und 260 StG) der Landsgemeinde eine Neuordnung des Finanzausgleichs unterbreitet. Damit verbunden ist eine Anpassung des Gesetzes über das Schulwesen. Diesem Teil der Vorlage ist Abschnitt B. gewidmet.

Als Folge der Totalrevision des Steuergesetzes (Art. 2 Abs. 2 StG) wird der Steuerfuss nicht mehr für das laufende, sondern für das folgende Jahr festgelegt. Daher muss auch über den Steuerfuss für das Jahr 2001 befunden werden. Die Erläuterungen dazu finden sich im Abschnitt C.

Der formelle Antrag zur Gesamtvorlage wird in Abschnitt D. zusammengefasst.

A. Totalrevision des Steuergesetzes

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Steuerwesen des Kantons Glarus ist seit dem 1. Januar 1971 in Kraft. Seither erfuhr es 17 – zum Teil umfassende – Teilrevisionen. Die zwingende Anpassung des Gesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz wird sinnvollerweise durch eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes vollzogen.

Nach Artikel 42^{quinquies} alt Bundesverfassung sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Das gestützt darauf erlassene Steuerharmonisierungsgesetz trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Nach Artikel 72 Steuerharmonisierungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, ihre Steuergesetzgebung bis zum 1. Januar 2001 anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet das Steuerharmonisierungsgesetz direkt Anwendung, soweit ihm das kantonale Recht widerspricht.

Das Steuerharmonisierungsgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert, enthält aber viele detaillierte Regelungen, was zu einer Beschränkung der Normierungsfreiheit des kantonalen Gesetzgebers führt. Die Autonomie verbleibt ihm noch betreffend der Tarife, Sozialabzüge und Freibeträge. Weitere zwingende Bestimmungen sind in den Beschlüssen über die Schliessung ungerechtfertigter Steuerlücken sowie im Stabilisierungsprogramm 1998 enthalten. Indirekte Auswirkungen hat auch das neue Bundesgesetz über Risikokapitalgesellschaften, welches am 1. Januar 2000 in Kraft trat und für zehn Jahre Gültigkeit hat.

Die entsprechenden Grundlagen wurden ins Gesetz aufgenommen. Das Gleiche gilt für Empfehlungen der «Konferenz staatlicher Steuerbeamter», die vorwiegend redaktioneller Art waren, aber auch der Klärung offener Fragen, namentlich im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkommen und Vermögen von Kindern, dienen.

Der kantonale Gesetzgeber hat sich im Weiteren an die Vorgaben der Kantonsverfassung (Art. 50 und 51) zu halten. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt der Forderung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch entsprechende Tarife und Abzüge Rechnung. Die verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen (Alleinstehende, Familien, Einelternfamilien, Doppelverdiener usw.) tragen eine angemessene steuerliche Belastung. Das gesamte Belastungsgefüge ist aufeinander abgestimmt.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse sowie zwei Memorialsanträge waren zu beachten, im Besonderen eine Motion betreffend Steuerreduktion sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen auf das schweizerische Mittel.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1. Allgemeines

Die Aussicht auf eine Konjunkturerholung ist gut. Wegen der berechtigten Erwartungen auf eine nachhaltige Erholung sind Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen möglich und notwendig. In unserem Umfeld sind vor allem Klein- und Mittelbetriebe (KMU) zu fördern, da sie aufgrund der wirtschaftlichen Struktur unseres Kantons das einzige Potenzial für Neuansiedlungen darstellen. Vor diesem Hintergrund ist die Reduktion der Gewinnsteuer juristischer Personen zu sehen. Allerdings darf die Bedeutung der grossen Arbeitgeber im Kanton nicht unterschätzt werden, weshalb auch für grössere Betriebe wesentliche Steuerreduktionen vorgesehen sind. Hervorzuheben ist die Bedeutung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für unseren Kanton. Eine offene Steuerpolitik für diese Gesellschaften soll es ermöglichen, die Steuerausfälle infolge Reduktion der kantonalen Steuern zu kompensieren. Die Mindereinnahmen fallen dann geringer aus, wenn Einkommen und Gewinn aufgrund der konjunkturellen Entwicklung zunehmen.

2.2. Kanton

Nach einigen Jahren mit befriedigenden bis guten Rechnungsabschlüssen besteht für den Kanton auch für die kommenden Jahre gute Aussicht auf ausgeglichene Rechnungen. Dies darf jedoch nicht dazu verleiten, die eingeleiteten Massnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch einnahmenseitig zu vernachlässigen. Die Staatsrechnungen der vergangenen Jahre haben vor allem zwei wesentliche Elemente eines hohen Selbstfinanzierungsgrades aufgezeigt: Ausgabendisziplin und hohe Bundessteuererträge. Die hohen Bundessteuererträge hängen von einem günstigen wirtschaftlichen Umfeld für die Domizilgesellschaften ab, da über $\frac{2}{3}$ des Bundessteuerertrages auf die Gewinnsteuern der Domizilgesellschaften zurückzuführen ist. Allerdings ist mit der Abschaffung der Kapitalsteuer für juristische Personen bei der direkten Bundessteuer mit einem gewissen Einbruch zu rechnen. Inwieweit die Kompensation durch den Proportionaltarif für die Besteuerung des Ertrages erfolgt, ist schwierig abzuschätzen.

2.3. Gemeinden

Die Lage der Gemeinden ist unterschiedlich. Während bei den Ortsgemeinden die Finanzlage im Allgemeinen gut ist, zeigt sie sich bei den Schul- und Fürsorgegemeinden unterschiedlich. Diese Situation spiegelt sich in den Gemeindesteuersätzen: Bei den Ortsgemeinden sind die Steuerfüsse seit 1995 gesamthaft rückläufig, bei den Schul- und Fürsorgegemeinden hingegen steigen sie an. Vor allem im Hinblick auf die Steuerentlastungen für natürliche und juristische Personen und die Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuern ist die vorgesehene Neuordnung des Finanzausgleichs dringend notwendig. In diesem Zusammenhang sind Rationalisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

2.4. Schlussfolgerungen

Die Totalrevision des Steuergesetzes führt zu Steuerausfällen. Die Durchsetzung der Massnahmen ist aber im Hinblick auf gute steuerliche Rahmenbedingungen in unserem Kanton notwendig. Vor allem im Bereich der Einkommenssteuern der natürlichen Personen und bei der Ertragssteuer der juristischen Personen besteht Handlungsbedarf. Insbesondere die Kantone St.Gallen, Thurgau und Zürich haben die Maximalsätze für die Besteuerung des Ertrages der juristischen Personen reduziert. Wenn der Kanton Glarus für KMU attraktiv bleiben soll, kommt er um ähnliche Massnahmen nicht herum.

3. Aufbau und wichtigste Aenderungen des Steuergesetzes

3.1. Uebersicht

Mit 261 Artikeln ist das neue Steuergesetz wesentlich umfangreicher als das geltende. Dies ist vor allem auf eine ausführliche gesetzliche Normierung sowie auf die Bestimmungen im Bereich Steuerstrafrecht und Finanzausgleich (Erläuterungen siehe Abschnitt B.) zurückzuführen. Es gliedert sich in fünf Teile:

- Erster Teil	Kantonssteuern	Art. 1–199
- Zweiter Teil	Gemeindesteuern	Art. 200–209
- Dritter Teil	Steuerstrafrecht	Art. 210–239
- Vierter Teil	Verteilung des Steuerertrages/Finanzausgleich	Art. 240–250
- Fünfter Teil	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	Art. 251–261

Im ersten und umfangreichsten Teil sind sämtliche Bestimmungen über die Kantonssteuern enthalten: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, Quellensteuern für natürliche und juristische Personen, die Grundstückgewinnsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Der erste Teil ist in neun Abschnitte unterteilt:

- Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1– 2
- Zweiter Abschnitt	Besteuerung der natürlichen Personen	Art. 3– 52
- Dritter Abschnitt	Besteuerung der juristischen Personen	Art. 53– 85
- Vierter Abschnitt	Quellensteuern für natürliche und juristische Personen	Art. 86–104
- Fünfter Abschnitt	Grundstückgewinnsteuer	Art. 105–115
- Sechster Abschnitt	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Art. 116–128
- Siebter Abschnitt	Kantonale Bausteuer	Art. 129–131
- Achter Abschnitt	Organisation der Steuerbehörden und Verfahrensrecht	Art. 132–185
- Neunter Abschnitt	Steuerbezug und Steuererlass	Art. 186–199

Mit dieser Systematik wird weitgehend eine Angleichung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer erreicht. Damit wird dem Gedanken, dass nicht nur eine horizontale (unter den Kantonen), sondern auch eine vertikale Harmonisierung (zwischen Bund und Kanton) anzustreben ist, Rechnung getragen. Ebenso wird bezüglich des Inhalts eine Angleichung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer angestrebt, soweit dies opportun erscheint.

3.2. Besteuerung der natürlichen Personen

Die Gesetzgebung betreffend der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen ist inskünftig auf das Steuerharmonisierungsgesetz ausgerichtet. Gegenüber dem geltenden Steuergesetz ergeben sich aber trotzdem keine grundlegenden Aenderungen. Steuerobjekte sind auch künftig einerseits das Reineinkommen und andererseits das Reinvermögen. Steuerbar sind grundsätzlich alle Einkünfte. AHV- und IV-Renten unterliegen deshalb ab dem Jahr 2001 in vollem Umfang der Besteuerung. Ausnahmen von der Steuerpflicht, d.h. die steuerfreien bzw. die nur teilweise steuerbaren Einkünfte sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgezählt. Im Uebrigen wird darauf Wert gelegt, dass das Reineinkommen sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer nach den gleichen Grundsätzen ermittelt wird.

Das Stabilisierungsprogramm 1998 konnte ebenfalls eingearbeitet werden. Die in diesem Gesetz getroffenen steuerlichen Massnahmen sind:

- die Erweiterung der Definition des «gewerbsmässigen Handels» bei der Erzielung von privaten Kapitalgewinnen;
- die Begrenzung des Schuldzinsenabzuges natürlicher Personen;
- die Begrenzung der Maximalabzüge im Bereich der zweiten und dritten Säule sowie die Besteuerung von Leistungen aus diesen Einrichtungen.

Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass neu die «allgemeinen Abzüge» (jene Abzüge, die neben den Gewinnungskosten bei der Ermittlung des Reineinkommens zu berücksichtigen sind) analog den steuerfreien Einkünften im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgezählt sind.

Die Sozialabzüge oder Steuerfreibeträge gehören begrifflich in den Tarifbereich und fallen somit nicht unter die zwingenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes. Hier ergeben sich Aenderungen. Die Sozialabzüge werden auf den Kinder- und Unterstützungsabzug beschränkt. Neu wird ein Sozialabzug für AHV/IV-Rentner von 2000 Franken als Teilausgleich für die vorgeschriebene volle Besteuerung der Renten und für Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zusammenleben, vorgesehen. Der Tarif für Verheiratete findet neu auch auf Alleinerziehende Anwendung. Sodann werden sowohl für die alleinstehenden als auch für die verheirateten Steuerpflichtigen Steuerfreigrenzen gewährt. Bei den Sozialabzügen gilt es zudem, neu die volle Abzugsfähigkeit von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten zu berücksichtigen.

Der Forderung nach Senkung der Steuerbelastung auf das schweizerische Mittel wird bei allen Kategorien von Steuerpflichtigen entsprochen. Bei der Vermögenssteuer fällt der «Heimatschutzartikel» weg, d.h. die Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Kanton sind zu 100 Prozent zu versteuern. Allgemein gilt, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten und auch zu versteuern ist. Nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar ist insbesondere die auf einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes reduzierte Besteuerung von Grundstücken. Als Kompensation werden die Steuerfreibeträge erhöht und der Tarif auf einheitlich 3 Promille bei der Vermögenssteuer reduziert.

Die Totalrevision des Steuergesetzes fällt also nicht ertragsneutral aus. Vielmehr ist sie, je nach der konjunkturellen Entwicklung, mit mehr oder minder grossen Steuerausfällen verbunden. (Vgl. Tabelle S.57.)

3.3. Besteuerung der Selbständigerwerbenden und der juristischen Personen

Wie das bisherige Recht sieht das Steuerharmonisierungsgesetz eine privilegierte Besteuerung für Holding- und Verwaltungsgesellschaften vor (Art. 28 Abs. 2–5 StHG). Es ergeben sich wie auch bei den gemischten Beteiligungsgesellschaften gegenüber der geltenden Regelung keine grundlegenden Aenderungen, ausser dass die Verwaltungsgesellschaften künftig gewisse Inlanderträge zu versteuern haben.

Im interkantonalen Vergleich zeigte sich eine hohe ordentliche Besteuerung der juristischen Personen. Die Kapitalsteuer wurde per 1. Januar 1999 gesenkt und kommt unter das schweizerische Mittel zu liegen. Die Reingewinnbelastung ist vor allem bei den mittleren und oberen Renditestufen im Vergleich zum schweizerischen Mittel und insbesondere im direkten Vergleich zu den Nachbarkantonen hoch. Diese Massnahme ist im Interesse wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen für den Kanton notwendig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilinhaber gerechtfertigt. Für die für den Kanton immer mehr ins Gewicht fallenden Verwaltungs- und Holdinggesellschaften soll der Tarif für die Kapitalsteuer auf ein Minimum von 0,05 Promille reduziert werden, um konkurrenzfähig zu bleiben. Dabei geht es vor allem um die Erhaltung des Steuersubstrats für die direkte Bundessteuer.

Beim Unternehmenssteuerrecht ist die Unternehmenssteuerreform 1997 des Bundes berücksichtigt.

3.4. Die zeitliche Bemessung

Die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung des Einkommens und Vermögens natürlicher Personen war ein Hauptziel der Steuerharmonisierung. Die juristischen Personen müssen nach Steuerharmonisierungsgesetz zwingend nach dem Postnumerandosystem besteuert werden, wobei die Steuerperiode dem Geschäftsjahr entspricht (Art. 31 StHG). Bei den juristischen Personen erfolgte die Umstellung von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung im Jahre 1995. Die ursprüngliche Absicht, sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen die Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung einzuführen, musste einem Kompromiss weichen: Die Kantone können nach Steuerharmonisierungsgesetz zwischen der Pränumerandobesteuerung (bisher in der Mehrzahl der Kantone geltendes System) und der Postnumerandobesteuerung wählen. In Artikel 70 Steuerharmonisierungsgesetz wird der Bundesrat verpflichtet, nach Ablauf der achtjährigen Uebergangsfrist den eidgenössischen Räten einen Antrag zur Vereinheitlichung des Bemessungssystems zu unterbreiten. Nachdem nun alle Kantone, welche die Totalrevision der Steuergesetze vollzogen bzw. im Entwurf vorliegen haben, die einjährige Postnumerandobesteuerung einführen (z. B. ZH, LU, UR, SZ, NW, OW, GL, ZG, SG, GR, AG, TG), wird der Entscheid zu ihren Gunsten ausfallen, weshalb faktisch gar keine Wahl mehr bleibt. Nach neuestem Wissensstand werden lediglich die Kantone Tessin, Wallis und Waadt nicht per 1. Januar 2001 umstellen.

In der Steuerrechtswissenschaft besteht Einigkeit darüber, dass die Gegenwarts- der Vergangenheitsbemessung weit überlegen ist. Dies insbesondere deshalb, weil die Gegenwartsbemessung das Steuerobjekt zeitnah erfasst als die zwei Jahre umfassende Vergangenheitsbemessung. Es wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen besser Rechnung getragen, und die Steuer kann aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens erhoben werden. Im Weiteren fallen – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – die Zwischenveranlagungen weg. Als Nachteil wird das alljährlich durchzuführende Steuererklärungsverfahren empfunden. Eine gewisse Mehrarbeit für Steuerpflichtige und Veranlagungsbehörden ist tatsächlich nicht zu vermeiden. Allerdings sind Bestrebungen im Gange, die Steuererklärungsformulare gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Sie werden wegen der einjährigen Bemessungsperiode einfacher auszufüllen sein; dasselbe gilt für die Kontrolle der Formulare.

Die einjährige Gegenwartsbemessung hat für den Steuerbezug zur Folge, dass in jedem Fall in der Steuerperiode selber dem Steuerpflichtigen nur eine Akontorechnung aufgrund der Veranlagung in der Vorperiode zugestellt werden kann, worauf nach Einreichung der Steuererklärung im Folgejahr die Schlussabrechnung und im Normalfall die definitive Einschätzung erfolgt.

3.5. Die Uebergangslösung

Aus dem Systemwechsel ergeben sich Uebergangsprobleme. Insbesondere gilt es, eine Bemessungslücke zu schliessen und eine Bezugslücke zu vermeiden. Anwendung findet das so genannte Jahressteuerverfahren unter Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel in der zeitlichen Bemessung (ausserordentliche Aufwendungen, wie z.B. ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt, wären bei der Differenzsteermethode in die Bemessungslücke gefallen und somit steuerlich unberücksichtigt geblieben). Die Uebergangslösung wird im entsprechenden Artikel im Detailkommentar erläutert (Art. 257).

3.6. Das Quellensteuerrecht

Im Bereich der Quellensteuer fehlt der Gestaltungsspielraum der Kantone weitgehend. Die Harmonisierung fordert eine Vereinheitlichung bis ins Detail. Der Grund liegt darin, dass die kantonalen Quellensteuern zwingend zusammen mit der Bundesquellensteuer bezogen werden müssen. Dies setzt eine auf das Bundessteuerrecht abgestimmte und vereinheitlichte Ordnung voraus.

Nachdem im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das auf den 1. Januar 1995 in Kraft trat, die Quellensteuern des Bundes bereits detailliert geregelt worden waren, nahm auch der Kanton 1994 eine entsprechende Teilrevision des Gesetzes vor. Das bestehende Gesetz regelt die Quellensteuer auf Gesetzesstufe umfassend. Die Harmonisierung ist in diesem Bereich weitgehend vollzogen. Es bleibt dabei, dass ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton, jedoch ohne Niederlassungsbewilligung, der Quellensteuer unterliegen.

3.7. Die Grundstückgewinnsteuer

Es wird bewusst die bisherige Regelung aufgenommen, welche mit der Grundstückgewinnsteuer nur Gewinne erfasst, welche bei der Veräusserung von Privatvermögen erzielt werden. Der Vorteil des dualistischen Systems liegt u.a. darin, dass Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens gleich behandelt werden wie bei der direkten Bundessteuer (steuerbarer Ertrag im Rahmen des Geschäftsgewinnes). Im Grossen und Ganzen ergeben sich zur geltenden Regelung keine grossen Änderungen.

Eine wesentliche Differenz zum bisherigen Recht ergibt sich aus der Verpflichtung zur Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer auf allen Gewinnen, die sich aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens ergeben. Somit ist die vollständige Steuerbefreiung nach einer bestimmten Besitzesdauer neu durch das Steuerharmonisierungsgesetz ausgeschlossen. Durch die Streckung des Tarifs (90% Reduktion der Steuer nach 30 Jahren statt wie bisher 60% bei 20 Jahren Besitzesdauer) wird die Auswirkung der Aufhebung der vollständigen Steuerfreiheit gemildert.

Die Verpflichtung, kurzfristig erzielte Gewinne stärker zu belasten, entspricht zwingendem Harmonisierungsrecht und wird beibehalten. Neu ist hingegen die Möglichkeit der steuerfreien Ersatzbeschaffung in der ganzen Schweiz (bisher nur im Kanton).

3.8. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden im Steuerharmonisierungsgesetz nicht geregelt. Es stellt sich insbesondere die Frage nach der Besteuerung der direkten Nachkommen. Die Behandlung des diesbezüglichen Memorialantrages eines Bürgers wurde von der Landsgemeinde 1999 auf die Landsgemeinde 2000 verschoben. Der Landsgemeinde wird nun beantragt, dem Trend in vielen Kantonen (ZH, ZG, SG, SH, TG, GR, TI) folgend, die Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen abzuschaffen. Zusätzlich werden Erben, welche mit dem Erblasser nicht verwandt sind, eine wesentliche Entlastung erfahren, indem die Steuer auf 25 Prozent (ohne Bausteuerzuschlag) beschränkt wird, gegenüber 50 Prozent nach geltendem Recht. Diese zusätzliche Korrektur ist im Hinblick auf die Standortattraktivität notwendig. Im Uebrigen wird neu eine Steuerermässigung von 50 Prozent bei Anfall von Geschäftsvermögen bei den noch verbleibenden Erbschafts- und Schenkungssteuerpflichtigen vorgesehen. Weiter werden Lebenspartner in eheähnlichen Verhältnissen erbschafts- und schenkungssteuerrechtlich vollbürtigen Geschwistern gleichgestellt.

3.9. Das Verfahrensrecht

Im Verfahrensrecht ändert materiell wenig. Neu ist die Bestimmung über die Beweisabnahme. In der Praxis waren die Veranlagungsbehörden bereits bisher zur Beweisabnahme verpflichtet. Diese Pflicht ist ein direkter Ausfluss aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Ausstandsregelung richtet sich nach den Artikeln 13

und 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Beibehalten wird auch das absolute Steuergeheimnis, da eine Öffnung des Steuerregisters und die Ausstellung von Steuerausweisen – auch nach Ansicht namhafter Fachleute – unter dem Gesichtswinkel des Persönlichkeitsschutzes und insbesondere des Datenschutzes problematisch ist. Es ist zudem eine Angleichung an die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes notwendig.

Am kantonalen Rechtsmittelverfahren wird nichts geändert. Das zweistufige System (Einsprache, Verwaltungsgerichtsbeschwerde) wird beibehalten. Neu können gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung, die Gemeinde und die Eidgenössische Steuerverwaltung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben. Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

Der Steuerbezug erfordert im Hinblick auf die einjährige Gegenwartsbemessung eine Neuregelung. Die Steuer für das betreffende Steuerjahr kann erst nach Ablauf der Steuerperiode bestimmt werden und muss deshalb im Steuerjahr provisorisch bezogen werden (vorläufiger Bezug oder Akontozahlung). Ein Wechsel vom bisherigen Bezugssystem (Pränumerandobezug = Bezug in der Steuerperiode) zum Postnumerandobezug (Bezug nach Ablauf der Steuerperiode) erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Ein solcher Wechsel würde jedoch zu einer Bezugslücke führen, d.h. in der Uebergangsperiode wären keine Steuern zu entrichten. Der Pränumerandobezug ist daher auch nach Einführung der Gegenwartsbemessung beizubehalten. Dies bedingt das Akontozahlungsverfahren, das vom Ablauf her dem heutigen provisorischen Bezug entspricht. In rechtlicher Hinsicht gibt es jedoch wesentliche Unterschiede. Die Rechnung für die Akontozahlung stellt eine Verfügung dar, d.h. sie ist eine einklagbare Pflicht zur Leistung. Das System erfordert auch die Ausgleichszinspflicht auf beide Seiten (zugunsten wie zulasten des Steuerpflichtigen). Grundlage für die Akontozahlung ist die Steuererklärung oder die Einschätzung für die vorangegangene Steuerperiode bzw., wenn beides fehlt, der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode (Schätzung). Das Steuerbezugsverfahren im Postnumerandosystem mit einjähriger Gegenwartsbemessung und mehreren Fälligkeiten ist aufwändiger als das bisherige Bezugsverfahren im Pränumerandosystem mit einer einzigen Fälligkeit. Als Bezugsbehörde wurde 1999 die kantonale Steuerverwaltung durch separaten Landsgemeindebeschluss bestimmt.

3.10. Die Gemeindesteuern

Der Bereich der Gemeindesteuern bleibt im Wesentlichen gleich geregelt. Auf die Erhebung der Personalsteuer wird verzichtet. Der Bezug dieser Steuer von einkommens- und vermögenslosen Steuerpflichtigen ist unrentabel und der Verzicht auf die Erhebung aus Gründen der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt.

3.11. Das Steuerstrafrecht

Die Änderungen im materiellen Steuerstrafrecht sind von geringerer Bedeutung. Neu wird zusätzlich zur Busse die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Im Verfahrensrecht sind verschiedene Änderungen vorzunehmen, die vor allem damit zusammenhängen, dass heute die im Steuerstrafrecht vorgesehenen Sanktionen als echte Strafen gelten. Es erfolgt eine Anpassung an die Europäische Menschenrechtskonvention, was das Verfahren vor allem bei der Steuerhinterziehung aufwändiger macht.

4. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Der Gesetzeskommentar beschränkt sich auf neue bzw. abweichende Bestimmungen und auf solche von besonderer Tragweite.

4.1. Erster Teil: Kantonssteuern

4.1.1. Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1; Steuerarten

Es werden alle Steuerarten aufgeführt, die vom Kanton erhoben werden. Bei den juristischen Personen werden die Begriffe an die Terminologie im Steuerharmonisierungsgesetz angepasst: Die Reinertragssteuer wird zur Gewinnsteuer und die Eigenkapitalsteuer zur Kapitalsteuer. Neu werden hier die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die kantonale Bausteuer erwähnt, welche seit jeher Kantonssteuern sind.

Artikel 2; Steuerfuss

Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Quellensteuern werden weiterhin zu einem variablen Steuerfuss erhoben. Neu setzt die Landsgemeinde den Steuerfuss für das folgende Jahr fest. Der Steuereinzug in Raten bedingt diese Änderung. Der Steuerfuss muss vor Beginn des neuen Steuerjahres bekannt sein, damit die Grundlagen entsprechend angepasst werden können.

4.1.2. Zweiter Abschnitt: Besteuerung der natürlichen Personen

4.1.2.1. Steuerpflicht

Artikel 7; Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

Der Grundsatz der Familienbesteuerung gilt nach wie vor. Diese Regelung entspricht Steuerharmonisierungsgesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Die Faktorenaddition (Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen beider Ehegatten) gilt ungeachtet des Güterstandes der Ehegatten und unabhängig davon, ob Ehemann und Ehefrau einen gemeinsamen oder zwei getrennte steuerrechtliche Wohnsitze haben. Im letzteren Falle wird das addierte Steuersubstrat nach geltender Praxis in der Regel je hälftig auf die beiden Wohnsitze aufgeteilt und zum Satz für das gesamte Einkommen besteuert. Das gilt auch dann, wenn ein Ehegatte im Ausland wohnt.

Artikel 8; Personengemeinschaften

Absatz 1 entspricht geltendem Recht. Neu werden in Absatz 2 in Anlehnung an Steuerharmonisierungsgesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen unterstellt.

Artikel 9; Erbengemeinschaften und Vermögen mit unklaren Anspruchsverhältnissen

Personengesamtheiten sind grundsätzlich nicht gemeinsam steuerpflichtig. Dies gilt auch für Erbengemeinschaften. Es entspricht indessen herrschender Praxis, dass bei ungewisser Erbfolge für Erbengemeinschaften eine gesamthafte Besteuerung erfolgt. Die Besteuerung nach den letzten persönlichen Verhältnissen der verstorbenen Person gibt Aufschluss über die Sozialabzüge, den anwendbaren Tarif sowie über eine allfällige Kirchensteuerpflicht. Weder im Steuerharmonisierungsgesetz noch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer finden sich analoge Bestimmungen für die Besteuerung von Vermögen mit unklaren Anspruchsverhältnissen. Zur Anwendung kommt diese Bestimmung bei Ausschlagung einer Erbschaft sowie für die Besteuerung von Konkursmassen.

Artikel 11; Steuernachfolge

Absatz 1 entspricht grundsätzlich geltendem Recht. Allerdings haften die Erben nicht nur bis zum Betrage ihres Erbteils. Für die Bemessung der Haftung sind neu auch die Vorempfänge mitzuberechnen. Absatz 2 verhindert, dass güterrechtliche Abmachungen die Haftung des überlebenden Ehegatten illusorisch machen. Diese Regelung stimmt mit Artikel 12 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer überein.

Artikel 12; Haftung

Neu ist die Haftung des Erbschaftsverwalters und des Willensvollstreckers gemäss Absatz 4. Die Steuern des Erblassers belasten das Nachlassvermögen und sind vom Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker als Nachlassschulden zu berücksichtigen. Die Haftung des Erbschaftsverwalters und des Willensvollstreckers entfällt, wenn, namentlich durch Bezahlung oder Sicherstellung der Steuern des Erblassers vor der Teilung, nachweislich die gebotene Sorgfalt aufgewendet worden ist.

4.1.2.2. Einkommenssteuer

Die Steuergesetze von Bund und Kantonen erfassen dem Grundsatz nach das gesamte Einkommen (System der Gesamtreineinkommenssteuer). Als Bemessungsgrundlage werden sämtliche geldwerten Vorteile berücksichtigt, die dem Steuerpflichtigen während des Jahres netto zufließen. Von der Einkommenssteuer nicht erfasst werden lediglich die Einkünfte, die ausdrücklich als steuerfrei erklärt werden (Art. 7 Abs. 4 StHG). Von den gesamten Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten) sowie die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Auch diese sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend und für die Kantone verbindlich aufgezählt (Art. 9 Abs. 2 StHG). Weitere Abzüge sind ausgeschlossen (Art. 9 Abs. 4 erster Satz StHG). Das Ergebnis, das sich aus der Summe der steuerbaren Einkünfte, vermindert um die Gewinnungskosten und die allgemeinen Abzüge, ergibt, gilt als Reineinkommen. Dieses bildet den eigentlichen Gegenstand oder das Objekt der Einkommenssteuer. Davon werden die Sozialabzüge abgerechnet, woraus sich schliesslich das steuerbare Einkommen ergibt.

Der Bereich der Sozialabzüge befindet sich ebenso wie die Statuierung der Steuertarife von Verfassung wegen in der Zuständigkeit der Kantone. Deshalb ist auch die Abgrenzung der Sozialabzüge von den allgemeinen Abzügen (durch das StHG abschliessend geregelt) notwendig. Sozialabzüge sind – wie bereits erwähnt – nicht unmittelbar auf die Berücksichtigung von effektiven Aufwendungen der Steuerpflichtigen, sondern auf Gruppendifferenzierung ausgerichtet, während die allgemeinen Abzüge eine Beziehung zu den effektiven Aufwendungen aufweisen (z. B. Krankheitskosten, Kinderbetreuungskosten usw.).

In den Artikeln 16–23 werden zunächst die steuerbaren Einkünfte aufgelistet, wobei – nach Aufführung der Generalklausel – folgende wichtigsten Einkommensarten dargestellt werden: Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen,

Einkünfte aus Vorsorge und übrige Einkünfte. Artikel 24 enthält die abschliessende Aufzählung der steuerfreien Einkünfte. Die Gewinnungskosten und allgemeinen Abzüge werden in den Artikeln 25–32, die Sozialabzüge und Tarife in den Artikeln 33 und 34 behandelt. Diese Systematik entspricht jener des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

Artikel 18; Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Besteuerung der Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt einer anderen Methodik als die Besteuerung der übrigen Einkünfte. Zu den steuerbaren Einkünften gehören auch Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen unter Einschluss der auf beweglichem Geschäftsvermögen erzielten Kapitalgewinne. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Damit wird das durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegebene und im geltenden Recht verankerte Prinzip der Präponderanzmethode weitergeführt.

Für Steuerpflichtige, die ordnungsgemäss Buch führen, gilt sinngemäss Artikel 62. Soweit nicht steuerrechtliche Korrekturen eingreifen, gelten die handelsrechtlichen Gewinn-Ermittlungsvorschriften und Grundsätze, insbesondere das Realisations- und Imparitätsprinzip.

Artikel 19; Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Die Voraussetzungen für die Steuerneutralität von Unternehmensumstrukturierungen sind in der Praxis entwickelt worden. Deshalb sind im geltenden Recht auch keine entsprechenden Tatbestände zu finden.

Die gesetzliche Regelung über den Aufschub der Besteuerung von stillen Reserven ist ein zentrales Element des Unternehmenssteuerrechts. Stille Reserven sollen grundsätzlich dann erfolgswirksam besteuert werden, wenn der Mehrwert, welcher sich im Laufe von Geschäftsjahren gebildet hat, als realisierter Gewinn in Erscheinung tritt. Es werden sich gegenüber der geltenden Praxis kaum Änderungen ergeben.

Artikel 20; Einkünfte aus beweglichem Vermögen

Die neue Regelung entspricht grundsätzlich geltendem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Weiter ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben, dass Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds soweit steuerbaren Vermögensertrag darstellen, als die Gesamterträge des Fonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen. Damit soll die Doppelbelastung der Immobilien-erträge vermieden werden.

Das Steuerprivileg für Einkünfte aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien ist in der Steuerrechtslehre umstritten. In Anlehnung an andere Kantone wird die Bestimmung aus dem geltenden Recht beibehalten, wobei das Stabilisierungsprogramm 1998 berücksichtigt ist.

Aufgrund des neuen Unternehmenssteuerrechts ergibt sich eine Änderung beim Erwerb eigener Aktien. Das Aktienrecht gestattet einer Gesellschaft das Halten eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des Aktienkapitals, unter gewissen Bedingungen bis zu 20 Prozent. Der Erwerb eigener Aktien galt bisher als Teilliquidation, wenn die Aktien nicht binnen zweier Jahre in Umlauf gebracht wurden. Neu entfällt die Annahme einer Teilliquidation, wenn die Aktien innert sechs Jahren wieder veräussert werden. Die Frist kann auf zwölf Jahre ausgedehnt werden, wenn der Rückkauf als Folge von Verpflichtungen erfolgt, die auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einer Mitarbeiterbeteiligung beruhen. Gleichzeitig ist in Artikel 12 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer neu der Zeitpunkt der Entstehung der Verrechnungssteuerforderung geregelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt die Normierung auch im Einkommenssteuerrecht.

Artikel 21; Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Absatz 1 stimmt mit Artikel 21 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer überein. Der Eigenmietwert soll unter Berücksichtigung des Marktwertes massvoll festgelegt werden. Die Eigenmietwertbesteuerung ist den Kantonen vorgeschrieben. Hingegen ist es auch nach Steuerharmonisierungsgesetz zulässig, den Mietwert um ein bestimmtes Mass zu reduzieren. Unter Würdigung des Gebotes der Rechtsgleichheit hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Schwellenwert für die Reduktion bei 70 Prozent des Marktmietwertes liegt. Nach diesem Grundsatz dürfte die kantonale Regelung, den Eigenmietwert auf $\frac{2}{3}$ des Marktwertes festzulegen, weiterhin toleriert werden.

Artikel 22; Einkünfte aus Vorsorge

Nach der Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes sind sämtliche Einkünfte aus Vorsorge steuerbar. Die bisherige Regelung der privilegierten Besteuerung der Renten aus beruflicher Vorsorge, aus AHV, IV und SUVA (in der Regel 80%) ist in Anbetracht der vollen Abziehbarkeit der Beiträge nicht mehr gerechtfertigt. Eine Ausnahmeregelung besteht zugunsten der Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat (siehe auch Art. 255).

Artikel 26; Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die abzugsfähigen Berufsauslagen entsprechen jenen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 26). Es sind vier Kategorien von Auslagen zu unterscheiden: die notwendigen Kosten für den Arbeitsweg, die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung, die übrigen Auslagen und die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Als übrige Auslagen und somit auch ohne ausdrückliche Erwähnung als abzugsfähig gelten weiterhin die Kosten für die Unterkunft für auswärtigen Wochenaufenthalt gemäss bisheriger Praxis. Auch die Berufsaufstiegskosten sind abziehbare Weiterbildungskosten, sofern sie im Hinblick auf den Aufstieg im angestammten Beruf erfolgen. Nur soweit sie im Hinblick auf den Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufsstellung oder gar in einen anderen Beruf aufgewendet werden, handelt es sich nicht mehr um Weiterbildungskosten, sondern um dem Bereich der Lebenshaltungskosten zuzuordnende Ausbildungskosten.

Bei den Umschulungskosten handelt es sich um Ausbildungskosten besonderer Art, ausgehend von einer abgeschlossenen Erstausbildung in einem anerkannten Beruf. Abzugsfähig ist nur die mit dem bisherigen Beruf zusammenhängende Umschulung.

Artikel 27; Gewinnungskosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Artikel 27 übernimmt bisheriges Recht. Neu können Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken, gebildet werden. Nicht mehr abzugsfähig sind Zahlungen von Bestechungsgeldern an schweizerische oder ausländische Amtsträger.

Artikel 28; Ersatzbeschaffungen

Die gesetzliche Normierung der Ersatzbeschaffung entspricht grundsätzlich der bisherigen Praxis und erfolgt in Anlehnung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Auf einen äusseren Zwang zur Ersatzbeschaffung (Brand, Enteignung usw.) wird verzichtet. Erforderlich ist lediglich der Ersatz durch ein gleichartiges Objekt des unmittelbar notwendigen Gegenstandes des Anlagevermögens. Analog geltender Praxis ist auch eine entsprechende Rückstellung möglich, die aber innert angemessener Frist entweder zugunsten des inzwischen angeschafften Ersatzgutes zu verwenden oder gegebenenfalls zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ist.

Artikel 29; Verluste

Die Verlustverrechnungsperiode ist im Steuerharmonisierungsgesetz geregelt (Art. 10 bzw. 67) und bringt materiell gegenüber der geltenden Regelung keine Änderung. Eine Ausnahme von der zeitlich beschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeit gilt im Sanierungsfall. In Anlehnung an die bisherige Praxis in Bund und Kanton lässt Absatz 2 die zeitliche Beschränkung im Sanierungsfall gänzlich fallen.

Artikel 30; Abzüge bei Vermögensbesitz

Der Bundesgesetzgeber statuiert die Abziehbarkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen sowie die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten in einer Kann-Vorschrift. Die Kantone sind also frei, diese Harmonisierungsbestimmung zu übernehmen. Bei Uebernahme sind sie jedoch an die Regelung des Bundes gebunden, weshalb auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verwiesen wird. Gemäss Bundesregelung beträgt die Abzugsquote für solche Investitionen in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent.

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abzugsfähig, soweit diese nicht subventioniert werden. Wie im geltenden Recht kann der Pflichtige bei Liegenschaften des Privatvermögens zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und einem Pauschalabzug wählen.

Artikel 31; Allgemeine Abzüge

Schuldzinsen können unabhängig davon, ob sie Gewinnungskostencharakter haben oder nicht, vom Einkommen abgezogen werden. Der Begriff der abziehbaren Schuldzinsen ist daher eng zu fassen. Als Schuldzinsen sind nur diejenigen Vergütungen zu verstehen, die für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu bezahlen sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird. Rechtlich ist demnach das Vorhandensein einer Kapitalschuld Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerlich relevanten Zinsschuld. Nicht abziehbar sind somit Lizenzgebühren, Miet- und Pachtgelder oder Leasinggebühren. Baukreditzinsen gehören bereits nach bestehender Praxis zu den Anschaffungskosten. Sie können deshalb nicht beim Einkommen in Abzug gebracht werden. Sie können jedoch bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten gewinnmindernd berücksichtigt werden. Gemäss Stabilisierungsprogramm können die privaten Schuldzinsen nur noch im Umfange der gesamten Vermögenserträge zuzüglich 50 000 Franken abgezogen werden.

Renten und dauernde Lasten sind vollumfänglich abziehbar. Eine Einschränkung besteht dann, wenn die Rentenschulden und dauernden Verpflichtungen mit der Tilgung einer Kapitalschuld zusammenhängen. In

diesem Fall ist der Abzug erst dann möglich, wenn der Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen den Wert der erhaltenen Gegenleistung übersteigt. Eine spezielle Regelung besteht aufgrund des Stabilisierungsprogramms bei Leibrenten (Art. 516ff. OR).

Die Pauschalbeträge sind unterschiedlich angesetzt, je nachdem, ob die Steuerpflichtigen Beiträge an die AHV/IV, an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Vorsorgeformen entrichten oder nicht. In den Genuss des neuen Abzuges, der den generell höheren Versicherungskosten Rechnung trägt, gelangen insbesondere AHV- und IV-Rentner. Berücksichtigt wird damit auch der Vorsorgebedarf von Nichterwerbstätigen.

Der Abzug für die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten unterscheidet sich wesentlich vom geltenden Recht. Harmonisierungsrechtlich ist es weder zulässig, eine obere Begrenzung einzuführen, noch gewisse Krankheits- und Invaliditätskosten auszuschliessen. Es spielt keine Rolle, ob Fälle von Invalidität oder dauernder Pflegebedürftigkeit, also wiederkehrende Krankheitskosten, oder einmalige Krankheitsauslagen in Frage stehen. Nicht abzugsfähig sind allerdings Aufwendungen, die das ärztlich Gebotene übersteigen. Erforderlich ist, dass tatsächlich Kosten angefallen sind und der Steuerpflichtige diese Kosten selber trägt.

Artikel 32; Nicht abziehbare Kosten

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht Artikel 34 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz keinen Ausbildungskostenabzug mehr zulässt (abschliessende Aufzählung der Abzüge Art. 9 StHG). Vorbehalten bleiben jedoch die abzugsfähigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die den Gewinnungskosten zuzurechnen sind (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3).

Artikel 33; Sozialabzüge

Der persönliche Abzug gemäss geltendem Recht ist nicht mehr enthalten. Die persönlichen Abzüge sind entsprechend der Regelung bei der direkten Bundessteuer in die Tarife eingerechnet (vgl. Art. 34). Für AHV- und IV-Rentner sowie für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Ziffer 1 zusammenleben, ist ein weiterer Abzug von 2000 Franken möglich, sofern das Nettoeinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt. Damit tritt für Rentner und Familien, welche in bescheidenen Verhältnissen leben, eine weitere Entlastung ein.

Artikel 34; Steuertarife

Weiterhin sind zwei Steuertarife enthalten, ein Grundtarif, der dem bisherigen Tarif für Alleinstehende entspricht, sowie ein Verheiratetentarif, welcher nun auch auf Einelternfamilien Anwendung findet. Damit erfolgt eine systematische Anpassung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Wie bereits erwähnt, sind die persönlichen Sozialabzüge in den Tarif eingebaut worden, indem bis zu einem bestimmten steuerbaren Einkommen eine neue Tarifstufe «0» geschaffen wurde.

Der tiefere Verheiratetentarif findet auf alle Steuerpflichtigen Anwendung, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen: Nebst den Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind dies alle in Absatz 2 aufgezählten Steuerpflichtigen. Alleinstehende Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, können den Verheiratetentarif dann nicht beanspruchen, wenn sie mit einer weiteren erwachsenen Person einen gemeinsamen Haushalt führen, also z.B. mit einem Konkubinatspartner zusammenleben. Damit wird einem Entscheid des Bundesgerichts Rechnung getragen, wonach verheiratete Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, nicht mehr als 10 Prozent höher besteuert werden dürfen als ein Konkubinatspaar, das mit Kindern zusammenlebt. Zu erwähnen bleibt allerdings, dass auch die Familienbesteuerung im Umbruch ist. Vorläufig sind aber noch die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze massgebend.

Massgebend für die Festsetzung des Tarifs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode.

Artikel 35; Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen, welche Leistungen abgelteten, die gewöhnlich in mehreren Jahren zufließen, sind bei der Steuersatzermittlung nur in der Höhe einer entsprechenden Jahresleistung zu berücksichtigen. Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht sowie Steuerharmonisierungsgesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Artikel 36; Kapitaleistungen aus Vorsorge

Im Unterschied zu den Kapitalabfindungen gemäss Artikel 35 werden Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss harmonisierungsrechtlicher Vorgabe (Art. 11 Abs. 3 StHG) stets mit einer gesondert ermittelten Jahressteuer erfasst. Diese Regelung stimmt mit dem geltenden Gesetz überein. Der Mindestsatz ist im Umstand begründet, dass die persönlichen Abzüge bereits im Tarif eingebaut sind und somit eine minimale Besteuerung gewährleistet sein muss.

Die Minimalbelastung von 5 Prozent einfacher Staatssteuer ist in Anbetracht des Umstandes, dass die Abzüge für die Vorsorge in weit höheren Progressionen vorgenommen werden, gerechtfertigt.

4.1.2.3. Vermögenssteuer

Artikel 38; Bewertung des Vermögens

Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt die Bewertung des Vermögens zum Verkehrswert vor, wobei der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen ist. Die Verkehrswertbesteuerung gilt sowohl für das Privat- als auch für das Geschäftsvermögen. Das führt dann zu Schwierigkeiten, wenn die Einkommenssteuerwerte von Grundstücken des Geschäftsvermögens nicht mit den Verkehrswerten identisch sind. Diese Vorschrift steht im Widerspruch zur bestehenden Regelung, dass Geschäftsvermögen zum Buchwert besteuert wird. Mit der generellen Möglichkeit zur angemessenen Berücksichtigung des Ertragswerts kann die bisherige Praxis weitgehend beibehalten werden. Von der Verkehrswertbewertung ausgenommen sind immaterielle Güter und bewegliches Vermögen bei Vorliegen von Geschäftsvermögen (ausgenommen Wertschriften, die schon nach bestehender Regelung zum Verkehrswert zu versteuern sind).

Nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar ist die Festsetzung des Steuerwertes auf einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes. Deshalb ist die Verordnung vom 24. Juni 1992 über die Bewertung der Grundstücke entsprechend zu überarbeiten.

Artikel 40; Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

Das Steuerharmonisierungsgesetz stellt es den Kantonen frei, eine so genannte ergänzende Vermögenssteuer einzuführen. Wird nämlich der Verkehrswert eines zum Ertragswert bewerteten Grundstücks durch Veräusserung oder Zweckentfremdung realisiert, so soll dem Steuerpflichtigen aus der früheren Besteuerungsmethode kein Steuervorteil erwachsen. Diese Regelung ist gegenüber bestehendem Recht neu. Sie geht von der Annahme aus, dem Steuerpflichtigen sei der Verkehrswert des Grundstücks bereits während der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestanden, weshalb bei der Realisierung des Verkehrswertes eine entsprechende Nachbesteuerung geboten sei.

Artikel 45; Steuerfreie Beträge

Um die Besteuerung des Vermögens zu mildern, werden die Steuerfreibeträge beträchtlich erhöht.

Artikel 46; Steuertarif

Es wird ein proportionaler Vermögenstarif eingeführt. Zusammen mit den höheren Steuerfreibeträgen ergibt sich eine Vermögenssteuerbelastung, welche erheblich unter das schweizerische Mittel und auch deutlich unter die Vermögensbelastung der Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen zu liegen kommt. Da die Vermögenssteuer lediglich rund 10 Prozent des Ertrages der einfachen Steuer ausmacht, lässt sich im Hinblick auf die steigende Attraktivität des Kantons eine entsprechende Ertragseinbusse verkraften.

4.1.2.4 Ausgleich der kalten Progression

Artikel 47

Der Ausgleich der kalten Progression ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgeschrieben. Trotzdem dürfte die Uebernahme einer entsprechenden Bestimmung in das harmonisierte Recht unbestritten sein. Gemäss geltender Regelung ist die kalte Progression auszuschalten, wenn sich der Index der Konsumentenpreise um 10 Prozent verändert hat. Der Prozentsatz soll beibehalten werden. Ebenfalls beibehalten wird die Regelung, dass der Ausgleich der kalten Progression fakultativ erfolgt, entweder voll oder teilweise.

Der zeitliche Rahmen, welcher für den Ausgleich der kalten Progression einzuhalten ist, wird neu festgelegt. Der Ausgleich erfolgt immer auf die übernächste Steuerperiode (bei der einjährigen Gegenwartsbemessung muss der Ausgleich also innerhalb von zwei Jahren vollzogen sein, wenn der Regierungsrat entsprechend Antrag stellt und der Landrat die Vorlage der Landsgemeinde unterbreitet). Diese Regelung sollte den Gesetzgebungsorganen genügend Zeit für die Revision des Tarifs sowie der frankenmässigen Abzüge gewähren.

4.1.2.5. Zeitliche Bemessung

Artikel 48; Steuerperiode

Nach neuem Recht ist jedes Kalenderjahr eine Steuerperiode, in welcher eine Neueinschätzung durchzuführen ist.

Nach geltendem Recht wird bei unterjähriger Steuerpflicht das seit Beginn der Steuerpflicht erzielte Einkommen auf ein Jahr umgerechnet und für die Dauer der Steuerpflicht (pro rata temporis) besteuert. Neu erfolgt bei der Postnumerandobesteuerung keine Umrechnung des Einkommens mehr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Einkommen zum Satz eines Jahreseinkommens, wobei nicht regelmässig fliessende Einkommensbestandteile von der Umrechnung für die Satzbestimmung ausgenommen sind. Die besondere

Besteuerung von ausserordentlichen Einkünften bei Beginn und Ende der Steuerpflicht entfällt. Grundsätzlich gilt das, was für die Einkünfte gilt, auch für die Abzüge.

Artikel 49; Bemessungsperiode

Im System der Gegenwartsbemessung bemisst sich das Einkommen stets nach dem in der Steuerperiode erzielten Einkommen. Einkommensveränderungen in der Steuerperiode wird dadurch automatisch Rechnung getragen. Somit entfallen die Zwischenveranlagungen weitgehend, was die Steuererklärungspflicht und das Veranlagungsverfahren vereinfacht.

Auch bei Selbständigerwerbenden gilt grundsätzlich die allgemeine Regel, wonach sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften in der Steuerperiode bemisst. Besonderheiten können sich jedoch ergeben, wenn das Geschäftsjahr nicht per Ende Jahr, sondern während der Steuerperiode abgeschlossen wird. Für diese Fälle bestimmt Absatz 2, dass für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit jeweils der in die Steuerperiode fallende Geschäftsabschluss massgeblich ist. Dabei umfasst ein Geschäftsjahr grundsätzlich zwölf Monate. Erfolgen in der Steuerperiode ausnahmsweise zwei Geschäftsabschlüsse, bilden beide die Bemessungsgrundlage; sie werden als Einheit behandelt.

In jeder Steuerperiode ist mindestens ein Geschäftsabschluss zu erstellen (Abs. 3). Damit erfolgt die Sicherstellung der Bemessungsgrundlage für jede Steuerperiode. Aus Praktikabilitätsgründen wird jedoch darauf verzichtet, einen Geschäftsabschluss zu verlangen, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal aufgenommen wird.

Ein Geschäftsabschluss ist schliesslich stets am Ende der Steuerpflicht zu erstellen. Anders als im System der Vergangenheitsbemessung sind somit bei der Gegenwartsbemessung Bemessungslücken ausgeschlossen, da die Periode zwischen letztem Geschäftsabschluss und Beendigung der Steuerpflicht ebenfalls bemessen wird.

Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Uebersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Artikel 50; Vermögensbesteuerung

Anders als im System der Vergangenheitsbemessung (Stichtag zu Beginn der Steuerperiode) bemisst sich das steuerbare Vermögen bei der Gegenwartsbemessung nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Bei unterjähriger Steuerpflicht (Zuzug oder Wegzug) wird nach Artikel 50 Absatz 3 entsprechend Artikel 66 Steuerharmonisierungsgesetz nur «die diesem Zeitraum entsprechende Vermögenssteuer» erhoben. Das am Stichtag, d.h. am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, vorhandene Vermögen wird lediglich für die Dauer der Steuerpflicht (pro rata temporis) besteuert.

Vermögensveränderungen und Wertschwankungen gemäss Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes werden weder zugunsten noch zulasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ist der Erbanfall. Geerbtes Vermögen darf gemäss Artikel 66 Absatz 3 Steuerharmonisierungsgesetz erst vom Zeitpunkt des Erbanfalls an besteuert werden. Im Weiteren werden Vermögensveränderungen während der Steuerperiode berücksichtigt, wenn sie auf den Wegfall der beschränkten Steuerpflicht in einem andern Kanton zurückzuführen sind (z.B. Verkauf eines ausserkantonalen Grundstückes). Damit werden Doppelbesteuerungen vermieden.

Artikel 52; Steuerfüsse

Die geschuldeten Steuern können im System der Postnumerandobesteuerung erst am Ende der Steuerperiode festgesetzt werden. Massgebend sind somit die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuerfüsse.

4.1.3. Dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

4.1.3.1. Steuerpflicht

Artikel 53; Begriff der juristischen Person

Die Umschreibung entspricht derjenigen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und deckt sich inhaltlich mit dem geltenden kantonalen Recht. Neu geregelt sind die ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit. Sie werden denjenigen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am nächsten stehen. Das hat den Vorteil, dass anstelle der Erfassung jedes einzelnen Beteiligten mit seiner Quote die Gesellschaft als Ganzes besteuert wird, was die Steueranmeldung wesentlich vereinfacht.

4.1.3.2. Gewinnsteuer

Artikel 62 und 63; Steuerobjekt; Allgemeines

Objekt der Gewinnsteuer bildet der gesamte Reingewinn, d.h. die Differenz der Vermögenszu- und -abgänge innerhalb einer Rechnungsperiode, einschliesslich ausserordentlicher Erträge wie Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Dieser Grundsatz entspricht Steuerharmonisierungsgesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

Artikel 63 Absatz 3 sieht neu vor, nicht mehr nur auf eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen Gewinnberichtigungen aufgrund der Grundsätze der geldwerten Leistungen vorzunehmen. Vielmehr soll über die reine Berechnung von geldwerten Leistungen hinaus eine Neuverteilung des Konzerngewinns in der interkantonalen Auseinandersetzung um Steuersubstrat zwischen Berg- und Mittellandkantonen bezweckt werden (so genannte Partnerwerkbesteuerung). Die Bestimmung ist umstritten, und die Liberalisierung im Elektrizitätsmarkt lässt eine generelle Margenschmälerung erwarten. Deshalb ist sie – im Gegensatz zur direkten Bundessteuer, wo die Gewinnkorrektur aufgrund des Gesetzeswortlautes zwingend vorgeschrieben ist – als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

Artikel 64; Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Die freiwilligen Zuwendungen sind im Ausmass von 10 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns abzugsfähig. Mit dieser Regelung wird in Anlehnung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer eine obere Begrenzung für diesen Abzug eingeführt. Die Bestimmung über den Abzug von Rabatten, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen entspricht bisherigem Recht. Analog zu Artikel 27 Absatz 3 sind Bestechungsgelder nicht mehr abzugsfähig.

Neu – in Anlehnung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – können Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten gebildet werden. Obwohl es sich um Rücklagen für künftige Aufwendungen handelt, die nach allgemeinen Grundsätzen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen, wird diese Bestimmung in das kantonale Recht aufgenommen, um unerwünschte Differenzen in den Steuerbilanzen (Bund–Kanton) zu vermeiden.

Artikel 66; Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Die bisherige, eingespielte Praxis bei Unternehmensumstrukturierungen wird durch diese Bestimmung weitergeführt. Die Regelung entspricht derjenigen für natürliche Personen (Art. 19). Absatz 2 entspricht der vom Bund neu geregelten Unternehmensbesteuerung.

Artikel 68; Gewinne von Vereinen, Stiftungen und Anlagefonds

Neu ist die Regelung für Anlagefonds mit direktem Grundbesitz. Sie stimmt mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und der Steuerharmonisierungsgesetz-Lösung überein. Der Gewinnsteuer unterliegt nur der Liegenschaftenertrag. Die übrigen Erträge werden beim Fondsanteilsinhaber als Ertrag aus beweglichem Vermögen erfasst. Direkter Grundbesitz liegt dann vor, wenn der Anlagefonds Liegenschaften hält, die im Grundbuch auf den Namen der Fondsleitung, unter Vormerkung der Zugehörigkeit zum Anlagefonds eingetragen sind.

Artikel 70; Steuerberechnung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Der renditeabhängige Dreistufentarif entspricht bisherigem Recht. Mit der Begrenzung der maximalen einfachen Steuer in Verbindung mit einer neuen Tarifabstufung wird die interkantonale Konkurrenzfähigkeit wesentlich verbessert. Der neue Tarif erfüllt auch die Forderung nach Senken aller Steuern auf das schweizerische Mittel, indem die Belastung (ausgenommen bei Erreichen des Maximalsatzes bei hohen Renditen) leicht unter das schweizerische Mittel von 1998 zu liegen kommt.

Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt die Gleichstellung der Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften vor. Damit sind unterschiedliche Steuertarife für gewisse Kategorien von Genossenschaften ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 45 Absatz 1 alt Steuergesetz erwähnten Genossenschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und bisher nur zum Minimalsatz besteuert wurden.

Artikel 72; Kapitalgewinne auf Beteiligungen

Im Wesentlichen wird die Regelung aus dem Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung übernommen. Es geht um die Ausdehnung der Ermässigung auf Beteiligungserträgen auf die Kapitalgewinne auf solchen Beteiligungen, wobei gewisse Einschränkungen zu beachten sind: Die Beteiligung muss mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals umfassen, und es wird eine Mindesthaltedauer von einem Jahr vorausgesetzt.

Das Gestehungskostenprinzip vermag grundsätzlich sicherzustellen, dass wiedereingebrachte Abschreibungen voll besteuert werden und lediglich der Wertzuwachsgeinn ermässigt wird. Das undifferenzierte Abstellen auf die Gestehungskosten führt hingegen in zwei Fällen zu falschen Ergebnissen. Der erste

Sonderfall betrifft Sanierungen, bei denen eine Aufwertung bis zur Höhe des Verkehrswertes möglich ist, selbst wenn dieser über den Gestehungskosten liegt. Die zweite Besonderheit betrifft die Abschreibungen, welche als Folge einer Substanzdividende vorgenommen werden. Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung dieser Sonderfälle der Praxis überlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden diese Fälle im Gesetz ausdrücklich geregelt.

Artikel 74; Verwaltungsgesellschaften

Die Zulässigkeit einer dem bisherigen Recht bzw. der bestehenden Praxis nachgebildeten Sonderregelung für gemischte Domizilgesellschaften war lange Zeit unklar. Die Unternehmenssteuerreform schafft nun im Bereich der Verwaltungsgesellschaften Klarheit. Die bisherige Praxis für die besondere Besteuerung der gemischten Domizilgesellschaften kann grundsätzlich unverändert weitergeführt werden. Somit werden Gesellschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, für Erträge aus ausländischen Quellen privilegiert besteuert. Ordentlich besteuert wird nur der im Inland erzielte Gewinn. Soweit Erträge im Ausland erwirtschaftet werden, erfolgt deren Besteuerung nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Eine wesentliche Neuerung ist die Besteuerung gewisser Inlandeinkünfte.

Für die Quote der steuerbaren Auslandeinkünfte legt Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c Steuerharmonisierungsgesetz keine untere Grenze fest.

Artikel 75; Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Praxis. Wenn Beteiligungen (meist im Rahmen von Konzernumstrukturierungen) zu Buchwerten in den gewinnsteuerfreien Bereich von Verwaltungs- oder Holdinggesellschaften gelangen, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Besteuerung der stillen Reserven. Mit der sofortigen Besteuerung würde man wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen verhindern, was dem Wirtschaftsstandort Glarus bzw. Schweiz schädlich wäre. Absatz 2 nimmt wiederum Bezug auf das neue Unternehmenssteuerrecht.

Artikel 76; Gewinnsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagefonds

Artikel 76 entspricht bisheriger Regelung, indem nur die Grundsteuer von 10 Prozent erhoben wird. Neu soll die Gewinnsteuer lediglich dann erhoben werden, wenn der Gewinn mindestens 5000 Franken beträgt (analog Bund).

4.1.3.3. Kapitalsteuer

Das Steuerobjekt der Kapitalsteuer bildet das Eigenkapital der Unternehmung. Auf Stufe der direkten Bundessteuer ist die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 abgeschafft worden. Für das Steuerharmonisierungsgesetz ist eine solche Revision aber nicht vorgesehen, womit die Kantone dem Grundsatz nach weiterhin eine Kapitalsteuer zu erheben haben. Die Kantone sind frei in der Ausgestaltung der Tarife. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass die Kantone die Kapitalsteuer weiter reduzieren, um dem Standortwettbewerb in Europa und vor allem untereinander standhalten zu können. Eine Entwicklung in diese Richtung ist bereits spürbar und wird vom Harmonisierungsrecht nicht ausgeschlossen. Der Kanton Glarus hat die Kapitalsteuer an der Landsgemeinde 1998 aus den vorgenannten Gründen wegen des interkantonalen Standortwettbewerbs massiv reduziert. Im Hinblick auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit sind weitere Entlastungen vor allem im Bereich Kapitalsteuer für Domizilgesellschaften angezeigt.

Artikel 78; Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Unter Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft (Art. 620ff. OR), die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764ff. OR) sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772ff. OR) zu verstehen. Im Weiteren fallen die ausländischen Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit darunter, wenn sie steuerlich aufgrund ihrer Aehnlichkeit den inländischen juristischen Personen gleichgestellt sind.

Die Definition des steuerbaren Eigenkapitals entspricht der bisherigen (Art. 44 alt StG). Steuerbar ist das eingezahlte Kapital; hinzu kommen die offenen und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

Artikel 79; Verdecktes Eigenkapital

Der Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung als Eigenkapital zukommt, muss ebenfalls zum steuerbaren Eigenkapital hinzugeschlagen werden. Mit dieser Norm ändert sich an der bisherigen Praxis nicht viel. Die wichtigste Aenderung besteht darin, dass dieser verobjektivierte Tatbestand für alle Kantone vorgeschrieben ist.

Artikel 80; Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Das Eigenkapital bemisst sich für diese juristischen Personen nicht nach den Regeln für Kapitalgesellschaften (analog bisherigem Recht). Als steuerbares Kapital gilt das Reinvermögen. Das Grund- oder Dotationskapital wird nicht als Schuld berücksichtigt.

Artikel 81; Steuerberechnung

Der Steuersatz für die Kapitalsteuer wird auf einheitlich 3 Promille festgesetzt. Damit liegt die Kapitalsteuerbelastung unter dem schweizerischen Mittel. Der Steuersatz für Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird auf 0,05 Promille reduziert. Damit soll verhindert werden, dass diese Gesellschaften in steuerlich günstigere Kantone abwandern. Im Weiteren wird das Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht besteuert, wenn es 50 000 Franken nicht übersteigt.

4.1.3.4. Zeitliche Bemessung

Artikel 83; Bemessung des Reingewinns

Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode, die mit dem Geschäftsjahr übereinstimmt. Allfällige stille Reserven am Ende der Steuerpflicht (Liquidation, Verlegung des Sitzes ins Ausland) werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert. Die juristischen Personen werden in jedem Kalenderjahr veranlagt, in dem sie einen Geschäftsabschluss zu erstellen haben, und immer bei Beendigung der Steuerpflicht. Infolge der renditeabhängigen Gewinnbesteuerung ist der Reingewinn bei über- und unterjährigen Geschäftsjahren für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen.

Artikel 84; Bemessung des Eigenkapitals

Die Kapitalsteuer ist eine stichtagsbezogene Steuer (Stichtag = Ende der Steuerperiode), deren Höhe aber auch von der Dauer der Steuerpflicht abhängt. Der Kapitalsteuertarif ist auf eine zwölfmonatige Steuerperiode ausgerichtet. Bei über- oder unterjährigen Steuerperioden ist die Steuer deshalb pro rata temporis zu kürzen oder zu erhöhen (Umrechnung auf die Dauer der Steuerperiode).

4.1.4. Vierter Abschnitt: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

Der Quellensteuer unterstellt sind zunächst die ausländischen Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen. Gegenüber dem ab 1. Januar 1995 geltenden Recht ergeben sich materiell keine wesentlichen Änderungen. Die Bestimmungen sind dem Bundessteuerrecht angepasst.

Die Quellensteuer wird auch erhoben für natürliche und juristische Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die Einkünfte aus schweizerischen bzw. glarnerischen Quellen beziehen. Sie sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig (vgl. Art. 4). Ihre Besteuerung erfolgt zu einem proportionalen Quellensteuersatz, da die finanziellen Verhältnisse in der Regel unbekannt sind. Wie im geltenden Recht sind nur die kantonalen Steuersätze enthalten. Durch Hinzurechnen des Bundessteuersatzes ergibt sich die Gesamtbelastung.

4.1.5. Fünfter Abschnitt: Grundstückgewinnsteuer

Artikel 107; Steueraufschiebende Veräusserungen

Der Ersatzbeschaffungstatbestand sowohl auf landwirtschaftlich als auch privat genützten Liegenschaften wird auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Artikel 108; Steuersubjekt und Steueranspruch

Der Zeitpunkt, in welchem der Steueranspruch entsteht, wird in Absatz 3 präzisiert: Der Verkäufer erwirbt sich mit der Veräusserung einen Rechtsanspruch auf den Kaufpreis, d.h. dass auch bei gestaffelt zu bezahlendem Kaufpreis die Zinspflicht zu einem bestimmten Fälligkeitstermin entsteht.

Artikel 109; Grundstückgewinn

Der Gewinn ist die Bemessungsgrundlage für die Grundstückgewinnsteuer. Die Gewinnermittlung muss sich auf das umfänglich und inhaltlich gleiche Grundstück beziehen. Substanzzu- und -abnahmen sind bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen bzw. auszugleichen.

Artikel 110; Erlös

Im Steuerharmonisierungsgesetz fehlen die Bestimmungen zum Begriff «Erlös». Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zu Gunsten Dritter verpflichtet. Die Zahlungsmodalität spielt diesbezüglich keine Rolle. Denkbar sind wiederkehrende Leistungen oder privatrechtliche Dienstbarkeiten (z.B.

lebenslängliches und unentgeltliches Wohnrecht). Solche periodischen Leistungen sind zu kapitalisieren und dem Veräusserungserlös zuzurechnen. Bei Tauschgeschäften und bei Ueberführung vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen (Art. 106) ist als Erlös regelmässig der Verkehrswert heranzuziehen. Im geltenden Recht nicht erwähnt sind die Inkonvenienzen. Die Steuerharmonisierungsgesetz-Regelung entspricht aber geltender Praxis.

Artikel 111; Erwerbspreis

Der Erwerbspreis für die veräussernde Person ist grundsätzlich deckungsgleich mit dem Erlös des vorherigen Eigentümers. Absatz 3 ist als Ersatz des bestehenden Steuerbefreiungstatbestandes in Artikel 147 Absatz 1 Ziffer 3 alt Steuergesetz zu verstehen, indem der erlittene Pfandverlust angerechnet wird.

Artikel 112; Aufwendungen

Die Aufzählung der wertvermehrenden Aufwendungen ist abschliessend. Wertvermehrend sind alle Auslagen, welche für die Anschaffung, die Herstellung oder die Erhöhung des Substanzwertes der Liegenschaft verwendet worden sind. Dazu gehören auch die Aufwendungen, welche eine rechtliche Verbesserung der Liegenschaft bewirken (z.B. die Ablösung einer Grundlast). Unterhaltskosten, welche im Rahmen der Einkommenssteuer abgezogen werden können, dürfen bei der Grundstückgewinnsteuer nicht noch einmal berücksichtigt werden. Hingegen ist es weiterhin gestattet, beim Verkauf realisierte Werte eigener Arbeiten aus dem Bereich der Grundstückgewinnsteuer herauszunehmen und der Einkommenssteuer zuzuführen. Dies gilt selbstverständlich nur für Eigenleistungen, die eine Werterhöhung bewirkt haben.

Artikel 113; Leistungen Dritter

Die Leistungen Dritter sind im geltenden Recht nicht ausdrücklich aufgeführt. Die Regelung entspricht aber geltender Praxis.

Artikel 115; Steuerberechnung

Eine vollständige Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer ist unter der Herrschaft des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht mehr möglich. Als Kompensation wird der Besitzesdauerabbatt auf 90 Prozent erhöht, d.h. dass nach 30 Jahren noch eine Steuer von 3 Prozent auf dem erzielten Gewinn geschuldet ist.

Gemäss geltendem Recht werden Gewinne unter 3000 Franken bzw. – bei Teilveräusserungen – unter 1000 Franken nicht besteuert. Mit Rücksicht auf die Geldentwertung werden diese Beträge auf 5000 Franken bzw. 2000 Franken erhöht.

4.1.6. Sechster Abschnitt: Erbschafts- und Schenkungssteuern

Artikel 120; Zuwendungen an natürliche Personen

Auf die Besteuerung der direkten Nachkommen wird verzichtet. Den direkten Nachkommen gleichgestellt sind die Adoptivkinder des Erblassers oder Schenkers.

Artikel 126; Abzüge und steuerfreie Beträge

Die Abzüge (Steuerfreibeträge) werden gegenüber dem geltenden Recht massiv erhöht: 100 000 Franken für jedes Stief- und Pflegekind, 50 000 Franken für jeden Elternteil, 10 000 Franken für jeden übrigen Empfänger.

Artikel 127; Steuersätze

Die neuen Steuersätze bringen den Erben, welche mit dem Erblasser entfernter bzw. nicht verwandt sind, eine wesentliche Entlastung, indem die Steuer auf 25 Prozent (ohne Bausteuerzuschlag) beschränkt wird, gegenüber 50 Prozent nach geltendem Recht. Diese zusätzliche Korrektur ist im Hinblick auf die Standortattraktivität für unseren Kanton notwendig. Im Weiteren werden Lebenspartner im eheähnlichen Verhältnis gegenüber der heutigen Regelung (Besteuerung zum Maximalsatz) unter bestimmten Voraussetzungen stark entlastet (gleicher Tarif wie vollbürtige Geschwister).

4.1.7. Siebter Abschnitt: Kantonale Bausteuer

Die Artikel 129–131 übernehmen geltendes Recht. Die Bausteuer ist eine Kantonssteuer und als solche im ersten Teil des Gesetzes zu regeln.

4.1.8. Achter Abschnitt: Organisation der Steuerbehörden und Verfahrensrecht

Artikel 135; Aufsichtsbeschwerde

Die Aufsichtsbeschwerde ist – in Uebereinstimmung mit Artikel 84 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf, um bei der vorgesetzten Behörde Pflichtwidrigkeiten bzw. Unterlassungen anzuzeigen. Der Anzeiger hat Anspruch auf eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu seinen Vorbringen.

Artikel 140; Beweisabnahme

Im Gesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass die Steuerbehörden verpflichtet sind, vom Steuerpflichtigen angebotene Beweise abzunehmen, soweit sie geeignet sind, die für die Einschätzung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Die Beweisabnahme ist an zwei Voraussetzungen gebunden: Das vom Steuerpflichtigen offerierte Beweismaterial muss sich zum einen auf eine rechtserhebliche Tatsache beziehen und zum anderen geeignet sein, das Vorhandensein dieser Tatsache zu beweisen. Bei der Beurteilung der Tauglichkeit der Beweismittel kommt der Veranlagungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Artikel 141; Mitteilung von Entscheiden

Neu wird ausdrücklich erwähnt, unter welchen Voraussetzungen die Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist gestattet (Abs. 4) und, dass – bei unbekanntem Aufenthalt des Pflichtigen – eine Publikation im Amtsblatt möglich ist. Im Uebrigen sieht das Steuerharmonisierungsgesetz keine Begründung für Veranlagungsentscheide vor, was nicht heisst, dass dem Steuerpflichtigen nicht wenigstens die Abweichungen von seiner Deklaration bekannt zu geben sind. Andere Verfügungen und Entscheide sind auch nach Steuerharmonisierungsgesetz zu begründen (z. B. Entscheide über die Steuerhoheit usw.). Nicht zu den anderen Verfügungen gehören die verfahrensleitenden Zwischenverfügungen (Mahnung Steuererklärung, Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen). Solche verfahrensleitenden Entscheide sind nicht zu begründen.

Artikel 143; Notwendige Vertretung

Diese Bestimmung ist neu. Sie ist notwendig, weil eine schweizerische Behörde für die Zustellung von Verfügungen (insbesondere Entscheide) grundsätzlich den Weg über die zuständige Botschaft beschreiten müsste.

Artikel 145; Veranlagungsverjährung

Artikel 47 Steuerharmonisierungsgesetz regelt die Veranlagungsverjährung abschliessend. Das Recht, eine Veranlagung einzuleiten, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Diese Verjährungsfrist kann unterbrochen werden. Die absolute Frist für die Verjährung tritt erst nach 15 Jahren ein. Das Steuerharmonisierungsgesetz schweigt sich über die Unterbrechungsgründe aus. Die diesbezügliche Regelung ist den Kantonen überlassen. Wegleitend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Art. 120 Abs. 2).

Artikel 147; Aufgaben der Steuerbehörden

Das Veranlagungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz geprägt. Dieser Grundsatz verpflichtet (und berechtigt) die Veranlagungsbehörde, den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und der Steuerveranlagung nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, von deren Vorhandensein sie sich selbst überzeugt hat. Wie bisher gibt es Schranken der Untersuchungspflicht. Die gewichtigste bilden die natürlichen Vermutungen. So darf die Steuerbehörde davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige alle zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen vorbringt (so genannte steuermindernde und steueraufhebende Tatsachen). Ferner darf sie vermuten, dass sich der Steuerpflichtige gegenüber dem Gemeinwesen als loyaler Bürger verhält und deshalb vollständig und richtig deklariert sowie wahrheitsgemäss Auskunft erteilt.

Artikel 150; Weitere Mitwirkungspflichten

Diese Bestimmung bringt für natürliche Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit eine Aufbewahrungspflicht für Belege von zehn Jahren (bisher sechs Jahre). Damit gilt die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer.

Artikel 152; Auskunftspflicht Dritter

An die bescheinigungspflichtigen Drittpersonen gemäss Artikel 151 kann sich die Steuerbehörde erst dann richten, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung die notwendigen Beweismittel nicht eingereicht hat. Demgegenüber sind die in Artikel 152 erwähnten Drittpersonen gehalten, der Steuerbehörde direkt über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft zu erteilen. Die Form der Auskunftserteilung (mündlich oder schriftlich) liegt im Ermessen der Veranlagungsbehörde.

Artikel 155; Frist und Voraussetzungen für die Einsprache

Die Einsprache ist ihrer Natur nach ein ordentliches Rechtsmittel, auch wenn sie als Gesuch des Steuerpflichtigen an die Veranlagungsbehörde um Wiedererwägung konzipiert ist. Sie ist frist- und formgebunden. Zuständige Einsprachebehörde ist zwingend die Veranlagungsbehörde (Art. 48 Abs. 1 StHG), was gegenüber bisherigem Recht keine Neuerung bedeutet.

Eine Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unangemessenheit angefochten werden. Der Unrichtigkeitsnachweis obliegt dem Steuerpflichtigen selbstverständlich nur dann, wenn die Vorausset-

zungen für eine Ermessensveranlagung erfüllt gewesen sind. Sonst kann der Pflichtige auch die Rüge der Unzulässigkeit der Ermessensveranlagung erheben. Die versäumten Mitwirkungshandlungen müssen vollständig und ordnungsgemäss nachgeholt werden.

Artikel 156; Einspracheverfahren

Das Einspracheverfahren ist im Wesentlichen ein unter dem Aspekt der Wiedererwägung fortgesetztes Veranlagungsverfahren. Dementsprechend sind die Befugnisse der Veranlagungsbehörde die gleichen wie im vorausgegangenen Verfahren. Auch hier gilt der Untersuchungsgrundsatz. Die Verfahrenspflichten Dritter sind im Einspracheverfahren ebenfalls zu erfüllen, desgleichen die Amtshilfpflichten von Steuer- und anderen Behörden. Hinzu kommt, dass dem Steuerpflichtigen auf sein Begehren hin Gelegenheit zu geben ist, seine Einsprache mündlich zu vertreten.

Artikel 157; Entscheid

Entspricht materiell bisherigem Recht. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Kosten dürfen jedoch dem Steuerpflichtigen auferlegt werden, wenn er das Verfahren schuldhaft verursacht hat.

Artikel 158; Verfahrenspflichten bei der Quellensteuer

Grundsätzlich sind die Verfahrenspflichten für die ordentliche Einschätzung auch für die Quellensteuer sinngemäss anwendbar. Besonderheiten ergeben sich dadurch, dass der Steuerpflichtige (Arbeitnehmer) im Normalfall nicht in das Verfahren einbezogen wird, und dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) erhebliche Verfahrenspflichten obliegen.

Artikel 159; Entscheid bei der Quellensteuer

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Quellensteuer, können der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid über Bestand und Umfang der Quellensteuer verlangen. Bis zum rechtskräftigen Entscheid bleibt der Schuldner der steuerbaren Leistung zum Abzug der Quellensteuer verpflichtet.

Artikel 160; Nachforderung und Rückerstattung von Quellensteuern

Ist der Steuerbezug unvollständig oder überhaupt nicht erfolgt, erlässt die Veranlagungsbehörde eine Nachzahlungsverfügung. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat ein Rückgriffsrecht auf den Steuerpflichtigen. Das ist in all jenen Fällen unproblematisch, in denen der Schuldner der steuerbaren Leistung die Nachbelastung mit einer Leistung verrechnen kann. Probleme gibt es insbesondere dort, wo der Steuerpflichtige nicht mehr in der Schweiz ansässig ist. Es ist dann Sache des zum Abzug der Steuer an der Quelle Verpflichteten, zu seinem Recht zu kommen. Da der Rückgriffsanspruch des Schuldners der steuerbaren Leistung gegenüber dem Steuerpflichtigen privatrechtlicher Natur ist, kann der Anspruch grundsätzlich auch im Ausland durchgesetzt werden (was bei Forderungen öffentlichrechtlicher Natur nicht der Fall ist).

Artikel 161; Einsprache gegen den Entscheid bei der Quellensteuer

Das Einspracherecht steht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu. Damit wird ihm die Möglichkeit gegeben, den Abzug auf dem Rechtsmittelweg beurteilen zu lassen.

Artikel 162; Verfahren bei der Grundstückgewinnsteuer

Entspricht geltender Praxis. Der Pflichtige muss – auch wenn er infolge Aufschiebs der Besteuerung – von der Grundstückgewinnsteuer nicht unmittelbar belastet wird, Gelegenheit haben, die Festsetzung des aufgeschobenen Gewinnes anzufechten, zumal er aller Wahrscheinlichkeit nach bei einer späteren steuerbegründenden Veräusserung der Ersatzliegenschaft nicht mehr alle Belege über die Ersatzliegenschaft zur Hand hat.

Artikel 163–165; Verfahren bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Verfahrensrecht für die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird im Wesentlichen aus dem bisherigen Recht übernommen. Die Vermutung der vertraglichen Vertretung im Falle, dass nicht alle Erben unterschreiben, ist eine notwendige Vereinfachung, welche vor allem dem Umstand gerecht wird, wenn Erben im Ausland wohnen. Zudem erfolgt eine sachgerechte Erweiterung der Vertretungsbefugnisse auf Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter. Anstelle einer gesetzlichen ist eine behördlich angesetzte Frist für die Einreichung eines Erbschaftsinventars in Artikel 164 vorgesehen.

4.1.8.1. Beschwerdeverfahren

Artikel 168; Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

Diese Regelung entspricht Artikel 73 Steuerharmonisierungsgesetz. Bisher konnten letztinstanzliche Urteile der Kantone nur mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde richtet sich im Uebrigen nach Bundesrecht (Art. 104ff. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege).

4.1.8.2. Inventar

Artikel 177; Inventarpflicht

Bei Vermögenslosigkeit kann auf die Aufnahme eines Inventars verzichtet werden.

Artikel 178; Gegenstand

Die Familienbesteuerung bedingt, dass nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern auch die des Ehegatten und der unter des Erblassers elterlicher Sorge stehenden Kinder zu inventarisieren sind.

Artikel 179; Sicherung

Verfügungsverbot und Siegelung sind analog Bundessteuerrecht geregelt. Das Verfügungsverbot umfasst tatsächliche und rechtliche Handlungen (Genehmigung durch die Inventarbehörde; diese Genehmigung ist grundsätzlich auch für notwendige Verwaltungshandlungen einzuholen). Verfügungsverbot und Siegelung sind vom Zivilrecht her bekannt (Art. 585 Abs. 2 und 552 ZGB). Die Inventarbehörde kann die sofortige Siegelung anordnen oder vornehmen. Zumeist wird sie während der Inventaraufnahme angeordnet, wenn Gefahr besteht, dass Gegenstände des Nachlassvermögens entzogen werden könnten.

Artikel 180; Mitwirkungspflichten

Die Erben, die gesetzlichen Vertreter der Erben, die Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker sind zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben. Räume und Behältnisse, deren Öffnung verweigert wird, sind in jedem Fall zu versiegeln.

Artikel 181; Auskunfts- und Bescheinigungspflicht Dritter

Auch Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahren oder verwalten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, trifft – unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses – eine umfassende Auskunfts- und Bescheinigungspflicht.

Artikel 182; Mitteilung

Anders als im bisherigen Recht kann gegen das Inventar kein Rechtsmittel ergriffen werden, da es keine Rechtswirkungen entfaltet; es stellt lediglich ein Untersuchungsergebnis, dessen Rechtswirkungen erst im Einschätzungsverfahren zum Tragen kommen, dar. Der Anfechtungsmöglichkeit nach geltendem Recht kommt denn auch kaum Bedeutung zu.

Artikel 183; Inventarbehörde

Wie bis anhin erfolgt die Inventaraufnahme in der Regel durch die kantonale Steuerverwaltung. Diese kann sich allerdings vertreten lassen.

4.1.8.3. Verfahren bei Steuerbefreiungen

Artikel 184; Gesuch

Das Verfahren bei Steuerbefreiungen ist im geltenden Recht nicht geregelt. Die Regelung entspricht bisheriger Praxis (Art. 15 alt StG).

Artikel 185; Verfahren

Es gelten die gleichen Regeln wie im Einschätzungsverfahren.

4.1.9. Neunter Abschnitt: Steuerbezug und Steuererlass

4.1.9.1. Steuerbezug

Artikel 186; Bezugsbehörde

Bezugsbehörde für sämtliche Steuern im Sinne des Steuergesetzes ist gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 2. Mai 1999 die kantonale Steuerverwaltung.

Artikel 187; Fälligkeitstermine, Verfalltage und Zinsen

Fälligkeiten und Zahlungsfristen werden wie bisher in einer Verordnung geregelt. Mit dem Uebergang zur Postnumerandobesteuerung soll gleichzeitig der ratenweise Steuerbezug eingeführt werden. Die Vergütung von Zinsen bei Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern ist bereits nach geltender Regelung vorgeschrieben. Neu kann der Regierungsrat die Erhebung von Mahngebühren vorschreiben (was im Hinblick auf die Umtriebe gerechtfertigt und in der Privatwirtschaft üblich ist).

Artikel 188; Akontozahlung

Die Akontozahlung in der Steuerperiode bzw. im Kalenderjahr bei vom Kalenderjahr abweichenden Steuerperioden (was bei juristischen Personen der Fall sein kann) entspricht der heutigen, ordentlichen Rechnungsstellung im Kalenderjahr. Mit der Schlussabrechnung werden die Akontozahlungen zusammen mit den Zinsen verrechnet.

Artikel 189; Grundlage und Verfahren für die Akontozahlung

Da die Bemessungsgrundlage in der Bemessungsperiode noch nicht feststeht, beruht die Akontozahlung auf Ersatzgrundlagen. In der Regel wird dies die Einschätzung für die Vorperiode sein. Grundsätzlich verhält es sich nicht viel anders als heute, wenn die Steuererklärung im Steuerjahr noch nicht eingereicht ist bzw. lediglich eine provisorische Veranlagung vorliegt. Diese (provisorische) Veranlagung beruht auf Ersatzgrundlagen. Ein wesentlicher Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, dass die (provisorische) Rechnung für die Akontozahlung einem definitiven Rechtsöffnungstitel gleichgestellt ist (Art. 80 SchKG). Dies ist im System der Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung und Pränumerandobezug unerlässlich, weil ja im Steuerjahr die Rechnungsstellung immer provisorisch erfolgt. Gegen die Akontorechnung kann nur der Einwand der fehlenden Steuerhoheit erhoben sowie glaubhaft gemacht werden, dass der Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode tiefer ist.

Artikel 190; Schlussabrechnung

Sobald die Pflichtigen eingeschätzt sind, wird die Schlussabrechnung zugestellt. Ergibt die Einschätzung, dass die Akontozahlung zu tief ausgefallen ist, wird der zuwenig bezahlte Betrag mit Ausgleichszinsen nachgefordert. Damit soll der wirtschaftliche Vorteil abgegolten werden, den der Steuerpflichtige aus seiner zu tief ausgefallenen Akontozahlung ziehen kann. Andererseits werden zuviel bezahlte Beträge an den Steuerpflichtigen mit Vergütungszinsen zurückerstattet.

Artikel 192; Einsprache und Beschwerde

Die Schlussrechnung kann nur bezüglich des Rechnungsbetrages und der gegebenenfalls berechneten Zinsen angefochten werden. Die Anfechtung der Veranlagung selber ist in diesem Verfahren nicht möglich. Wie beim Erlassverfahren ist auch hier ein zweistufiger Instanzenzug gewährleistet (Finanzdirektion als letzte Instanz).

Artikel 193; Rechtskraft und Vollstreckung

Damit die Steuern vollstreckt werden können, müssen sie rechtskräftig veranlagt und gerichtlichen Urteilen gleichgestellt sein (wie bisher). Künftig kommt die gleiche Qualität auch den Akontorechnungen und provisorischen Veranlagungen zu, die selbständig mit Einsprache und Beschwerde angefochten werden können.

4.1.9.2. Steuersicherung

Artikel 195; Arrest

Die Bestimmung wurde bereits im geltenden Recht an das Steuerharmonisierungsgesetz angepasst. Die Sicherstellungsverfügung hat – wie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – die Wirkung eines Arrestbefehls. Damit ist ein wirkungsvoller und rascher Vollzug der Steuersicherung gewährleistet.

Artikel 196; Gesetzliches Pfandrecht

Für die Grundsteuern (Grundstückgewinnsteuer, Einkommens- und Gewinnsteuern aus dem Verkauf von Grundstücken, Erbschafts- und Schenkungssteuern) steht dem Kanton ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 832 ZGB zu. Das Pfandrecht besteht ohne Eintragung im Grundbuch (Art. 227 EG ZGB). Damit das Pfandrecht fortbesteht, ist es innerhalb eines Jahres seit Entstehen im Grundbuch einzutragen.

4.1.9.3. Steuererlass

Artikel 199; Beschwerde

Artikel 199 entspricht grundsätzlich geltendem Recht (Art. 139 alt StG). Neu wird für die Stellung des Erlassgesuches keine Frist mehr vorgesehen.

4.2. Zweiter Teil: Gemeindesteuern

Artikel 200–204; Steuerpflicht, Steuerarten usw.

Die Bestimmungen betreffend Steuerpflicht, Steuerarten, Steuerzuschläge, Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie Besteuerung in der Wegzugsgemeinde bei Verlegung des Wohnsitzes innerhalb der Steuerperiode erfahren materiell keine Aenderung. Auf den Verzicht zur Erhebung einer Personalsteuer wurde unter der Überschrift 3.10. verwiesen.

Artikel 205; Steuerpflicht in mehreren Gemeinden

Artikel 205 entspricht grundsätzlich geltendem Recht. Neu wird auf eine interkommunale Steuerauscheidung verzichtet, wenn der Anteil der Steuer in der Sekundärgemeinde weniger als 2000 Franken pro Jahr ausmacht. Damit wird vermieden, dass Bagatellfälle zur Ausscheidung kommen (Abs. 2 entspricht Art. 203 Abs. 2 alt StG).

Artikel 206; Verfahren

Wie bis anhin entscheidet die kantonale Steuerverwaltung über die Steuerhoheit. Das Rechtsmittelverfahren wird auf eine Instanz (Verwaltungsgericht) reduziert, da eine Wiedererwägung durch die kantonale Steuerverwaltung im Einspracheverfahren wenig Sinn macht.

Artikel 207–209; Kirchensteuer

Die Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht entsprechen geltendem Recht. Ausdrücklich und entsprechend der geltenden Praxis ist die Besteuerung der konfessionell gemischten Ehen geregelt. Staatlich anerkannte Kirchgemeinden sind diejenigen der Evangelisch-Reformierten und der Römisch-katholischen Landeskirche (Art. 135 KV).

4.3. Dritter Teil: Steuerstrafrecht

4.3.1. Erster Abschnitt: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

4.3.1.1. Straftatbestände und strafbare Personen

Artikel 210; Verletzung von Verfahrenspflichten

Artikel 210 übernimmt bisheriges Recht und stimmt mit Artikel 55 Steuerharmonisierungsgesetz überein. Versuch und Gehilfenschaft sind nicht strafbar, hingegen die Anstiftung zur Verletzung von Verfahrenspflichten (vgl. Art. 104 Abs. 1 und Art. 102 Strafgesetzbuch).

Artikel 211; Vollendete Steuerhinterziehung

Entspricht weitgehend bisherigem Recht. Bei der Selbstanzeige kann nach geltendem Recht die Busse reduziert werden. Nun beträgt die Busse bei Selbstanzeige durchwegs einen Fünftel der Normalbusse, wobei die Normalbusse – je nach Verschulden – strafverschärfend oder strafmildernd berechnet werden kann. Der Wortlaut entspricht demjenigen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, da die Verfolgung der Steuerdelikte für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die Bundessteuer in der Regel im gleichen Verfahren erfolgt.

Artikel 213; Mitwirkung Dritter

Die Mitwirkung Dritter ist wie im geltenden Recht als selbständiger Straftatbestand ausgestaltet, d.h. die Bestrafung des Haupttäters ist nicht Strafbarkeitsvoraussetzung.

Artikel 214; Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Der Tatbestand ist mit der blossen Gefährdung des Steueranspruchs erfüllt. Die strafbare Handlung setzt unmittelbar nach dem Tod des Erblassers, jedenfalls vor der Inventaraufnahme ein. Die nach Erstellung des Nachlassinventars erfolgende Bekanntgabe von Nachlasswerten, welche der Inventaraufnahme entzogen wurden, kann die durch Gefährdung der Kontrollfunktionen des Inventars bewirkte vollendete Tatbegehung nicht ungeschehen machen.

Artikel 215; Erbenhaftung

Gemäss geltendem Recht haften die Erben für die Hinterziehung des Erblassers. Nach der neueren Rechtsauffassung, die im Steuerharmonisierungsgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, haften die Erben nur noch für rechtskräftig festgesetzte Nachsteuern und Bussen des Erblassers.

Artikel 216; Steuerhinterziehung von Ehegatten

Täter einer Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuer kann nur sein, wer als Steuerpflichtiger den Tatbestand begeht. Seit beide Ehegatten selbständig steuerpflichtig sind, kann auch die Ehefrau Täterin bei einer Steuerhinterziehung sein. Nicht die eheliche Gemeinschaft als Ganzes, sondern jeder Ehegatte, der den Hinterziehungstatbestand erfüllt, ist gesondert mit einer Strafe zu belegen, die sich nach seinem eigenen Verschulden bemisst. Die Begrenzung der täterschaftlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Ehegatten auf seine eigenen Steuerfaktoren hat für den auf ihn anzuwendenden Strafrahmen zur Folge, dass sich die Anknüpfung am Betrag der hinterzogenen Steuer auf jenen Anteil der Steuerfaktoren der ehelichen Gemeinschaft beschränken muss, der auf ihn entfällt. Die Mitwirkung des andern Ehegatten wird nach der allgemeinen Regel der Mitwirkung Dritter geahndet.

Artikel 217; Juristische Personen

Das geltende Recht kennt in Anlehnung an das gemeinrechtliche Strafrecht keine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person. An deren Stelle werden für fehlbare Handlungen deren Organe bestraft. Die juristische Person haftet lediglich für die Steuerbussen (Art. 123 alt StG). Dies entspricht der älteren Auffassung, dass juristische Personen nicht deliktsfähig sind.

Die Steuerrechtslehre bejaht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person seit langem. Diese Regelung, welche übrigens auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer enthalten ist, übernehmen auch die harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen.

Im Uebrigen haften die Organe aufgrund von Artikel 213 (Mitwirkung Dritter), wenn sie vorsätzlich gehandelt haben.

Artikel 218; Verjährung der Strafverfolgung

Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt die Verjährungsfristen in Artikel 58 verbindlich vor. Die Fristen für die Verjährung sind nach Art der Straftat abgestuft. Die Verjährungsfrist beginnt je nach Straftatbestand mit der Rechtskraft einer Veranlagung oder am Ende einer Steuerperiode bzw. eines Kalenderjahres zu laufen. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen, dessen Vertreter sowie gegenüber Teilnehmern. Als Folge der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Uebersteigt die Dauer laufender Verjährung zusammengerechnet das Anderthalbfache der relativen Verjährungsfrist, so ist die Straftat absolut verjährt und kann nicht mehr geahndet werden. Das ergibt folgende absolute Verjährungsfristen: Verfahrenspflichtverletzung drei Jahre, Hinterziehungsversuch sechs Jahre, vollendete Steuerhinterziehung 15 Jahre.

4.3.1.2. Strafverfahren

Artikel 219; Zuständigkeit

Nach dem Legalitätsprinzip ist die Behördenzuständigkeit im Strafverfahren im Gesetz zu verankern. Dem Bundesrecht folgend, werden die Steuerhinterziehung und die Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Verwaltung geahndet.

Artikel 220–227; Eröffnung des Verfahrens, Untersuchung und Strafbescheid

Während bei blosser Verletzung von Verfahrenspflichten sofort ein Strafbescheid erlassen werden kann, muss bei der Hinterziehung zuerst das Verfahren unter Bekanntgabe des Anfangsverdachts eröffnet werden. Die Betroffenen können dadurch ihre Schutzrechte beanspruchen. Damit wird einer Forderung der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprochen (faïres Verfahren). Zudem muss einem Angeschuldigten vor Erlass des Strafbescheids wegen Hinterziehung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Ebenfalls Ausfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Möglichkeit, jederzeit einen Verteidiger beiziehen zu können. Auf Begehren kann ein amtlicher Verteidiger bestellt werden, sofern es sich nicht um eine Bagatelle handelt und die Voraussetzungen erfüllt sind. Unter Umständen ist es notwendig, einen Dolmetscher beizuziehen, und wesentliche Verhandlungen sind zu protokollieren.

Die Verfolgung der Steuerhinterziehung unter Anwendung von strafprozessualen Zwangsmitteln (Verhaftung, Durchsuchung) ist nach dem Steuerharmonisierungsgesetz ausgeschlossen. Neu ist hingegen die Zeugnispflicht, wobei das Bankgeheimnis unangetastet bleibt.

Das Strafverfahren endet entweder mit einem formellen Einstellungsbeschluss oder einem Strafbescheid.

Artikel 228–234; Gerichtliche Beurteilung

Es hat jedermann Anspruch darauf, seine Strafe von einem unabhängigen Gericht beurteilen zu lassen. Dieser Zugang darf nicht durch allzu hohe Anforderungen erschwert werden. Es genügt deshalb, wenn eine gerichtliche Beurteilung verlangt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Beurteilung erfolgt durch das Verwaltungsgericht. Ihm stehen sämtliche Untersuchungsmittel wie der Verwaltung zu. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist ein wesentlicher Grundsatz der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

4.3.2. Zweiter Abschnitt: Steuervergehen

Artikel 236; Steuerbetrug

Der Begriff der Urkunde wird in Artikel 110 Ziffer 5 Strafgesetzbuch wie folgt definiert: «Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zwecke dient.» Bei Steuerbetrug steht die Schrifturkunde im Zentrum, aber auch so genannte

Computerurkunden finden im Verkehr mit den Steuerbehörden Verwendung. Insbesondere kommt aber der Buchhaltung mit ihren Bestandteilen (Belege, Bücher [Hauptbuch, Kassabuch, Journal, Aktiv- und Passivkonten, Aufwand- und Ertragskonten], Buchhaltungsauszüge, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Inventar) Urkundencharakter zu.

Der subjektive Tatbestand erfordert den Vorsatz. Der Täter muss mit der Absicht handeln, Steuern zu hinterziehen. Die Vollendung des Steuerbetrugs ist keine Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands des Steuerbetrugs, hingegen erfüllt ihn die Absicht, durch Verwendung von Urkunden unwahren Inhalts Steuern zu hinterziehen.

Steuerstrafrechtlich ist die Idealkonkurrenz zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung möglich; die Rechtsprechung erblickt darin keine Verletzung des Grundsatzes «ne bis in idem» (keine zweimalige Bestrafung für das gleiche Verschulden). Nach neuerer Lehre sollte aber zumindest bei der Strafzumessung der doppelten Verurteilung Rechnung getragen werden. Umstritten ist die Bestrafung wegen versuchter Steuerhinterziehung, wenn gleichzeitig eine Verurteilung wegen Steuerbetrugs erfolgt. Da die Lehrmeinungen hierüber auseinandergehen, empfiehlt sich die Uebernahme der Regelung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Artikel 237; Veruntreuung von Quellensteuern

Entspricht geltendem Recht (Abs. 1), wird aber dahingehend ergänzt, dass auch Personen erfasst werden, die für den Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. juristische Person) tätig werden (Abs. 2). Ohne diese ausdrückliche Erwähnung könnte nach der allgemeinen strafrechtlichen Regelung, wonach juristische Personen nicht strafbar sind, dieser Täterkreis möglicherweise nicht erfasst werden.

Artikel 239; Verjährung der Strafverfolgung

Die Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die letzte strafbare Handlung oder Unterlassung ausgeführt worden ist. Die Frist wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre.

4.4. Vierter Teil: Verteilung des Steuerertrages/Finanzausgleich – Vgl. Teil B der Vorlage.

4.5. Fünfter Teil: Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Artikel 251; Verordnung

Wie nach geltendem Recht erlässt der Landrat eine Verordnung, wobei die Möglichkeit weiterhin besteht, bestimmte Sachgebiete (z.B. den Bezug oder die Liegenschaftenbewertung) in speziellen Verordnungen zu regeln.

Artikel 253; Aufhebung bisherigen Rechts

Es ist an sich selbstverständlich, dass das alte Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts ausser Kraft tritt. Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten jedoch wichtige Vorbehalte für die Uebergangszeit. Der Beschluss der Landsgemeinde 1999 über den Steuerbezug kann wegen der Uebernahme ins neue Recht aufgehoben werden.

Artikel 254; Steuerjahre bis und mit 2000

Die Einschätzungen der Steuerjahre erfolgen grundsätzlich bis und mit dem Jahr 2000 nach altem Recht. Anders verhält es sich beim Steuerstrafrecht: vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, wenn dieses zu einer mildereren Bestrafung als das alte Recht führt.

Artikel 257; Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen

Nach den für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz geltenden Bestimmungen ist das so genannte Jahressteuerverfahren durchzuführen. Die endgültige Veranlagung für das Jahr 2001 wird nur nach dem neuen Verfahren durchgeführt. Die nach altem Recht einzureichende Steuererklärung dient der provisorischen Festsetzung der Steuerfaktoren für den provisorischen Bezug im Jahre 2001. Im Weiteren sind in dieser Steuererklärung allfällige ausserordentliche Einkünfte bzw. Aufwendungen auszuweisen, die noch besteuert bzw. im Revisionsverfahren noch berücksichtigt werden müssen.

Artikel 258; Steuerbezug

Der zentrale Steuerbezug (Art. 186) gilt erstmals für die Steuerperiode 2001. Sämtliche Einkommens- und Vermögens- sowie Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern früherer Perioden sind noch von den Gemeinden einzuziehen und mit dem Kanton abzurechnen.

Artikel 259; Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

Grundsätzlich findet für die Steuerjahre bis 2000 noch altes Recht Anwendung. Inwieweit vor Ablauf der Uebergangsfrist des Steuerharmonisierungsgesetzes eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich ist, wird nach Bundesrecht zu beurteilen sein (nach neuesten Urteilen des Bundesgerichts ausgeschlossen).

Artikel 261; Inkrafttreten

Das neue Gesetz ist ab 1. Januar 2001 anwendbar, wobei die übergangsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen basiert auf der Veranlagungsperiode 1997/98. Im Uebrigen hängen die Auswirkungen der Revision von zahlreichen Unsicherheiten ab, vorab von der wirtschaftlichen Entwicklung während der nächsten Jahre. Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, dass sich mit der Senkung der Steuern auf das schweizerische Mittel einerseits und mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern andererseits doch beträchtliche Steuerausfälle von rund 15,55 Millionen Franken jährlich ergeben. Der Ausfall muss, weil die umliegenden Kantone ihre Steuern ebenfalls senken, in Kauf genommen werden, sofern die steuerliche Attraktivität des Kantons mittelfristig erhalten bleiben soll.

5.1. Berechnung der Steuerausfälle

<i>Einfache Steuer</i>	<i>Total</i>	<i>Anteil Kanton</i>	<i>Anteil Gemeinden</i>
<i>Steuerausfälle</i>			
Natürliche Personen			
– Einkommenssteuer	9 300 000	5 301 000	3 999 000
– Vermögenssteuer	2 000 000	600 000	1 400 000
Juristische Personen			
– Reduktion Gewinnsteuer	1 200 000	684 000	516 000
– Reduktion Kapitalsteuer Verwaltungs- gesellschaften	5 400 000	5 400 000	—
<i>abzüglich Mehreinnahmen</i>			
Besteuerung AHV-Renten zu 100 Prozent	4 750 000	2 707 500	2 042 500
Wegfall diverser Abzüge beim Einkommen	1 200 000	684 000	516 000
Besteuerung Liegenschaften zu 100 Prozent	1 200 000	360 000	840 000
Ausfälle periodische Steuern	10 750 000	8 233 500	2 516 500
+ Ausfall Erbschafts- und Schenkungssteuer	4 800 000	3 120 000	1 680 000
Total Ausfälle	15 550 000	11 353 500	4 196 500

Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist nach neuem Finanzausgleich berechnet.

6. Vernehmlassung

Der Entwurf zum Steuergesetz wurde den Gemeinden, den Parteien sowie den Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Er fand grundsätzliche Zustimmung der am Vernehmlassungsverfahren Beteiligten. Allerdings bestanden vor allem seitens der Gemeinden Bedenken hinsichtlich der Steuerausfälle und deren Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen. Viele Gemeinden verlangten deshalb gleichzeitiges Behandeln von Steuergesetz und Finanzausgleich. Dem Begehren kam der Regierungsrat mit der Integration der Finanzausgleichsvorlage in das Steuergesetz nach.

Im Detail wurden Forderungen nach höheren Kinderabzügen, nach weitergehenden Entlastungen für Alleinerziehende, nach einem speziellen Rentnerabzug als Ausgleich für die volle Besteuerung der Renteneinkommen, nach der Beibehaltung der Progression bei der Vermögenssteuer und einer weniger weit gehenden Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gestellt. Diesen Forderungen kam der Regierungsrat in seiner Vorlage mit dem Hinweis auf die mit dem Steuertarif verbundenen Steuerreduktionen einerseits sowie auf die Erhaltung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit im Steuerbereich andererseits jedoch nicht nach.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Vorgehen

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fritz Schiesser, Haslen, nahm sich eingehend dieser komplexen Vorlage an. An insgesamt fünf Ganztages- und zwei Halbtagesitzungen wurde die Vorlage zwei Lesungen unterzogen. In Anbetracht des Umfangs und der Komplexität der Vorlage und des engen zeitlichen Rahmens nahm die landrätliche Kommission die Beratung bereits anhand des Vernehmlassungsentwurfs auf. Im Zeitpunkt der Verabschiedung der Steuergesetzvorlage für die Vernehmlassung lag der regierungsrätliche Vorschlag zum Finanzausgleich noch nicht vor. Um die Koordination zu gewährleisten, wurden die zweiten Lesungen beider Vorlagen an der gleichen Sitzung zwar getrennt durchgeführt, aber gesetzgeberisch zusammengefügt und aufeinander abgestimmt.

Einige Punkte der Kommissionsberatungen waren in die Vorlage des Regierungsrates an den Landrat bereits eingeflossen. In der zweiten Lesung der Kommission, die nach definitiver Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat und Auswertung der Vernehmlassung erfolgte, wurden die Ergebnisse der Vernehmlassung miteinbezogen. Weitere Fragen wurden in einer Kommissionssitzung zwischen der ersten und zweiten Lesung des Landrates behandelt.

7.2. Leitlinien für die Beratung

Eine der wesentlichen Leitlinien, an denen sich der Landrat bei den Beratungen orientierte, stellte die Absicht dar, ein Gesetz zu schaffen, das der gedeihlichen Entwicklung des Kantons dient. Unumstritten war, dass dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft günstig sind und so Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden können. Ein erträgliches Steuerniveau wird aber nur erreichbar und haltbar sein, wenn bei den Ausgaben strikte Disziplin geübt wird. Einig war sich der Landrat, dass die Totalrevision des Steuergesetzes und die Revision des Finanzausgleichs sowohl gesetzgebungstechnisch als auch in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen als Einheit zu behandeln sind. Isolierte Betrachtungsweise und einseitige Fokussierung auf Teilprobleme gefährdeten letztendlich den Erfolg. So widersetzte sich der Landrat Vorstössen, die auf eine Aenderung dieser als ausgewogen erachteten Vorlage abzielten.

7.3. Steuerbelastung und Steuerwettbewerb

Unterschiedliche Auffassungen herrschten bei zwei Punkten. – Während eine klare Mehrheit die Ansicht vertrat, die Ausgaben der öffentlichen Hand seien langfristig so auszurichten, dass sie mit einer möglichst günstigen Steuerbelastung finanziert werden könnten, vertrat eine Minderheit den Standpunkt, höhere Steuern seien zu akzeptieren, wenn es darum gehe, ein umfassendes staatliches Angebot aufrecht zu erhalten. Namentlich in den Bereichen Bildung und Erziehung sei inskünftig mit höheren Ausgaben zu rechnen. Diese Mittel müssten auch um den Preis von Steuererhöhungen aufgebracht werden. Man dürfe die Standortfrage nicht bloss steuerlich beurteilen. – Unterschiedliche Auffassungen herrschten auch über die Beteiligung am Steuerwettbewerb. Während einerseits die Ansicht herrschte, der Kanton Glarus könne als Bergkanton an diesem Wettbewerb, namentlich mit den Nachbarkantonen, nicht teilnehmen, wurde andererseits ins Feld geführt, es sei mit einem weiteren Verlust an Steuersubstrat zu rechnen, falls der Kanton Glarus in diesem Wettbewerb nicht so weit als möglich mitmache.

Konkret stiessen diese verschiedenen Auffassungen beim Antrag auf Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen, beim Ausmass der Senkung der Kapitalsteuer bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften) und teilweise bezüglich der Steuererleichterungen für Personenunternehmen aufeinander. Der Landrat folgte jedoch jeweils mit klarer Mehrheit den Anträgen seiner Kommission.

7.4. Sozialabzüge

Der Kommission folgte der Landrat auch bei der Ausgestaltung der Sozialabzüge. Ein Antrag auf eine Erhöhung des Kinderabzuges wurde zugunsten einer differenzierten Lösung für AHV- und IV-Rentner und für Steuerpflichtige mit minderjährigen Kindern abgelehnt. Es wurde argumentiert, die Kinderabzüge seien bereits in den Vorjahren erhöht worden und stiegen mit dieser Vorlage auf 5000 Franken. Entgegen dem regierungsrätlichen Antrag sieht der Landrat für AHV- und IV-Rentner einen Abzug von 2000 Franken als Ausgleich für die volle Besteuerung der AHV- und IV-Renten vor, falls das Nettoeinkommen den Betrag von 35 000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug soll auch allen Steuerpflichtigen mit minderjährigen Kindern zukommen, deren Nettoeinkommen nicht über dieser Grenze liegt. Die minderjährigen Kinder müssen unter der elterlichen Sorge des Steuerpflichtigen stehen. Für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen, kann der Abzug beansprucht werden, wenn der Steuerpflichtige zur Hauptsache den Unterhalt dieser Kinder bestreitet. Von diesem Vorgehen profitieren nicht nach dem Giesskannenprinzip alle Steuerpflichtigen,

sondern nur diejenigen, die es nötig haben. Es bringt eine Entlastung für die untersten Einkommen. Anstatt einen Abzug einzuführen, der ausschliesslich und unbesehen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Rentnern zugute gekommen wäre, können so auch Steuerpflichtige mit Kindern in den tiefsten Einkommensklassen entlastet werden. Damit wird der Solidarität zwischen den Generationen am besten Rechnung getragen.

7.5. Tarif Vermögenssteuer

Bei der Vermögenssteuer war der vom Regierungsrat vorgeschlagene Steuertarif umstritten. Gegen den einheitlichen Tarif von 3 Promille wurde argumentiert, ein gleicher Tarif für alle Vermögensklassen verletze den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und benachteilige vor allem Steuerpflichtige mit kleineren Vermögen. Es gebe im Steuergesetz sonst nur progressive Tarife, und nur bei der Vermögenssteuer werde ein einheitlicher Tarif vorgeschlagen. Als zu hoch bemängelt wurde zudem der Steuerausfall von 2 Millionen Franken. Der Landrat hielt am regierungsrätlichen Antrag fest. Leute mit hohem Einkommen sollen eine gewisse Entlastung bei der Vermögenssteuer erfahren. Es liege im wohlverstandenen Interesse von Kanton und Gemeinden, dass gute Steuerzahler im Kanton wohnhaft blieben. Tiefere Vermögen würden von der Erhöhung des Freibetrages auf 50 000 bzw. 100 000 Franken besonders profitieren. Umgekehrt werde die Besteuerung von Liegenschaften zu 100 Prozent, wie sie vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, trotz höheren steuerfreien Beträgen zu Mehreinnahmen aus der Vermögenssteuer führen. Auch aus diesem Grund dränge sich eine Senkung des Steuertarifs auf. Der Landrat lehnte einen Antrag auf Beibehalten eines abgestuften Steuertarifs in beiden Lesungen ab.

7.6. Erbschafts- und Schenkungssteuer

7.6.1. Memorialsantrag auf Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen

Ein Stimmbürger reichte am 23. September 1997 folgenden Memorialsantrag ein:

Artikel 168 des Steuergesetzes ist wie folgt abzuändern:

Absatz 1: Der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit. – Alles andere bleibt gleich.

Begründung

Nachdem der Kanton St. Gallen von den Nachkommen eines Erblassers oder Schenkers keine Steuern mehr erhebt und der Kanton Schwyz überhaupt keine solchen kennt, muss auch der Kanton Glarus nachziehen. Es geht hier in erster Linie um die Erhaltung des Wohneigentums in der Familie, ebenso soll der Abwanderung in die benachbarten Kantone, die keine Erbschaftssteuern erheben, vorgebeugt werden.

Die Landsgemeinde 1999 stimmte dem Antrag des Landrates zu, die Behandlung dieses Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 2000 zu verschieben und ihn zusammen mit der Totalrevision des Steuergesetzes zu behandeln.

7.6.2. Zustimmung zum Memorialsantrag

Der Landrat hat gemäss Antrag seiner Kommission den Memorialsantrag dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag vorgezogen. Dieser sah einen höheren Steuerfreibetrag (100 000 statt 10 000 Fr.) für Nachkommen, die Ermässigung der Steuer um 50 Prozent beim Anfall von Geschäftsvermögen sowie grössere Freibeträge für Stief- und Pflegekinder und für Eltern vor.

Die Mehrheit des Landrates stellte fest, dass die Entwicklung rund um unseren Kanton den Kanton Glarus herausfordere. Der Kanton Schwyz kannte nie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer und übt heute mit seinem tiefen Steuerniveau grosse Anziehungskraft für Leute mit grossem Einkommen oder grossem Vermögen aus. Die Kantone Zürich, Zug, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin und weitere Kantone haben die Erbschaftssteuer für Nachkommen abgeschafft. In anderen Kantonen (Thurgau, Graubünden) sind entsprechende Vorstösse lanciert oder in Vorbereitung. Will der Kanton Glarus konkurrenzfähig bleiben, so muss er sich den umliegenden Kantonen anpassen. Eine Abwanderung von vermögenden Leuten bringt Steuerausfälle auch bei der Einkommens- und Vermögenssteuer. Der Vermögensübergang in der Familie soll von einer Generation auf die andere nicht nochmals zu einer Besteuerung führen, wurde doch dieses Vermögen schon verschiedentlich besteuert: als Einkommen oder als Erbschaft/Schenkung sowie als Vermögen. Sparen für sich selber und für seine Nachkommen wird mit der Erbschaftssteuer bestraft statt honoriert. Befürchtungen betreffend der Folgen des Einnahmeverlustes werden sich ebensowenig bewahrheiten wie diejenigen, die 1993 wegen der Befreiung der Ehegatten von dieser Steuer gehegt worden waren.

Die Minderheit vertritt die Auffassung, eine moderate Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen sei auch gegenüber Nachkommen gerechtfertigt. Ausfälle bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer müssten anderweitig kompensiert werden, etwa durch höhere Einkommens- oder Vermögenssteuern. Angesichts des Freibetrages von 100 000 Franken pro Nachkommen falle in zahlreichen Fällen keine oder nur noch eine bescheidene Erbschafts- oder Schenkungssteuer an, zumal auch die Zuschläge gegenüber heute wesentlich tiefer seien.

Der Steuerausfall bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Antrag Landrat beträgt 4,8 Millionen Franken (Kanton 3,12 Mio. Fr., Gemeinden 1,68 Mio. Fr.). Der durchschnittliche zusätzliche Steuerausfall hätte gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates in den Jahren 1993 bis 1998 für Kanton, Schulgemeinden und Fürsorgegemeinden zusammen 1,53 Millionen Franken betragen. Die Mehrheit des Landrates hielt diese Ausfälle, die durch das Abschaffen der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen entstehen, für tragbar.

Der Landrat beantragt nun, dem Memorialsantrag zuzustimmen und die Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel) von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

7.7. Diverses

Der Landrat nahm zudem eine Bestimmung auf, die den – bisher möglichen – Abzug von Bestechungsgeldern an schweizerische oder fremde Amtsträger ausschliesst. Ebenfalls wurde der Selbstbehalt für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten von 5 auf 3 Prozent reduziert. Weitergehende Anträge, so insbesondere für gegenüber dem Bundesrecht erhöhte Abzüge für besondere Energiesparmassnahmen in neuen Gebäuden wurden abgelehnt.

B. Finanzausgleich (Art. 240–250 und 260 Steuergesetz / Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen)

8. Ausgangslage

Die Forderung nach einer Neuordnung des Finanzausgleichs im Kanton Glarus besteht seit Jahren. Seit 1979 sind verschiedene Vorstösse unternommen worden, um den Finanzausgleich neu zu ordnen. So stellten die SP und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus den Memorialsantrag, «es seien der Landsgemeinde 1979 gesetzliche Massnahmen über den Finanzausgleich vorzulegen». Die damaligen Antragsteller beabsichtigten, den Finanzausgleich noch «wirksamer und gerechter» werden zu lassen. Generell verfolgten diese Vorstösse folgende Zielsetzungen:

- Milderung der steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden, insbesondere eine steuerliche Entlastung der finanzschwachen Gemeinden;
- höherer Anteil der Gemeinden an der Steuerverbundmasse;
- Stärkung der Gemeindeautonomie;
- Schaffung eines eigenständigen Finanzausgleichsgesetzes.

Beim Finanzausgleich handelt es sich um eine ausgesprochen politische Vorlage. Es geht um handfeste Interessen, die nicht miteinander vereinbar sind. Der Finanzausgleich steuert die finanziellen Verhältnisse zwischen Kanton und Gemeinden, aber auch zwischen den Gemeinwesen untereinander und beeinflusst damit die Strukturen im Kanton.

Bleiben die Steuereinnahmen relativ konstant oder werden sie sogar infolge verschiedener Entlastungen geringer, hat jede Veränderung des Finanzausgleichssystems zur Folge, dass das, was jemand zusätzlich erhält, jemand anderem weggenommen werden muss. Diese Problematik macht es sehr schwierig, einen neuen Finanzausgleich zu entwickeln. Diejenigen Gemeinwesen, die zusätzliche Mittel erhalten, werden die neuen Regelungen unterstützen, während sich die andern als Verlierer sehen und gegen das Neue ankämpfen.

Zudem stehen speziell das Steuergesetz und der Finanzausgleich in engem Zusammenhang zueinander. Dies haben die Antworten der Gemeinden bei der Vernehmlassung zum Steuergesetz gezeigt. Sie wiesen fast alle darauf hin, dass das neue Steuergesetz nur dann vollumfänglich beurteilt werden könne, wenn auch der neue Finanzausgleich vorliege. Deshalb unterbreiten Regierungs- und Landrat nun beide Vorlagen gemeinsam der Landsgemeinde.

9. Der bestehende Finanzausgleich

Unter den Begriff «Finanzausgleich» fallen sowohl die Aufteilung des Steuerertrags zwischen dem Kanton und den Gemeinden als auch zwischen den Gemeinwesen untereinander. Die Verteilung der Staatssteuern gemäss Steuergesetz stellt aber keinen Finanzausgleich dar. Der Finanzausgleich erfolgt erst auf der Stufe der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer auf die einzelnen Ortsgemeinden (horizontaler Ausgleich).

9.1. Verteilung der verschiedenen Steuern

9.1.1. Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer

Die Einkommens- und Reinertragssteuer ist die ergiebigste Steuer; sie macht 75 bis 80 Prozent der gesamten Staatssteuer aus. Der Anteil des Kantons daran beträgt 58 Prozent, derjenige der Gemeinden 42 Prozent. Vom Anteil der Gemeinden von 42 Prozent werden 23 Prozent den Ortsgemeinden, 16 Prozent den Schulgemeinden und 3 Prozent den speziellen Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden zugeschrieben.

Der Anteil der Ortsgemeinden (23%) wird zu $\frac{3}{5}$ nach Bevölkerung und zu $\frac{2}{5}$ nach Aufkommen auf die Ortsgemeinden verteilt. Die Verteilung nach Bevölkerung bringt bereits einen grossen Umverteilungseffekt. Gemeinden mit einem hohen Pro-Kopf-Steuerertrag geben an Gemeinden mit einem tiefen Ertrag ab. Auf diese Weise werden von den starken Gemeinden rund 1,501 Millionen Franken (1998) auf die steuermittelstarken (0,471 Mio. Fr.) und steuerschwachen Gemeinden (1,030 Mio. Fr.) umverteilt.

9.1.2. Verteilung der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer

Vom Ertrag der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer erhalten 30 Prozent der Kanton, 30 Prozent die Ortsgemeinden, 20 Prozent die Schulgemeinden und 20 Prozent die Fürsorgegemeinden. Bei der Verteilung der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer findet überhaupt kein Finanzausgleich statt. Jede Gemeinde erhält ihren Anteil aufgrund ihrer in der Gemeinde erzielten Steuererträge.

9.1.3. Verteilung der Grundstückgewinnsteuer

Vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer erhalten 50 Prozent der Kanton und 40 Prozent die betreffende Ortsgemeinde. 10 Prozent fallen in den Ausgleichsfonds für Gewässerschutzmassnahmen, aus dem der Regierungsrat Beiträge an die erwähnten Massnahmen gewährt. Auch bei der Verteilung der Grundstückgewinnsteuer findet kein Ausgleich zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden statt. Der Anteil der Ortsgemeinden bemisst sich nach den in der Gemeinde erzielten Grundstückgewinnsteuern.

9.1.4. Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern entfallen 65 Prozent auf den Kanton, 15 Prozent auf die betreffende Schulgemeinde und 20 Prozent auf die Fürsorgegemeinden. Bei der Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer findet insofern ein Ausgleich statt, als der Anteil der Fürsorgegemeinden nicht nach Aufkommen, sondern nach Kopfquoten verteilt wird.

9.2. Steuerzuschläge der Gemeinden

Zusätzlich dürfen die Ortsgemeinden 8 Prozent, die Schulgemeinden 10 Prozent und die Fürsorgegemeinden 4 Prozent, gesamthaft im Maximum 22 Prozent an Steuerzuschlägen erheben. Diese Zuschlagsprozente berechnen sich immer auf einem Staatssteuerfuss von 100 Prozent.

Erheben Orts-, Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht den maximalen Zuschlag, so haben die Schul- und Fürsorgegemeinden, wenn eine von beiden oder beide Defizitgemeinden sind, einen Zuschlag zu erheben, der insgesamt 22 Prozent ergibt. Sind Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht Defizitgemeinden, so sind die Gemeinden berechtigt, die nicht voll beanspruchten Zuschlagsprozente bis insgesamt 22 Prozent zu erheben.

Das bedeutet, dass Schul- und Fürsorgedefizite grundsätzlich vom Kanton erst dann übernommen werden, wenn der Gesamtsteuerzuschlag der betroffenen Gemeinde 22 Prozent beträgt. Wird ein Ortsgemeindezuschlag erhoben, der über demjenigen liegt, den die Ortsgemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben braucht, nur damit der Gesamtzuschlag maximal wird und damit die Defizite der Schul- und Fürsorgegemeinde vom Kanton übernommen werden, können die zu viel erhobenen Zuschlagsprozente bei der Defizitdeckung angerechnet werden.

Im Jahr 1979 beschloss der Regierungsrat eine Uebergangsregelung, die den finanzschwachen Ortsgemeinden ermöglichen sollte, den Steuerzuschlag auf das kantonale Mittel zu senken. Diese provisorische

Regelung ist immer noch gültig. Sie erlaubt zusätzliche Beiträge in Form eines Steuerfussausgleichs (3% des Staatssteueraufkommens einer Gemeinde) und eines Steuerkraftausgleichs (Grundbetrag je Einwohner von 15 Fr. plus Beitrag von 20 Fr. multipliziert mit der Differenz zwischen effektiver Wohnbevölkerung und 800 Einwohnern).

Um Ausgleichsbeiträge aus den Ausgleichsfonds für finanzschwache Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden sowie dem Grundstückgewinnsteuer-Ausgleichsfonds zu erhalten, wird in jedem Fall der maximale Steuerzuschlag vorausgesetzt, womit die Gleichbehandlung aller Gemeinden gewährleistet ist.

9.3. Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Vom Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer werden 3 Prozent in die Ausgleichsfonds für finanzschwache Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden eingelegt. Der Regierungsrat entscheidet, wieviel in die verschiedenen Fonds eingelegt wird. Er entscheidet auch über die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds.

Der Grundstückgewinnsteuer-Ausgleichsfonds wird durch einen 10-prozentigen Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer gespiesen. Er diene dazu, finanzschwache Gemeinden bei der Realisierung ihrer Gewässerschutzinvestitionen zu unterstützen. (Nachdem in den meisten Gemeinden die Investitionen getätigt worden sind und das Gewässerschutzgesetz kostendeckende Gebühren vorschreibt, wird dieser Fonds aufgehoben.)

Das Steuergesetz verlangt, dass die Kriterien für die Erhältlichmachung von Ausgleichsbeiträgen in einem Reglement festgelegt werden. Der Regierungsrat hat bis heute darauf verzichtet, Reglemente zu erlassen, um bei der Zusicherung von Beiträgen flexibel zu bleiben. Hingegen hat sich in den letzten Jahren eine Praxis herausgebildet, die eine gewisse Einheitlichkeit bei der Beurteilung von Gesuchen gewährleistet. So werden bei jedem Gesuch folgende Kriterien geprüft:

- der Steuerzuschlag,
- die Steuerkraft,
- die Einwohnerzahl,
- die Investitionsvorhaben,
- das Verhältnis aktivierte Investitionen/Eigenkapital,
- die Vermögenslage der Gemeinde (Verschuldung),
- das Ergebnis der Laufenden Rechnung.

Das grösste Gewicht wird auf die Analyse der Gemeinderechnung und des Finanzplans sowie der Bestandesrechnung gelegt. Zusätzlich können in besonderen Fällen Kriterien wie Gemeindefläche, überdurchschnittliche Belastungen durch Forst und Alpen, hohe Baukosten infolge einer aufwändigen Erschliessung berücksichtigt werden. Ebenfalls wird beachtet, ob eine Gemeinde in der Vergangenheit sparsam gewirtschaftet und wie viel sie bereits von den Ausgleichsfonds profitiert hat.

9.4. Stärken und Schwächen des bestehenden Finanzausgleichs

9.4.1. Stärken

Der Finanzausgleich in der heutigen Form existiert seit 1970. In diesem Jahr wurde das neue Steuergesetz von der Landsgemeinde verabschiedet. In Wirklichkeit ist der Finanzausgleich in ähnlicher Form noch älter. Er hat sich für den Kanton und die Gemeinden in all den Jahren grundsätzlich bewährt.

Allerdings sind bereits kurz nach dem Inkrafttreten Vorstösse unternommen worden, diesen Finanzausgleich zu verbessern. An der Landsgemeinde 1979 wurde seitens des Regierungsrates die Zusage gemacht, dass in Zukunft zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, die den maximalen Steuerzuschlag erheben müssen, ein zusätzlicher Steuerfuss- und Steuerkraftausgleich ausgerichtet wird (siehe unter 9.2.). Damit konnten die finanzschwachen Gemeinden ihren Steuerzuschlag auf den kantonalen Durchschnitt von 19 Prozent senken.

Den wichtigsten Vorteil stellen die kleinen Unterschiede bei den Gemeindesteuerzuschlägen dar, was die Steuerbelastungsunterschiede im Kanton sehr gering hält. Dies begründet die oft gehörte Aussage, es habe der Kanton Glarus den «besten Finanzausgleich». Bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken zahlte ein Verheirateter in der steuergünstigsten Gemeinde Bilten (13%) im Jahr 1998 total 6045 Franken und in einer Gemeinde mit maximalem Zuschlag (22%) total 6527 Franken an Steuern. Das ergibt einen bescheidenen Unterschied von 482 Franken. Wird vom durchschnittlichen Steuerzuschlag im Jahr 1997 ausgegangen (18,7%), beträgt der Unterschied noch 170 Franken.

9.4.2. Schwächen

9.4.2.1. Finanzierungslücken bei den Schulgemeinden

Früher konnten die Schulgemeinden ihre Defizite dadurch abdecken, dass die Orts- und Fürsorgegemeinden ihre nicht beanspruchten Steuerzuschläge den Schulgemeinden übertrugen. Heute reicht dies nicht mehr aus, um die stets steigenden Ausgaben zu finanzieren. Deshalb wurden die Defizite aus dem Schulbetrieb, die der Kanton zu $\frac{3}{4}$ und die Ortsgemeinde zu $\frac{1}{4}$ zu tragen haben, immer grösser (1991: 0,968 Mio. Fr.; 1998: 2,692 Mio. Fr.).

1991 waren zehn Schulgemeinden defizitär; im Jahr 1997 waren es bereits 24. Acht Defizitgemeinden konnten die Fehlbeträge durch Steuererhöhungen decken. Von den anderen 16 hatte der Kanton resp. der Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden das Defizit zu übernehmen; bei ihnen handelt es sich fast ausschliesslich um kleine Schulgemeinden mit maximal rund 100 Schülern. Die Ortsgemeinden, zu denen sie gehören, sind ebenfalls meist finanzschwach. Sie erheben überdurchschnittlich hohe bis maximale Steuerzuschläge. Ihr finanzieller Spielraum ist somit grösstenteils ausgeschöpft.

Diese Entwicklung beruht auf verschiedenen Ursachen: steigende Schülerzahlen und in der Folge zusätzliche Lehrstellen, Schaffung von Integrationsklassen für fremdsprachige Kinder, höhere Kosten für Schulmaterial usw. Zudem mussten beinahe alle Schulhäuser einer Renovation oder einem Umbau unterzogen werden, und vielerorts waren Neubauten notwendig, was zu zusätzlichem Abschreibungsbedarf führte.

Es zeigt sich, dass ein Grossteil der Schulen mit den heutigen Anteilen an der Einkommens- und Reinertragssteuer, der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie den Gemeindesteuerzuschlägen ihre Ausgaben nicht mehr zu decken vermag.

Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass sich Steuergesetz und Schulgesetz betreffend der Kostentragung der Kantonsschule widersprechen. Gemäss heutiger Praxis erhält die Kantonsschule die gleichen Anteile je Schüler wie die übrigen Schulgemeinden.

9.4.2.2. Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuern nach fragwürdigen Kriterien

Im Kanton Glarus werden die Einkommens- und Reinertragssteuern sowie die Beiträge an die Gemeinden nur nach der Steuerkraft und nicht nach der umfassenderen Finanzkraft verteilt. Diejenigen Gemeinden, deren Quotient zwischen Einkommens- und Reinertragssteuer-Aufkommen und Einwohnerzahl überdurchschnittlich ist, geben in den Finanzausgleich ab. Die übrigen Gemeinden beziehen aus ihm. Im Weiteren bildet die Steuerkraft die Grundlage für die zusätzlichen Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden in Form des Steuerfuss- und Steuerkraftausgleichs.

Die Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer nur aufgrund der Steuerkraft ist zu einseitig. Es werden nur zwei Kriterien berücksichtigt (Steueraufkommen und Einwohnerzahl). Damit kann auf die Eigenheiten der Gemeinden nur beschränkt Rücksicht genommen werden. Zusätzliche, einfach anzuwendende Kriterien für die erste Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer müssen gefunden werden.

Die Verteilung des Steuerertrages nach der Finanzkraft würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden besser berücksichtigen. Einer Gemeinde kommt hohe Finanzkraft zu, wenn sie hohe Steueranteile oder sonstige Erträge und tiefe Ausgaben in der Laufenden Rechnung ausweisen kann und über ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Cashflow und Nettoinvestitionen (einen positiven Selbstfinanzierungsgrad) verfügt. Ebenso wichtig ist die Beurteilung der Bilanz. Zu einer finanzstarken Gemeinde gehören tiefe noch abzuschreibende Tilgungsbestände, Rückstellungen, ein Eigenkapital und geringes Fremdkapital.

Zudem sollen nicht nur die Einnahmen einer Gemeinde, sondern auch deren Finanzbedarf berücksichtigt werden. Ebenso wichtig wie die Einnahmen einer Gemeinde sind die Ausgaben. Je nach Lage, Grösse, Einwohnerzahl, Runsen und Flinsen, Alpen und Wälder usw. können einer Gemeinde wesentlich höhere Ausgaben erwachsen als einer bezüglich der Einnahmen vergleichbaren Gemeinde. Heute erhalten Gemeinden bei gleicher Einwohnerzahl und gleichem Steueraufkommen bei der Einkommens- und Reinertragssteuer gleich hohe Steueranteile, obschon bei den nicht beeinflussbaren gebundenen Ausgaben grosse Unterschiede bestehen können. Dem Finanzausgleich fehlen Parameter, die nicht nur die Einnahmen (Steuerkraft), sondern auch die fixen Ausgaben einer Gemeinde berücksichtigen.

9.4.2.3. Zusätzlicher Steuerkraft- und Steuerfussausgleich

Aufgrund verschiedener politischer Vorstösse hat der Regierungsrat an der Landsgemeinde 1979 zugesichert, die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden insofern zu verbessern, als für diese Gemeinden ein zusätzlicher Steuerkraft- und Steuerfussausgleich ausgerichtet wird. Damit sollte den Bezügergemeinden die Möglichkeit geboten werden, ihren Steuerfuss auf das kantonale Mittel zu senken. Diese Praxis wird seit 1980 angewendet. Auch wenn die Idee der zusätzlichen Beiträge damals richtig war, hat sie im Laufe der Jahre zu willkürlichen Ungleichheiten geführt.

Zum Ersten stellt sich das Problem, aufgrund welcher Kriterien die Gemeinden in finanzstarke, -mittelstarke und -schwache Gemeinden eingeteilt werden sollten. Der Einfachheit halber hat man, analog der Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer, das Kriterium der Steuerkraft gewählt. Somit erhalten alle steuerschwachen Gemeinden Steuerfuss- und Steuerkraftausgleichsbeiträge, wenn sie einen überdurchschnittlichen Steuerzuschlag (heute mindestens 19%) erheben müssen. Diese Einteilung führt dazu, dass steuermittelstarke, aber kleine Gemeinden keine zusätzlichen Beiträge erhalten. Wenn man die Kriterien für die Bestimmung der Finanzkraft berücksichtigt, die der Regierungsrat bei der Ausrichtung von zusätzlichen Ausgleichsbeiträgen anwendet, würden solche Gemeinden in den Genuss des Steuerfuss- und Steuerkraftausgleichs kommen.

Das zweite Problem liegt darin, dass gemäss Steuergesetz für die Deckung der Schul- und Fürsorgedefizite der maximale Gemeindesteuerzuschlag vorausgesetzt wird. Gemäss heutiger Praxis wird bei den steuerschwachen Gemeinden von dieser gesetzlichen Vorschrift insofern abgewichen, als ein Zuschlag von 19 Prozent toleriert wird und zu keiner Kürzung der Defizitzahlung führt.

Damit entsteht eine Ungleichbehandlung von steuerschwachen Gemeinden, die nur 19 Prozent Zuschlag erheben müssen, damit ihre Defizite übernommen werden und den steuermittelstarken und steuerstarken Gemeinden, bei denen der Zuschlag maximal sein muss.

9.4.2.4. Berechtigung der mittelstarken Gemeinden für Finanzausgleichsbezüge

Die heutige Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer basiert auf der Steuerkraft. Die steuerstarken Gemeinden geben Anteile an ihrem theoretischen Ertrag von 23 Prozent zugunsten der steuermittelstarken und steuerschwachen Gemeinden ab. Dieses Ausgleichssystem führte zu Ungerechtigkeiten. Steuerstarke Gemeinden mussten infolge ihres hohen Finanzbedarfs ihre Steuerzuschläge nach oben anpassen. So musste eine Gemeinde einen Gemeindefinanzzuschlag von 18 Prozent erheben und gleichzeitig rund 665000 Franken in den Ausgleich abgeben. Auf der andern Seite konnten sich steuermittelstarke und steuerschwache Gemeinden einen unterdurchschnittlichen Zuschlag leisten, weil sie aus dem Finanzausgleich beziehen konnten.

Es ist unbefriedigend, dass steuerstarke Gemeinden mit hohen Steuerzuschlägen in den Finanzausgleich abgeben und steuermittelstarke und steuerschwache Gemeinden mit tiefen Zuschlägen vom Finanzausgleich profitieren. Gerade diese Bezüge ermöglichen es den steuermittelstarken und steuerschwachen Gemeinden, die Steuerzuschläge tief zu halten.

9.4.2.5. Geringe Differenzen bei den Steuerzuschlägen der Gemeinden

Die kleinen Unterschiede bei den Gemeindesteuerzuschlägen sind auch bei den Stärken des Finanzausgleichs aufgeführt. Es gibt aber auch Nachteile. So kann bei diesen kleinen Differenzen kein Steuerwettbewerb unter den Gemeinden entstehen. Es fehlt der Anreiz, beispielsweise die Gemeindeverwaltungen verschiedener kleiner Gemeinden zusammenzulegen oder auf die Führung einer Schule zu verzichten, wenn dabei nur einige wenige Steuerprozentpunkte eingespart werden können. Der Gedanke an eine überkommunale Zusammenarbeit ist vielerorts noch wenig entwickelt. So wird eine eigene Wasserversorgung gebaut, obwohl die Nachbargemeinde über genügend Wasser für beide Gemeinden verfügte.

9.4.2.6. Fehlen einer wirksamen Gemeindeaufsicht

Die Gemeindeaufsicht ist bei der Direktion des Innern angesiedelt. Der Direktion des Innern fehlt das Personal, um diese wirksame Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Nach der Einführung des Neuen Rechnungsmodells bei den Ortsgemeinden zeigte sich bei einigen Gemeinden eine kritische Finanzlage. Auch der Finanzdirektion fehlen die personellen Kapazitäten, um Ueberprüfungen für jede Gemeinde und in jedem Jahr vorzunehmen. Es wäre jedoch viel effizienter, wenn frühzeitig ein Abgleiten in Finanzprobleme erkannt werden könnte; angeordnete Massnahmen vermöchten aufwändige Sanierungen zu verhindern.

Es fehlt eine kantonale Anlauf- und Beratungsstelle, an die sich die Finanzverwalter der Gemeinden, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen oder auch die Gemeindebehörden bei Problemen finanzieller, organisatorischer, rechtlicher oder anderer Art wenden können.

10. Finanzausgleich 2000

10.1. Vorgehen

Der Regierungsrat übertrug die Vorbereitung des neuen Finanzausgleichs Anfang 1999 einer regierungsrätlichen Dreierdelegation. Er bestimmte, nachdem ein Sachbearbeiter Grundlagenarbeit geleistet hatte,

die Finanzdirektion als zuständige Fachdirektion. Die Delegation bereitete die notwendigen Grundsatzentscheide für den Regierungsrat vor und erarbeitete die Vorlage an den Landrat.

Nachdem erkannt worden war, dass der Finanzausgleich nicht in einem separaten Gesetz, sondern im neuen Steuergesetz geregelt werden kann und nach der Vernehmlassung zur Totalrevision des Steuergesetzes die Forderung aller Gemeinden auf gemeinsames Behandeln bekannt war, wurden die Arbeiten intensiviert. Anfang November 1999 verabschiedete der Regierungsrat eine erste Vorlage und gab sie in die Vernehmlassung. Gleichzeitig wurde die Vorlage einer ebenfalls unter der Leitung von Landrat Fritz Schiesser, Haslen, stehenden landrätlichen Kommission zur Vorberatung unterbreitet, welche eine erste Lesung vornahm.

Nach Auswertung der Vernehmlassungen wurde die definitive Vorlage vom Regierungsrat am 10. Januar 2000 verabschiedet, durch die Kommission einer zweiten Lesung unterzogen und anschliessend dem Landrat zur Beratung in erster Lesung separat und in zweiter Lesung zusammen mit dem Steuergesetz zugeleitet.

10.2. Leitlinien für die Ausgestaltung des Finanzausgleichs 2000

Regierungs- und Landrat liessen sich von folgenden Leitsätzen für die Ausgestaltung des Finanzausgleichs 2000 leiten:

- effiziente Mittelverwendung,
- keine zu grossen Diskrepanzen zwischen den Gemeinden,
- Solidarität der Stärkeren mit den Schwächeren,
- Anreize zur Straffung der Strukturen ohne Zwang anzuwenden,
- Gestaltungsspielraum für die Gemeinden im Rahmen des Möglichen,
- kein zu starker Mittelabfluss für den Kanton,
- Beibehalten bzw. Schaffen von Instrumenten, die es dem Kanton erlauben, gezielte Hilfe zu leisten (Ausgleichsfonds, Fonds für Effizienzverbesserungen).

10.3. Grundzüge der Neuregelung

10.3.1. Grundsatzentscheide

Regierungs- und Landrat kamen zur Ueberzeugung, der neue Finanzausgleich habe vom geltenden Zustand auszugehen. Das bestehende Ausgleichssystem hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist insbesondere nicht vorgesehen, Aenderungen bei den Gemeindestrukturen zu erzwingen; um Gemeindegemeinschaften zu fördern, sollen vielmehr finanzielle Anreize geschaffen werden.

Die Schulgemeinden sind mit zusätzlichen finanziellen Mitteln auszustatten. Bei den Schulgemeinden soll am System mit den Beiträgen nach Schülerzahl festgehalten werden. Als Ergänzung ist jedoch ein Fonds für Effizienzverbesserungen zu schaffen.

Die Geldströme zwischen Kanton und Gemeinden bilden nicht Gegenstand des neuen Finanzausgleichs. Die Subventionen bleiben, mit Ausnahme der Pauschalierung verschiedener Beiträge an die Schulgemeinden, im Grundsatz bestehen. Die Korrekturen beschränken sich somit auf den direkten Finanzausgleich. Der indirekte Finanzausgleich (Subventionen) wird vorläufig noch nicht bearbeitet; er soll dann angegangen werden, wenn der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen erlassen ist. Ein Kernstück dieses Ausgleichs wird die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen sein. Es wird abgestützt auf diese Neuverteilung geprüft werden müssen, wie das bestehende finanzielle Gleichgewicht zwischen dem Kanton und den Gemeinden erhalten bleiben kann.

Die Schwachstellen beim Finanzausgleich der Ortsgemeinden sind zu beseitigen. Der Grundstück-Gewinnsteuerfonds wird aufgehoben und in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden übertragen.

10.3.2. Zusätzliche Mittel für Schulgemeinden

10.3.2.1. Aus dem Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer

Der Kanton übernimmt zugunsten der Schulgemeinden die gesamten Kosten der Kantonsschule. Bis anhin wurden bei der Aufteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer die Kantonsschüler in den Verteiler miteinbezogen, was zu tieferen Anteilen der Schulgemeinden je Schüler führte. – Damit werden 1,6 Millionen Franken zugunsten der Schulgemeinden verschoben.

Die Ortsgemeinden treten zugunsten der Schulgemeinden 1 Steuerprozent ab. Sie müssen somit in Zukunft statt mit einem Anteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer von 23 Prozent mit einem solchen von 22 Prozent auskommen. Dafür steigt der Anteil der Schulgemeinden um dieses Prozent.

Ein weiteres Steuerprozent zugunsten der Schulgemeinden geht zulasten des Kantons. Dieses zusätzliche Steuerprozent wird allerdings dadurch kompensiert, dass der Kanton auf die Auszahlung von verschiedenen Beiträgen an die Schulgemeinden verzichtet und damit seine Laufende Rechnung entlastet. Für den Kanton wird der administrative Aufwand kleiner. Für die Schulgemeinden wird der Spielraum grösser, wie sie ihre Aufgaben erledigen wollen. Die frei verfügbaren Mittel für die Schulgemeinden steigen. Sowohl für den Kanton wie auch für die Schulgemeinden ist die Verschiebung dieses Steuerprozentes kostenneutral. – Somit gehen 18 (statt wie bisher 16) Prozent der Einkommens- und Gewinnsteuer an die Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden erhalten mit dieser Lösung wesentlich mehr Mittel (1,6 Mio. Fr. durch Uebernahme der Kantonsschulskosten durch den Kanton + 1,1 Mio. Fr. durch Verschiebung eines Steuerprozentes von den Orts- zu den Schulgemeinden = 2,7 Mio. Fr.).

Ein Teil des Ertrages wird für jede Schulgemeinde als gleich hoher Globalbetrag verteilt. Die Pauschale wird dadurch definiert, dass 1 Steuerprozent der Einkommens- und Gewinnsteuer (1,1 Mio. Fr.) zu gleichen Teilen auf die Schulgemeinden verteilt wird. Die Höhe der Pauschale ändert sich jeweils mit der Höhe der Einkommens- und Gewinnsteuer. Dafür wird auf die Anrechnung von zusätzlichen Schülern bei kleinen Schulgemeinden verzichtet. Diese Lösung kommt vor allem den kleinen Schulgemeinden entgegen. Damit das Zusammengehen von Schulgemeinden nicht an dieser Pauschale scheitert, werden die Abgeltungen an zusammengelegte Schulgemeinden in gleicher Höhe wie zuvor während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter ausbezahlt.

Die Schuldefizite werden tiefer und die Anzahl der Defizitschulgemeinden wird zurückgehen. Auch die grossen Schulgemeinden profitieren, da die Anteile je Schüler grösser werden, als mit dem bestehenden Finanzausgleich. Mit den zusätzlichen Mitteln werden die in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Kosten der Schulgemeinden mindestens teilweise ausgeglichen.

10.3.2.2. Fonds für Effizienzverbesserungen bei Schulgemeinden

0,5 Prozent der Einkommens- und Gewinnsteuer fliessen in einen neu zu schaffenden Fonds für Effizienzverbesserungen bei Schulgemeinden. Dieser Fonds wird auf maximal 1 Million Franken begrenzt. Ist dieser Betrag erreicht, gelangt der für die Aeuffnung zweckgebunden gewesene Teil des Ertrags in den normalen Verteiler. Der Fonds hat zum Zweck, Schulgemeinden, die sich zusammenschliessen oder vermehrt zusammenarbeiten wollen, mit einmaligen Beiträgen zu unterstützen, um damit Effizienzverbesserungen und Kostensenkungen für Schulgemeinden und Kanton zu erreichen. Kosteneinsparungen ergeben sich durch grössere Klassen, vereinfachte Verwaltung und gemeinsame Planung, insbesondere von Schulhausbauten. Der Fonds kann zudem mithelfen, Schulgemeinden, die durch nicht amortisierte Bauschulden stark belastet sind, für einen Zusammenschluss mindestens teilweise zu entschulden. Solche Beiträge werden nur dann ausgeschüttet, wenn sich mindestens längerfristig ein Einsparungspotenzial ergibt.

10.3.2.3. Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden

Der Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden wurde durch die Uebernahme der Schuldefizite aus Abschreibung und Verzinsung sowie durch die Belastung mit den Sonderschuldefiziten beinahe aufgebraucht. Ein Minussaldo konnte dadurch vermieden werden, dass in den letzten Jahren sämtliche 3 Steuerprozente, die für alle drei Ausgleichsfonds zur Verfügung stehen, in den Schulfonds eingelegt wurden. Ausserdem beschloss die Landsgemeinde 1999, dem Ausgleichsfonds einen Beitrag von 1,3 Millionen Franken zukommen zu lassen. Der Fondsbestand hat sich damit auf 1,9 Millionen Franken erhöht.

Auch wenn der Ausgleichsfonds in Zukunft weniger beansprucht wird, weil die Belastung durch die Uebernahme der Defizite aus Amortisation und Verzinsung rückläufig und die meisten Schulhäuser im Kanton neu gebaut oder bereits renoviert sind, wird weiterhin ein wesentlicher Anteil der 3 Prozente für die drei Ausgleichsfonds dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden zufließen. Die Schaffung des Fonds für Effizienzverbesserungen bei Schulgemeinden wird ihn jedoch nicht zusätzlich belasten, weil die einmaligen Abgeltungen diesem neuen Spezialfonds belastet werden.

Damit werden die beiden andern Ausgleichsfonds wieder gespiesen werden können. Sie können ihre Aufgaben, da mit vermehrten Gesuchen um Ausgleichsbeiträge zu rechnen ist, nur dann wahrnehmen, wenn sie entsprechend dotiert sind.

10.3.3. Beseitigung der Schwachstellen beim Finanzausgleich der Ortsgemeinden

10.3.3.1. Verteilschlüssel für Ertrag aus Einkommens- und Gewinnsteuer

Ein neuer Verteilschlüssel mit zusätzlichen Kriterien bevorzugt die kleinen Gemeinden mit hohen Ausgaben für Wald und Alpen. Zusätzlich werden die Standortnachteile der Gemeinden des Kerenzerbergs, des Sernftals, des Hinterlandes und von Braunwald abgegolten. Da der Kanton beim Finanzausgleich den Ortsgemeinden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellt, geht die Besserstellung der schwachen Gemeinden zu Lasten der starken. Der Finanzausgleich zwischen den Gemeinden wird somit verstärkt.

Der Anteil der Gemeinden von neu 22 (bisher 23) Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer wird wie folgt verteilt:

- 7,8 Prozent nach eigenem Aufkommen (alt: 9,2%);
- 13,2 Prozent nach Einwohnern (alt: 13,8%);
- 1,0 Prozent nach neuen Kriterien:
 - Bevölkerungsdichte (Einwohner im Verhältnis zur Gemeindefläche): 0,2 Prozent,
 - Standortausgleich: 0,3 Prozent,
 - Alpen: 0,25 Prozent,
 - Waldfläche: 0,25 Prozent.

Das eine Steuerprozent wie auch dasjenige, welches den Schulgemeinden übertragen wird, stammt vom heutigen Anteil der Gemeinden am eigenen Aufkommen. Da der Anteil am eigenen Aufkommen sinkt, wird der Finanzausgleich verstärkt.

Mit den vier neuen Kriterien, nach denen dieses Steuerprozent (1,1 Mio. Fr.) verteilt wird, sollen überdurchschnittliche Lasten berücksichtigt und entschädigt werden. Die Gemeinden des Kerenzerbergs, des Sernfals und des Hinterlandes ab Schwanden sind gegenüber den industrialisierten Gemeinden des Mittel- und Unterlandes benachteiligt. Aufgrund ihrer Lage, Grösse und Entfernung von der Hauptverkehrsachse sind sie als Industriestandorte weniger geeignet. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung dieser Gemeinden lebt von Einnahmen aus dem Tourismus, der Landwirtschaft oder dem Kleingewerbe. Es handelt sich um Erwerbszweige, die heute mit Schwierigkeiten kämpfen und die für eine Gemeinde keine grossen Steuereinnahmen bringen. Diese Nachteile will der Finanzausgleich 2000 kompensieren. Die spezielle Situation von Braunwald wird, da es sich um einen Einzelfall handelt, in einer Uebergangsbestimmung (Art. 260 Abs. 2) berücksichtigt.

10.3.3.2. Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden

Ergänzt wird der neue Finanzausgleich, wie bisher, durch die Regelung gezielter, objektbezogener Beiträge an finanzschwache Gemeinden für die Ausführung von Investitionen. Neu sollen mehr Gesuche berücksichtigt werden können.

Speziell werden finanzielle Anreize für Projekte gegeben, welche die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden fördern und damit zu Kosteneinsparungen führen. Die Beiträge werden dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden entnommen. Die Ausgleichsbeiträge werden neu aufgrund eines Reglements, das für jeden Fonds separat erlassen wird, ausgerichtet.

Es wird auf die Ausrichtung des zusätzlichen Steuerfuss- und Steuerkraftausgleichs verzichtet. Diese Regelung wurde, wie schon dargetan, immer problematischer und führte zu Ungerechtigkeiten.

Wie erwähnt wird der Grundstückgewinnsteuer-Ausgleichsfonds aufgehoben und sein Bestand von 1,1 Millionen Franken in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden übertragen. Die Zweckbestimmung dieses Fonds wird insofern erweitert, als auch Beiträge an finanzschwache Gemeinden für Gewässerschutzmassnahmen ausgerichtet werden können.

10.3.3.3. Ueberprüfung und Kontrolle der Gemeinden

Neu wird die Finanzlage der gesuchstellenden Gemeinde überprüft und abgeklärt, ob sie in der Lage wäre, die gewünschte Investition aus eigener Kraft zu finanzieren. Ist die Finanzierung nicht gesichert, wird der Finanzbedarf berechnet, von dem die Höhe des Ausgleichsbeitrags abhängt. Damit wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden Ausgleichsbeiträge erhalten, die ohne diese Hilfe eine notwendige Investition nicht ausführen könnten. Der Betrag in der Höhe von durchschnittlich 0,5 Millionen Franken pro Jahr, der bis heute nur aufgrund der Steuerkraft ausgeschüttet wurde und nach dem Giesskannenprinzip auch Gemeinden zugute kam, die auf diesen Beitrag nicht angewiesen gewesen wären, wird in Zukunft nur für Gemeinden mit nicht eigen finanzierbaren Investitionsvorhaben verwendet.

Weiter kann zukünftig eine steuermittelstarke oder steuerschwache Gemeinde nur dann Bezügergemeinde sein, wenn sie einen mindestens durchschnittlichen Steuerzuschlag erhebt.

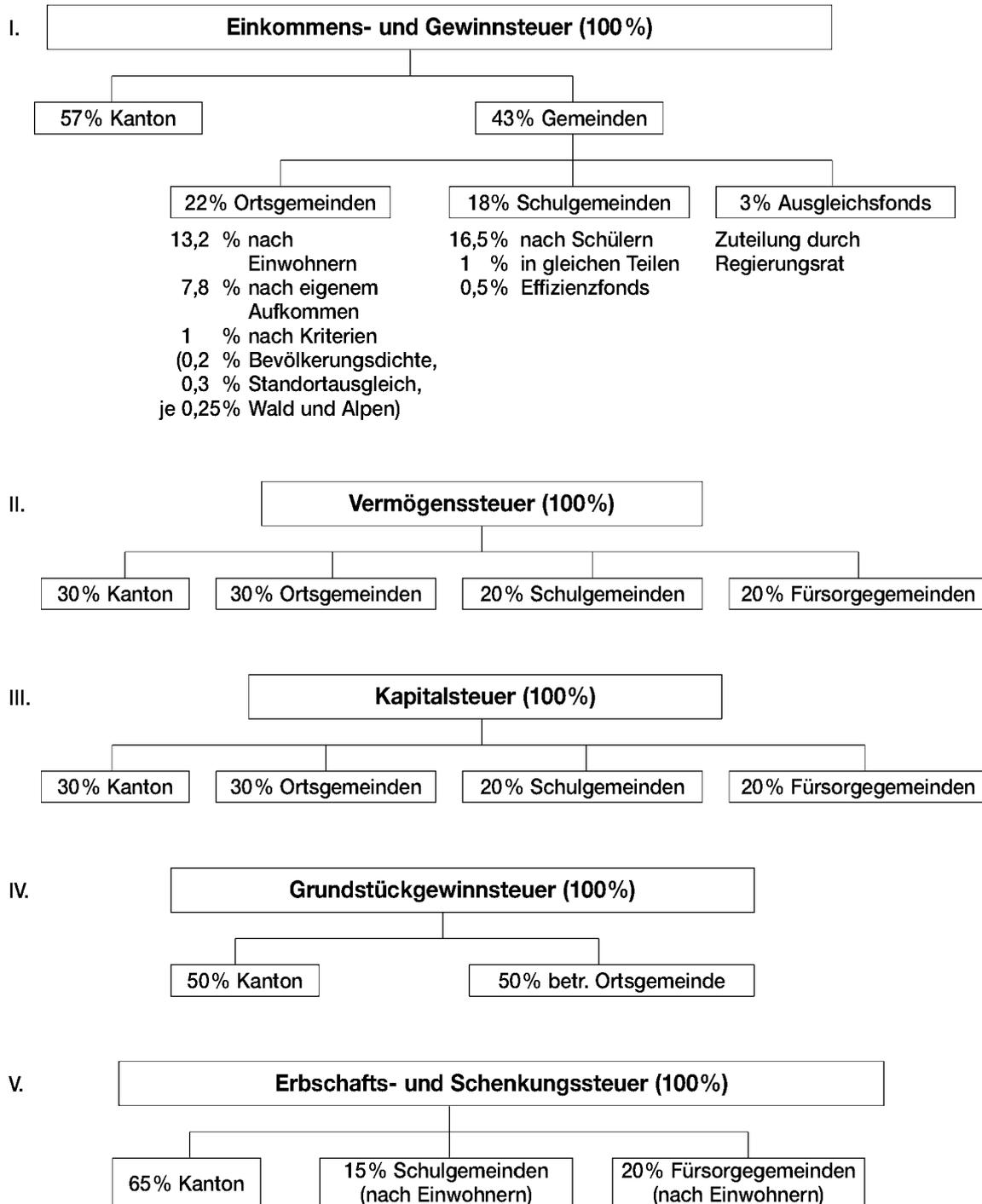
Auf eine Erhöhung der möglichen Gemeindezuschläge auf mehr als 22 Prozent wurde bewusst verzichtet.

Bezüglich der fehlenden Gemeindeaufsicht ist im Rahmen des Projektes «Verwaltungsorganisation 2002» geplant, eine Gemeindeaufsicht und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

10.3.4. Fürsorgegemeinden

Die finanzielle Situation bei den Fürsorgegemeinden ist intakt. Der durchschnittliche Steuerzuschlag betrug 1998 2,2 Prozent bei möglichen 4 Prozent. Das Fürsorgedefizit wird zu $\frac{1}{4}$ von den Ortsgemeinden und $\frac{3}{4}$ vom Ausgleichsfonds für finanzschwache Fürsorgegemeinden getragen. Im Jahr 1998 wurden drei Fürsorgegemeinden Beiträge aus dem Ausgleichsfonds gewährt.

10.3.5. Gesamtübersicht Verteilung der Steuern gemäss Finanzausgleich 2000



10.4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

10.4.1. Steuergesetz

10.4.1.1. Allgemeines

Die landrätliche Kommission hat nach der ersten Lesung die Vorlage über den Finanzausgleich in das Steuergesetz integriert und eine Neugliederung vorgenommen. Dabei wurden unübersichtlich lange Artikel unterteilt, eine logischere Systematik erstellt und erkannte Lücken durch neue Artikel geschlossen.

Artikel 240; Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer/Kantons- und Gemeindeanteile

Absatz 1 enthält die neue Verteilung des Ertrages der Einkommens- und Gewinnsteuer. Der Kanton erhält noch 57 Prozent (bisher 58%), an die Gemeinden gehen 43 Prozent (bisher 42%).

Da aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes die Holding- und Verwaltungsgesellschaften neu einer partiellen Gewinnsteuer unterliegen, ist die Verteilung dieses Steuersubstrates zu regeln. Neu wird dieses vollständig dem Kanton zugeschrieben; es dürfen keine Gemeindesteuerzuschläge erhoben werden. Da die meisten dieser Gesellschaften ihren Sitz in Glarus haben, würde weitgehend Glarus von der allgemeinen Regel profitieren, und die übrigen Gemeinden wären an diesem Steuersubstrat nur im Rahmen des Absatzes 1 beteiligt. Der Gemeinde Glarus wird damit gegenüber heute nichts entzogen.

Artikel 241; Verteilung der Gemeindeanteile

Absatz 1 enthält die Verteilung der Gemeindeanteile von 43 Prozent (bisher 42%) auf die verschiedenen Gemeinden. 22 Prozent (bisher 23%) entfallen auf die Ortsgemeinden, 18 Prozent (bisher 16%) auf die Schulgemeinden und 3 Prozent (unverändert) auf die Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden.

Absatz 2 übernimmt die geltende Regelung bezüglich Uebertragung von zusätzlichen Prozentanteilen an die Schul- und Fürsorgegemeinden.

Artikel 242; Anteil der Ortsgemeinden

Absatz 1 nennt die zusätzlichen Kriterien (Bevölkerungsdichte, Standortausgleich, Alpen und Waldfläche), nach denen neu 1 Steuerprozent auf die einzelnen Ortsgemeinden zu verteilen ist. Die beiden anderen Kriterien entsprechen der bisherigen Regelung (vgl. Art. 140 Abs. 3 1. Satz alt StG). Der negative Begriff «Standortnachteil» wurde im Verlaufe der Beratungen durch «Standortausgleich» ersetzt, ohne damit eine inhaltliche Aenderung zu verbinden.

Absatz 2 enthält eine Kompetenzdelegation an den Landrat, welcher eine andere Aufteilung der zusätzlichen Kriterien vorsehen kann.

Artikel 243; Direkter Finanzausgleich zwischen den Gemeinden

Dieser Artikel enthält neu explizit den bisher ungeschriebenen Grundsatz des direkten Finanzausgleichs (1. Stufe des horizontalen Finanzausgleichs unter den Gemeinden). Die in diesem Artikel zur Diskussion stehenden Beträge fallen nicht in den Ausgleichsfonds, sondern gelangen direkt in den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

Artikel 244; Einlagen in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden

Absatz 1 regelt die Verpflichtung der steuermittelstarken und steuerschwachen Ortsgemeinden zur Mitwirkung beim direkten Finanzausgleich, sofern diese einen unterdurchschnittlichen Gesamtsteuerzuschlag erheben oder ihre Rechnungsführung nicht den Grundsätzen des Neuen Rechnungsmodells entspricht. Hier erfolgt eine Korrektur bei den steuermittelstarken und steuerschwachen Ortsgemeinden, weil sich sonst eine nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber den steuerstarken Gemeinden ergeben kann. Anders als bei den steuerstarken Gemeinden sind überschüssende ordentliche Anteile in den Ausgleichsfonds zu legen.

Absatz 2 definiert die Berechnung der Einlagen in den Ausgleichsfonds.

Absatz 3 enthält eine Kompetenzdelegation an den Landrat in der Frage der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten von öffentlichen Aufgaben. Von Gesetzes wegen gibt es Aufgaben, die von den Gemeinden über Gebühren finanziert werden müssen und nicht über allgemeine Finanzmittel, weil man dem Verursacherprinzip Rechnung tragen will. Dies gilt etwa in den Bereichen Kehricht, Wasser und Abwasser. Bei anderen öffentlichen Aufgaben lässt die Gesetzgebung einen Spielraum offen. So sieht das EG ZGB die Erfüllung besonderer Aufgaben über Korporationen vor.

Die Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe über Korporationsbeiträge hat den Vorteil, dass ausserhalb des Kantons wohnhafte Liegenschafteneigentümer oder steuerbefreite Grundbesitzer in gleicher Weise herangezogen werden können wie im Kanton wohnende. Die Wahl der Art und Weise, wie die entsprechende Aufgabe erfüllt wird, soll nicht durch eine Bestimmung des Finanzausgleichs präjudiziert werden. Umgekehrt kann nicht jede Belastung über eine Korporation in den Finanzausgleich einfließen, weil sonst der Finanz-

ausgleich völlig unübersichtlich würde. Als gleichwertig mit Gemeindesteuerzuschlägen können nur Korporationsbeiträge betrachtet werden, bei deren Wegfall zusätzlich namhafte allgemeine Steuern erhoben werden müssten und wenn für den Zweck, dem sie dienen, das Gesetz nicht eine verursachergerechte Finanzierung vorschreibt. Es muss sich also um Korporationen handeln, die öffentliche Aufgaben erfüllen, die sonst aufgrund des verfassungsmässigen Auftrages von den Ortsgemeinden mit namhaften Steuermitteln zu bestreiten wären. Das gilt namentlich für Schutzvorkehrungen vor Flinsen, Erdbeben, Rissen, Wildbächen usw. (Art. 197, 198 und 200 EG ZGB). Aber auch das kantonale Strassengesetz nennt ausdrücklich die Kategorie der Korporationsstrassen, die durchaus Erschliessungsfunktionen von allgemeinem Interesse erfüllen können.

Dem Landrat wird eine Korrekturmöglichkeit eröffnet, die es erlaubt, solche Korporationsbeiträge Gemeindesteuerzuschlägen gleichzusetzen. Somit obliegt es dem Landrat, die Schwierigkeit zu meistern, Korporationen, die öffentliche Aufgaben anstelle der Ortsgemeinde erfüllen, von solchen Körperschaften abzugrenzen, die der gesetzlich geförderten Selbsthilfe bei eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben dienen.

Absatz 4 regelt, wie vorzugehen wäre, wenn eine Gemeinde offensichtlich überdurchschnittliche Gesamtsteuerzuschläge erhöhe, um ihren ordentlichen Anteil über 21 Prozent nicht in den Ausgleichsfonds legen zu müssen. Hier obliegt der Kürzungsentscheid samt Ausmass dem Regierungsrat. Die (hoffentlich nicht notwendig werdende) Praxis hätte den Begriff der Offensichtlichkeit zu konkretisieren.

Artikel 245; Festsetzung der Steuerkraft der Ortsgemeinden

Die Kriterien für die Einstufung der Ortsgemeinden in steuerstarke, steuermittelstarke und steuerschwache Gemeinden waren bisher nirgends festgelegt. Da es sich um eine Kernfrage des Finanzausgleichs handelt, ist sie vom Landrat mittels Verordnung zu entscheiden.

Artikel 246; Anteil der Schulgemeinden

Dieser Artikel enthält die neue Verteilung des Steuerertrages von 18 Prozent auf die einzelnen Schulgemeinden. 16,5 Prozent sind den Schulgemeinden und den unter der Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen. Die Anrechnung von zusätzlichen Schülern nach bisherigem Recht entfällt.

1 Steuerprozent wird neu für die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen nach gleichen Anteilen für die Unterstützung von kleinen Schulgemeinden für die Dauer von zehn Jahren eingeführt.

0,5 Steuerprozent werden in den zu schaffenden Fonds für Effizienzverbesserungen gelegt, wobei der Fondsbestand auf 1 Million Franken limitiert wird. Ein allfällig übersteigender Teil ist nach Schülerzahl zu verteilen.

Artikel 247; Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Der Artikel enthält die Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat, über Beiträge aus den Ausgleichsfonds und aus dem Fonds für Effizienzverbesserungen zu entscheiden. Er hat dafür Reglemente zu erlassen.

Artikel 248; Verteilung der Vermögens- und Kapitalsteuer

Artikel 248 wurde aus dem geltenden Steuergesetz übernommen. Neu ist einzig in Absatz 4, dass nicht nur die Schul- und Fürsorgegemeinden, sondern alle Gemeinden je nach Finanzbedarf eine andere Verteilung ihrer gesetzlichen Steueranteile vereinbaren können.

Artikel 249; Verteilung der Grundstückgewinnsteuer

Durch die Aufhebung des Grundstückgewinnsteuer-Ausgleichsfonds ist die Verteilung des nicht mehr benötigten Speisungsanteils von 10 Prozent zu regeln. Kanton und die Ortsgemeinde, auf deren Gebiet das Grundstück liegt, erhalten neu je 50 Prozent des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer (Gemeinden bisher 40%).

Artikel 250; Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Verteilung dieses Steuerertrages entspricht bisherigem Recht. Neu werden sowohl die Anteile der Schulgemeinden als auch der Fürsorgegemeinden nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung aufgeteilt.

10.4.1.2. Bestimmung über den Finanzausgleich in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Artikel 260

In Absatz 1 wird der Regierungsrat verpflichtet, periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, über die Auswirkungen des Finanzausgleichs Bericht zu erstatten.

Absatz 2 regelt den Spezialfall Braunwald, indem der Regierungsrat die Zahl der zusätzlich anrechenbaren Einwohner für das Kriterium Standortausgleich gemäss Artikel 242 Absatz 1 festzulegen hat.

Absatz 3 legt fest, dass die jeweiligen Pauschalbeiträge an die Schulgemeinden während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auch nach erfolgten Zusammenlegungen unverändert ausgerichtet werden.

Absatz 4 regelt die Auflösung des Grundstückgewinnsteuer-Ausgleichsfonds.

10.4.2. Schulgesetz

Artikel 140; Beiträge an die Kosten der Volksschule

In der neuen Fassung sind die Beiträge für Lehrmittel und Schulmaterial, für Anschaffung von Turngeräten, Apparaten und Demonstrationsmaterial für den Unterricht und von Werkzeugen für den Handfertigkeitunterricht (bisher Bst. b), Beiträge an freiwillige Handfertigkeitkurse (bisher Bst. c) und zusätzliche Beiträge an zusammengelegte Schulen aller Typen (bisher Bst. d) als Kompensation für das zusätzlich vom Kanton an die Schulgemeinden übertragene Steuerprozent aufgehoben. Explizit nicht mehr beitragsberechtigt ist auch das Schulschwimmen (neu Bst. c).

Artikel 141; Nähere Bestimmungen

Der zweite Satz der bisherigen Fassung (pauschale Höchstbeträge) wird gestrichen.

Artikel 142; Kantonsschule

Der Kanton übernimmt die vollen Kosten der Kantonsschule, was zur Abschaffung der Beiträge der Wohnort-Schulgemeinden für die drei unteren Klassen des Gymnasiums führt.

10.5. Vernehmlassung

Die umfassende Vernehmlassung hat zahlreiche unterschiedliche, ja widersprüchliche Stellungnahmen gebracht. Die eingenommenen Standpunkte waren, je nach Blickwinkel der sich Äussernden, höchst kontrovers. Während die Schulgemeinden mehr Mittel forderten, waren namentlich die Ortsgemeinden, die zum Transfer beitragen müssen, gegenteiliger Auffassung. Es wurde jedoch kein grundlegend neu gestalteter Finanzausgleich verlangt. Auch wurden keine Ideen propagiert, die es nahegelegt hätten, vom bestehenden Modell radikal abzugehen.

10.6. Beratung der Vorlage im Landrat

10.6.1. Kommissionsarbeit

In der landrätlichen Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Kommission nahm im Verlaufe der Beratungen zuhanden der zweiten Lesung zusammen mit der federführenden Direktion eine Neufassung des Finanzausgleichs vor, um mehr Klarheit und Uebersichtlichkeit zu erreichen und um Lücken zu schliessen. Sie gliederte die Vorlage zudem in die Systematik des Steuergesetzes ein. Die Kommission nahm folgende Aenderungen und Ergänzungen vor, die von Seiten des Regierungsrates unbestritten blieben:

- Zuweisung des Ertrages der neuen Gewinnsteuer für Holding- und Verwaltungsgesellschaften an Kanton (Art. 240 Abs. 2);
- Begrenzung der Regelung bezüglich Pauschalen an Schulgemeinden auf zehn Jahre (Art. 246);
- Kompetenzzuweisung an Landrat für andere Kriterienaufteilung bei Verteilung des Steueranteils der Ortsgemeinden (Art. 242 Abs. 2);
- explizite Regelung des direkten Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden (Art. 243);
- Berücksichtigung einer anderen Finanzierung von öffentlichen Aufgaben, zum Beispiel durch Korporationen (Art. 244 Abs. 3, lt. Auftrag Landrat in 1. Lesung);
- Festsetzung der Kriterien der Steuerkraft der Ortsgemeinden durch Landrat (Art. 245);
- Heraufsetzung des Anteils der Ortsgemeinden am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer auf 50 Prozent (Art. 249);
- Aufnahme einer Verpflichtung des Regierungsrates, periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, über die Auswirkungen des Finanzausgleichs Bericht zu erstatten (Art. 260 Abs. 1, lt. Auftrag Landrat in 1. Lesung);
- Regelung des Sonderfalles Braunwald (Art. 260 Abs. 2).

Umstritten war in der Kommission der Fonds für Effizienzverbesserungen. Insbesondere wurde die Auffassung vertreten, der Fonds solle aus allgemeinen Mitteln des Kantons und nicht zu Lasten der 18 Steuerprozent, die den Schulgemeinden zustehen, geäuft werden. Kommission und Landrat hielten am Fonds als wesentliches Element zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse und an der vorgesehenen Finanzierung fest.

Umstritten war auch das Abgehen von der 19-Prozent-Klausel beim Gesamtsteuerfuss. Steuerschwache Gemeinden konnten Beiträge aus dem Ausgleichsfonds erhalten, sobald sie den kantonalen Durchschnitt der Gemeindesteuerzuschläge von 19 Prozent erhoben. Sie waren somit nicht gezwungen, 22 Prozent, also das Maximum zu erheben, um in den Genuss von Ausgleichsbeiträgen bzw. der Defizitdeckung zu kommen. Für diese Regelung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Da sie zu starken Verzerrungen geführt hat, folgten Kommission und Landrat dem Antrag auf Abschaffung dieser Klausel.

Umstritten waren im Weiteren die Abschaffung der Beiträge an Unterrichtsmaterialien sowie die Frage der Lehrortsbeiträge. Doch befürworteten Kommission und Landrat diesbezüglich den regierungsrätlichen Vorschlag.

10.6.2. Beratung im Landrat

Der Landrat befasste sich ebenfalls in beiden Lesungen intensiv mit der Vorlage. Es gab Stimmen, welche die Vorlage als minimal bezeichneten und die Meinung äusserten, der neue Finanzausgleich müsse alsbald wieder revidiert werden, um grundlegendere Veränderungen herbeiführen zu können. Der zeitliche Druck lasse vertiefte Änderungen nicht zu, was sehr zu bedauern sei. Auch habe man es verpasst, Grundsatzdiskussionen bezüglich Strukturen und Aufgabenverteilung in unserem Kanton vor der Beratung dieser Vorlage zu führen. Dagegen wurde eingewendet, der heutige Finanzausgleich weise zweifelsohne Schwächen und Mängel auf, die zu korrigieren seien. Insbesondere habe die Entwicklung dazu geführt, dass die Schulgemeinden ihre Auslagen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Verteilung der Staatssteuern sowie dem eigenen Aufkommen aufgrund der Gemeindesteuerzuschläge nicht mehr bestreiten könnten. Bei den Fürsorgegemeinden sei die Lage, abgesehen von einzelnen Gemeinden, weniger angespannt. Ähnliches gelte für die Ortsgemeinden, auch wenn deren finanzielle Situation sich unterschiedlich präsentiere. Auf jeden Fall aber habe der bisherige Finanzausgleich erreicht, dass die Belastungsunterschiede zwischen den Gemeinden akzeptabel blieben. Es gebe keine Gemeinden, die das Doppelte oder gar Dreifache an Zuschlägen anderer Gemeinden erhoben. So seien in den Vernehmlassungsantworten keine Forderungen nach einem grundlegend neuen Finanzausgleich erhoben und keine grundsätzlich anderen Ideen propagiert worden, die es nahelegen würden, vom heutigen Modell abzugehen. Es könne somit auf der bestehenden Regelung aufgebaut werden. – Eintreten auf die Vorlage war denn auch im Landrat unbestritten.

Wie in den Vernehmlassungen und in der landrätlichen Kommission prallten im Landrat die Interessen der Schul- und Ortsgemeinden ebenso aufeinander wie die unterschiedlichen Auffassungen von steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden oder von Gemeinden und Kanton. Anders als beim Steuergesetz sind die Interessen beim Finanzausgleich viel komplexer und die Zusammensetzung der Mehrheiten und Minderheiten wechselt öfter.

Ein Antrag auf Besserstellung der Ortsgemeinden durch Reduktion der Anteile von Kanton und Ausgleichsfonds am Steuerertrag um je 0,5 Prozent wurde klar abgelehnt.

Zur Diskussion gestellt wurde nochmals der Sockelbeitrag bei den Schulgemeinden (Verteilung von 1 % in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden). Es wurde der Standpunkt vertreten, solche Sockelbeiträge begünstigten die Erhaltung überholter Strukturen und seien einer Zusammenlegung von Schulgemeinden hinderlich. Dem wurde entgegengehalten, eine vollständige und sofortige Streichung stelle einen unzulässigen Druck dar; sich unter Zwang zusammenschliessen zu müssen brächte keine gute Lösung, nebst personellen und infrastrukturellen Problemen wäre auch die emotionale Ebene zu berücksichtigen. Ein Antrag, die Uebergangsfrist auf fünf Jahre zu verkürzen und so den Prozess der Zusammenschlüsse zu beschleunigen, lehnte der Landrat ebenfalls ab.

Eingang fand jedoch die Möglichkeit einer anderen Verteilung der Ertragsanteile an der Vermögens- und Kapitalsteuer auf alle Gemeinden und nicht nur für Schul- und Fürsorgegemeinden (Art. 248 Abs. 4). Eine andere Verteilungsart der Treffnisse der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde hingegen abgelehnt (Art. 250).

Die bereinigte Fassung wurde zuhanden der Landsgemeinde zusammen mit der Steuergesetzvorlage verabschiedet.

11. Gesamtbilanz Finanzausgleich 2000/ neues Steuergesetz

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Steuerentlastungen und die Neuordnung des Finanzausgleichs auf die einzelnen Gemeinden auswirken. Vor allem die finanzstarken Gemeinden haben Mindererträge zu erwarten, während die meisten kleinen und finanzschwachen Gemeinden, auch unter Berücksichtigung der Steuerentlastungen, besser fahren werden als heute. Bei den Gemeinden fehlen die Mindererträge infolge Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche nur bei der Gesamtbilanz mitberücksichtigt werden können.

Diese Gesamtbilanz beruht auf den Steuerzahlen 1998. Bereits 1999 sind die konjunkturellen Aussichten wesentlich besser, und es werden sich höhere Steuereinnahmen ergeben. Davon werden vor allem die grossen Gemeinden profitieren. Auch wenn die Steuersenkungen in den unmittelbar an die Einführung des Gesetzes anschliessenden Jahren negative Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte haben sollten, so machen sie doch den Kanton attraktiver, wovon alle Nutzen ziehen werden.

Gesamtbilanz neues Steuergesetz und Finanzausgleich 2000

	Mehr-/Mindererträge Finanzausgleich 2000 (- Mindererträge)			Steuerausfälle gemäss neuem Steuergesetz	Gesamt- Bilanz (- Minderertrag)
	Ortsgemeinde	Schulgemeinde	Total	Total	Total
Mühlehorn	1 815	31 985	33 800	22 898	10 902
Obstalden	- 24 514	17 025	- 7 489	19 434	- 26 923
Filzbach	- 36 992	50 974	13 982	18 536	- 4 554
Bilten	- 72 154	85 359	13 205	89 293	- 76 088
Niederurnen	- 196 656	205 704	9 048	238 078	- 229 030
Oberurnen	- 78 757	88 273	9 516	70 578	- 61 062
Näfels-Berg	—	33 520	33 520	—	33 520
Näfels	- 164 192	182 101	17 909	198 637	- 180 728
Mollis	- 130 649	132 273	1 624	169 533	- 167 909
Netstal	- 154 204	113 041	- 41 163	189 897	- 231 060
Riedern	- 31 704	—	- 31 704	28 027	- 59 731
Glarus-Riedern	- 341 044	288 751	- 52 293	446 240	- 498 533
Ennenda	- 140 961	102 842	- 38 119	180 940	- 219 059
Mitlödi	- 125 362	67 584	- 57 778	340 536	- 398 314
Sool	20 115	13 578	33 693	21 440	12 253
Schwändi	- 3 473	2 534	- 940	18 287	- 19 227
Schwanden	- 115 247	152 962	37 715	158 281	- 120 566
Nidfurn	465	50 392	50 857	12 258	38 599
Leuggelbach	1 297	28 303	29 600	8 710	20 890
Luchsingen	- 36 667	56 802	20 135	21 389	- 1 254
Haslen	- 46 686	35 666	- 11 019	27 068	- 38 087
Hätzingen	- 26 733	62 047	35 314	11 511	23 803
Diesbach	- 14 339	43 029	28 690	11 937	16 753
Betschwanden	- 5 533	29 838	24 305	6 469	17 836
Rüti	- 27 072	50 974	23 902	14 550	9 352
Braunwald	32 050	31 985	64 035	32 219	31 816
Linthal	68 050	90 021	158 071	69 041	89 030
Engi	- 16 637	69 624	52 987	33 066	19 921
Matt	16 688	66 418	83 107	17 136	65 971
Elm	1 645	60 008	61 653	40 511	21 142
Total	-1 647 452	2 243 615	596 163	2 516 500	- 1 920 337
Steuerausfälle aller Gemeinden:					
Periodische Steuern				2 516 500	
Erbschafts- und Schenkungssteuer				1 680 000	
Total Gemeinden				4 196 500	

Die Steuerausfälle (siehe Tabelle unter Titel 5.1.) trägt zum grossen Teil der Kanton mit über 11,3 Millionen Franken. Die Gemeinden müssen mit Mindereinnahmen von gesamthaft knapp 4,2 Millionen Franken rechnen. Damit trägt der Kanton 73 Prozent der Ausfälle von total rund 15,5 Millionen Franken.

Es sei aber betont, dass die Steuerausfälle nicht durch den Finanzausgleich, sondern durch das mit der Totalrevision des Steuergesetzes verbundene Senken der Steuerbelastung auf das schweizerische Mittel begründet sind.

C. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2001

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des neuen Steuergesetzes hat die Landsgemeinde alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer festzusetzen. Das neue Steuergesetz sieht sowohl tarifliche Korrekturen (für natürliche und juristische Personen) als auch höhere Abzüge (für natürliche Personen) vor. Die Steuerbelastung wurde damit auf das schweizerische Mittel des Jahres 1998 bzw. beim Vermögen etwas darunter festgelegt und zwar für eine einfache Steuer von 100 Prozent. Die Auswirkungen dieser Reduktionen können lediglich geschätzt werden. Regierungs- und Landrat gehen davon aus, dass die Senkung des Steuerfusses 1999 auf 95 Prozent zu einer Steuerbelastung gemäss schweizerischem Mittel führte. Die einfache Steuer zu 100 Prozent nach neuem Steuergesetz dürfte etwa jener von 95 Prozent gemäss bisherigem Recht entsprechen.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, den Steuerfuss für das Jahr 2001 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

D. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit dem total revidierten Steuergesetz wird der Landsgemeinde ein Gesetz unterbreitet, welches nicht nur das vom Bund vorgegebene Harmonisierungsrecht vollständig umsetzt, sondern zugleich die geforderten Entlastungen enthält und Grundlage für eine sachgerechte und insbesondere auch zukunftsgerichtete Steuerordnung bildet. Zudem enthält es einen zeitgemässen, auf neue Grundlage gestellten Finanzausgleich.

1. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde,
 - nachstehendem Entwurf für das neue Steuergesetz samt integriertem Finanzausgleich zuzustimmen;
 - der nachstehenden Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen zuzustimmen;
 - den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie den Memorialsantrag der SP und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus betreffend gesetzlicher Massnahmen über den Finanzausgleich als erledigt abzuschreiben.
2. Im Weiteren beantragt der Landrat, gestützt auf die Artikel 2 und 129–131 des neuen Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2001 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen; dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtanierung des Kantonsspitals zu verwenden.

Steuergesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

Erster Teil: Kantonssteuern

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- I. Steuerarten Der Kanton erhebt:
1. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
 2. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
 3. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
 4. Grundstückgewinnsteuern;
 5. Erbschafts- und Schenkungssteuern;
 6. eine Bausteuer auf Steuern im Sinne der Ziffern 1–3 und 5 vorstehend.

Art. 2

- II. Steuerfuss
- ¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer.
 - ² Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates den Steuerfuss für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer fest.

³ Der Steuerfuss gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen sowie für die Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen. Kantonale Zuschläge sowie die Zuschläge für die Gemeindesteuern werden von der einfachen Staatssteuer (100 %) erhoben.

Zweiter Abschnitt: Besteuerung der natürlichen Personen

I. Steuerpflicht

Art. 3

I. Persönliche
Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.

Art. 4

II. Wirtschaftliche
Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

1. im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
3. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
4. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;
5. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
6. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
7. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

Art. 5

III. Umfang der
Steuerpflicht
und Steuer-
ausscheidung

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss Artikel 4 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Bei internationalen Verhältnissen bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen vorbehalten.

⁴ Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

⁵ Auf Einkünften, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegheitskanton steuerbare Erträge und Gewinne anfallen.

⁶ Wird die Steuerausscheidung zur Vermeidung einer Unter- oder Ueberbesteuerung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Verhältnis zum Ausland durch direkte Zuweisung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorgenommen, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

Art. 6

IV. Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 7

V. Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

² Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden vorbehältlich Absatz 3 bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

³ Selbständig besteuert werden:

1. Unmündige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen;
2. Kinder für das Erwerbseinkommen, für Grundstückgewinne sowie für Erbschaften und Schenkungen.

⁴ Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes zusteht.

Art. 8

VI. Besteuerung von Personengemeinschaften
 1. Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten

¹Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird den Teilhabern und Kommanditären zugerechnet.

²Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften.

Art. 9

2. Erben-gemeinschaften und Vermögen mit unklaren Anspruchs-verhältnissen

¹Erbengemeinschaften sind als solche nicht steuerpflichtig; ihr Einkommen und Vermögen wird den einzelnen Erben oder Bedachten zugerechnet.

²Bei Ungewissheit über die erbberechtigten oder bedachten Personen oder die auf sie entfallenden Anteile wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz und nach den letzten persönlichen Verhältnissen der verstorbenen Person besteuert.

³Sind Ansprüche auf ein Vermögen nicht gegeben, ungewiss oder nicht nachweisbar, wird es als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert.

Art. 10

VII. Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹Vorbehältlich Absatz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige in den Kanton zuzieht oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

²Die Folgen des Beginns, der Aenderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

³Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Art. 11

VIII. Steuer-nachfolge

¹Stirbt der Steuerpflichtige, treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

²Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

Art. 12

IX. Haftung

¹Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

²Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

1. die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
2. die in der Schweiz wohnhaften Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnhaften Teilhaber;
3. Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 5 Prozent der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;
4. die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrag des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrag, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Art. 13

X. Besteuerung
nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
6. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Art. 14

XI. Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen

¹ Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

² Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Art. 15

XII. Steuererleichterungen für Personenunternehmen

¹ Für Personenunternehmen, die im Kanton neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Rücksprache mit den zuständigen Gemeindebehörden höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Aenderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

² Steuererleichterungen für natürliche Personen, die zur Vorbereitung der Gründung von Risikokapitalgesellschaften im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 dieses Gesetzes nachrangige Darlehen aus ihrem Privatvermögen gewähren, richten sich nach dem Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften.

II. Einkommenssteuer**Art. 16**

I. Steuerbare Einkünfte
1. Allgemeines

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs.

³ Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 17

2. Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 36 dieses Gesetzes besteuert.

Art. 18

3. Selbständige Erwerbstätigkeit
a. Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dies sind in einer Organisation auf eigenes Risiko ausgeübte Tätigkeiten, welche mit der Absicht der Gewinnerzielung vorgenommen werden und in deren Rahmen Leistungen am Markt angeboten werden (z.B. Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freie Berufe usw.).

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Ueberführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe

oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 63 dieses Gesetzes sinngemäss.

⁴ Kapitalgewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten nicht übersteigt. Artikel 113 dieses Gesetzes wird sinngemäss angewendet.

Art. 19

b. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

¹ Stille Reserven eines Personenunternehmens werden bei erfolgsneutralen Umstrukturierungen wie Umwandlung, Zusammenschluss oder Unternehmensteilung nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht, die stillen Reserven ihre bisherige Funktion im Unternehmen im Wesentlichen beibehalten und soweit die Unternehmensträger nicht mit zweckfremden Vermögenswerten abgefunden werden.

² Aufwertungen und Ausgleichsleistungen im Rahmen von Umgestaltungen werden besteuert.

Art. 20

4. Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebnisfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde;
2. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber anfallen;
3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückzahlung von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4^a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer);
4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
5. Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds gemäss Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
6. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Nicht steuerbar ist der Erlös aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Art. 21

5. Unbewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

1. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
2. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
3. Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
4. Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung des Marktwertes, der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Der Landrat regelt die Einzelheiten durch eine Verordnung.

Art. 22

6. Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 23

7. Uebrige Einkünfte

Steuerbar sind auch

1. alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
2. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
3. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
4. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
5. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Artikel 24 Ziffer 11 dieses Gesetzes;
6. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

Art. 24

II. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind:

1. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
2. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
3. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 106 Absatz 1 dieses Gesetzes (wirtschaftliche Handänderung);
4. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;

6. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
7. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes;
8. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
9. die Zahlung von Genugtuungssummen;
10. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
11. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

Art. 25

III. Ermittlung
des Reineinkommens
1. Grundsatz

¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten), die allgemeinen Abzüge gemäss Artikel 31 und die Sozialabzüge gemäss Artikel 33 dieses Gesetzes abgezogen.

² Das Reineinkommen entspricht wenigstens dem Aufwand der davon lebenden Personen, wenn nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurde.

Art. 26

2. Unselbständige
Erwerbstätigkeit

¹ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere

1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
3. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Ziffern 1–3 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Ziffern 1 und 3 steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 27

3. Selbständige
Erwerbstätigkeit
a. Allgemeines

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

1. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
2. die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

5. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes entfallen.

³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 28

b. Ersatzbeschaffungen

¹Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Uebertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

²Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 29

c. Verluste

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

Art. 30

4. Privatvermögen

¹Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

²Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³Die den Erträgen aus Grundstücken gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

⁴Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁵Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat legt diesen Pauschalabzug fest.

Art. 31

5. Allgemeine Abzüge

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 20 und 21 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten;

2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Artikel 82 BVG;
6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 4000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 2000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 600 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
8. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Kinder, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;
9. die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Franken erreichen und insgesamt 5 Prozent der Nettoeinkünfte nicht übersteigen.

²Gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, steht vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein Abzug von 10 Prozent, höchstens aber 5000 Franken zu; ein gleicher Abzug bis zu 5000 Franken wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Art. 32

6. Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

1. Die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
2. die Ausbildungskosten;
3. die Aufwendungen für Schuldentilgung;
4. die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (einschliesslich der Baukreditzinsen für Liegenschaften);
5. Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Grundstückgewinn-, Erbschafts-, Schenkungs-, Handänderungs- und Vergnügungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern auf Einkommens- und Vermögensteilen, die ausschliesslich im Ausland besteuert werden.

Art. 33IV. Sozial-
abzüge

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. als Kinderabzug: für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je 5000 Franken. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes beansprucht;
2. als weiterer Abzug, sofern das Nettoeinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt:
 - für AHV/IV-Rentner sowie
 - für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Ziffer 1 zusammenleben, 2000 Franken; gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen;
3. als Unterstützungsabzug: für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, je 2000 Franken.

² Der Unterstützungsabzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss Ziffer 1 oder Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes gewährt wird.

³ Die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Art. 34V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

bis	5 000 Franken	Einkommen	—.— Franken
und für je weitere	100 Franken		6.— Franken
für	15 000 Franken	Einkommen	600.— Franken
und für je weitere	100 Franken		11.— Franken
für	25 000 Franken	Einkommen	1 700.— Franken
und für je weitere	100 Franken		14.— Franken
für	50 000 Franken	Einkommen	5 200.— Franken
und für je weitere	100 Franken		18.50 Franken
für	100 000 Franken	Einkommen	14 450.— Franken
und für je weitere	100 Franken		19.— Franken
für	150 000 Franken	Einkommen	23 950.— Franken
und für je weitere	100 Franken		20.— Franken
für	250 000 Franken	Einkommen	43 950.— Franken
und für je weitere	100 Franken		21.— Franken
für	427 500 Franken	Einkommen	81 225.— Franken

für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 19 Prozent.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheirateten-tarif):

bis	10 000 Franken	Einkommen	—.— Franken
und für je weitere	100 Franken		5.— Franken
für	20 000 Franken	Einkommen	500.— Franken
und für je weitere	100 Franken		10.50 Franken

für	50 000 Franken	Einkommen	3 650.— Franken
und für je weitere	100 Franken		16.75 Franken
für	100 000 Franken	Einkommen	12 025.— Franken
und für je weitere	100 Franken		18.50 Franken
für	200 000 Franken	Einkommen	30 525.— Franken
und für je weitere	100 Franken		20.75 Franken
für	400 000 Franken	Einkommen	72 025.— Franken
und für je weitere	100 Franken		21.50 Franken
für	559 000 Franken	Einkommen	106 210.— Franken

für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 19 Prozent.

Art. 35

2. Sonderfälle
a. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen
- Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Art. 36

- b. Kapitalleistungen aus Vorsorge
- ¹ Kapitalleistungen gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt jedoch mindestens 5 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.
- ² Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.
- ³ Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt.

III. Vermögenssteuer

Art. 37

- I. Steuerobjekt
- ¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.
- ² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.
- ³ Bei Anteilen an Anlagefonds gemäss Artikel 53 Absatz 2 dieses Gesetzes ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.
- ⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Art. 38

- II. Bewertung
- ¹ Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.
- ² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.
- ³ Der Landrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendige Verordnung.
- ⁴ Bei Neu- und Anbauten, für die noch keine Bewertung vorliegt, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Bewertung in der Höhe von 80 Prozent der Neu- oder Anbaukosten.

Art. 39

- III. Landwirtschaftliche Grundstücke
- Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert berechnet.

Art. 40

IV. Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke
1. Steuerpflicht

¹ Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

² Der Anspruch auf die ergänzende Vermögenssteuer entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.

Art. 41

2. Aufschub der Besteuerung

¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bei Eigentumswechseln gemäss Artikel 107 Ziffern 1–4 dieses Gesetzes aufgeschoben.

² Vorbehalten bleibt die Besteuerung bei Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 107 Ziffer 5 dieses Gesetzes ausserhalb des Kantons.

Art. 42

3. Steuerberechnung

¹ Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Werte des Grundstücks am Anfang und am Ende der massgeblichen Dauer.

² Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der das Grundstück zum Ertragswert berechnet wurde, längstens für 20 Jahre. Artikel 45 dieses Gesetzes findet keine Anwendung.

Art. 43

V. Lebens- und Rentenversicherungen

¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

² Anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf Leistungen aus Versicherungen werden nicht besteuert.

Art. 44

VI. Abzug von Schulden

Nachgewiesene Schulden, für die der Steuerpflichtige allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie vom Steuerpflichtigen getragen werden müssen.

Art. 45

VII. Steuerberechnung
1. Steuerfreie Beträge

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

1. 50 000 Franken für alleinstehende Steuerpflichtige;
2. 100 000 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben;
3. 20 000 Franken für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind;
4. zusätzlich 20 000 Franken für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.

² Die steuerfreien Beträge bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 46

2. Steuertarif

¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt 3 Promille.² Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter 1000 Franken fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.*IV. Ausgleich der kalten Progression***Art. 47**

Ausgleich der kalten Progression

¹ Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats September 2001 um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem Stand für den Monat September eines Jahres erneut um mindestens 10 Prozent verändert, unterbreitet der Regierungsrat wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.³ Der Landrat behandelt und verabschiedet den Antrag spätestens zuhanden der Landsgemeinde der nächsten Steuerperiode.*V. Zeitliche Bemessung***Art. 48**

I. Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode.² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Artikel 36 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.⁴ Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.**Art. 49**

II. Bemessungsperiode

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.**Art. 50**

III. Vermögensbesteuerung

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem

Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 51

IV. Mündigkeit;
Begründung
und Auflösung
der Ehe

¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbständig veranlagt.

² Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

³ Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

⁴ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Art. 52

V. Steuerfüsse

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuerfüsse.

Dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

I. Steuerpflicht

Art. 53

I. Begriff der
juristischen
Person

¹ Als juristische Personen werden besteuert

1. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
2. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinn von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.

³ Ausländische juristische Personen sowie gemäss Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

Art. 54

II. Steuerliche
Zugehörigkeit
1. Persönliche
Zugehörigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Art. 55

2. Wirtschaftliche
Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie

1. Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
2. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
3. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

1. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
2. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

Art. 56

3. Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch dann vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Betrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die gemäss Artikel 55 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt jedoch Absatz 4.

⁴ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

Art. 57

4. Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt jedoch Absatz 2.

² Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

Art. 58

III. Beginn und Ende der Steuerpflicht; Steuernachfolge

¹ Vorbehältlich Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Sie endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

² Die Folgen des Beginns, der Aenderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

³ Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

⁴Für die durch Fusion, Vereinigung, Umwandlung oder Uebernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 59

IV. Mithaftung

¹Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

²Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

1. Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
2. Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldeten Steuern solidarisch bis zu 5 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

⁴Für Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Art. 60

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
2. der Kanton und seine Anstalten;
3. die politischen Gemeinden (Orts-, Schul- und Fürsorgemeinden), ihre Anstalten und deren Gebietskörperschaften sowie Tagwensgemeinden;
4. die evangelischen und katholischen Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
5. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
6. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
7. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
8. die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;

9. die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

² Der Regierungsrat kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.

³ Für die gemäss Absatz 1 Ziffern 5-8 dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

Art. 61

VI. Steuererleichterungen für Unternehmen

¹ Für Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Aenderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

² Steuererleichterungen für Risikokapitalgesellschaften richten sich nach dem Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften.

³ Als Risikokapitalgesellschaften werden schweizerische Aktiengesellschaften im Sinne von Artikel 620 ff. OR anerkannt, die zum Zweck haben, schweizerischen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Risikokapitalgesellschaften Risikokapital zur Verfügung zu stellen und im Register der Risikokapitalgesellschaften des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Aufnahme gefunden haben.

II. Gewinnsteuer

Art. 62

I. Steuerobjekt
1. Grundsatz

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

Art. 63

2. Berechnung des Reingewinns
a. Allgemeines

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;
2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgedehnten Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
 - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,
 - Einlagen in die Reserven,
 - Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person,
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen,
 - geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
3. Abschreibungen auf Beteiligungen gemäss Artikel 72 Absatz 3 dieses Gesetzes, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind;
4. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Artikel 67 dieses Gesetzes. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;

5. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (Art. 79 dieses Gesetzes).

²Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.

³Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, können zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge bewertet werden; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 64

b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

1. die Steuern, nicht aber Steuerbussen;
2. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
3. die freiwilligen Geldleistungen bis zu 10 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;
4. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Ueberchüsse von Versicherungsgesellschaften;
5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken.

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 65

c. Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

1. Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
2. Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
3. Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Art. 66

d. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

¹Stille Reserven juristischer Personen werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht, die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden und keine Liquidations- oder Veräusserungsmassnahmen beabsichtigt sind, bei:

1. Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse grundsätzlich (wertmässig) gleich bleiben;
2. Unternehmungszusammenschluss durch Uebertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion nach Art. 748–750 OR oder Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR);

3. Aufteilung einer Unternehmung durch Uebertragung von in sich geschlossenen Teilbetrieben auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

² Ueberträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter die Artikel 73 und 74 dieses Gesetzes fällt, eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³ Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

⁴ Entsteht durch die Uebernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung (sog. unechter Fusionsverlust), kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 67

e. Ersatz-
beschaffungen

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Uebertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 68

f. Gewinne von
Vereinen, Stif-
tungen und
Anlagefonds

¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 69

g. Verluste

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss Artikel 65 Ziffer 1 dieses Gesetzes sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

Art. 70

II. Steuer-
berechnung
1. Kapital-
gesellschaften
und Genossen-
schaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom steuerbaren Gewinn

- eine Steuer von 9 Prozent als Grundsteuer;
- einen Zuschlag von 8 Prozent auf dem Teil des steuerbaren Gewinns, der 5 Prozent Rendite übersteigt;
- einen Zuschlag von 6 Prozent auf dem Teil des steuerbaren Gewinns, der weitere 5 Prozent Rendite übersteigt.

² Die einfache Gewinnsteuer beträgt höchstens 18 Prozent.

³ Rendite gemäss Absatz 1 ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum steuerbaren Kapital.

Art. 71

2. Gesellschaf-
ten mit Beteili-
gungen
a. Gemischte
Beteiligungsgesellschaften;
Grundsatz

¹ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 000 000 Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

Art. 72

b. Kapital-
gewinne auf
Beteiligungen

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR.

² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss Artikel 71 dieses Gesetzes nur berücksichtigt:

1. soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gesteungskosten übersteigt;
2. sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung wenigstens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ Die Gesteungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 71 Absatz 3 dieses Gesetzes zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden die Gesteungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gesteungskosten abgestellt.

Art. 73

3. Holding-
gesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer,

sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² Erträge aus glarnerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

Art. 74

4. Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften)

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

1. Erträge aus Beteiligungen gemäss Artikel 71 dieses Gesetzes sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
2. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert;
3. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.

² Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 können nur mit Erträgen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 verrechnet werden.

³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Ziffer 3 werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

⁴ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

Art. 75

5. Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen

¹ Werden Beteiligungen gemäss Artikel 71 dieses Gesetzes, die zu Buchwerten in eine nach den Artikeln 73 und 74 dieses Gesetzes besteuerte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gelangt sind, innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, wird eine Jahressteuer von 18 Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

² Die Besteuerung der Kapital- und Aufwertungsgewinne entfällt, soweit sie Kapital- und Aufwertungsgewinne betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubs der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss Artikel 72 dieses Gesetzes möglich gewesen wäre.

Art. 76

6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie Anlagefonds

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz beträgt 10 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, die auf ein Jahr berechnet 5000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.

³ Bei Zusammenschlüssen und Teilungen wird Artikel 66 dieses Gesetzes sinngemäss angewendet.

III. Kapitalsteuer

Art. 77

- I. Steuerobjekt
1. Grundsatz
- Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Art. 78

2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
a. Allgemeines
- ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.
- ² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

Art. 79

- b. Verdecktes Eigenkapital
- Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 80

3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
- ¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei
1. den Anlagefonds der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
 2. den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen.
- ² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.
- ³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 3 Promille erhoben; im Uebrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

Art. 81

- II. Steuerberechnung
- ¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Holding- und Verwaltungsgesellschaften 0,05 Promille, mindestens aber 500 Franken, für alle anderen juristischen Personen 3 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.
- ² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der Anlagefonds, unter 50 000 Franken wird nicht besteuert.

IV. Zeitliche Bemessung

Art. 82

- I. Steuerperiode
- ¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
- ² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.
- ³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 83

II. Bemessung
des Rein-
gewinns

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.

³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahrs besteuert.

Art. 84

III. Bemessung
des Eigen-
kapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahrs.

Art. 85

IV. Tarife und
Steuerfüsse

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Tarife und Steuerfüsse.

Vierter Abschnitt: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

I. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 86

I. Der Quellen-
steuer unter-
worfenen
Personen

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren eingeschätzt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 87

II. Steuerbare
Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 88

III. Steuertarife
1. Grundlage

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und den Steuerfüssen. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

² Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern, die kantonalen Zuschläge sowie die direkte Bundessteuer.

³ Der Anteil für die Gemeindesteuern berechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.

Art. 89

2. Ausgestaltung

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26 dieses Gesetzes) und Versicherungsprämien (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4, 6 und 7 dieses Gesetzes) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 33 dieses Gesetzes) berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes) berücksichtigen.

Art. 90

IV. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Steuern. Artikel 92 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 91

V. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet,

1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
2. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
3. die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe der Regierungsrat festlegt. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Art. 92

VI. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz gilt Artikel 6 dieses Gesetzes sinngemäss.

² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als den durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch den Regierungsrat festgelegte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

⁴ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 93

I. Arbeitnehmer Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochen-aufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbs-tätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer gemäss den Artikeln 87–89 dieses Gesetzes.

Art. 94

II. Künstler,
Sportler und
Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der dessen Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Leistungen.

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Der Regierungsrat kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

⁵ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Art. 95

III. Organe
juristischer
Personen

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Leitende Angestellte sind für ihre Einkünfte im vorstehend beschriebenen Sinne steuerpflichtig, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen deren Einkünfte der Schweiz zur Besteuerung zuweist.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 96

IV. Hypothekar-
gläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Als Gläubiger oder Nutzniesser gelten auch juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 97

V. Rentner aus öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 98

VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 99

VII. Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 87–89 dieses Gesetzes besteuert.

Art. 100

VIII. Direkte Bundessteuer

Der Steuerabzug gemäss den Artikeln 94–98 dieses Gesetzes erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

Art. 101

IX. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet,

1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
2. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
3. die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Gläubiger der steuerbaren Leistung in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe der Regierungsrat festlegt. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Art. 102

X. Verteilung der Steuer

Der Steuerbetrag, der sich gemäss den Artikeln 94–99 dieses Gesetzes ergibt, wird im gleichen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt wie die Einkommenssteuer.

*III. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis***Art. 103**

I. Ausserkantonnale Gläubiger

Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.

Art. 104

- II. Ausserkantonale Schuldner
- ¹ Gläubiger mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.
- ² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.
- ³ Dem Gläubiger werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zuwenig bezogene werden von ihm nachgefordert.

Fünfter Abschnitt: Grundstückgewinnsteuer**Art. 105**

- I. Gegenstand
- ¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.
- ² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:
1. Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt;
 2. Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
 3. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, sofern im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
 4. Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Artikel 60 Ziffern 5–9 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 106

- II. Veräusserungen
1. Steuerbegründende Veräusserungen
- ¹ Als Veräusserung gelten jeder Eigentumswechsel und jede Uebertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück, insbesondere die Uebertragung von beherrschenden Beteiligungsrechten des Privatvermögens der steuerpflichtigen Person an Immobiliengesellschaften.
- ² Die Ueberführung von Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ist einer Veräusserung gleichgestellt.
- ³ Als Veräusserung gelten auch entgeltliche Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen.

Art. 107

2. Steuer-aufschiebende Veräusserungen
- Die Besteuerung wird aufgeschoben bei
1. Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
 2. Begründung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
 3. Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge gemäss Artikel 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;
 4. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegung im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
 5. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten Ersatzgrund-

- stückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
6. Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Artikel 60 Ziffern 5–9 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird. Bei Umstrukturierungen wird Artikel 66 dieses Gesetzes sinngemäss angewendet;
7. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Art. 108

- III. Steuersubjekt und Steueranspruch
- ¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.
- ² Mehrere Veräusserer entrichten die Steuern entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftung.
- ³ Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.

Art. 109

- IV. Steuerobjekt
1. Grundstücksgewinn
- Der Grundstücksgewinn entspricht dem Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Art. 110

2. Erlös
- ¹ Als Erlös gilt der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers.
- ² Wird kein Kaufpreis festgelegt, gilt der Verkehrswert als Verkaufspreis.
- ³ Nicht zum Erlös zählen Entschädigungen für nachweisbare Inkonvenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht.

Art. 111

3. Anlagekosten
- a. Erwerbspreis
- ¹ Als Erwerbspreis gilt der durch die Grundbuchbelege ausgewiesene Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis.
- ² Liegt kein Kaufpreis vor, wird der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs bestimmt.
- ³ Bei Erwerb durch einen Pfandgläubiger oder Pfandbürgen, der das Grundstück im Pfandverwertungsverfahren erworben hat, gelten die erlittenen Verluste als Teil des Erwerbspreises.
- ⁴ Bei Erwerb aus Eigentumswechsel mit Steueraufschub ist der Erwerbspreis bei der letzten Veräusserung massgebend, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.
- ⁵ Liegt die massgebende Handänderung mehr als 20 Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den Verkehrswert des Grundstücks vor 20 Jahren in Anrechnung bringen.
- ⁶ Leistungen, für die eine Steuerhinterziehung eingetreten ist, die nicht mehr geahndet werden kann, werden nicht angerechnet.

Art. 112

- b. Aufwendungen
- ¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:
1. Ausgaben, die eine dauernde Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben, wie Kosten für Planung, Bau und Verbesserung;

2. Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen und Wegen, für Bodenverbesserung und Wasserbau;
3. durch eigene Arbeitsleistung geschaffene Mehrwerte, soweit diese mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder werden;
4. Schuldzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
5. Provisionen an Drittpersonen, soweit sie ortsüblich sind und für eine Tätigkeit entrichtet wurden, die zum Vertragsabschluss geführt hat;
6. die mit dem Erwerb und der Veräusserung unmittelbar zusammenhängenden Kosten;
7. bei Teilveräusserungen eines Grundstücks Verluste aus früheren Teilveräusserungen.

² Aufwendungen, die steuerlich bereits abgezogen worden sind, werden nicht angerechnet.

Art. 113

c. Leistungen
Dritter

Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, Subventionen und Beiträge, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 114

d. Anlage-
kosten in
besonderen
Fällen

¹ Wird nur ein Teil des Grundstückes veräussert, berechnen sich die Anlagekosten nach seinem wertmässigen Anteil am Erwerbspreis und an den Aufwendungen.

² Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb oder Verbesserung die Besteuerung im Sinne von Artikel 107 Ziffern 4–6 dieses Gesetzes oder einer entsprechenden Bestimmung eines andern Kantons aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

Art. 115

v. Steuer-
berechnung

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

10 Prozent für die ersten	5 000 Franken,
15 Prozent für die weiteren	5 000 Franken,
20 Prozent für die weiteren	5 000 Franken,
25 Prozent für die weiteren	5 000 Franken,
30 Prozent für die weiteren Beträge über 20 000 Franken.	

² Die gemäss Absatz 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um	30 Prozent,
von weniger als 2 Jahren um	20 Prozent,
von weniger als 3 Jahren um	15 Prozent,
von weniger als 4 Jahren um	10 Prozent.

³ Die gemäss Absatz 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer

von vollen 5 Jahren um	5 Prozent,
von vollen 6 Jahren um	8 Prozent,
von vollen 7 Jahren um	11 Prozent,
von vollen 8 Jahren um	14 Prozent,
von vollen 9 Jahren um	17 Prozent,
von vollen 10 Jahren um	20 Prozent,
von vollen 11 Jahren um	23 Prozent,
von vollen 12 Jahren um	26 Prozent,
von vollen 13 Jahren um	29 Prozent,
von vollen 14 Jahren um	32 Prozent,
von vollen 15 Jahren um	35 Prozent,

von vollen 16 Jahren um	40 Prozent,
von vollen 17 Jahren um	45 Prozent,
von vollen 18 Jahren um	50 Prozent,
von vollen 19 Jahren um	55 Prozent,
von vollen 20 Jahren um	60 Prozent,
von vollen 21 Jahren um	65 Prozent,
von vollen 22 Jahren um	70 Prozent,
von vollen 23 Jahren um	75 Prozent,
von vollen 24 Jahren um	80 Prozent,
von vollen 25 Jahren um	85 Prozent,
von vollen 30 Jahren und mehr um	90 Prozent.

⁴Grundstückgewinne unter 5000 Franken, bei parzellenweiser Veräusserung unter 2000 Franken, werden nicht besteuert.

Sechster Abschnitt: Erbschafts- und Schenkungssteuern

Art. 116

I. Gegenstand
1. Erbschaftssteuer

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeinsetzung.

Art. 117

2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden sowie aus Stiftungen, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft sowie Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung und an eine bestehende Stiftung.

Art. 118

3. Ansprüche aus Versicherungen

Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, soweit sie nicht beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 119

II. Steuerfreie Vermögensübergänge
1. An juristische Personen

¹ Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Artikel 60 Absatz 1 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

² Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

Art. 120

2. An natürliche Personen

¹ Zuwendungen an den Ehegatten, an direkte Nachkommen sowie an Adoptivkinder des Erblassers oder Schenkers sind steuerfrei.

² Steuerfrei sind ausserdem:

1. die Zuwendung von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen gemäss Artikel 37 Absatz 4 dieses Gesetzes;
2. übliche Gelegenheitsgeschenke bis zum Betrag von 5000 Franken.

Art. 121

III. Steuerpflicht
1. Steuerliche
Zugehörigkeit

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn:

1. der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte;
2. der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
3. im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

Art. 122

2. Steuer-
subjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 123

3. Steuer-
anspruch

Der Steueranspruch entsteht:

1. bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
2. bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
3. Bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
4. bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Art. 124

IV. Steuer-
bemessung
1. Grundsatz

¹ Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet, soweit Artikel 125 dieses Gesetzes nichts anderes vorsieht.

² Die Artikel 38 und 39 dieses Gesetzes werden sinngemäss angewendet.

Art. 125

2. Besondere
Fälle

¹ Für Grundstücke können die Steuerbehörden und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

² Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Ueberrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

Art. 126

V. Steuer-
berechnung
1. Abzüge und
steuerfreie
Beträge

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

1. Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden;
2. die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung, soweit sie die Zuwendung vermindern;
3. die Ansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.

²Von Vermögensanfällen und Schenkungen können in Abzug gebracht werden:

1. 100 000 Franken für jedes Stief- und Pflegekind;
2. 50 000 Franken für jeden Elternteil;
3. 10 000 Franken für jeden übrigen Empfänger.

³Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

⁴Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

Art. 127

2. Steuersätze ¹Die Steuer beträgt:

- Klasse 1: 2,5% für Eltern, Adoptiveltern und Grosseltern;
 Klasse 2: 4,0% für vollbürtige Geschwister sowie für Lebenspartner im eheähnlichen Verhältnis, welche nachweislich mindestens fünf Jahre vor der steuerbaren Zuwendung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben;
 Klasse 3: 5,0% für halbbürtige Geschwister;
 Klasse 4: 6,0% für Stief- und Pflegekinder, Stiefeltern, Pflegeeltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegereltern und Verschwägerte;
 Klasse 5: 7,0% für Onkel, Tanten, Neffen und Nichten;
 Klasse 6: 8,0% für Stiefneffen und Stiefnichten, Stiefonkel und Stieftanten;
 Klasse 7: 9,0% für Geschwisterkinder, Grossneffen und Grossnichten;
 Klasse 8: 10,0% für übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte.

²Zu den nach Absatz 1 berechneten Steuerbeträgen werden folgende Zuschläge, auf den einzelnen Empfänger berechnet, erhoben:

- 50 Prozent der Steuer bei mehr als
200 000 Franken Vermögensanfall;
 100 Prozent der Steuer bei mehr als
400 000 Franken Vermögensanfall;
 150 Prozent der Steuer bei mehr als
2 000 000 Franken Vermögensanfall.

³Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

⁴Die Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, soweit dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

⁵Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist.

⁶Als Beteiligungen im vorstehenden Sinne gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder der Beteiligte im Sinne von Absatz 5 nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

⁷Die Ermässigung der Steuer fällt nachträglich dahin und der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird ohne Zins als Nachsteuer erhoben, wenn und soweit innert zehn Jahren:

1. zugewendetes oder zugeschiedenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert, oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
 2. die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert, oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.
- ⁸Nicht als Geschäftsvermögen gelten land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die zum Ertragswert bewertet werden. Im Übrigen ist für die Beurteilung, ob Geschäftsvermögen vorliegt, auf das Einkommenssteuerrecht abzustellen.

Art. 128

VI. Haftung

- ¹Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht.
- ²Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

Siebter Abschnitt: Kantonale Bausteuer

Art. 129

I. Zweck der Bausteuer

Für die Finanzierung grosser Bauvorhaben kann der Kanton eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.

Art. 130

II. Steuerobjekt und Verfahren

- ¹Die Bausteuer wird in prozentualen Zuschlägen zur Kantons- sowie zur Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.
- ²Auf der Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird keine Bausteuer erhoben.
- ³Die Vorschriften über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie über den Steuerbezug, die Sicherung und den Erlass der Steuern werden sinngemäss angewendet.

Art. 131

III. Steuermass

- ¹Die Bausteuer darf folgende Ansätze nicht übersteigen:
- 10 Prozent Zuschlag auf die einfache Steuer im Sinne von Artikel 2 dieses Gesetzes,
 - 20 Prozent Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ²Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates die Höhe und die Verwendung der Bausteuer für das Folgejahr fest.

Achter Abschnitt: Organisation der Steuerbehörden und Verfahrensrecht

I. Steuerbehörden

Art. 132

I. Verwaltungsbehörden

- ¹Die Durchführung des Gesetzes obliegt, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind, der kantonalen Steuerverwaltung.
- ²Die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung wird durch den Regierungsrat geregelt.

Art. 133

II. Zuständigkeit zur Veranlagung

Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Veranlagung vor. Sie erlässt nach den von der Finanzdirektion aufgestellten allgemeinen Richtlinien die für die richtige und einheitliche Anwen-

derung des Steuergesetzes erforderlichen Weisungen und Anordnungen.

Art. 134

III. Aufsicht
1. Aufsichts-
behörde

Die Verwaltungs- und Veranlagungsbehörden stehen unter der Aufsicht der Finanzdirektion.

Art. 135

2. Aufsichts-
beschwerde

¹Gegen pflichtwidrige Amtsführung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch Verwaltungs- und Veranlagungsbehörden kann innert 30 Tagen nach Entdeckung des Grundes Beschwerde bei der Finanzdirektion erhoben werden.

²Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere Artikel 84.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 136

I. Amtspflichten
1. Amts-
geheimnis

¹Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

²Eine Auskunft, einschliesslich der Oeffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Ueber entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion. Der Entscheid der Finanzdirektion unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Artikel 166 dieses Gesetzes.

Art. 137

2. Auskunfts-
pflichten von
Verwaltungs-
behörden und
Gerichten

¹Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen; sie können von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Besteuerung besteht.

²Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Anwälte in ihrer Tätigkeit als Urkundspersonen, die Behörden und das Personal der Kantonalbank sowie der Sparkassen und Banken.

Art. 138

II. Verfahrens-
rechtliche Stellung
der Ehe-
gatten

¹Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

²Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

III. Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen 1. Akteneinsicht	Art. 139	<p>¹ Steuerpflichtige sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam einzuschätzenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.</p> <p>² Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Veranlagungsbehörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden kann.</p>
	Art. 140	<p>Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise sind abzunehmen, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.</p>
	Art. 141	<p>¹ Abweichungen von der Steuererklärung sind bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekanntzugeben.</p> <p>² Uebrige Entscheide der Veranlagungsbehörde sind den Beteiligten mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Ist die Einsprache oder die Beschwerde zulässig, sind im Entschcheid die Art des Rechtsmittels, die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, und die Frist für die Ergreifung des Rechtsmittels anzugeben.</p> <p>⁴ Fehlen diese Angaben und ist ein Rechtsmittel nicht oder verspätet ergriffen worden, ist auf Begehren die Frist zur Ergreifung des Rechtsmittels wieder herzustellen.</p> <p>⁵ Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.</p>
	3. Mitteilung von Entscheiden	Art. 142
5. Notwendige Vertretung		Art. 143

Art. 144

IV. Fristen

¹ Die gesetzlichen Fristen können nicht erstreckt werden.² Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.**Art. 145**V. Verjährung
1. Veranlagungsverjährung¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen.² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still,

1. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
2. solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
3. solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung beginnt neu mit

1. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
2. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
3. der Einreichung eines Erlassgesuches;
4. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.**Art. 146**

2. Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 145 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes.² Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.**III. Veranlagung im ordentlichen Verfahren****Art. 147**I. Verfahrenspflichten
1. Aufgaben der Steuerbehörden¹ Die Steuerbehörden stellen zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.² Sie können insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und, mit deren Einverständnis, Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.**Art. 148**2. Pflichten des Steuerpflichtigen
a. Steuererklärung¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persön-

lich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

³Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴Für Mahnungen können Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest.

⁵Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer dem Steuerpflichtigen zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass er das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

Art. 149

b. Beilagen zur Steuererklärung

¹Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs einer juristischen Person;
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
4. Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten andern Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen und Bilanzen) der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Art. 150

c. Weitere Mitwirkungspflichten

¹Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

²Er muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 151

3. Bescheinigungspflicht und Meldepflicht Dritter

¹Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

1. Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
2. juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder anderer Organe;
3. Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;

4. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
5. Stiftungen über die Leistungen an Begünstigte;
6. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen;
7. Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
8. die einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
9. die Anlagenfonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
10. Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

²Reicht der Steuerpflichtige trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, kann sie die Veranlagungsbehörde von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

1. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
2. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen (Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes);
3. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

⁴Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

⁵Die kantonale Steuerverwaltung kann anstelle einzelner Bescheinigungen Sammelausweise verlangen.

Art. 152

4. Auskunftspflicht Dritter

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Veranlagungsbehörden über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Art. 153

II. Veranlagung
1. Durchführung

¹Die kantonale Steuerverwaltung prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

²Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

Art. 154

2. Eröffnung ¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren, den Steuersatz und die Steuerbeträge fest.
² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie dem Steuerpflichtigen spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

Art. 155

- III. Einsprache
 1. Frist und Voraussetzungen ¹ Gegen den Veranlagungsentscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben.
² Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Art. 156

2. Einspracheverfahren ¹ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.
² Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Einsprache vor der Veranlagungsbehörde mündlich zu vertreten.
³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war, oder wenn die Gemeinde Anträge gestellt hat.

Art. 157

3. Entscheid ¹ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann die Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil ändern.
² Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Die Kosten dieses Verfahrens können jedoch dem Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, wenn sie diese Kosten durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht haben.

IV. Besondere Verfahrensbestimmungen**Art. 158**

- I. Quellensteuer
 1. Verfahrenspflichten Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen den zuständigen Veranlagungsbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 147–152 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Art. 159

2. Entscheid ¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 160

3. Nachforderung und Rückerstattung ¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

²Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

Art. 161

4. Einsprache Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Artikel 155 dieses Gesetzes erheben.

Art. 162

II. Grundstücksgewinnsteuer Die Veranlagungsbehörde stellt bei einem Aufschub der Besteuerung zufolge Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 107 Ziffern 5–7 dieses Gesetzes den aufgeschobenen Gewinn in einer anfechtbaren Verfügung fest.

Art. 163

III. Erbschafts- und Schenkungssteuern
1. Veranlagungsgrundlage Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des Inventars (Art. 177–183 dieses Gesetzes) oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten veranlagt.

Art. 164

2. Verfahrenspflichten ¹Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert Frist der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

²Wird das Erbeninventar trotz Mahnung nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

³Die Empfänger von Zuwendungen unter Lebenden müssen der kantonalen Steuerverwaltung die Zuwendung innert 30 Tagen seit deren Empfang unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

Art. 165

3. Vertretung Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter gelten als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen, für den sie handeln.

V. Beschwerdeverfahren

Art. 166

I. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht
1. Beschwerdefrist und Klagebefugnis ¹Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.

²Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

Art. 167

2. Verfahren Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 168

II. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung, die Gemeinde und die Eidgenössische Steuerverwaltung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben. Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

VI. Aenderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Art. 169

I. Revision
1. Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden,

1. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
2. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
3. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen den Entscheid beeinflusst hat;
4. wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Glarus sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Art. 170

2. Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Mitteilung des Entscheids eingereicht werden.

Art. 171

3. Revisionsbegehren

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich der Behörde einzureichen, die den Entscheid getroffen hat.

² Das Revisionsbegehren muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe;
2. einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

³ Die Beweismittel für die Revisionsgründe sowie für die Behauptung, dass seit Entdeckung der Revisionsgründe noch nicht 90 Tage verflossen sind, sollen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

Art. 172

4. Verfahren und Entscheid

¹ Das Revisionsbegehren ist, sofern es sich nicht offensichtlich als unzulässig erweist, den Beteiligten zur Vernehmung zuzustellen.

² Erachtet die Behörde das Revisionsbegehren als begründet, hebt sie den früheren Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

³ Gegen die Abweisung eines Revisionsbegehrens oder gegen den bei Zulassung der Revision neu gefällten Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen den früheren Entscheid ergriffen werden.

⁴ Im Uebrigen werden die Vorschriften über das Verfahren angewendet, in dem der frühere Entscheid ergangen ist.

Art. 173

II. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Entscheiden können innert fünf Jahren nach Mitteilung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

²Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel erhoben werden wie gegen den früheren Entscheid.

Art. 174

III. Nachsteuer
1. Voraussetzungen

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

²Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Art. 175

2. Verwirkung

¹Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

²Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

³Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

Art. 176

3. Verfahren

¹Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

²Mit der Kantonssteuer wird gleichzeitig auch die Nachsteuer für die Gemeinden ermittelt.

³Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.

⁴Der Bezug der Nachsteuern obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

VII. Inventar

Art. 177

I. Inventarpflicht

¹Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

²Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

Art. 178

II. Gegenstand

¹In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

²Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Art. 179

III. Sicherung der Inventaraufnahme

¹Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

²Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

Art. 180

IV. Mitwirkungs-
pflichten

¹Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

1. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
2. alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
3. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben. Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

²Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

³Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Art. 181

V. Auskunfts-
und Bescheinigungspflicht
Dritter

¹Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

²Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³Im Uebrigen gelten die Artikel 151 und 152 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 182

VI. Mitteilung

Dem Willensvollstrecker oder dem von den Erben bezeichneten Vertreter und der kantonalen Steuerverwaltung wird eine Ausfertigung des Inventars zugestellt.

Art. 183

VII. Inventar-
behörde

¹Die Inventaraufnahme erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

³Die kantonale Steuerverwaltung kann für die Siegelung bzw. für die Inventaraufnahme die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Verstorbenen beauftragen.

VIII. Verfahren bei Steuerbefreiungen

Art. 184

I. Gesuch

Gesuche um Steuerbefreiung sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

- Art. 185**
- II. Verfahren ¹Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über das Gesuch um Steuerbefreiung.
- ²Bei Abweisung eines Gesuchs um Steuerbefreiung können Kosten auferlegt werden.
- ³Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sinngemäss.

Neunter Abschnitt: Steuerbezug und Steuererlass

I. Steuerbezug

- Art. 186**
- I. Bezugsbehörde; Ratabezug; Ablieferung der Steuern ¹Die Kantonssteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, kantonale Bausteuer) sowie die Gemeindesteuern werden zentral durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.
- ²Der Bezug der Steuern erfolgt in Raten.
- ³Die Ablieferung der Anteile an der Kantonssteuer sowie der Gemeindesteuern an die Gemeinden erfolgt entsprechend den Fälligkeiten.
- ⁴Die Einzelheiten werden durch eine Verordnung des Landrates geregelt.

- Art. 187**
- II. Fälligkeitstermine und Verfalltage, Zinsen ¹Fälligkeiten und Zahlungsfristen werden durch Verordnung festgelegt.
- ²Für vorzeitige Zahlungen können Skonti oder Vergütungszinsen berechnet werden. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.
- ³Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit auf Zinsen zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen wegen Geringfügigkeit verzichtet werden kann.
- ⁴Der Regierungsrat kann Mahnungen für die nicht fristgemässe Bezahlung der Steuer kostenpflichtig erklären.

- Art. 188**
- III. Akontozahlung
1. Fälligkeit in der Steuerperiode ¹In der Steuerperiode, bei vom Kalenderjahr abweichenden Steuerperioden im Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet, wird eine Akontozahlung erhoben.
- ²Zinsen im Zusammenhang mit der Akontozahlung werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

- Art. 189**
2. Grundlage und Verfahren ¹Grundlage für die Akontozahlung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.
- ²Gegen die Rechnung für die Akontozahlung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ³Mit der Einsprache kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

- Art. 190**
- IV. Schlussabrechnung
- ¹ Nach Vornahme der Einschätzung wird die Schlussabrechnung zugestellt.
- ² Wird die Einschätzung im Rechtsmittelverfahren geändert, erfolgt eine neue Schlussabrechnung.
- ³ In der Schlussabrechnung werden die Ausgleichszinsen berechnet:
1. noch ausstehende Beträge werden mit Zinsen ab Verfalltag nachbezogen (Steuernachzahlungen);
 2. zuviel bezahlte Beträge werden mit Zinsen ab Verfalltag zurückerstattet (Steuerrückerstattungen).
- ⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 187 Absatz 3 dieses Gesetzes.
- Art. 191**
- V. Zahlungserleichterungen
- ¹ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die kantonale Steuerverwaltung fällige Beträge vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
- ² Sie kann darauf verzichten, wegen eines Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.
- ³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.
- Art. 192**
- VI. Einsprache und Beschwerde
- ¹ Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde bei der Finanzdirektion erhoben werden.
- ² Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.
- ³ Die Finanzdirektion entscheidet als letzte Instanz.
- Art. 193**
- VII. Rechtskraft und Vollstreckung
- Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden sowie des Verwaltungsgerichtes über Steuerveranlagungen, Bussen, Kosten und provisorische Rechnungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.
- II. Steuersicherung*
- Art. 194**
- I. Sicherstellung
- ¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil. Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bürgschaft geleistet werden.
- ² Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.
- ³ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 195

- II. Arrest ¹Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ²Die Arrestaufhebungsklage nach Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Art. 196

- III. Gesetzliches Pfandrecht ¹Für Grundsteuern steht dem Kanton und den Gemeinden an den bezüglichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht zu.
- ²Das Pfandrecht ist innerhalb eines Jahres seit dem Eigentumswechsel im Sinne von Artikel 106 dieses Gesetzes im Grundbuch einzutragen.

III. Steuererlass**Art. 197**

- I. Voraussetzungen Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, können Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 198

- II. Erlassverfahren
1. Entscheid Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über den Erlass einer geschuldeten Steuer.

Art. 199

2. Beschwerde ¹Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Finanzdirektion erheben.
- ²Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.
- ³Die Finanzdirektion entscheidet als letzte Instanz.

Zweiter Teil: Gemeindesteuern**Art. 200**

- I. Steuerpflicht Die Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sind befugt, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte sowie die Anteile an der Kantonssteuer zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, Steuern zu erheben.

Art. 201

- II. Steuerarten Die Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich:
1. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
 2. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, ausgenommen von Holding- und Verwaltungsgesellschaften.

Art. 202

- III. Steuerfüsse ¹Die Gemeinden setzen jährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. für die Gewinn- und Kapitalsteuer für das folgende Jahr in Prozenten der einfachen Steuer zu 100 Prozent fest.

²Die ordentlichen Gemeindesteuerzuschläge gemäss Absatz 1 dürfen in der Regel folgende Ansätze nicht übersteigen:

- 8% der einfachen Steuer für die Ortsgemeinden;
- 10% der einfachen Steuer für die Schulgemeinden;
- 4% der einfachen Steuer für die Fürsorgegemeinden;
- 8% der einfachen Steuer für die Kirchgemeinden, wovon zum Zwecke des Finanzausgleichs 1 Prozent der einfachen Steuer zugunsten der Zentralkasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bzw. der Zentralkasse der Römisch-katholischen Landeskirche zugeschrieben wird.

³Hat die Orts-, Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht den maximalen Zuschlag gemäss Absatz 2 zu erheben, so haben die Schul- und Fürsorgegemeinden, wenn eine von beiden oder wenn beide Defizitgemeinden sind, einen Zuschlag von insgesamt bis zu 22 Prozent zu erheben. Sind Schul- oder Fürsorgegemeinden nicht Defizitgemeinden, so sind die Gemeinden berechtigt, die nicht voll beanspruchten Zusatzprozente einer Gemeinde bis insgesamt 22 Prozent zu erheben. Die Zuschläge der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden dürfen insgesamt 22 Prozent nicht übersteigen.

⁴Reichen die ordentlichen Zuschläge gemäss Absatz 2 zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind die Kirchgemeinden befugt, die Zuschläge zur einfachen Steuer um weitere 4 Prozent zu erhöhen. Der Gesamtzuschlag zur einfachen Steuer beträgt für die Kirchgemeinden 12 Prozent.

⁵Die Gemeinden setzen die Gemeindesteuerzuschläge vor Ablauf des Steuerjahres für das neue Steuerjahr fest.

Art. 203

IV. Bestand und Umfang der Steuerpflicht
1. Im Allgemeinen

¹Die Bestimmungen über die Steuerpflicht und das Verfahrensrecht für die Kantonssteuer gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Gemeindesteuern.

²Die für die Kantonssteuer getroffenen Entscheide über Bestand und Umfang der Steuerpflicht gelten auch für die Gemeindesteuern.

Art. 204

2. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder seinen Sitz in eine andere Gemeinde des Kantons, dauert die Steuerhoheit der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

Art. 205

3. Bei Steuerpflicht in mehreren Gemeinden

¹Ist eine Person in mehreren glarnerischen Gemeinden steuerpflichtig, wird zwischen den beteiligten Gemeinden durch die kantonale Steuerverwaltung eine Steuerauscheidung vorgenommen.

²Die Steuerauscheidung richtet sich, unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vorschriften der Vollziehungsverordnung, nach den Grundsätzen des Bundesrechts zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung.

Art. 206

V. Interkommunale Verhältnisse

¹Ist die kommunale Steuerhoheit streitig, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung über die Gemeindesteuerpflicht.

²Gegen diesen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (Art. 166 und 167 dieses Gesetzes) gelten sinngemäss.

Art. 207

VI. Kirchen-
steuer
1. Steuerpflicht

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen, ausgenommen Holding- und Verwaltungsgesellschaften, die Kirchensteuer.

Art. 208

2. Besteuerung
konfessionell
gemischter
Ehen

¹Gehören bei konfessionell gemischten Ehen beide Ehegatten der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben.

²Gehört nur ein Ehegatte der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben.

Art. 209

3. Besteuerung
juristischer
Personen durch
mehrere Kirch-
gemeinden

¹Bestehen im gleichen Gebiet staatlich anerkannte Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen, erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen, soweit diese nicht konfessionelle Zwecke verfolgen, anteilmässig.

²Die Anteile berechnen sich nach der Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche den einzelnen staatlich anerkannten Kirchgemeinden angehören.

³Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

Dritter Teil: Steuerstrafrecht**Erster Abschnitt: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung****I. Straftatbestände und strafbare Personen****Art. 210**

I. Verletzung
von Verfahrens-
pflichten

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften des Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 211

II. Steuer-
hinterziehung
1. Vollendete
Steuer-
hinterziehung

¹Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,

wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 212

2. Versuchte
Steuer-
hinterziehung

¹Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar.

²Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 2133. Mitwirkung
Dritter

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet oder Hilfe leistet, wer vorsätzlich als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der mitwirkende Dritte haftet überdies für die Nachsteuer solidarisch bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Art. 214

4. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar.

Art. 215

5. Erbenhaftung

¹ Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.

² Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, oder ist es erst nach dem Tod des Steuerpflichtigen eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Busse, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.

Art. 216

6. Steuerhinterziehung von Ehegatten

¹ Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

² Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

³ Das Unterzeichnen der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinn von Artikel 213 Absatz 1 dieses Gesetzes zu begründen.

Art. 217

III. Juristische Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Helfenshaft, Mitwirkung) an

Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Artikel 213 dieses Gesetzes auf die juristische Person anwendbar.

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 213 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.

Art. 218

IV. Verjährung
der Strafverfol-
gung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
2. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig eingeschätzt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 213 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

II. Strafverfahren

Art. 219

I. Strafverfahren
1. Untersuchung
a. Zuständigkeit

Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen werden durch die kantonale Steuerverwaltung geahndet.

Art. 220

b. Eröffnung
des Verfahrens

¹Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

²Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt durch Erlass eines Strafbescheids erfolgen.

Art. 221

c. Verteidigung

¹Der Angeschuldigte kann jederzeit einen Verteidiger beiziehen.

²Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatellfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Angeschuldigte nicht gewachsen ist, wird diesem auf sein Begehren hin ein amtlicher Verteidiger bestellt, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt.

³Ueber das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die Finanzdirektion. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

Art. 222

- d. Dolmetscher Kann der Angeschuldigte dem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nicht folgen, weil er die deutsche Sprache nicht versteht, wird, soweit nötig, ein Dolmetscher beigezogen.

Art. 223

- e. Protokollierung Ueber die wesentlichen Verhandlungen und die Verfügungen werden fortlaufend Protokolle geführt, welche über Inhalt, Ort und Zeit der Handlungen und die Namen der anwesenden Personen Auskunft geben.

Art. 224

- f. Untersuchung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung untersucht den Sachverhalt. Insbesondere können der Angeschuldigte befragt und Zeugen einvernommen werden.
² Der Angeschuldigte kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Im Uebrigen gelten die im ordentlichen Einschätzungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sinngemäss.

Art. 225

- g. Zeugeneinvernahmen ¹ Für die Einvernahme von Zeugen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss. Die Anordnung der Beugehaft sowie die Untersuchung des Geisteszustandes von Zeugen sind ausgeschlossen.
² Dem Angeschuldigten wird insbesondere Gelegenheit gegeben, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen und den Zeugen Ergänzungsfragen zu stellen.
³ Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 226

- h. Abschluss der Untersuchung ¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder ein Strafbescheid erlassen.
² Vor Erlass eines Strafbescheids wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Art. 227

- i. Strafbescheid ¹ Der Strafbescheid wird schriftlich erlassen; er nennt den Angeschuldigten, die Tat, die massgebliche Strafbestimmung, die Beweismittel, die Strafe und weist auf das Recht auf gerichtliche Beurteilung hin. Zudem werden Kosten berechnet.
² Der Strafbescheid ist kurz zu begründen.

Art. 228

2. Gerichtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht ¹ Der Angeschuldigte kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Strafbescheids bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangen.
a. Begehren um gerichtliche Beurteilung ² Ein Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Urteilsverkündung zurückgezogen werden.
³ Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 229

- b. Ueberweisung der Akten und Anklage ¹ Das Begehren um gerichtliche Beurteilung wird mit den Akten unverzüglich an das Verwaltungsgericht überwiesen.
² Der Strafbescheid gilt als Anklage.

Art. 230

- c. Vorbereitung der Hauptverhandlung
- ¹ Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.
- ² Das Verwaltungsgericht trifft von sich aus oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

Art. 231

- d. Hauptverhandlung
- ¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.
- ² Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch. Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.

Art. 232

- e. Erscheinungspflicht des Angeschuldigten
- ¹ Der Angeschuldigte hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Der Präsident kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.
- ² Bleibt der Angeschuldigte der Verhandlung fern, ohne dass ihm das persönliche Erscheinen erlassen worden ist, wird Rückzug seines Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.
- ³ War der Angeschuldigte unverschuldet verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann er beim Verwaltungsgericht innert fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

Art. 233

3. Verweisung auf das Beschwerdeverfahren
- Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen sinngemäss.

Art. 234

4. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht
- Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Verurteilte, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben.

Art. 235

- II. Bezug
- ¹ Die Bussen werden durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen und fallen in die Staatskasse.
- ² Die Bestimmungen über den Steuerbezug gelten sinngemäss.

Zweiter Abschnitt: Steuervergehen**Art. 236**

- I. Steuerbetrug
- ¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 211 ff. dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.
- ² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 237

- II. Veruntreuung von Quellensteuern
- ¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwenden

det, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 238

III. Verfahren ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.

² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

³ Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

Art. 239

IV. Verjährung der Strafverfolgung ¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

Vierter Teil: Verteilung des Steuerertrages/Finanzausgleich

Art. 240

I. Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer ¹ Vom Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer erhalten:
57 Prozent der Kanton und
43 Prozent die Gemeinden.

1. Kantons- und Gemeindeanteile ² Die Gewinnsteuer der Holding- und Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Artikel 73 und 74 dieses Gesetzes fällt vollständig an den Kanton. Es wird kein Gemeindesteuerzuschlag erhoben.

Art. 241

2. Verteilung der Gemeindeanteile ¹ Die Gemeindeanteile (43%) sind wie folgt zu verteilen:
22 Prozent an die Ortsgemeinden,
18 Prozent an die Schulgemeinden,
3 Prozent in die Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden. Die Zuteilung an die Ausgleichsfonds erfolgt durch den Regierungsrat.

² Die Ortsgemeinden können einen Teil ihres Anteiles an der Einkommens- und Gewinnsteuer den Schul- und Fürsorgegemeinden zukommen lassen.

Art. 242

3. Anteil der Ortsgemeinden ¹ Der Anteil der Ortsgemeinden von 22 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

7,8 Prozent nach eigenem Aufkommen,
13,2 Prozent nach Einwohnern,

- 1 Prozent nach folgenden Kriterien:
- 0,2 Prozent Bevölkerungsdichte,
 - 0,3 Prozent Standortausgleich,
 - 0,25 Prozent Alpen,
 - 0,25 Prozent Waldfläche.

² Der Landrat kann eine andere Aufteilung des Steuerprozentes auf die erwähnten Kriterien vorsehen.

Art. 243

4. Direkter
Finanz-
ausgleich
zwischen den
Gemeinden

¹ Bei einer steuerstarken Ortsgemeinde fällt die Differenz zwischen ihrem Anteil von 21 Prozent am eigenen Aufkommen und ihrem Anteil nach der Verteilung (7,8% nach eigenem Aufkommen und 13,2% nach Einwohnern) in den direkten Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

² Eine steuerstarke Ortsgemeinde ist nie zu einem Bezug aus dem direkten Finanzausgleich berechtigt.

Art. 244

5. Einlagen in
den Ausgleichs-
fonds

¹ Uebersteigt der Anteil einer steuermittelstarken oder steuerschwachen Ortsgemeinde nach der Verteilung (7,8% nach eigenem Aufkommen und 13,2% nach Einwohnern) ihren Anteil von 21 Prozent am eigenen Aufkommen und erhebt die Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Gesamtsteuerzuschlag oder entspricht ihre Rechnungsführung nicht den Grundsätzen des Neuen Rechnungsmodells, so hat die betreffende Ortsgemeinde eine Einlage in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden vorzunehmen.

² Diese Einlage entspricht:

1. der Differenz zwischen dem Anteil der Ortsgemeinde nach der Verteilung (7,8% nach eigenem Aufkommen und 13,2% nach Einwohnern) und ihrem Anteil von 21 Prozent am eigenen Aufkommen, oder, sofern der folgende Betrag gemäss Ziffer 2 kleiner ist,
2. der Differenz zwischen dem Ertrag der effektiv erhobenen Gesamtsteuerzuschläge und der Summe, die sich ergäbe, wenn die Gesamtsteuerzuschläge gemäss dem kantonalen Durchschnitt erhoben würden.

³ Die Ausführungsverordnung kann vorsehen, dass einer Ortsgemeinde, die wegen eines unterdurchschnittlichen Gesamtsteuerzuschlages Einlagen in den Ausgleichsfonds zu tätigen hat, zweckgebundene Finanzierungen öffentlicher Aufgaben, insbesondere Beiträge der Grundeigentümer an Bach- und Wegkorporationen, angerechnet werden. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn bei Verzicht auf die zweckgebundene Finanzierung zusätzlich namhafte allgemeine Steuern erhoben werden müssten und falls das Gesetz nicht eine verursachergerechte Finanzierung vorschreibt. Der Landrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Bei Gemeinden, die offensichtlich überdurchschnittliche Gesamtsteuerzuschläge oder zweckgebundene Beiträge nach Absatz 3 erheben, um eine Einlage in den Ausgleichsfonds zu vermeiden, erfolgt eine entsprechende Kürzung ihrer Anteile nach der Verteilung (7,8% nach eigenem Aufkommen und 13,2% nach Einwohnern). Der Entscheid über die Kürzung und deren Ausmass obliegt dem Regierungsrat.

Art. 245

6. Festsetzung
der Steuerkraft
der Orts-
gemeinden

Der Landrat bestimmt in der Verordnung die Kriterien für die Festsetzung der Steuerkraft der Ortsgemeinden und für deren Einteilung in steuerstarke, steuermittelstarke und steuerschwache Ortsgemeinden.

Art. 246

7. Anteil der
Schul-
gemeinden

Der Anteil der Schulgemeinden von 18 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

- 16,5 Prozent sind den Schulgemeinden und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl

zu verteilen; darin inbegriffen ist 1 Prozent als Ausgleich der Beiträge an die Kosten der Volksschule gemäss Artikel 140 Schulgesetz;

- 1 Prozent in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes; nach Ablauf dieser Frist wird dieses 1 Prozent zu den 16,5 Prozent geschlagen, die nach Schülerzahl verteilt werden;
- 0,5 Prozent in den Fonds für Effizienzverbesserungen; der Fondsbestand wird auf 1 Million Franken limitiert; der übergreifende Teil ist den Schulgemeinden und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen.

Art. 247

8. Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds gemäss Artikel 241 Absatz 1 und Artikel 246 dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein Reglement.

Art. 248

II. Verteilung der Vermögens- und Kapitalsteuer

¹ Vom Ertrag der Vermögenssteuer erhalten:

30 Prozent der Kanton,
30 Prozent die Ortsgemeinden,
20 Prozent die Schulgemeinden,
20 Prozent die Fürsorgegemeinden.

² Vom Ertrag der Kapitalsteuer erhalten:

30 Prozent der Kanton,
30 Prozent die Ortsgemeinden,
20 Prozent die Schulgemeinden,
20 Prozent die Fürsorgegemeinden.

³ Die Gemeindeanteile gemäss den Absätzen 1 und 2 sind nach dem Steueraufkommen der Gemeinden zu verteilen.

⁴ Die Gemeinden können je nach Finanzbedarf auch eine andere Verteilung ihrer gesetzlichen Steueranteile vereinbaren.

Art. 249

III. Verteilung der Grundstückgewinnsteuer

Vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer erhalten:

50 Prozent der Kanton,
50 Prozent diejenige Ortsgemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Art. 250

IV. Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer erhalten:

65 Prozent der Kanton,
15 Prozent die Schulgemeinden,
20 Prozent die Fürsorgegemeinden.

² Die Treffnisse der Schul- und Fürsorgegemeinden sind im Verhältnis der Wohnbevölkerung zu verteilen.

Fünfter Teil: Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Erster Abschnitt: Steuerrechtliche Bestimmungen

Art. 251

I. Ausführungsbestimmungen
1. Verordnung

Der Landrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 252

2. Weitere Ausführungsbestimmungen und Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes erforderlichen kantonalen Vorschriften, soweit dieses Gesetz und andere kantonale Gesetze keine Regelung vorsehen.

²Der Regierungsrat kann im Weiteren im Rahmen des Bundesrechts Vereinbarungen mit anderen Kantonen und Staaten abschliessen. Insbesondere ist er ermächtigt, mit Genehmigung des Landrates Aenderungen des Konkordates vom 10. Dezember 1948 über den Ausschluss von Steuerabkommen zuzustimmen oder dieses Konkordat zu kündigen.

Art. 253

II. Uebergangsbestimmungen
1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen sowie der Beschluss über den Steuerbezug, erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1999, aufgehoben.

Art. 254

2. Steuerjahre bis und mit 2000

¹Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Einschätzungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach altem Recht vorgenommen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

²Die Beurteilung von Strafsteuertatbeständen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt wurden, erfolgt nach altem Recht, sofern nicht das neue Recht eine für den Steuerpflichtigen günstigere Lösung bringt.

Art. 255

3. Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

¹Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

1. zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
2. zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
3. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

²Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Art. 256

4. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren

Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

Art. 257

5. Wechsel der zeitlichen Bemessung für die natürlichen Personen

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nur nach neuem Recht veranlagt und erhoben.

²Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuergesetz in der Ende 2000 massgeblichen Fassung ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Gestützt auf diese Steuererklärung, jedoch in Anwendung der neuen Sozialabzüge und Tarife wird im Kalenderjahr 2001 eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

³ Ausserordentliche Einkünfte, die in der Steuerperiode 1999/2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in dieser Periode abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer. Vorbehalten bleiben die Artikel 35 und 36 dieses Gesetzes. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

⁴ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalleistungen, aperiodische Vermögenserträge, Lotteriegewinne sowie ausserordentliche Erträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

⁵ Die in der Steuerperiode vor dem Wechsel angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind von den der Steuerperiode vor dem Wechsel zugrundegelegten steuerbaren Einkommen zusätzlich abzuziehen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

⁶ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

1. Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen;
2. Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
3. Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

⁷ Wenn die Steuerpflicht im Laufe der Steuerperiode 2001 endet, werden die ausserordentlichen Aufwendungen bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht zum Abzug zugelassen.

⁸ Bei Liegenschaften von in mehreren Kantonen steuerpflichtigen Personen ist ein Nachtragen in den Jahren 1999 und 2000 ausgeschlossen, soweit die betreffenden Liegenschaftsunterhaltskosten schon in einem andern Kanton zur Verrechnung gebracht werden können.

Art. 258

6. Steuerbezug Der Steuerbezug für die Veranlagungen bis und mit dem Jahre 2000 richtet sich nach altem Recht.

Art. 259

7. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist ausgeschlossen gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts, denen Steuerjahre oder Steuerereignisse (Handänderungen, Erbschaften und Schenkungen) vor dem 1. Januar 2001 zugrunde liegen.

Zweiter Abschnitt: Bestimmungen über den Finanzausgleich

Art. 260

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat periodisch Bericht über die Auswirkungen des Finanzausgleichs, mindestens aber alle fünf Jahre.

² Er legt die Zahl der zusätzlich anrechenbaren Einwohner der Gemeinde Braunwald unter dem Kriterium «Standortausgleich» gemäss Artikel 242 Absatz 1 dieses Gesetzes fest.

³ Schliessen sich Schulgemeinden zusammen, so werden die auf sie entfallenden Anteile gemäss Artikel 246 dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Frist von zehn Jahren unverändert ausgerichtet.

⁴ Der bisherige Grundstückgewinnsteuerausgleichsfonds wird aufgelöst und in den Fonds für finanzschwache Ortsgemeinden übergeführt.

Dritter Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 261**

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

I.

Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen wird wie folgt geändert:

Art. 140

Beiträge an die
Kosten der
Volksschule

Der Kanton leistet an die Kosten der Volksschule folgende Beiträge:

- a. 50 Prozent an die Besoldungskosten der Lehrer und Stellvertreter sowie an die Kosten für Massnahmen gemäss Artikel 44, inklusive Beiträge an die Sozialversicherungen;
- b. die Hälfte der Kosten für die Schulversicherung (Lehrkräfte, Schüler und Schulbedienstete) gemäss Artikel 34;
- c. die Hälfte der Ausgaben für die Schulgesundheits- und Schulzahnpflege; ausgenommen sind die Kosten für Schulschwimmen;
- d. an Schülertransporte, Ferienaufenthalte, Bibliotheken und besondere soziale Massnahmen gemäss Beschlüssen des Regierungsrates.

Art. 141

Nähere
Bestimmungen

Die näheren Bestimmungen für die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 140 werden vom Landrat in einer Verordnung erlassen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in einzelnen Bereichen können Schulgemeinden beim Regierungsrat um höhere Beiträge ersuchen, wenn triftige Gründe und Ausgabenbelege beigebracht werden.

Art. 142

Kantonsschule

Die Kantonsschule wird durch den Kanton finanziert.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Kosten für Lehrlingsausbildung)

1. Ausgangslage

Am 10. August 1997 reichte Landrat Hans Sauter, Netstal, eine Motion betreffend Kosten für Lehrlingsausbildung ein. Zielsetzung der Motion war, alle Gesetzesbestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung so zu ändern, dass «die Kosten für die theoretische Ausbildung der Lehrlinge (Gewerbeschule, Einführungskurse, Weiterbildung) vollumfänglich vom Kanton übernommen werden». In der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion vom 10. Februar 1998 wurde dem grundsätzlichen Anliegen des Motionärs entsprochen. Es wurde aber auch festgehalten, dass angesichts der Leistungen der Auszubildenden für die Betriebe die Kostentragung nicht allein Sache des Staates sein könne.

Eine Umfrage in den Ostschweizer und Innerschweizer Kantonen ergab, dass fünf der zwölf in die Umfrage einbezogenen Kantone Lehrmeisterbeiträge erheben. Kein Kanton übernimmt allein mit den Bundesbeiträgen die Kosten für die Einführungskurse und die Weiterbildung.

2. Finanzierung und Kosten der Lehrlingsausbildung

Die Finanzierung der Kosten der Lehrlingsausbildung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 30–35) geregelt. Artikel 32 Buchstabe *d* regelt die Beitragspflicht an die Reisekosten derjenigen Lehrlinge, die den Pflichtunterricht in ausserkantonalen Berufsschulen besuchen müssen. Kanton und Lehrbetriebe haben die Kosten je zur Hälfte zu tragen. Diese Bahnkosten werden in den Lehrmeisterbeitrag eingerechnet. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *b* erhält der Kanton Beiträge der Lehrortsgemeinde und der Lehrmeister an die Führung der kantonalen gewerblichen Berufsschule. Die Beiträge sind durch den Regierungsrat so anzusetzen, dass dem Kanton von den gesamten Betriebskosten höchstens 30 Prozent verbleiben. Die Berechnung sowohl der Lehrorts- wie der Lehrmeisterbeiträge geschieht jeweils aufgrund des Voranschlages und der Unter- oder Ueberdeckung der Rechnung des Vorjahres der einzelnen Schule und wird für ein Schuljahr festgesetzt. Das pro Lehrling errechnete Treffnis wird zu $\frac{7}{9}$ auf die Lehrortsgemeinden und zu $\frac{2}{9}$ auf die Lehrmeisterbeiträge verteilt.

Auf dieser Basis betragen die Lehrmeisterbeiträge für Lehrverhältnisse der gewerblich-industriellen Berufsrichtungen 1997 etwa 430 Franken und 1998 rund 370 Franken. Die Lehrfirmenbeiträge für die kaufmännische Ausbildung und die Ausbildung des Verkaufspersonals hingegen betragen 1997 und 1998 für die kaufmännische Ausbildung 910 Franken und für die des Verkaufspersonals 565 Franken. Da der Kaufmännische Verein die Berufsschule im Auftrag des Kantons führt, gehen diese Beiträge direkt an den Verein. Dadurch vermindert sich jedoch der Betriebsbeitrag des Kantons.

Was die Leistungen der Lehrbetriebe an die Einführungskurse betrifft, so laufen deren Abrechnungen über die Verbände resp. Kursträger. Der Kanton subventioniert – wie der Bund – die Einführungskurse mit 30 Prozent. Die nicht subventionierten Kosten bezahlen die Lehrbetriebe und Berufsverbände.

3. Würdigung

Die Berufsbildung und deren Finanzierung ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die Kosten der Mittelschulbildung trägt hingegen der Staat. Dieser Vergleich gilt nach Auffassung des Regierungsrates nur bedingt. Ohne die Leistungen der Lehrbetriebe herabzumindern oder zu verkennen, darf darauf hingewiesen werden, dass die Auszubildenden für den Lehrbetrieb verrechenbare Leistungen erbringen. Die Einführungskurse mit der Vermittlung der beruflich-handwerklichen Grundfertigkeiten entlasten die Betriebe und ermöglichen einen besseren Einsatz der Auszubildenden im Betrieb. Anders verhält es sich mit der theoretischen Ausbildung, bei der dem Staat eine andere Verpflichtung zukommt.

Der Regierungsrat prüfte daher verschiedene Varianten für eine weitergehende Entlastung der Lehrbetriebe auf der Basis der Rechnung 1998:

- a. Uebernimmt der Kanton alle Kosten der Lehrlingsausbildung, ergeben sich für alle Lehrverhältnisse von gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen Mehrkosten von rund 2,115 Millionen Franken für den Kanton;
- b. übernimmt der Kanton vollumfänglich die Beiträge der Lehrmeister, die Kosten der Einführungskurse, der Lehrmeisterkurse und die Reiseauslagen (wie in der Motion beantragt), ergeben sich jährlich wieder-

kehrende Mehrkosten von 0,77 Millionen Franken für den Kanton; die Lehrortsgemeindebeiträge würden unverändert beibehalten;

- c. trägt der Kanton nur die bisherigen Lehrmeisterbeiträge und die Reiseauslagen, ergeben sich jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 0,571 Millionen Franken für den Kanton.

Die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger stieg ab 1995 stetig an. Es wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, um Betriebe anzuhalten, weiterhin oder neu Lehrstellen anzubieten. Wenn mit dem Wegfall der Lehrmeisterbeiträge ein allfälliges Hindernis zur Lehrlingsausbildung beseitigt werden kann, ist dies im Sinne des allgemeinen Interesses auch zu tun. Der Regierungsrat beantragte daher, einen Teil der Anliegen der Motion zu erfüllen. Er favorisierte eine Entlastung der Lehrbetriebe speziell für die mit dem Schulbetrieb im Zusammenhang stehenden Kosten gemäss Variante c. Die bis anhin vom Lehrbetrieb getragenen $\frac{2}{9}$ des Pro-Kopf-Treffnisses sowie die 50-Prozent-Ausgleichsanteile der Reisekosten sollten inskünftig vom Kanton getragen werden. In den Jahren 1994 bis 1998 schwankten diese Kosten zwischen 0,522 und 0,571 Millionen Franken.

Wenn in Abänderung der bisherigen Regelung der Kanton die Lehrmeisterbeiträge und die Reisekosten ab Ziegelbrücke voll übernimmt, ist jedoch der dem Kanton verbleibende 30-Prozent-Anteil an den Betriebskosten zu erhöhen (Art. 34 Bst. b), und die Reisekosten für ausserkantonale Berufsschulen sind voll zu übernehmen (Art. 32 Bst. d). Die Frage der Lehrortsgemeindebeiträge ist zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung anzugehen.

Die neue Regelung bedingt einerseits die Aenderung der Artikel 32, 34 und 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung. Andererseits müssen die dem Kaufmännischen Verein entfallenden Lehrfirmenbeiträge durch einen höheren Kantonsbeitrag (rund 250 000 bis 300 000 Fr. Mehrkosten) ausgeglichen werden, wofür der Regierungsrat – unter Vorbehalt der Budgethoheit des Landrates – zuständig ist.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat verlangte das Vorberaten der Vorlage durch eine landrätliche Kommission. Die Kommission, die Landrat Fridolin Marti, Matt, präsierte, beantragte nach eingehender Diskussion dem Landrat auf die Vorlage einzutreten.

In der Beratung im Landrat wurde darauf hingewiesen, dass sich das Berufsbildungswesen im Umbruch befinde. Mit dem sich in der Vernehmlassung befindlichen neuen Berufsbildungsgesetz ergäben sich einige Aenderungen. Auch rufe die Kostenaufteilung auf vier Träger geradezu nach einer Aenderung, sodass die der Landsgemeinde zu unterbreitende Vorlage lediglich Uebergangscharakter habe. Der Landrat schloss sich dem unbestrittenen Kommissionsantrag zu einer geringfügigen Korrektur von Artikel 34 Buchstabe b an, nahm von den mit der neuen Regelung entstehenden Mehrkosten Kenntnis und beauftragte den Regierungsrat abschliessend, die Ansätze für die Entschädigung der Experten für Lehrabschlussprüfungen zu überprüfen und anzupassen.

Der Landrat stimmte der Aenderung des Berufsbildungsgesetzes mit der von der landrätlichen Kommission beantragten Korrektur zu.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

I.

Das Einföhrungsgesetz vom 3. Mai 1981 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Art. 32 Bst. d

(Der Kanton leistet Beiträge an:)

- d. die Reisekosten derjenigen Lehrlinge, die den Pflichtunterricht in ausserkantonalen Berufsschulen besuchen müssen, in der Höhe von 100 Prozent der Bahnkosten ab Ziegelbrücke. (*Rest entfällt.*)

Art. 34 Abs. 1 Bst. b

(Der Kanton erhält Beiträge:)

- b. der Lehrortsgemeinden an die Führung der kantonalen gewerblichen Berufsschule. Diese Beiträge sind vom Regierungsrat so anzusetzen, dass dem Kanton von den gesamten Betriebskosten 40 Prozent verbleiben.

Art. 35

Ausgleich

Der Regierungsrat sorgt im Sinne eines Ausgleiches dafür, dass die Pro-Kopf-Beiträge an die Schulkosten der Lehrlinge für alle Lehrortsgemeinden gleich hoch werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

§ 10 Beschluss über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Aenderung vom 26. Juni 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Neues Scheidungsrecht)

1. Ausgangslage

Die Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB; Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung) ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Das geänderte Bundesrecht bedingt eine Anpassung des kantonalen Rechts, namentlich im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeiten. Die Kantone sind daher gehalten, bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Landrat hat denn auch auf dem Dringlichkeitsweg (Art. 89 Bst. d Kantonsverfassung) per 1. Januar 2000 entsprechende Bestimmungen provisorisch in Kraft gesetzt.

Das neue Scheidungsrecht enthält zahlreiche Bestimmungen, die verfahrensrechtlich relevant sind. Solche Vorschriften finden sich nicht nur im Abschnitt, der das Scheidungsverfahren im engeren Sinn regelt (Art. 135 ff. ZGB), sondern teilweise auch im materiellen Scheidungsrecht, das stark vom Verfahren geprägt ist. Dies trifft namentlich für das Verfahren der Scheidung auf gemeinsames Begehren zu.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen im revidierten Scheidungsrecht (in einem weit verstandenen Sinn) enthalten zum Teil abschliessende Regelungen, sodass ergänzende kantonale Normen weder nötig noch zulässig sind. In diesem Fall haben Wiederholungen der bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften oder

allfällige Anpassungen im kantonalen Zivilprozessrecht lediglich informativen Charakter für die Rechtssuchenden und die an der Rechtsprechung beteiligten Personen. Um Unstimmigkeiten und Widersprüche zu vermeiden, muss in jedem Fall der genaue Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung übernommen werden.

Andere Bestimmungen des neuen Scheidungsrechts wiederum lassen Raum für ergänzendes kantonales Zivilprozessrecht, weil das Bundesrecht entweder nur einen bestimmten Teilaspekt vereinheitlicht oder einen bundesrechtlichen Minimalstandard festlegt. Da die neue Zivilprozessordnung nicht wie geplant der Landsgemeinde 2000 unterbreitet werden kann, sind auch im geltenden Zivilprozessrecht Anpassungen notwendig.

Was die Gerichtsorganisation bzw. die funktionelle Zuständigkeit betrifft, so belässt das neue Scheidungsrecht praktisch uneingeschränkt die ganze Materie dem kantonalen Recht.

Auch ausserhalb des Scheidungsrechts bedingen die Änderungen teilweise Anpassungen des kantonalen Rechts, namentlich was die Bezeichnung der zuständigen Behörden betrifft.

Ferner sehen die neuen Vorschriften im Obligationenrecht über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung (Art. 406^{aff.} OR) in Artikel 406^c des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) eine Bewilligungspflicht für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland vor. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist eine vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle, welcher auch die Aufsicht obliegt (Art. 406^c Abs. 1 OR). Der Bundesrat wird in einer Verordnung die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Aufsicht regeln.

Zudem ist neu auch die Inkassohilfe bezüglich Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennten Ehepartner zu regeln; dies wird von Artikel 131 Absatz 1 ZGB verlangt.

2. Erläuterungen zu den wichtigsten Anpassungen des kantonalen Rechts

2.1. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB)

Zu Artikel 1 Ziffern 2 und 3

Ersatzlose Aufhebung, da gemäss neuem Recht keine Wartefrist mehr existiert (Ziff. 2) und die verfahrensrechtlich geregelte Aufforderung bei böswilligem Verlassen eines Ehegatten im neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Artikel 1 Ziffer 2^a

Neu einzufügende Bestimmung aufgrund von Artikel 132 ZGB. Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsnorm. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist es sinnvoll, dass die Zuständigkeit für die Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung beim Einzelrichter liegt.

Zu Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 1^a

Einzufügende Bestimmung aufgrund der Artikel 111, 112 und 113 ZGB. Sinn des neuen Scheidungsrechts ist es, die Scheidungsverfahren bei umfassender Einigung oder bei Teileinigung der Parteien dem Einzelrichter zuzuweisen. Das Verfahren soll diesbezüglich vereinfacht werden.

Zu Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 1^b

Einzufügende Bestimmung aufgrund von Artikel 117 ZGB. Auch bei dieser neuen Bestimmung des neuen Scheidungsrechts soll das Verfahren vereinfacht werden und demnach in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen.

Zu Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 8^a

Einzufügende Bestimmung aufgrund von Artikel 94 ZGB. Das neue Bundesrecht räumt der entmündigten Person für den Fall, dass ihr der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zur Eheschliessung verweigert, ein Klagerecht ein. Im Gegensatz zur früheren Regelung von Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 9 EG ZGB ist diese Klage in die Zuständigkeit des Zivilrichters (heute Kantonsgericht) zu legen.

Zu Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 9

Ersatzlos aufzuheben, da die Einspruchsklage gegen Eheschliessungen nach neuem Bundesrecht nicht mehr existiert. Das neue Bundesrecht kennt lediglich noch die Eheungültigkeitsklagen nach den Artikeln 104 ff. ZGB.

Zu Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 10

Einzufügende Bestimmung aufgrund der neu geregelten Eheungültigkeitsklagen gemäss den Artikeln 104–110 ZGB. In Analogie zur früheren Regelung von Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 9 EG ZGB ist diese Klage in die Zuständigkeit des Zivilgerichts zu legen.

Zu Artikel 9^a Absatz 2 Ziffer 1^a

Diese Bestimmung, worin noch das Waisenamt (Vormundschaftsbehörde) als für die Inkassohilfe bei Kinderunterhaltsbeiträgen zuständige Behörde bezeichnet wird, wurde durch das Sozialhilfegesetz vom 7. Mai 1995 nicht aufgehoben. Eine Aufhebung ist jedoch angezeigt, da nun im Rahmen der Gesetzesanpassungen auch Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes (vgl. unten), welcher die Vollstreckungshilfe neu regelt, geändert wird. Der Klarheit halber ist hier jedoch in einer Fussnote auf den Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes zu verweisen.

Zu Artikel 10 Ziffer 1, Artikel 12 Ziffern 2 und 3, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 15 Ziffern 1 und 6

Diese Bestimmungen sind ersatzlos aufzuheben, da sie durch das neue Bundesrecht obsolet geworden sind.

Zu Artikel 15^b Absatz 2

Anpassung der Formulierung. Das neue Bundesrecht kennt das «Verkündverfahren» nicht mehr. Das Verfahren heisst neu: «Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung».

Zu Artikel 15^b Absatz 3

Einzufügende Bestimmung aufgrund von Artikel 106 ZGB. Das revidierte ZGB kennt nur noch die Eheungültigkeitsklage. Das kantonale Recht hat dabei die Behörde zu bezeichnen, welche die betreffende Klage von Amtes wegen einzureichen hat. Die Zuständigkeit zur Erhebung der Ungültigkeitsklage von Amtes wegen wird neu der Direktion des Innern, welcher der kantonale Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst untersteht, übertragen. Die Ortsgemeinden sind als Interessierte im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 zweiter Halbsatz ZGB auch weiterhin klagelegitimiert, auch wenn sie im revidierten ZGB im Gegensatz zu früher nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Artikel 31 Absatz 3

Gemäss Artikel 48 Absatz 4 ZGB legt nunmehr der Bundesrat die zu erhebenden Gebühren im Zivilstandswesen fest. Die bisher durch den Landrat festgesetzten Gebühren werden somit durch das Bundesrecht geregelt; Artikel 31 Absatz 3 ist entsprechend abzuändern.

2.2. Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (EG OR)

Zu Artikel 10^a

Gemäss neuem Bundesrecht bedarf die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland einer Bewilligung. Artikel 406^c Absatz 1 OR überlässt die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Stelle den Kantonen. Es ist daher im EG OR eine entsprechende Zuständigkeitsnorm aufzunehmen. Die Polizeidirektion soll Bewilligungsinstanz werden, weil sie bereits heute mit dem Bewilligungswesen in Ausländerfragen (Fremdenpolizei) befasst ist und diese neu geregelte Materie daher sachlich der Polizeidirektion zuzuordnen ist.

2.3. Aenderung der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus (ZPO)

Mit den nachstehend erläuterten neuen Artikeln wird das Verfahren für die Konventionalscheidung und die Teileinigung geregelt.

Zu Artikel 269^a

Eine Konventionalscheidung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder durch ein Mitglied desselben durchgeführt (Abs. 1). Weil die Mitglieder des Kantonsgerichts meist Laien sind, wird in Absatz 2 vorgesehen, dass das Verfahren bei komplexen Verhältnissen dem Kantonsgericht überwiesen werden kann. Komplexe Verhältnisse können dabei in Bezug auf vermögensrechtliche Aspekte, aber auch auf die Kinderzuteilung vorliegen. Für den Verfahrensablauf kann auf das schnelle Verfahren (Abs. 3) verwiesen werden.

Zu Artikel 269^b

Haben sich die Parteien nur über Teilfragen geeinigt, findet – den bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 112 ZGB folgend – ein Doppelverfahren statt. Die unbestrittenen Fragen werden nach zweimaliger Anhörung der Parteien durch die in Artikel 269^a genannte Gerichtsbehörde erledigt. Für strittige Fragen wird hingegen ein normales Gerichtsverfahren vor dem Kantonsgericht durchgeführt (Art. 269^c).

Zu Artikel 269^c

Für Streitscheidungen und für die umstrittenen Fragen bei Teileinigung findet ein normales Gerichtsverfahren statt. Wie im geltenden Recht wird es mit einer Befragung der Parteien in Abwesenheit ihrer Vertretung eingeleitet.

Das Eheverhör (Art. 270ff.) behält seinen Sinn auch unter dem neuen Scheidungsrecht, falls sich die Parteien nicht umfassend über die Nebenfolgen geeinigt haben. Die Gründe für die Ehescheidung und die Frage eines überwiegenden Verschuldens eines Ehegatten werden insofern noch massgebend sein, als ein Ehegatte schon vor Ablauf der gesetzlichen Trennungsfrist die Scheidung verlangen kann, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Zu Artikel 269^d

Es wird festgelegt, wer über die Höhe der Entschädigung der Kindesvertretung befindet, wem und wie diese Kosten von wem aufzuerlegen sind und gegebenenfalls zu wessen Lasten sie gehen, wenn eine Rückerstattung nicht möglich ist.

Zu Artikel 269^e

Wegen der äusserst eingehenden Regelung des Scheidungsverfahrens im neuen Recht wird betreffend der Verfahrensgrundsätze auf das Bundesrecht verwiesen.

Zu Artikel 269^f

Es wird in diesem Artikel die Zuständigkeit für die Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung als notwendige Ergänzung zu neuen Regelungen im ZGB (Art. 42 und 132) festgelegt.

2.4. Aenderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Zu Artikel 36

In Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes sowie in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung hierzu ist neu auch die Inkassohilfe bezüglich Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennten Ehepartner zu regeln. Dies wird von Artikel 131 Absatz 1 ZGB verlangt (anders als bei den Kinderunterhaltsbeiträgen ist die Bevorschussung dieser Renten von Bundesrechts wegen nicht zwingend vorgeschrieben, und es ist davon auch abzusehen). Es handelt sich bei der Aenderung dieses Artikels wiederum um eine notwendige Anpassung an das neue Bundesrecht. Das Attribut «unentgeltlich» wurde bewusst gestrichen, da die Unentgeltlichkeit nur beim Inkasso von Kinderunterhaltsbeiträgen zwingend vorgesehen ist (vgl. Art. 290 ZGB), nicht aber bei der Inkassohilfe für eherechtlich begründete Beiträge (Art. 131 Abs.1 ZGB, dort nur «in der Regel unentgeltlich»).

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Erich Leuzinger, Riedern, vorberaten. Die Kommission schlug einige kleinere Aenderungen vor, die in den Entwurf eingeflossen sind. Die Vorlage selbst war im Landrat unbestritten. Einzig die Frage der Kostenübernahme des Kindsbeistandes im Scheidungsverfahren (gemäss Art. 269^d durch die Fürsorgegemeinden am Wohnsitz der Eltern) wurde nochmals, jedoch ohne dass ein Antrag gestellt worden wäre, diskutiert.

4. Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Aenderung vom 26. Juni 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

I.

Folgende Gesetze werden geändert:

Ziffer 1

Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Art. 1 Ziff. 1

1. Art. 42 Abs. 1, Bereinigung von Eintragungen im Zivilstandsregister;

Art. 1 Ziff. 2

Aufgehoben.

Art. 1 Ziff 2^a (neu)

2^a. Art. 132, Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung;
(*Fussnote: Hinweis auf Art. 269' ZPO*)

Art. 1 Ziff. 3

Aufgehoben.

Art. 1 Ziff. 4

4. Art. 137, vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens;

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1^a (neu)

1^a. Art. 111–113, Ehescheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung und bei Teileinigung sowie Wechsel zur Scheidung auf Klage;
(*Fussnote: Verweis auf Art. 269^{ff}. ZPO*)

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1^b (neu)

1^b. Art. 117, Ehetrennung;

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2

2. Art. 134 Abs. 2 und 286 Abs. 2 und 3, Neubestimmung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 8

8. Art. 92, Entschädigungsklagen aus Auflösung des Verlöbnisses;

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 8^a (neu)

8^a. Art. 94, Klage gegen die Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung der entmündigten Person;

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9

Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 10

10. Art. 104–110, Klagen auf Ungültigkeit der Ehe;

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 11

11. Art. 114–116, Ehescheidung;

Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^a

Aufgehoben.

(Fussnote Ziff. 1: Hinweis auf Art. 36 Sozialhilfegesetz)

Art. 10 Ziff. 1

Aufgehoben.

Art. 12 Ziff. 2 und 3

Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 2 und 3

Aufgehoben.

Art. 15 Ziff. 1 und 6

Aufgehoben.

Art. 15^b Abs. 2

²Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist bei jenem Zivilstandsamt anzubringen, das das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung durchführt. Solche Gesuche sind unverzüglich an die Direktion des Innern weiterzuleiten.

Art. 15^b Abs. 3 (neu)

³Die Direktion des Innern ist ebenfalls zuständig für die Einreichung der Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen.

Art. 29

Die Umschreibung der Zivilstandskreise nach Artikel 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den Landrat.

Art. 31 Abs. 3

³Ausser der festen Besoldung kann der Zivilstandsbeamte die vom Bundesrat festgelegten Gebühren beziehen (Art. 48 Abs. 4 ZGB). Die Gemeinden können bestimmen, dass die Gebühren in die Gemeindekasse fallen.

Art. 32 Abs. 3

³Amtspflichtverletzungen der Zivilstandsbeamten (vgl. Art. 47 ZGB) werden vom Regierungsrat geahndet.

Art. 33 1. Satz

Der Landrat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften des Bundes weitere Verordnungen zu erlassen (vgl. Art. 103 ZGB). *Rest unverändert.*

Ziffer 2

Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

Art. 10^a (neu)

Die Polizeidirektion ist Bewilligungsinstanz für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland (Art. 406^c Abs. 1 OR).

Ziffer 3

Zivilprozessordnung des Kantons Glarus
vom 2. Mai 1965Art. 269^a (neu)Zuständigkeit
und Verfahren
bei umfassen-
der Einigung

¹ Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung nach Artikel 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird das Verfahren durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder durch ein Mitglied des Kantonsgerichts durchgeführt.

² Bei komplexen Verhältnissen können die Begehren auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen dem Kantonsgericht überwiesen werden. Das Kantonsgericht entscheidet, inwiefern bereits durchgeführte Verhandlungen wiederholt werden müssen.

³ Es findet sinngemäss das Verfahren nach Artikel 258 ff. der Zivilprozessordnung Anwendung. Als Rechtsmittel ist unabhängig von der Gerichtsbehörde, vor der das Verfahren stattfindet, die Appellation nach Artikel 300 ff. der Zivilprozessordnung zulässig.

Art. 269^b (neu)Zuständigkeit
und Verfahren
bei Teileinigung

¹ Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung nach Artikel 112 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird für das Scheidungsbegehren und die Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien geeinigt haben, das Verfahren nach Artikel 269^a durchgeführt.

² Zur Behandlung der Scheidungsfolgen, über die sich die Parteien nicht geeinigt haben, wird das Verfahren nach Artikel 269^c durchgeführt.

Art. 269^c (neu)Ehescheidung:
Verfahren ohne
Einigung

¹ In Verfahren ohne Einigung sowie bei Teileinigung bezüglich der offenen Fragen führt der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichts oder ein Mitglied des Kantonsgerichts zur Vorbereitung der Hauptverhandlung eine separate Einvernahme der Parteien ohne Vertretung durch.

² Bei der Einvernahme wird zuerst die klagende Partei über ihre Begehren, Klagegründe und Beweise und hierauf die beklagte Partei über ihre Begehren, Einwendungen und Gegenbeweise befragt. Danach erhalten die Parteien Gelegenheit, sich über die unterschiedlichen Standpunkte auszusprechen.

Art. 269^d (neu)Anhörung und
Vertretung der
Kinder

¹ Die Kinder sind persönlich anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren hat die Anhörung vor Ansetzung der zweimonatigen Frist gemäss Artikel 111 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu erfolgen.

² Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ordnet der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts die Vertretung des Kindes durch einen Beistand an.

³ Die zuständige Vormundschaftsbehörde entscheidet über die Person des Beistands und dessen Entschädigung. Sie verlegt die Vertretungskosten nach Massgabe der elterlichen Unterhaltspflicht auf die Eltern. Sind die Eltern zur Kostentragung nicht in der Lage, gehen die Kosten zulasten der Fürsorgemeinde am Wohnsitz der Eltern.

Art. 269^e (neu)

Verweis auf
Art. 135ff. des
ZGB

Im Uebrigen kommen die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 135ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Art. 269^f (neu)

Anweisung an
die Schuldner
und Sicher-
stellung

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für die berechtigte Person (Art. 132 ZGB).

Ziffer 4**Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe****Art. 36***Inkassohilfe; Bevorschussung*

¹Die kantonale Alimenteninkassostelle leistet auf Gesuch bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB). Die landrätliche Verordnung gemäss Absatz 3 kann vorsehen, dass die Inkassohilfe in einfachen Fällen durch die Sozialbehörde wahrgenommen wird.

²Die Sozialbehörde am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes oder die kantonale Alimenteninkassostelle richten auf begründetes Gesuch der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

³Der Landrat erlässt hierüber eine Verordnung, welche insbesondere Zuständigkeit, Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren und Kosten von Inkassohilfe und Bevorschussung regelt.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde und nach der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

§ 11 Totalrevision des Energiegesetzes**1. Ausgangslage****1.1. Allgemeines**

Am 23. September 1990 haben Volk und Stände mit grossen Mehrheiten den Energieartikel (Art. 24^{octies} BV) angenommen. Zwei frühere Versuche, einen Energieartikel in der Bundesverfassung zu verankern, waren 1983 und 1984 gescheitert.

Mit dem Energieartikel erhielt der Bund die Kompetenz, für eine wirksame und zukunftsgerichtete Energiepolitik zu sorgen und Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ergreifen. Schon am 14. Dezember 1990 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsbeschluss).

Mit diesem Beschluss wurde der Verfassungsauftrag erstmals konkretisiert. Er enthielt Vorschriften über Geräte, Anlagen und Fahrzeuge, Grundsätze über die Bewilligungspflicht für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Mietobjekten und über die Anschlussbedingungen von Selbstversorgern. Daneben gab er dem Bundesrat die Kompetenz zur Einführung von Regelungen über Heizungen im Freien, Warmluftvorhänge und Beleuchtungsanlagen. Gleichzeitig erhielt der Bund die Möglichkeit, flankierende Massnahmen wie Information und Beratung, Aus-

und Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich zu verstärken. Pilot- und Demonstrationsanlagen, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Abwärmenutzung konnte der Bund finanziell unterstützen.

Eine Ueberprüfung des Energienutzungsbeschlusses nach fünf Jahren ergab gute Resultate bezüglich Wirkung, und seine Massnahmen liessen sich mit vertretbarem Aufwand vollziehen.

Am 26. Juni 1998 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das neue Energiegesetz, das den Energienutzungsbeschluss ablöste. Es ist, mit Ausnahme von Artikel 15, der am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, seit dem 1. Januar 1999 in Kraft.

Weitergehend als im bisherigen Energienutzungsbeschluss sieht das neue Energiegesetz die Ergänzung von Bundes- und Kantonsgesetzgebung vor. Ueberdies verbleibt den Kantonen eine substantielle Rechtsetzungskompetenz, namentlich im Energiesparbereich. Im Gebäudebereich beschränkt sich das Energiegesetz gar auf allgemeine Rechtsetzungsaufträge zuhanden der Kantone.

1.2. Im Kanton Glarus

Der Kanton Glarus hatte schon 1987 ein Energiegesetz erlassen. Dieses Gesetz musste nur an der Landsgemeinde 1991 in zwei Punkten angepasst werden. Zum einen wurden für die Kleinproduzenten von Energie die Abgabebedingungen an die Versorgungsgesellschaften attraktiver gestaltet. Zum andern wurde das Warmwasser in die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung einbezogen.

Folgende Fakten erfordern nun eine Revision des kantonalen Energiegesetzes:

- Ablösung des Energienutzungsbeschlusses durch das neu geschaffene Energiegesetz des Bundes;
- Motionen betreffend Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung sowie betreffend Förderung von Wärmeverbänden mit Holzenergie.

Aufgrund des Energiegesetzes des Bundes drängt sich eine weiter gehende Anpassung des kantonalen Energiegesetzes auf, als dies 1991 der Fall war. Zum einen gilt es insbesondere, den erweiterten Spielraum bei der Abnahmepflicht gegenüber unabhängigen Produzenten auszunützen. Bei der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll der allgemein geltende Standard eingeführt werden. Die heutige Regelung, die schon bei zwei Wärme- und Warmwasserbezügern eine verbrauchsabhängige Abrechnung vorsieht, geht zu weit. Nach dem Bundesgesetz ist die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen nicht mehr bewilligungspflichtig. Aufgrund neuerlicher Prüfung und diverser Vernehmlassungsantworten soll in Anbetracht der bevorstehenden Strommarktliberalisierung diese Energie, von der im Kanton sehr viel produziert wird, ohne entsprechende Bewilligung eingesetzt werden können. Zudem ist es relativ leicht, die Bewilligungserfordernisse zu umgehen.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Gesetzgebung hielt sich der Regierungsrat grundsätzlich an die Vorgaben der Ostschweizer Energiedirektorenkonferenz, der auch der Kanton Zürich angehört. Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine zeitgemässe Regelung geschaffen, ohne ein zu dichtes Regelungsnetz einzuführen und ohne Wirtschaft und Private zu stark einzuschränken.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das durch eine Informationsveranstaltung ergänzt worden ist, sind 37 Stellungnahmen eingegangen. Die zahlreichen Eingaben zeugen von einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf. Der Regierungsrat hat verschiedene Vorschläge und Anregungen übernommen.

2. Das neue Energiegesetz

2.1. Grundzüge des revidierten Energiegesetzes

Das revidierte Gesetz verfolgt im Wesentlichen folgende neuen Ziele:

- Anpassung der Vorschriften im Gebäudebereich an den Stand der Technik auf der Basis der Harmonisierungsmodule;
- Ermöglichung von Förderprogrammen im Energiebereich mit entsprechenden Beitragsleistungen des Bundes;
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Anschluss- und Entschädigungsbedingungen von unabhängigen Stromproduzenten und für die kommende Oeffnung des Elektrizitätsmarktes;
- Kompetenzübertragung zur Aenderung des NOK-Gründungsvertrages an den Regierungsrat beziehungsweise Landrat.

Ausserdem wurde der von den Energiedirektoren der Ostschweizer Kantone angestrebten Harmonisierung der Vorschriften im Energiebereich bei der Revision Rechnung getragen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen des geltenden Gesetzes, das sich bewährt hat. Zahlreiche Bestimmungen werden beibehalten oder nur in geringem Masse verändert. Die Anliegen der beiden erwähnten Motionen wurden berücksichtigt.

Das erste Kapitel enthält die Zweckbestimmung sowie den Artikel über die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft. Der Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Massnahmen gegenüber privaten Vorkehrungen wird besonders betont.

Das zweite Kapitel unter dem Titel «Energieversorgung» übernimmt den bisherigen Artikel 2 «Anlagen zur Energiegewinnung» unverändert. Die Artikel 4 «Abgabepflicht» und 5 «Höhe der jährlichen Abgabe» werden insbesondere an das 1996 revidierte Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte angepasst. Von besonderer Bedeutung für unseren Kanton sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten. Die einzelnen Werken entstehenden grossen Lasten müssen durch Vorkehrungen auf kantonaler Ebene gerechter verteilt werden. Noch besser wäre allerdings eine Verteilung dieser Lasten auf Bundesebene.

Kapitel drei über die «Grundanforderungen an Bauten und Anlagen» enthält die grundlegenden Bestimmungen über Wärme- und Kälteschutz, Haustechnik, Heizungs- sowie Klima- und Lüftungsanlagen wie auch weitere im bisherigen Gesetz enthaltene Bestimmungen. Zahlreiche Regelungen dieses wie auch solche des vierten Kapitels beruhen auf der durch die Energiedirektoren der Ostschweizer Kantone beschlossenen Harmonisierung der Vorschriften im Energiebereich. Solche für mehrere Kantone harmonisierte Vorschriften für Bauten und Anlagen liegen ebenfalls im Interesse des Gewerbes.

Das vierte Kapitel regelt die Förderungsmassnahmen. Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung von Förderungsprogrammen, welche von Bund und Kantonen durchgeführt oder unterstützt werden, sind wesentliche Bestandteile einer wirksamen Energiepolitik.

Ausführungsgesetzgebung, Organisation, Vollzug, Rechtsschutz, Auskunftspflichten, Gebühren sowie Straf-, Schluss- und Uebergangsbestimmungen bilden schliesslich das fünfte Kapitel.

2.2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1; Ziele

Grundlage der Energiepolitik ist Artikel 89 der neuen Bundesverfassung (Art. 24^{octies} alt BV). Danach setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

Das vorliegende Gesetz bildet in erster Linie die Grundlage für die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug und der Ausführung der Bundesgesetzgebung. Es regelt diejenigen Bereiche, in denen die Kantone primär zuständig sind (Energieverbrauch in Gebäuden), in welchen das Bundesrecht den Kantonen einen Regelungsspielraum eröffnet (Minderung der Folgen, die aus den Abnahmeverordnungen gegenüber unabhängigen Produzenten entstehen) oder in denen der Bund bloss Grundsätze erlässt (Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien).

Artikel 1 ist als Zielbestimmung, insbesondere bei der Rechtsanwendung, zu berücksichtigen und dient als Auslegungshilfe für die übrigen Gesetzesbestimmungen.

Artikel 2; Zusammenarbeit und Subsidiarität

Artikel 2 des Bundesgesetzes verpflichtet den Bund zur Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen. Absatz 2 präzisiert: «Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.» Absatz 1 in Artikel 2 des kantonalen Energiegesetzes ist nichts anderes als die Uebernahme dieses Kooperationsprinzips auf Kantons- und Gemeindeebene.

Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes enthält das Subsidiaritätsprinzip, das auch auf kantonaler Ebene gilt. Soweit möglich und notwendig, übernimmt der Kanton Vereinbarungen innerhalb der Wirtschaft ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Darüber hinaus kommt dieser Bestimmung insofern weitergehende Bedeutung zu, als das Subsidiaritätsprinzip auf kantonaler Ebene wohl erstmalig in dieser Deutlichkeit verankert wird.

2.2.2. Energieversorgung

Artikel 4 und 5; Abgabepflicht, Höhe der jährlichen Abgabe

In diesen beiden Artikeln (bisher Art. 3 und 4) sind Anpassungen an das 1996 revidierte Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorzunehmen. Im Einzelnen geht es um die Erhöhung der Mindestbruttoleistung von 300 kW auf 1 MW, ab welcher der Kanton jährliche Abgaben erheben kann. Artikel 4 Absatz 3 sieht vor, dass die Abgabe für solche Energie entfällt, die aus Holz, Kehrlicht oder aus Energieträgern, die in den Kanton Glarus eingeführt werden, gewonnen wird.

In Artikel 5 sind die Abgabesätze an den auf 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung erhöhten Wasserzins anzupassen. Grundsätzlich sind auch ein Eigenverbrauch, welcher in der Regel einem zweiten Netz entnommen wird, und die Verluste, die bei der Erhöhung der Abgabespannung in einem Transformator entstehen, abgabepflichtig. Die Aufhebung der Abgabepflicht für Eigengebrauch hätte zur Folge, dass gewisse Werke überhaupt keine Abgaben zu leisten hätten, obwohl sie den Rohstoff Wasser für die Energieproduktion verwenden. In Anbetracht der Unwägbarkeiten der Strommarktliberalisierung erhält in Absatz 6 der Regierungsrat die Möglichkeit zu raschem Handeln.

Artikel 6; Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen

Artikel 6 des Bundesgesetzes schreibt vor, welche Abklärungen die nach kantonalem Recht zuständige Behörde zu treffen hat, bevor sie über den Bau neuer oder die Aenderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen entscheidet. Es obliegt dem kantonalen Recht einzig, die zuständige Behörde zu bezeichnen. Nach Artikel 3 (bisher Art. 2) ist im Rahmen der Leistungsgrenzen grundsätzlich der Regierungsrat für die Bewilligung der Neuerstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Elektrizitätserzeugung zuständig. Diese Zuständigkeit soll auch bezüglich Artikel 6 des Bundesgesetzes gelten. Werden die Leistungsgrenzen nach Artikel 3 nicht erreicht, so ist die mit dem ordentlichen Bewilligungsverfahren befassete kantonale Behörde (in der Regel die Baubewilligungsbehörde) zuständig.

Im Weiteren werden die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht aufgelistet und dem Landrat die Befugnis eingeräumt, im Rahmen des Bundesgesetzes weitere Ausnahmen zu bezeichnen. Nicht unter die besonderen Bewilligungsvorschriften von Artikel 6 Bundesgesetz fallen Anlagen, die zwar Elektrizität erzeugen, aber zur Hauptsache einen anderen Zweck verfolgen (z. B. Kehrlichtverbrennungsanlagen). Auch kleine Blockheizkraftwerke sollen von der Bewilligungspflicht nach dem Energiegesetz ausgenommen sein. Sie unterliegen aber den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

Artikel 7; Unabhängige Produzenten

Die materiellen Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten sind in Artikel 7 des Bundesgesetzes geregelt. Am 22. Mai 1996 hat das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid entschieden, dass die Elektrizität aus einem Kleinwasserkraftwerk zu einem Jahresmittelpreis von 16 Rappen/kWh vergütet werden muss. Für Anlagen, die vor mehr als sieben Jahren in Betrieb genommen wurden, empfiehlt das Bundesamt für Energie ab 1. Januar 2000 eine Vergütung von 15 Rappen/kWh.

Diese Anschlussbedingungen führen aufgrund der zahlreichen Kleinwasserkraftwerke in unserem Kanton bei verschiedenen Gemeinden zu erheblichen Belastungen. Der Spielraum, den das Bundesgesetz den Kantonen eröffnet, um diese teilweise nur schwer tragbaren Lasten zu mildern, ist sehr gering. Im Wesentlichen bestehen zwei Möglichkeiten. Zum einen kann die Vergütung reduziert werden, wenn zwischen Uebernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Dies träfe allenfalls bei älteren Werken zu. Bei neu erstellten Werken dürfte schwerlich von einem offensichtlichen Missverhältnis die Rede sein. Zum andern ermöglicht das Bundesrecht den Kantonen die Einrichtung eines Ausgleichsfonds zugunsten derjenigen Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung, welche überproportional elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen. Ein solcher Fonds ist von allen Unternehmungen zu speisen, welche im betreffenden Kanton elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen.

Im kantonalen Energiegesetz sind die Grundlagen für die Umsetzung beider Massnahmen zu schaffen. Grundsätzlich ist die Baudirektion zuständige Behörde nach Artikel 7 des Bundesgesetzes. Die Schaffung eines Ausgleichsfonds sowie die Regelung der diesbezüglichen Einzelheiten obliegt dem Regierungsrat, der allerdings den Vollzug der Baudirektion übertragen kann.

Artikel 8; Beschwerdeinstanz

Die Entscheide betreffend der Anschlussbedingungen unabhängiger Produzenten sowie der Beitragspflicht in den Ausgleichsfonds dürften, mindestens am Anfang, zu einigen Streitigkeiten Anlass geben, über die aber rasch befunden werden muss. Aus diesem Grunde und weil es sich um eine Spezialmaterie handelt, soll eine Rekurskommission eingesetzt werden, die rasch und kantonal letztinstanzlich entscheidet. Bei der Zusammensetzung können Regierungsrat und Landrat darauf Rücksicht nehmen, dass neben juristischen Kenntnissen besondere Fachkenntnisse der Mitglieder erforderlich sind.

Aufgrund des kurzen Instanzenzuges gibt es im Kanton nur eine Beschwerdeinstanz. Damit diese den Entscheid der ersten Instanz in jedem Punkt überprüfen kann, muss auch Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden können. Die Rekurskommission kann also auch das Ermessen der Vorinstanz vollumfänglich überprüfen.

Artikel 11; Eigene Anlagen

Neben der Beteiligung an Unternehmungen ist denkbar, dass der Kanton oder die Gemeinden eigene Anlagen erstellen, erwerben und betreiben. Da Artikel 10 nur von Beteiligungen spricht, ist für diesen Fall eine zusätzliche Bestimmung einzufügen. Die Grundsätze von Artikel 10 sind anwendbar.

Artikel 12; Anschlusspflicht

Mit Artikel 12 wird versucht, einen besonderen Aspekt der Energieversorgung im Hinblick auf die kommende Bundesgesetzgebung über den Elektrizitätsmarkt vorwegzunehmen. Die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Erschliessung mit elektrischer Energie dürfte gerade in Randgebieten von besonderer Bedeutung sein. Artikel 12 bezieht sich auf Artikel 10 des bundesrätlichen Entwurfes zum Elektrizitätsmarktgesetz. Er soll gewährleisten, dass bei der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes der Versorgung aller Landesteile mit elektrischer Energie besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Da der Verlauf der Beratungen und insbesondere der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Kantone zu reagieren haben werden, nicht vorhersehbar sind, soll mit der Kompetenzerteilung an den Landrat in Absatz 3 rasches Handeln gewährleistet sein.

Der Begriff der Siedlung, welcher in der Ausführungsverordnung näher zu umschreiben sein wird, kann nicht einzelne Gebäude und Gehöfte umfassen. Er bezieht sich vielmehr auf eine Ansammlung von vorwiegend Wohngebäuden, die eine Einheit bilden. Typische Siedlungen für unsere Verhältnisse sind die Weiler. Auch für die Anschlusspflicht gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die meisten Siedlungen dürften heute angeschlossen sein. Artikel 12 wird somit dort Bedeutung entfalten, wo es darum geht, die heutigen Anschlüsse aufrechtzuerhalten. Neue Anschlüsse von Siedlungen bilden in Anbetracht der Vorschriften über die Raumplanung und der Erschliessungsverhältnisse wohl die Ausnahme, es sei denn, es würden neue Bauzonen eröffnet. In diesem Fall ist die Erschliessung aber notwendiges Erfordernis.

2.2.3. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

Artikel 13; Grundsatz

Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes verpflichtet die Kantone, Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Dabei haben sie unter anderem den Stand der Technik zu berücksichtigen.

Artikel 13, der im Wesentlichen dem heutigen Artikel 8 entspricht, bildet die kantonale Grundnorm für die Ausführung des bundesrechtlichen Auftrages. Diese Norm gilt nicht nur für Neubauten, wie es das Bundesrecht verlangt, sondern auch für den Fall, dass bestehende Gebäude und Anlagen wesentlich geändert oder erneuert werden, wie es das heutige Gesetz in Artikel 8 Absatz 3 vorsieht. Der in Absatz 1 postulierte Grundsatz eines möglichst geringen Energieverbrauchs im Gebäudebereich kann durch geeignete Bauweise oder durch den Einbau effizienter Anlagen erfüllt werden.

Absatz 3 gewährleistet bei grösseren Bauten die erforderliche Flexibilität. Im Rahmen einer Gesamtbewertung kann von einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, wenn insgesamt die Ziele des Gesetzes trotzdem erreicht werden. Massstab für Abweichungen ist, inwieweit die gewerblichen und industriellen Anlagen und Bauten die Ziele des Gesetzes (sparsame und rationelle Energienutzung, Umweltschutz) erfüllen. In dem in einer Vereinbarung festgehaltenen Umfang kann die Bauherrschaft von den einzelnen Energiesparvorschriften abweichen. Selbstverständlich ist der Nachweis der Richtigkeit der Konzeption von der Baubewilligungsbehörde zu verifizieren.

Artikel 14; Ausnahmen

Artikel 14 sieht Ausnahmen vor, wenn höher stehende öffentliche Interessen (z. B. die unveränderte Erhaltung wichtiger historischer Bauten) oder überwiegende private Interessen im Rahmen des Verhältnismässigkeits-Grundsatzes die Nichteinhaltung der Energievorschriften rechtfertigen.

Artikel 15; Ausführungsbestimmungen

In erster Linie ist es Sache des Landrates (Art. 25), eine Ausführungsverordnung zu erlassen. Soweit es sich bei den erforderlichen Ausführungsbestimmungen aber um technische Vorschriften handelt, die je nach Fortschreiten der Technik rasch ändern, obliegt deren Erlass dem Regierungsrat, der auch zuständig ist, Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen verbindlich zu erklären.

Artikel 16; Heizung

Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes erlassen die Kantone insbesondere Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten. Der Energienutzungs-

beschluss von 1990 sah zusätzlich vor, dass auch zentral beheizte bestehende Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern innert sieben Jahren mit den nötigen Geräten zur Erfassung und Regulierung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie) auszurüsten seien, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig sei.

Aufgrund der geänderten Rechtslage im Bund soll die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung grundsätzlich auf Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern beschränkt werden. Die Heiz- und Warmwasserkosten müssen dabei zu mindestens 60 Prozent nach dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Bezüger abgerechnet werden. Für bestehende Bauten und Gebäudegruppen gilt diese Bestimmung dann, wenn das Heizsystem in erheblichem Umfang erneuert oder umgebaut wird und der Einbau der notwendigen Einrichtungen technisch machbar und verhältnismässig ist.

Die Ausnahmen sind in der Ausführungsverordnung des Landrates näher zu regeln.

Artikel 17; Klima- und Lüftungsanlagen

Artikel 17 entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 9. Die Ausführungsbestimmungen sowie die Verpflichtung, die Standortgemeinde anzuhören, sind in der landrätlichen Verordnung zu regeln.

Artikel 18; Aussenheizungen, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder

Die heute geltende Bestimmung über Schwimmbäder (Art. 13) wird dahingehend erweitert, dass auch andere Aussenheizungen der Bewilligungspflicht unterworfen werden. Die Bewilligungskriterien werden in Absatz 2 recht restriktiv gefasst. Ausnahmen sind etwa die Verwendung von nicht anders nutzbarer Abwärme, Sonnenenergie oder Erdwärme.

Die Nutzung der Abwärme soll entsprechend dem Verhältnismässigkeits-Grundsatz bei öffentlichen und gewerblich betriebenen Hallenbädern vorgeschrieben sein.

2.2.4. Förderungsmassnahmen

Grundsätzlich gewährt der Bund Finanzhilfen bis zu 40 Prozent an die Förderungsmassnahmen. Zur Förderung von Energie- und Abwärmenutzung kann der Bund den Kantonen Globalbeiträge ausrichten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kantone über eigene Förderungsprogramme zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme verfügen.

Artikel 22; Information und Beratung

Nach dem Bundesgesetz übernimmt der Bund vorwiegend die Information, während die Beratung schwergewichtig den Kantonen obliegt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben dient dem Kanton in erster Linie die Energiefachstelle der Baudirektion. Das Gesetz sieht indessen ausdrücklich vor, dass der Kanton entsprechende Bemühungen privater Organisationen unterstützen kann. Im Interesse einer schlanken Verwaltung ist die Unterstützung privater Organisationen, sofern deren Arbeit qualitativ genügt, sinnvoll. Ein Grossteil der eigentlichen Beratungstätigkeit wird denn auch heute schon von privaten Energieberatern wahrgenommen. Das bestehende System hat sich bewährt. Es soll unter dem neuen Gesetz beibehalten werden.

Artikel 23; Aus- und Weiterbildung

Aufgrund der vorliegenden Gesetzesbestimmung unterstützt der Kanton nicht die individuelle Aus- und Weiterbildung, sondern Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Der Kanton kann selber solche Veranstaltungen durchführen. Im Vordergrund dürfte aber die Unterstützung von Veranstaltungen stehen, die von Dritten, namentlich privaten Organisationen, durchgeführt werden.

Artikel 24; Förderungsprogramme

Nach Artikel 13 des Bundesgesetzes kann der Bund Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Nutzung der Abwärme unterstützen. Wie vorstehend erwähnt richtet der Bund den Kantonen Globalbeiträge aus, sofern sie eigene Programme zur Erreichung der in Artikel 15 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ziele entwickeln. Dabei genügt es beispielsweise, dass ein Kanton ein Programm zur Nutzung erneuerbarer Energien (Holzschnitzelfeuerungen, Wärmepumpen) durchführt. Ohne kantonale Programme unterstützt der Bund Einzelprojekte nur noch in Ausnahmefällen. Die Höhe des Globalbeitrages hängt von den zur Verfügung gestellten kantonalen Mitteln sowie von der Wirksamkeit des kantonalen Förderungsprogrammes ab.

Artikel 24 bildet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung kantonalen Förderungsprogrammes, die zum Bezug von Globalbeiträgen des Bundes berechtigen. Der Kanton kann dabei allein handeln oder mit anderen Kantonen zusammenarbeiten. Zuständig ist der Regierungsrat. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch diejenige Instanz, die verfassungsrechtlich zuständig ist.

Mit der erweiterten Formulierung in Absatz 2 können zusätzliche Anreize zur Verbesserung der Luftqualität geschaffen werden. Damit trägt der Regierungsrat einem Postulat Rechnung, das im Rahmen der Behandlung des Massnahmenplanes Luft vorgebracht wurde.

Absatz 4 ermöglicht die Uebertragung nicht verwendeter Bundesmittel auf das Folgejahr. Dazu braucht es die Zustimmung des Bundesamtes. Ohne eine solche Vorschrift wären diese Mittel dem Bund zurückzuerstatten.

2.2.5. Weitere Bestimmungen

Artikel 25; Landrat

Der Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe ist grundsätzlich Sache des Landrates. In gewissen Bereichen soll, im Rahmen von Gesetz und Ausführungsverordnung, der Regierungsrat diejenigen Vorschriften erlassen, die vorwiegend technischer Natur sind und demzufolge rasch ändern können. Der Regierungsrat ist in der Lage, seine Bestimmungen veränderten Verhältnissen schnell anzupassen. Er soll auch über die Verbindlichkeit von Normen und Empfehlungen von Fachorganisationen entscheiden. Solche technischen Bestimmungen hat der Regierungsrat namentlich im Rahmen von Artikel 15 zu erlassen.

Artikel 26; Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Gesetzesvollzug aus, ist in verschiedenen Bereichen entscheidende Behörde und erlässt Ausführungsbestimmungen vorwiegend technischer Art.

Artikel 27; Zuständige Direktion

Die Baudirektion ist die zentrale Stelle im Vollzug der Energiegesetzgebung. Sie ist immer dann zuständig, wenn die Gesetzgebung keine andere Behörde oder Stelle als zuständig bezeichnet. In der landrätlichen Ausführungsverordnung wird festzulegen sein, welche Zuständigkeiten den Gemeindebehörden zukommen, namentlich im Gebäudebereich. Grundsätzlich wird an der heutigen Praxis festgehalten.

Artikel 29; Verfahrenskoordination

In Anlehnung an die Bestimmungen im Umweltschutz- und Fischereigesetz ist die Bestimmung über die Zusammenlegung von Verfahren neu zu fassen. Im Gesetz soll nur der Grundsatz enthalten sein. Weitergehende Bestimmungen sind, abweichend von den Vorlagen im Umweltschutz- und im Fischereigesetz, in der landrätlichen Verordnung zu regeln. Damit kann rasch ändernden Verhältnissen besser Rechnung getragen werden.

Artikel 30; Vollstreckung

Im Zusammenhang mit Artikel 7 des Gesetzes wird es in Zukunft vermehrt um den Erlass von Verfügungen und Entscheiden gehen, die Geldleistungen zum Gegenstand haben. Solche Verfügungen müssen einwandfrei vollstreckt werden können. Artikel 30 gewährleistet, dass solche Verfügungen und Entscheide als Rechtsöffnungstitel gelten.

Artikel 31; Rechtsschutz

Artikel 21 bisher wird grundsätzlich übernommen. Die Fristen in den Absätzen 1, 2 und 3 betragen 30 Tage. Vorbehalten bleiben die besonderen Rechtsschutzvorschriften nach Artikel 8 für die Rekurskommission. In Absatz 5 beträgt die Beschwerdefrist gegen Verfügungen des Gemeinderates oder der zuständigen Direktion analog dem Baugesetz 14 Tage, gegen Entscheide des Regierungsrates hingegen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz 30 Tage.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung werden nach Zivilrecht, insbesondere nach Mietrecht, beurteilt.

Artikel 32; Auskunftspflicht

Um die Wirksamkeit staatlicher Massnahmen beurteilen zu können, müssen gewisse Daten gesammelt werden können. Zudem verlangt Artikel 15 Absatz 4 des Bundesgesetzes, der die Ausrichtung von Globalbeiträgen des Bundes an die Kantone regelt, dass die Kantone dem Bundesamt jährlich Bericht erstatten, insbesondere über die Wirksamkeit und die Auswirkungen des durchgeführten Programms und die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Dass Empfänger von öffentlichen Geldern dem Kanton die nötigen Auskünfte zu erteilen haben, versteht sich von selbst. Darüber hinaus werden aber alle Personen verpflichtet, dem Kanton oder den Gemeinden nötige Auskünfte zu erteilen. Dabei soll aber nur das erhoben werden, was nötig und sinnvoll ist. Die Auskunftserteilung darf nicht zu einer unverhältnismässigen Belastung der betroffenen Personen führen. Insbesondere soll bei Betrieben die administrative Last nicht durch eine Flut von Auskunftsbegehren erhöht werden. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt auch hier.

Artikel 33; Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Staates entspricht dem Verursacherprinzip. Die Höhe der Gebühren wird durch das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip bestimmt und begrenzt. In diesem Rahmen hat der Regierungsrat den Gebührentarif zu erlassen. Für allgemeine Informations- und Beratungsdienstleistungen der Energiefachstelle sollen keine oder nur mässige Gebühren erhoben werden.

Artikel 34; Strafbestimmungen

Artikel 34 enthält einen Uebertretungstatbestand. Grundsätzlich gilt bei der Busse der Höchstbetrag nach Strafgesetzbuch, es sei denn, der Täter handle aus Gewinnsucht. Unabhängig von einer Bestrafung sind Massnahmen des Verwaltungszwanges, etwa die Ersatzvornahme, zu beurteilen, da Strafe und verwaltungsrechtliche Massnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Artikel 35; Uebergangsbestimmung

Es gilt den Uebergang zur neuen Ordnung bei der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung zu regeln.

Heute sieht Artikel 11 eine sehr weitgehende Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung vor. Baugesuche, die heute eingereicht werden, sind grundsätzlich danach zu beurteilen. Das neue Gesetz gilt für alle Baugesuche, die nach seinem Inkrafttreten eingereicht werden. Derselbe Grundsatz gilt für bestehende Bauten und Gebäudegruppen.

Artikel 36; Gründungsvertrag NOK

Der Kanton Glarus ist Aktionär der 1914 gegründeten Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK). Damals betrachtete man die elektrische Energie als öffentliches Gut, das vom Staat im Monopol erzeugt und verteilt wird. Diese Grundhaltung schlug sich im Gründungsvertrag nieder. So wurden beispielsweise ein Aktienveräusserungsverbot sowie die Abnahme- und Lieferverpflichtung statuiert.

Das neue Elektrizitätsmarktgesetz wird wesentliche Veränderungen bringen. Die NOK muss sich diesen Veränderungen anpassen können. Das 1914 geschaffene Vertragswerk, insbesondere das Aktienveräusserungsverbot, gestattet dies nicht, da es ein Zusammengehen mit anderen Gesellschaften verunmöglicht.

Um der NOK rasches Handeln zu erlauben, haben die Kantone die internen Voraussetzungen zu schaffen. Es wäre undenkbar, bei jeder Vertragsänderung die Landsgemeinde zum Entscheid anzurufen. Deshalb ist im Energiegesetz eine neue Zuständigkeitsregelung vorzusehen. Für bestimmte Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsmarktgesetz stehen, wird der Regierungsrat zuständig sein. Weitergehende Änderungen, die unter Umständen ebenfalls rasch beschlossen werden müssen, ja selbst die vollständige Aufhebung des Vertrages von 1914, fallen in die Kompetenz des Landrates. Da der Souverän nur einmal pro Jahr entscheiden kann und rasches Handeln inskünftig unerlässlich sein wird, müssen anstelle der Landsgemeinde Landrat und Regierungsrat die Entscheidungen übernehmen.

Alle betroffenen Kantone, z.B. Aargau, Schaffhausen und Zürich, haben entsprechende Gesetzesänderungen bereits beschlossen oder in Vorbereitung.

Artikel 37; Aufhebung bisherigen Rechts

Bis zum Erlass neuer Ausführungsbestimmungen sollen alle Regelungen unterhalb der Gesetzesstufe in Kraft bleiben, sofern sie dem neuen Energiegesetz des Bundes sowie dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen.

Artikel 38, Inkrafttreten

Es ist sinnvoll, dem Regierungsrat die Entscheidung über das Inkrafttreten zu überlassen. Der Regierungsrat behält sich vor, je nach den Umständen einzelne Gesetzesartikel (insbesondere Art. 36) vorzeitig in Kraft zu setzen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Heute erfordern die Aufgaben im Energiebereich etwa 0,5 Stellen. Dieses Pensum verteilt sich auf zwei Personen in der Baudirektion sowie auf die mit einem Mandat betraute externe Beratung. Inskünftig dürfte mit einem grösseren Aufwand von 80 bis 100 Stellenprozenten zu rechnen sein. Der Umfang wird wesentlich davon abhängen, ob ein Ausgleichsfonds nach Artikel 7 geschaffen und wie aufwändig dessen Führung sein wird. Zusätzliche Ausgaben werden durch verstärkte Förderungstätigkeiten bedingt sein. An der bewährten Auslagerung von Aufgaben durch Mandatserteilung an Dritte wird festgehalten.

Heute werden für Förderungsmassnahmen rund 15 000 Franken pro Jahr aufgewendet. Je nach Zahl und Umfang der Förderungsprogramme wird dieser Betrag erheblich höher ausfallen; durchschnittlich dürfte er

etwa 50 000 Franken betragen. Die Förderungsprogramme werden vom Regierungsrat beschlossen. Die erforderlichen Mittel sind auf dem ordentlichen Weg einzubegehren.

Es ist also gesamthaft mit zusätzlichen Ausgaben von 70 000 bis 90 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Dem werden zusätzliche Einnahmen aus Gebühren gegenüberstehen, die jedoch nicht beziffert werden können. Ein allfälliger Ausgleichsfonds sollte selbsttragend sein und auch die Verwaltungskosten abdecken.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Walter Bernegger, Glarus, befasste sich eingehend mit der Vorlage. Sie zeigte sich befriedigt darüber, dass die Revision des Energiegesetzes unmittelbar nach Vorliegen der bundesgesetzlichen Vorschriften an die Hand genommen worden ist. Einige Mitglieder hätten sich ein nach ihrer Beurteilung moderneres und zukunftsgerichteteres neues Energiegesetz gewünscht. Bei der Erarbeitung des neuen Gesetzes wurde jedoch bewusst darauf geachtet, dass mit einem Rahmengesetz eine optimale Ausgangslage für die weitere Energiepolitik des Kantons geschaffen wird.

Der Landrat besprach den Entwurf ebenfalls engagiert. Er diskutierte die Schaffung des Ausgleichsfonds in Artikel 7 Absatz 3. Die Problematik bezüglich Abnahmepflicht von Strom von unabhängigen Produzenten zu einem garantierten Preis, der höher ist als der Marktpreis, sollte eigentlich auf Bundesebene oder allenfalls mit Bildung von Interessengemeinschaften der betroffenen Werke, etwa analog der Solarstrombörse, gelöst werden. Nachdem jedoch noch ungewiss ist, ob sich dies auf Bundesebene lösen lässt (der Kanton Glarus steht mit diesem Problem gesamtschweizerisch ziemlich einsam da), soll die Schaffung eines Fonds als Möglichkeit, nicht aber als Pflicht, im Gesetz vorgesehen werden. Der Landrat stellte sich in dieser Angelegenheit hinter die Vorlage des Regierungsrates, wobei er sich bewusst war, dass die Regelung nicht einfach sein wird.

Ein Absatz in Artikel 12, welcher eine Belieferung von gleichen Kundengruppen zu gleichen Bedingungen vorsah, führte zu einer kontroversen Debatte. Hier standen sich die Argumente für die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Strombezügler einerseits und die Möglichkeiten der Ausnützung von günstigeren Tarifen im Zuge der Strommarktliberalisierung andererseits gegenüber. Mit knapper Mehrheit entschied sich der Landrat für die Streichung dieses Absatzes, da dies im kommenden Elektrizitätsmarktgesetz genügend geregelt werde.

Ein Antrag zu Artikel 13, wonach Neubauten so auszurüsten seien, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien hätten gedeckt werden dürfen, ist vom Landrat als zu dirigistisch und mit Hinweis auf die geltenden Energiespar- und Baurichtlinien, welche grosse Akzeptanz geniessen, klar verworfen worden.

In Artikel 19 gab der Antrag der Kommission, es seien nur «neue» Kunsteisbahnen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme auszustatten, zu Diskussionen Anlass. Der Landrat entschied sich, nachdem die bestehende Kunsteisbahn in Glarus mit einer Energierückgewinnungsanlage ausgerüstet ist, knapp für die regierungsrätliche Fassung und somit gegen die Aufnahme des Wortes «Neue» in den Gesetzestext.

Unbestritten blieb der regierungsrätliche Vorschlag, die steuerlichen Auswirkungen nicht im Energiegesetz, sondern im Steuergesetz zu regeln.

Schwierig gestaltete sich das Festlegen der Gesuchs- und Einsprachefristen in der Rechtsschutzbestimmung (Art. 31). Der Landrat entschied sich grundsätzlich für Fristen von 30 Tagen mit Ausnahme der Frist für Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinden oder der zuständigen Direktion, welche – analog zur Beschwerdefrist gegen Baubewilligungen im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz – 14 Tage beträgt.

Der Landrat hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass es für die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) ausserordentlich wichtig ist, inskünftig über kurze Entscheidungswege in der Zusammenarbeit mit dem Kanton zu verfügen. Der NOK ist es aufgrund der heutigen Bestimmungen nicht möglich, sich kurzfristig durch Aktientausch an einem anderen Unternehmen zu beteiligen. Im Umfeld der Strommarktliberalisierung ist es jedoch für ein Unternehmen unabdingbar, rasch handeln zu können.

Der Landrat verabschiedete das Energiegesetz mit den erwähnten Änderungen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Energiegesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes.

² Es soll im Rahmen der Bundesvorschriften die wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie gewährleisten, die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien fördern.

Art. 2

Zusammenarbeit und Subsidiarität

¹ Kanton und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Ausreichende Massnahmen Privater gehen staatlichen Massnahmen vor (Grundsatz der Subsidiarität).

II. Energieversorgung

Art. 3

Anlagen zur Energiegewinnung

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft und der Sonne.

³ Vor der Bewilligungserteilung holt der Regierungsrat die Stellungnahme der Standortgemeinde ein; er nimmt im öffentlichen Interesse liegende Auflagen in die Bewilligung auf. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist, die 80 Jahre nicht übersteigen darf, erteilt. Wenn die Bewilligung vor Ablauf der Bewilligungszeit nicht erneuert wird, ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, soweit möglich und sinnvoll, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

⁵ Die Gebühren werden in der landrätlichen Vollzugsverordnung geregelt; sie betragen höchstens 50 Franken pro kW.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW Bruttoleistung ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten. Der Regierungsrat kann Alternativenergie von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden.

² Für Energie, die aus einem Energieträger gewonnen wird, der bereits der Abgabepflicht gemäss Absatz 1 unterstellt ist, wie im Fall von Pumpspeicherkraftwerken, entfällt die Abgabe.

³ Für Energie, die aus Holz, Kehricht oder aus Energieträgern, die in den Kanton Glarus eingeführt werden, gewonnen wird, entfällt die Abgabe.

Art. 5*Höhe der jährlichen Abgabe*

¹ Die jährliche Abgabe beträgt für Anlagen mit einer Jahresproduktion

- bis 16 000 000 kWh 0,402 Rp./kWh,
- über 16 000 000 bis 32 000 000 kWh 0,484 Rp./kWh,
- über 32 000 000 kWh 0,564 Rp./kWh.

² Als Einschätzungseinheit gelten Anlagen, die in der gleichen Zentrale bzw. im gleichen Gebäude untergebracht sind und dem gleichen Eigentümer gehören.

³ Die Produktion wird am Abgabepunkt (zwischen Generator und Trafo bzw. Erstverbraucher) mittels vorschriftsgemäss periodisch geeichtem Zähler gemessen. Bei einem allfälligen Zählerausfall errechnet sich die Energie während der Zeit des Ausfalls aus dem Mittel der zeitgleichen Periode vor und nach dem Ausfall.

⁴ Diese Abgabesätze gelten bei einem im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Wasserzinsmaximum von 80 Franken pro kW Bruttoleistung. Steigt oder fällt dieser Ansatz infolge Aenderung des Bundesgesetzes, so steigen oder fallen die kantonalen Abgabesätze im gleichen Verhältnis.

⁵ Wenn die laut Bundesgesetz höchstzulässigen Abgaben infolge dieses Gesetzes überschritten werden, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

⁶ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu reduzieren.

Art. 6*Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen*

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes für den Entscheid über den Bau oder die Aenderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist grundsätzlich der Regierungsrat.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind:

- a. Anlagen für den Betrieb zur Notstromversorgung bei Netzausfall;
- b. Probeläufe mit einer minimalen Stundenzahl pro Jahr;
- c. Anlagen, die keine Verbindung zum allgemeinen Verteilnetz haben, sowie
- d. Blockheizkraftwerke, deren thermische Leistung 100 kW unterschreitet.

³ Der Landrat erlässt die weiteren Bestimmungen. Er kann zusätzliche Ausnahmen vorsehen.

Art. 7*Unabhängige Produzenten*

¹ Die Anschlussbedingungen unabhängiger Produzenten richten sich nach Artikel 7 des Bundesgesetzes.

² Die Baudirektion ist zuständige Behörde für:

- a. die angemessene Reduktion der Vergütung in Einzelfällen, wenn zwischen Uebernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht (Art. 7 Abs. 4 Bundesgesetz);
- b. die Festlegung der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten in Streitfällen (Art. 7 Abs. 6 Bundesgesetz).

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, einen Ausgleichsfonds im Sinne von Artikel 7 Absatz 7 des Bundesgesetzes zu schaffen. Er bestimmt insbesondere:

- a. die Höhe der von den Unternehmen, welche im Kanton Glarus elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen, zu leistenden Abgaben an den Fonds;
- b. die Organisation und die Verwaltung des Fonds;
- c. die Grundsätze zur Festlegung der Ausgleichszahlungen.

⁴ Der Regierungsrat kann den Vollzug der Baudirektion übertragen.

Art. 8*Beschwerdeinstanz*

¹Verfügungen des Regierungsrates sowie der Baudirektion nach Artikel 7 unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an eine Rekurskommission.

²Die Rekurskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Regierungsrates vom Landrat auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden sowie die beiden Mitglieder Ersatzleute bezeichnet.

³Die Rekurskommission entscheidet endgültig. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Die Unangemessenheit des Entscheides kann in jedem Fall geltend gemacht werden.

Art. 9*Anlagen zur Verteilung und Uebertragung von Energie*

¹Bei der Neuerstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Verteilung und Uebertragung von leitungsgebundener Energie oder von Energieträgern, die sich über ein einzelnes Gemeindegebiet hinaus erstrecken, sind die Interessen der beteiligten Gemeinden aufeinander abzustimmen.

²Falls sich die Parteien bzw. die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 10*Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen*

¹Der Kanton kann sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, deren Haupttätigkeit die Gewinnung von Energie sowie die Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger umfasst, beteiligen.

²Die Beteiligung kann in bar oder in Form der Gewährung von Energiebezugsrechten oder in anderen Rechten erfolgen.

³Es können auch Beiträge, zinslose oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

⁴Beteiligungen bis zu 2 500 000 Franken bedürfen der Genehmigung durch den Landrat, solche über 2 500 000 Franken der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

Art. 11*Eigene Anlagen*

¹Der Kanton kann selber Anlagen zur Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger erstellen, erwerben und betreiben.

²Die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 10 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten auch für die Erstellung und den Erwerb von eigenen Anlagen.

Art. 12*Anschlusspflicht*

¹Alle Siedlungen im Kanton sind von öffentlichen oder privaten Energieversorgungsunternehmen an das Netz für den Transport von elektrischer Energie anzuschliessen.

²Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts zur Sicherstellung der Anschlüsse öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen Netzgebiete zuteilen.

³Der Landrat ist befugt, auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zu erlassen über die Anschlusspflichten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, insbesondere im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Elektrizitätsmarkt.

III. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

Art. 13

Grundsatz

¹ Neue Bauten und Anlagen, die Energie verbrauchen, insbesondere geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering ist.

² Werden bestehende Gebäude und Anlagen wesentlich geändert oder erneuert, so haben sie den Anforderungen in Absatz 1 zu entsprechen.

³ Bei gewerblichen und industriellen Anlagen und Bauten kann von einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, sofern mit einem geeigneten Energiekonzept nachgewiesen wird, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise erreicht werden. Die Abweichungen sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Bauherrschaft und Baubewilligungsbehörde festzuhalten.

Art. 14

Ausnahmen

Ausnahmen können gestattet werden, wenn andere öffentliche Interessen, namentlich der Denkmalpflege oder des Ortsbildschutzes, überwiegen oder falls die Durchsetzung der Anforderungen nach Artikel 13 technisch nicht durchführbar oder unverhältnismässig wäre.

Art. 15

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen und passt diese dem Stand der Technik an. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären.

Art. 16

Heizung

¹ In neuen Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung mit mindestens fünf Wärmebezügern sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und Warmwasser) überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Bezüger abzurechnen.

² Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung sowie Heizkostenabrechnung einzubauen und zu unterhalten.

³ Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vorsehen:

- a. für Gebäude mit geringem Energieverbrauch oder tiefer Wärmeerzeugerleistung;
- b. wenn der Energieverbrauch überwiegend aus selbst erzeugter, erneuerbarer Energie oder aus anderweitig nicht nutzbarer Abwärme stammt.

⁴ Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf bestehende Bauten und Gebäudegruppen anwendbar, wenn das Heizsystem in erheblichem Umfang erneuert oder umgebaut wird und der Einbau der notwendigen Einrichtungen technisch machbar und verhältnismässig ist.

Art. 17

Klima- und Lüftungsanlagen

¹ Für den Einbau und die Erneuerung von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 20 kW sowie für Lüftungsanlagen ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Gebäude, oder einzelne Teile davon, von deren Konzept, seinem Verwendungszweck oder seinem Standort her einer solchen Anlage bedarf (Bedarfsnachweis) und
- b. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und, sofern verhältnismässig, mit einer Wärmerückgewinnung versehen ist.

Art. 18*Aussenheizungen, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder*

¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Aenderung bestehender Aussenheizungen und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung.

² Die Bewilligung für Aussenheizungen wird erteilt, wenn:

- a. die Sicherheit von Personen oder Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordern;
- b. bauliche Vorkehren wie Ueberdachungen oder betriebliche Massnahmen wie Schneeräumung nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c. die Aussenheizung mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

³ Öffentliche und gewerblich betriebene Hallenbäder müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

⁴ Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen und regelt diejenigen Fälle, in denen keine energierechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 19*Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee*

¹ Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion. Diese kann nur erteilt werden, wenn im öffentlichen Interesse ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

² Kunsteisbahnen müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 20*Heizzentralen*

Der Gemeinderat kann für Neuüberbauungen, insbesondere im Rahmen von Bebauungsplänen und Arealbebauungen, soweit wirtschaftlich zumutbar, gemeinsame Heizzentralen vorschreiben. Wenn sich die Grundeigentümer nicht einigen, kann er die Anschlusspflicht für die einzelnen Liegenschaften festlegen.

Art. 21*Nutzung von Abwärme*

Abwärme ist, soweit zumutbar, nach dem Stande der Technik zu nutzen und allenfalls Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

IV. Förderungsmassnahmen**Art. 22***Information, Beratung*

¹ Der Kanton informiert und berät die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Er arbeitet mit den Gemeinden zusammen und kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen fördern.

² Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

Art. 23*Aus- und Weiterbildung*

Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen, insbesondere von Fachleuten für Information, Beratung und Marketing. Er kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen unterstützen.

Art. 24*Förderungsprogramme*

¹ Der Kanton kann Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Abwärme fördern und unterstützen.

² Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, welche:

- a. die verstärkte Nutzung einheimischer Energiequellen, einschliesslich Abwärme, bezwecken, oder
- b. neue, innovative Technologien zum Gegenstand haben und Aussicht auf wirtschaftliche Verwendung bieten.

³ Der Regierungsrat kann Förderungsprogramme erstellen, die den Anforderungen des Bundesrechts für die Gewährung von Globalbeiträgen genügen.

⁴ Nicht verwendete finanzielle Mittel des Bundes nach Artikel 15 des Bundesgesetzes können in einen Fonds eingelegt und zugunsten des im Folgejahr durchzuführenden Programms verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Bundesamtes.

V. Weitere Bestimmungen**1. Abschnitt: Ausführungsgesetzgebung, Organisation und Vollzug****Art. 25***Landrat*

Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen der Delegationsvoraussetzungen seine Regelungsbefugnisse dem Regierungsrat übertragen.

Art. 26*Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

² Er erlässt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sowie der landrätlichen Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen.

Art. 27*Zuständige Direktion*

¹ Die zuständige Direktion nach diesem Gesetz ist die Baudirektion.

² Sie vollzieht die Energiegesetzgebung und übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus. Sie ist für alle Fragen zuständig, soweit die Gesetzgebung keine andere Behörde bezeichnet.

³ Soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, ist die Baudirektion auch zuständige Behörde nach der Bundesgesetzgebung über die Energie.

Art. 28*Vollzug durch die Gemeinden*

Der Vollzug der Massnahmen bei Gebäuden und Anlagen ist Sache der Gemeinden und erfolgt soweit möglich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 29*Verfahrenskoordination*

¹ Energierechtliche Bewilligungen sollen soweit möglich mit anderen notwendigen Bewilligungen koordiniert werden.

² Der Landrat erlässt die für die Koordination der Verfahren notwendigen Bestimmungen.

Art. 30*Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Rekurskommission gemäss Artikel 8 dieses Gesetzes sowie von Verwaltungsbehörden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen und zu Geldzahlungen oder Sicherheitsleistung verpflichten, stehen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

2. Abschnitt: Rechtsschutz**Art. 31**

¹ Gesuche um Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt veröffentlicht und von da an während 30 Tagen auf der zuständigen Direktion zur Einsichtnahme aufgelegt.

² Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlichrechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen.

³ Die Einsprache ist dem Gesuchsteller unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates anzusetzen.

⁴ Bewilligungen des Regierungsrates gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt publiziert.

⁵ Gegen alle Verfügungen der Gemeinden oder der zuständigen Direktion kann binnen 14 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 8 dieses Gesetzes.

⁶ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen**Art. 32***Auskunftspflicht*

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug der Energiegesetzgebung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Den Behörden ist während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

Art. 33*Gebühren*

¹ Kanton und Gemeinden können Gebühren erheben für die Erteilung von Bewilligungen, die Vornahme von Prüfungen und Kontrollen sowie für die Erbringung von besonderen Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

4. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 34***Strafbestimmungen*

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist der Richter an den Bussenhöchstbetrag nicht gebunden.

³ Vorbehalten bleiben in jedem Fall Massnahmen des Verwaltungszwanges.

Art. 35*Uebergangsbestimmung*

Die Verpflichtung zur Erstellung von verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungen und von verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnungen nach Artikel 16 dieses Gesetzes gilt für Bauvorhaben, für welche das Baugesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.

Art. 36*Gründungsvertrag NOK*

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, über Aenderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zu entscheiden, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a. Aenderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
- b. Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- c. Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;
- d. Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;
- e. Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen;
- f. Aenderungen von untergeordneter Bedeutung.

² Für übrige Aenderungen ist der Landrat endgültig zuständig, insbesondere auch für eine allfällige Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages.

Art. 37*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Energiegesetz vom 3. Mai 1987 wird aufgehoben. Die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie dem Bundesrecht und dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen.

Art. 38*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

1. Ausgangslage

Die schweizerische Agrarpolitik

Die schweizerische Agrarpolitik ist in erster Linie Angelegenheit des Bundes. Diesem wird die Verantwortung für die Erhaltung einer flächendeckenden, nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft übertragen, welche die Ertragsfähigkeit des Bodens sichert und die negativen Einflüsse auf die Umwelt möglichst gering hält. Die vom Bund gewährleistete Grundversorgung soll allen Regionen zustehen. Die Kantone und Regionen sind jedoch frei, zusätzliche Ansprüche an die Landwirtschaft zu stellen und dafür aus eigenen Mitteln Beiträge zu gewähren.

Der Bundesrat hat in seinem siebenten Landwirtschaftsbericht 1992 die Leitlinien für eine umfassende Reform der Agrarpolitik dargelegt. Der mit der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 erlassene Verfassungsartikel 31^{octies}, der als Artikel 104 in die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 übernommen worden ist, bildet die Grundlage zur Förderung der schweizerischen Landwirtschaft.

Gestützt auf diese Verfassungsgrundlage und die in der «Agrarpolitik 2002» festgelegte Reform und Neuorientierung der schweizerischen Agrarpolitik hat die Bundesversammlung am 29. April 1998 das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) verabschiedet. Es löst namentlich das Landwirtschaftsgesetz 1951 ab, das von einer nachkriegswirtschaftlichen Förderung der einheimischen

Landwirtschaft geprägt war. Der Bundesrat hat am 7. Dezember 1998 37 Vollzugsverordnungen zum Landwirtschaftsgesetz erlassen. Zusammen mit weiteren Verordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Bundesamtes für Landwirtschaft bilden sie die Grundlage für die rechtliche Umsetzung der Agrarpolitik 2002 in den Kantonen. Soweit das Bundesrecht den Vollzug einer Massnahme nicht dem Bund zuweist, obliegt er den Kantonen. Diese haben die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden zu bezeichnen und die Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Im Kanton Glarus bestehen zahlreiche landwirtschaftliche Rechtserlasse auf verschiedenen Stufen. Die Landsgemeinde 1955 ermächtigte den Landrat, die notwendigen Verordnungen zum Landwirtschaftsgesetz 1951 zu erlassen. Der Regierungsrat wurde mit dem Vollzug beauftragt. Nebst den entsprechenden landrätlichen Verordnungen hat die Landsgemeinde Einführungs- oder Vollzugsgesetze zu ändern landwirtschaftlichen Erlassen des Bundes (Bodenrecht, Pachtrecht u. a.) sowie Gesetze zu eigenständigen kantonalen Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft (Alpwirtschaft, Viehversicherung u. a.) verabschiedet. Zu diesen bestehen landrätliche Verordnungen. Die kantonale Agrargesetzgebung ist also aufgesplittert und wenig übersichtlich. Es fehlt ein kantonales Landwirtschaftsgesetz, das den Rahmen für Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft bildet.

Vorarbeiten für ein kantonales Landwirtschaftsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Januar 1999 und der zugehörigen Verordnungen, die für den Vollzug durch die Kantone von Bedeutung sind, war der Zeitpunkt gekommen, die kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung von Grund auf zu überarbeiten. Ende April 1999 konnte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Leitern der Landwirtschaftsämter der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus, einen bereinigten Entwurf für ein Muster-Landwirtschaftsgesetz den beteiligten Kantonen zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stellen. Es fehlten noch Bestimmungen zum kantonalen Recht, zur Organisationsstruktur und betreffend der Bedürfnisse für ergänzende agrarpolitische Massnahmen der einzelnen Kantone. Zu diesen gehört auch die Aufnahme von geltenden Regelungsbereichen, die nicht Bestandteil des Landwirtschaftsgesetzes sind, jedoch in einem kantonalen Landwirtschaftsgesetz ihre Grundlage haben sollten. Im Kanton Glarus sind dies die Vorschriften über die Alpwirtschaft. Die beiden Erlasse über die Viehversicherung sollten demgegenüber nach Beschluss des Regierungsrates ersatzlos aufgehoben werden. Im Weiteren wird der Bezug zu Artikel 703 Zivilgesetzbuch bzw. zu den Artikeln 161 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch betreffend Durchführung von gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsmassnahmen hergestellt. Letztlich wird auch die Zuständigkeit für die Regelung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses durch einen Normalarbeitsvertrag gemäss Artikel 359 Obligationenrecht festgelegt. Die Arbeitsgruppe hat den Kantonen den Vorschlag unterbreitet, allenfalls auch die Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht und über das landwirtschaftliche Pachtrecht in das Kantonale Landwirtschaftsgesetz überzuführen. In Anbetracht dessen, dass diese Bereiche, wie dies auch für den Tierschutz und die Tierseuchenbekämpfung zutrifft, nicht ausschliesslich auf landwirtschaftliche Kreise bezogen sind und keinen Bezug zu Massnahmen gemäss Landwirtschaftsgesetz haben, wurde auf deren Aufnahme verzichtet.

Den landwirtschaftlichen Organisationen wurde schriftlich und an einem Informationsabend Gelegenheit gegeben, der zuständigen Direktion ihre Erwartungen an das Kantonale Landwirtschaftsgesetz bzw. an den vom Kanton auszunützensden Spielraum mitzuteilen.

2. Grundlagen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

Ziele der kantonalen Agrarpolitik

Der Kanton fördert die Landwirtschaft, einbezogen die Alpwirtschaft, im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft, ausgerichtet auf die übergeordneten Ziele der Agrarpolitik des Bundes. Bei der Ausgestaltung der Massnahmen wird besonderes Gewicht gelegt auf die Verbesserung der Voraussetzungen für

- eine möglichst naturnahe und kostengünstige Produktion in eigenständigen Familienbetrieben;
- eine flächendeckende Bewirtschaftung der land- und alpwirtschaftlichen Kulturlandschaften auf einem angepassten Intensitätsniveau;
- eine minimal erforderliche Besiedlung der Randgebiete im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit.

In diesen Zielen wird die heutige und vermutlich zumindest in mittlerer Zukunft gültige Bedeutung der Land- und Alpwirtschaft im Kanton Glarus berücksichtigt. Diese hat sich, wie dies auch für die übrigen Bergkantone zutreffen dürfte, in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert.

Demgegenüber misst die Bevölkerung den einzelnen Funktionen ein verändertes Gewicht bei. Die Sorge um eine sichere Versorgung in Zeiten mit gestörten Zufuhren ist vor allem bei der jüngeren Generation kaum mehr zu erkennen. Mit den zunehmend liberalisierten Agrarimporten sind die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend stabil geblieben oder teilweise gesunken. Die Bevölkerung erwartet, dass die Nahrungsmittel nicht nur günstig, sondern vor allem auch qualitativ hochwertig sind. Die Konsumenten interessiert nicht allein die Qualität des Produktes, sondern in zunehmendem Masse auch die Produktionsweise.

Es werden immer höhere Anforderungen an die naturnahe Bewirtschaftung des Kulturlandes, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die tiergerechte Haltung der Nutztiere gestellt. Nicht zu unterschätzen sind die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in den von ihr profitierenden vor- und nachgelagerten Unternehmen, welche zusammen mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Besiedlung leisten.

Massnahmen

Die Landwirtschaft wird sich in Zukunft mit einem vermehrten Importdruck, einem stärkeren Wettbewerb und einem Abbau der produktgebundenen Stützung konfrontiert sehen. Die Agrarpolitik des Bundes ist darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Landwirtschaft auf allen Stufen zu verbessern und ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen abzugelten. Mit einem Abbau der staatlichen Markteingriffe, mit Direktzahlungen und mit der Förderung der Selbsthilfe in den Hauptbereichen Grundlagenverbesserungen sowie Produktion und Absatz versucht der Bund, die Landwirtschaft ökologischer und wettbewerbsfähiger zu gestalten. Die Eidgenössischen Räte haben zu diesem Zweck für die vier Jahre 2000 bis 2003 einen Zahlungsrahmen von 14 Milliarden Franken bewilligt. Angesichts des Umfangs dieses Mitteleinsatzes dürfte es verständlich sein, dass einer kantonalen Agrarpolitik schon aus finanziellen Gründen enge Grenzen gesetzt sind. Sie muss sich in erster Linie darauf konzentrieren, die Leistungen des Bundes optimal für ihre Landwirtschaft verfügbar zu machen. Wie weit die spezifischen Bedürfnisse der Glarner Landwirtschaft durch ergänzende kantonale Massnahmen abgedeckt werden können, ist primär eine (finanz)politische Frage.

Die Förderung der Landwirtschaft, eingeschlossen die Alpwirtschaft, durch den Kanton geschieht primär durch:

- die Sicherung des landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungsangebotes und durch die Optimierung der Beratungsdienste;
- die haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere der landwirtschaftlichen Vorranggebiete, über die Raumplanung;
- die Unterstützung der Selbsthilfe zur Qualitätssicherung und -verbesserung, Absatzförderung und Marktentlastung;
- die Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen;
- die Mithilfe zur Ueberbrückung von unverschuldeten finanziellen Notlagen von längerfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieben;
- den Vollzug von Rechtserlassen des Bundes und des Kantons, die auf den Schutz und die Förderung der Landwirtschaft abzielen.

Die Aus- und Weiterbildung des Landwirts, der Bäuerin und deren Hilfskräfte sind zur Erhaltung des Bauernstandes von wesentlicher Bedeutung, wobei gemäss Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung die landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung nicht mehr im Landwirtschaftsgesetz, sondern im Berufsbildungsgesetz geregelt werden. Der Kanton ist aber weiterhin Träger der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, wobei er gewisse Bereiche an private Organisationen oder an Beratungsdienste von Nachbarkantonen auslagern und Leistungsvereinbarungen treffen kann.

Die haushälterische Nutzung des Bodens und das Erhalten der landwirtschaftlich genutzten Gebiete ist im Bergkanton Glarus deshalb von besonderer Bedeutung, weil ein unausgewogenes Verhältnis zwischen ertragreichem, rationell bewirtschaftbarem Kulturland und ausgedehnten Sömmerungsgebieten sowie Mähwiesen in Steillagen besteht. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Bodenpreise, zur Erleichterung der Bewirtschaftung und zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll die Landwirtschaftszone möglichst wenig mit nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen, die in eine Bauzone gehören, belastet werden.

Der Kanton vollzieht und/oder unterstützt grundsätzlich die im Landwirtschaftsrecht des Bundes vorgesehenen Massnahmen, soweit der Bund den Vollzug einer Massnahme den Kantonen überträgt und/oder eine kantonale Leistung voraussetzt und diese mit den Zielsetzungen und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons vereinbar ist. Der Kanton kann zur Mitwirkung beim Vollzug Dritte beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen. Die Gemeinden unterstützen im bisherigen Rahmen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen, namentlich bei der Erhebung von Daten und bei Kontrollen.

- Im Bereich Produktion/Absatz erbringt der Kanton die vom Bundesrecht verlangten oder für eine Bundesleistung vorausgesetzten kantonalen Leistungen. Ueberdies kann er besonders umwelt- und standortgerechte sowie Energie und Produktionsmittel einsparende Bewirtschaftungsmethoden mit Anreizbeiträgen fördern. Er kann weitergehende Massnahmen, als sie das Bundesrecht vorsieht, zur Qualitätsverbesserung von landwirtschaftlichen Produkten und zur Absatzförderung unterstützen, sofern eine angemessene Selbsthilfe geleistet wird. Für den Abbau von strukturellen Produktionsüberschüssen werden weder vom Bund noch vom Kanton Mittel eingesetzt.
- Eine besondere Bedeutung hat im Kanton Glarus die Alpwirtschaft, für die bereits nach geltender Ordnung vom Bundesrecht unabhängige eigenständige Massnahmen getroffen werden. Nebst dem Mitteleinsatz für Strukturverbesserungen auf Alpen, die eine Bundesleistung voraussetzen, und den für die Landwirtschaft allgemein geltenden kantonalen Massnahmen im Bereich Produktion/Absatz ist die Förderung weitgehend indirekter Art, indem Vorschriften über die nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen erlassen und von der Kantonalen Alpkommission kontrolliert werden.

- Der Kanton fördert landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt. Bei deren Bemessung sind insbesondere das öffentliche Interesse und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen. Aus einem Fonds für Strukturverbesserungen sollen überdies freiwillige kantonale Beiträge für schwer finanzierbare Werke und für Massnahmen zur Behebung von Elementarschäden an Kulturland und landwirtschaftlichen Anlagen gewährt werden können, soweit die Schadenbehebung nicht oder nur in unzureichendem Mass über anderweitige Leistungen mitfinanziert wird. Innerhalb des Strukturverbesserungsbereiches haben mit Kantonsbeiträgen unterstützte Produktions- und Qualitätsverbesserungsmassnahmen Priorität gegenüber solchen, welche die Produktionsmenge ausdehnen. Die Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen in Alpbetrieben kann davon abhängig gemacht werden, dass sich unwirtschaftliche Kleinbetriebe zu einer grösseren Wirtschaftseinheit zusammenschliessen.
- Der Kanton kann finanzielle Beihilfen zur Stärkung überregionaler landwirtschaftlicher Organisationen gewähren, soweit diese wesentliche Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der einheimischen Land- und Alpwirtschaft erfüllen und auf Beitragsleistungen angewiesen sind.
- Zur Lösung der anfallenden Aufgaben und anstehenden Probleme in der Landwirtschaft müssen nebst den staatlichen Agrarschutzmassnahmen eine grösstmögliche Selbsthilfe und eine wirkungsvolle Standesvertretung vorausgesetzt werden. Eines weiteren Ausbaus bzw. einer Optimierung bedürfen insbesondere:
 - die überbetriebliche Zusammenarbeit zwecks besserer Ausnützung vorhandener oder neuer Produktionsmittel (Arbeitskräfte, Bauten, Maschinen);
 - die Beratungstätigkeit und die Dienstleistungen privater bäuerlicher Organisationen;
 - die Standesvertretung durch die Berufsorganisation der Glarner Landwirte.

Finanzielle Unterstützung

Der Bund hatte 1998 die Glarner Landwirtschaft, soweit der Zahlungsverkehr über den Kanton erfolgte, mit total 20 Millionen Franken unterstützt. Mit 18,9 Millionen Franken bildeten die Direktzahlungen den weitaus grössten Anteil, gefolgt von 0,95 Millionen Franken für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten. Der Stand der Bundesdarlehen für die Gewährung von zinslosen landwirtschaftlichen Investitionskrediten und von Betriebshilfedarlehen hat Ende 1998 15 Millionen Franken betragen. Es ist aufgrund des Zahlungsrahmens für die Jahre 2000 bis 2003 und der beschlossenen Förderungsmassnahmen zu erwarten, dass die Bundesleistungen an die Glarner Landwirtschaft in den nächsten Jahren das oben genannte Niveau beibehalten.

Die Leistungen des Kantons, eingeschlossen der Verwaltungsaufwand, an seine Landwirtschaft haben 1998 1,9 Millionen Franken betragen. Davon entfallen 0,8 Millionen Franken auf die Beiträge für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten. Regierungsrat und Landrat erachten es als volkswirtschaftlich opportun und angemessen, die Landwirtschaft auch in Zukunft im bisherigen Rahmen zu unterstützen. Wichtig erscheint es, dass der Kanton die Mindestleistungen erbringt, mit denen die vollen Bundesleistungen ausgelöst werden können.

Rechtliche Umsetzung und Zuständigkeiten

Trotz grosser Deregulierungsanstrengungen weist die neue Agrargesetzgebung des Bundes immer noch eine hohe Regelungsdichte auf. Soweit das Bundesrecht den Vollzug einer Massnahme nicht dem Bund zuweist, obliegt er den Kantonen. Für diese ist der Spielraum bei den meisten Bundesmassnahmen jedoch gering. Die Kantone haben im Rahmen der Vorgaben des Bundes die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Sie haben die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden zu bezeichnen. Einen grösseren Umfang nehmen die Bestimmungen für jene Bereiche an, denen eine kantonale Eigenständigkeit zukommt oder bei denen die Leistung des Kantons über das Minimum hinausgeht, das zur Auslösung der Bundesleistung verlangt wird. Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz bildet ein Rahmengesetz, das die politisch bedeutsamen Vorgaben enthält und die Zuständigkeiten regelt. In ihm werden die Ziele und Förderungsbereiche sowie die wichtigsten Grundsätze der Förderung festgelegt, und der Landrat bestimmt den finanziellen Rahmen über das Budget.

Der Erlass der Vollzugsbestimmungen legt es in die Kompetenz des Regierungsrates. Auf landrätliche Verordnungen wird aus den genannten Ueberlegungen ohne Einschränkung der wesentlichen politischen Einflussnahme des Landrates auf die Förderung der Landwirtschaft verzichtet. Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass von den 1998 für die Glarner Landwirtschaft aufgewendeten 21,9 Millionen Franken (inkl. Verwaltungskosten) 20 Millionen Franken vom Bund stammen und für mindestens weitere 1,7 Millionen Franken ebenfalls Bundesbestimmungen zur Anwendung kommen. Regierungsrätliche Verordnungen haben überdies den Vorteil, dass auf Aenderungen im Rahmen der übergeordneten Vorgaben flexibler reagiert werden kann. Dieser gesetzgeberische Aufbau stellt kein Novum dar; er hat sich bereits bei der Waldgesetzgebung bewährt.

Die Aufgaben der Verwaltung beschränken sich auf die effiziente Umsetzung der Vorgaben des Bundes, des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der regierungsrätlichen Verordnungen. Soweit für den Vollzug nicht eine andere Behörde bezeichnet wird, ist das Amt für Landwirtschaft zuständig.

Für die wichtigsten Entscheide im Bereich der Strukturverbesserungen und der Betriebshilfe soll eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden. Da die Eintretensbedingungen und Voraussetzungen im landwirtschaftlichen Hochbau für Beiträge und zinslose Kredite nahezu dieselben sind, drängt sich eine einzige Bewilligungsinstanz geradezu auf. Nach dem vorliegenden Entwurf hat diese auch über Beitragsgesuche für Bodenverbesserungen zu befinden. Die Kommission kann gleichzeitig als beratendes Fachorgan für allgemeine Strukturverbesserungsfragen eingesetzt werden.

Vernehmlassung

Das im Sommer 1999 durchgeführte Vernehmlassungsverfahren ergab gesamthaft eine breite Zustimmung zum Entwurf. Von keiner Seite wurde das gesetzgeberische Konzept, im Gesetz die Grundsätze und Kompetenzen und in regierungsrätlichen Verordnungen Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen zu regeln, in Frage gestellt. Ebenso wurden mit Ausnahme der Verfügungskompetenz im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Brachland keinerlei Aenderungen der vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen beantragt. Dem genannten Aenderungsantrag wurde entsprochen. Nach Beurteilung des Bundesamtes für Landwirtschaft ist der Gesetzesentwurf nachvollziehbar aufgebaut; er enthält keine Widersprüche zum Bundesrecht.

Die Vernehmlassung brachte eine Reihe von Anregungen. Das Schwergewicht der Eingaben betraf die Alpwirtschaft, im Besonderen das Verbot des Einsatzes von alpfremdem Dünger, das bereits an der Landsgemeinde 1990 zu Diskussionen Anlass gegeben hatte, und die Ermächtigung des Regierungsrates, unter bestimmten Voraussetzungen Vorschriften über die Bewilligung von Ausnahmen zu erlassen. Der Regierungsrat hielt an der im Entwurf vorgesehenen Regelung aus sachlichen und politischen Überlegungen fest. Sie ermöglicht eine flexible Problemlösung, sofern sich aus dem grundsätzlichen Verbot im Einzelfall ein Problem für die Alpwirtschaft ergeben sollte.

3. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Artikel 1 Absatz 1; Zweck

Entsprechend der Bedeutung für unseren Bergkanton werden im Zweckartikel die Alpwirtschaft und die eigenständigen Familienbetriebe namentlich erwähnt. Die Förderung schliesst die Nebenerwerbsbetriebe nicht aus. Die beschränkt verfügbaren kantonalen Mittel sollen jedoch in erster Linie denjenigen Betrieben zukommen, die, eine nachhaltige Bewirtschaftung vorausgesetzt, das Einkommen hauptsächlich aus der Landwirtschaft zu erwirtschaften haben (Haupterwerbsbetriebe). In dieser Bestimmung wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Förderung der Landwirtschaft einen wesentlichen Zweig unserer Volkswirtschaft betrifft. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Sicherung von Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Unternehmen und für die dezentrale Besiedelung darf nicht unterschätzt werden. Dieser Artikel bildet die Grundlage für die rechtliche Regelung von eigenständigen kantonalen Massnahmen sowie für kantonale Leistungen, die für die Auslösung von Bundesleistungen erforderlich sind.

Artikel 2 Absatz 3; Mitwirkung Dritter

Die Mitwirkung von Dritten beim Vollzug, beispielsweise bei Kontrollen im Zusammenhang mit Direktzahlungen oder gewissen Beratungsaufgaben, kann sich namentlich aus Effizienzgründen und bei personellen Aenderungen im Amt für Landwirtschaft ergeben. Das Gesetz sieht keine Verfügungskompetenz der Beauftragten vor.

Artikel 3; Gemeinden

Die im früheren Landwirtschaftsgesetz verankerte Verpflichtung zur Schaffung von Gemeinde-Ackerbaustellen ist im nun geltenden Landwirtschaftsgesetz weggefallen. Soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen. Das impliziert auch die Kompetenz, sich dafür selber zu organisieren. Die Gemeinden wurden bereits bisher bei Strukturdatenerhebungen, Kontrollen im Zusammenhang mit Direktzahlungen und mit der Alpgesetzgebung u.a. beigezogen. Auch künftig kann auf ihre Mitarbeit beim Vollzug von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons nicht verzichtet werden. Ohne das Mitwirken der Gemeinden müsste der Mitarbeiterbestand des Amtes für Landwirtschaft vergrössert werden.

Eine funktionsfähige örtliche Landwirtschaft liegt im Interesse jeder Gemeinde. An die wichtigsten Förderungsmassnahmen von Bund und Kanton werden die Standortgemeinden zu keinen nennenswerten finanziellen Beitragsleistungen herangezogen. Im Gegenteil: die steuerwirksamen Leistungen von Bund und Kanton an die Landwirtschaft kommen auch den Gemeinden zugute. Aus all diesen Gründen ist es angebracht, dass diese im heutigen Ausmass entschädigungslos bei Vollzugsaufgaben mitwirken.

Artikel 4; Anreiz zu speziellen Bewirtschaftungsmethoden

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Kanton spezielle Produktionsformen fördern kann, deren Verbreitung im öffentlichen Interesse liegt. Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung innovativer Projekte von Einzelbetrieben und Organisationen. Zudem kann auch der Kanton selber solche Projekte initiieren. Es handelt sich nicht um eine dauernde, sondern lediglich um eine vorübergehende Förderung durch einen Anreizbeitrag. In welchem finanziellen Rahmen dies der Fall sein soll, bestimmt der Landrat über eine entsprechende Budgetposition. Ausgabenbeschlüsse im Einzelfall erfolgen entsprechend den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Artikel 5; Bewirtschaftung von Brachland

Nach Artikel 71 LwG haben die Grundeigentümer die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.

Artikel 6; Förderung der Tierzucht

Nach neuem Bundesrecht ist die Tierzucht primär Sache der vom Bund anerkannten Züchterorganisationen und der einzelnen Züchter. Der Bund kann diesen Organisationen zur Unterstützung der Selbsthilfe für bestimmte Leistungen Beiträge ausrichten, sofern sich die Kantone in mindestens gleichem Umfang daran beteiligen. Für einen Bergkanton, in dem die Milch- und Viehwirtschaft die tragenden Produktionszweige der meisten Landwirtschaftsbetriebe bilden, ist die Tierzuchtförderung zumindest im Rahmen der vom Bund für seine Leistungen vorausgesetzten kantonalen Beteiligung nahe liegend. Im Vordergrund steht die Unterstützung der Herdebuchführung, der Leistungsprüfungen und der Exterieurbeurteilungen sowie der Bestrebungen zur Erhaltung von gefährdeten Nutztierassen.

Wie bisher soll der Kanton weiterhin die kantonalen Gross- und Kleinviehschauen, allenfalls auch Regionalschauen sowie interkantonale Schauen und ähnliche Veranstaltungen mit Glarner Beteiligung unterstützen, soweit sie im Dienste der Zuchtförderung stehen. Diese Bestimmung ermöglicht es, im Rahmen der vom Landrat bewilligten Budgetkredite für weitere Massnahmen Beiträge wie Zuchtprämien auszurichten. Die Bestimmung erlaubt es dem Kanton, selber die kantonalen Viehschauen zu organisieren oder gegebenenfalls diese Aufgabe auszulagern (Leistungsauftrag mit Abgeltung).

Artikel 7–9; Viehversicherung

Die Einrichtung der obligatorischen Viehversicherung ist eine vom Bundesrecht völlig unabhängige Massnahme. Die Bestimmungen in diesem Gesetz entsprechen inhaltlich dem geltenden Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Viehversicherung, das mit dem Inkrafttreten des neuen Erlasses aufzuheben ist. Der materielle Inhalt der landrätlichen Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Viehversicherung wird in eine regierungsrätliche Verordnung übernommen. – Die Höhe des Kantonsbeitrages wird in dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 11–19; Alpwirtschaft

Beim Abschnitt über die Alpwirtschaft handelt es sich um kantonal eigenständige, vom Bundesrecht unabhängige Bestimmungen über die Viehalpen, die inhaltlich dem Alpgesetz vom 6. Mai 1990 entnommen und teilweise angepasst worden sind. Weitere Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung vom 30. September 1992 zum Alpgesetz werden in einen regierungsrätlichen Erlass aufgenommen. Mit dem Inkrafttreten des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wird das Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Bewirtschaftung der Alpen (Alpgesetz) aufgehoben.

Artikel 12; Bewirtschaftung der Alpen

Die Alpweiden gehören zu den letzten grossräumigen naturnahen Kulturlandschaften unseres Landes. Landschaftliche, ökologische, aber auch wirtschaftliche Ueberlegungen sprechen dafür, dass die Alpen extensiv bewirtschaftete Produktionsflächen bleiben sollten. Die Forderung nach einer möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung bedeutet jedoch nicht, dass das heutige Weidegebiet vollumfänglich der alpwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden muss. Eine gezielte und kontrollierte Brachlegung von Teilflächen hat nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zur Folge.

Es war der Wille der Landsgemeinde 1990, dass keine alpfremden Dünger auf Alpen eingesetzt werden. Ein Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung wäre dann angezeigt, wenn die bisherigen Erfahrungen ergäben, dass mit ihr offensichtlich nachteilige Folgen für die Alpwirtschaft verbunden sind. Das Zwischenergebnis aus einer mehrjährigen Untersuchung über die Auswirkungen des Verbotes auf den Pflanzenbestand und die alpwirtschaftliche Nutzung auf neun Glarner Alpen lässt wegen der kurzen Dauer noch keine schlüssigen Aussagen zu. Es ist anzunehmen, dass auf Alpen, die vor 1990 mit alpfremdem Dünger versorgt worden sind, Veränderungen beim Pflanzenbestand eintreten. Auf kalk- und nährstoffarmen Böden dürften sie mittel- bis

längerfristig auch mit Ertragseinbussen verbunden sein. Die Frage, in welcher Grössenordnung diese sind und durch welche innerbetrieblichen Bewirtschaftungsanpassungen sie kompensiert werden können, lässt sich allgemein nicht beantworten. Es gibt zurzeit keine gesicherten Ergebnisse, die eine generelle Aufhebung des Verbotes begründen.

Sollte das Verbot des Einsatzes von alpfermden Düngern mittel- oder längerfristig nachgewiesenermassen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Alpwirtschaft verbunden sein, die nicht durch kostenneutrale innerbetriebliche Bewirtschaftungsanpassungen kompensiert werden können, muss das Verbot überprüft werden. Der Entwurf sieht vor, dass der Regierungsrat gegebenenfalls die Kompetenz hat, Vorschriften über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zu erlassen.

Das Verbot der Zufuhr von alpfermden Düngern gebietet, dass dem Alpbetrieb keine alpeigenen Dünger verlustig gehen und somit auch kein Alpdünger für die Produktion von Futter für alpfermdes Vieh eingesetzt wird.

Artikel 13 Absatz 2; zulässige Bestossung

Bewilligungen zu zeitlich befristeten Aenderungen der zulässigen Bestossung sind immer dann angezeigt, wenn vor einer definitiven Beschlussfassung durch den Regierungsrat über die praktischen Auswirkungen einer Aenderung vorerst Erfahrung zu sammeln ist.

Artikel 14; Alpabfahrtstermin

Das Alpurbar enthält keine Angaben über den Alpabfahrtstermin. Eine entsprechende Bestimmung nach dem vorgegebenen Kriterium ist Bestandteil der Alpordnung. Die Bewilligung einer Verlängerung der Alpzeit bei besonders günstigen Vegetationsverhältnissen über den 30. September hinaus ist nach Absatz 2 ausgeschlossen. Entscheide der Direktion sind nicht anfechtbar (Art. 37 Abs. 3).

Artikel 15 Absatz 3; Infrastruktur zur Alpbewirtschaftung

Unter Infrastruktur werden Bauten, Sennereieinrichtungen inkl. Kessi, Erschliessungsanlagen, Wasserversorgungen usw. verstanden, jedoch nicht das Mobiliar, das zum Pächterinventar gehört. Die Infrastruktur richtet sich nach der bestimmungsgemässen, d.h. nach der in der Alpordnung festgelegten Bewirtschaftung einer Alp (z.B. Einrichtungen für die Milchverarbeitung auf einer Milchviehalp, auf der die Milch zu verarbeiten ist).

Artikel 18 Absatz 2; Inspektion der Alpen

Bisher wurden die Alpen im Turnus von zehn Jahren inspiziert. Die periodische Inspektion lässt auch einen andern, allenfalls auch differenzierten Turnus (beispielsweise nach Bestossungsart) offen.

Artikel 20 Absatz 2; Unterstützung Qualitätsverbesserungsmassnahmen

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Kanton Selbsthilfemassnahmen zur Förderung der Qualitätsproduktion unterstützen kann. Dafür besteht nicht nur das Interesse seitens der Produzenten und Produzentenorganisationen, sondern auch der Konsumenten und damit der Öffentlichkeit. Namentlich werden bereits entsprechende Weiterbildungskurse unterstützt und Beiträge an landwirtschaftliche Organisationen ausgerichtet, die solche Kurse organisieren. In welchem finanziellen Rahmen die Förderung erfolgen soll, bestimmt der Landrat über eine entsprechende Budgetposition. Ausgabenbeschlüsse im Einzelfall erfolgen entsprechend den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Artikel 21 Absatz 2; Absatzförderung

Aus der Bestimmung geht klar hervor, dass es sich bei einer kantonalen Leistung lediglich um eine Unterstützung der Selbsthilfe der interessierten bäuerlichen Produzenten- oder Vermarktungsorganisation handeln kann. So können innovative Projekte namentlich im Bereich der Direktvermarktung und der Werbung für Erzeugnisse, insbesondere Spezialitäten, aus Glarner Land- und Alpwirtschaftsbetrieben sowie für entsprechende Ausstellungen mit einem freiwilligen Beitrag unterstützt werden. In welchem finanziellen Rahmen solche Massnahmen und Projekte unterstützt werden, bestimmt der Landrat über den Budgetkredit. Ausgabenbeschlüsse im Einzelfall erfolgen entsprechend den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Artikel 22; Betriebshilfe

Die *soziale Begleitmassnahme* gemäss 4. Titel LwG ist identisch mit dem Begriff der *Betriebshilfe*, der im Landwirtschaftsgesetz und in der Verordnung über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft verwendet wird. Die Betriebshilfe beschränkt sich gemäss Bundesrecht auf die Gewährung von *zinslosen Darlehen* (Art. 79 Abs. 1 LwG) an bäuerliche Betriebe, um deren unverschuldete finanzielle

Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern. Der *fakultative* Vollzug der Massnahme (Art. 78 Abs. 1 LwG) liegt bei den Kantonen. Der Einsatz der Bundesmittel setzt eine finanzielle Leistung des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft voraus, wobei Leistungen von Dritten angerechnet werden können. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft aufgehoben.

Artikel 24–31; Strukturverbesserungen

Gegenstand der Strukturverbesserungen gemäss 5. Titel LwG sind die Bodenverbesserungen und die landwirtschaftlichen Gebäude inkl. Alpgebäude. Die Förderung beschränkt sich nicht nur auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen sowie der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum. Sie soll namentlich auch zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beitragen und den naturnahen Rückbau von Kleingewässern beinhalten. Als Förderinstrumente werden die *Beiträge* und die *Investitionskredite* eingesetzt. Beide Instrumente bilden den übergeordneten Begriff der *Investitionshilfe*. Obschon die Regelungsdichte im neuen Bundesrecht gegenüber den früheren Erlassen deutlich geringer ausfällt, ist der kantonale Spielraum eher bescheiden. Der wesentliche Handlungsspielraum wird in diesem Gesetz geregelt; Details werden Inhalt einer regierungsrätlichen Verordnung bilden. In das Gesetz wird auch eine Verweisungsbestimmung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsmassnahmen nach Artikel 703 Zivilgesetzbuch aufgenommen, die unabhängig von einer Investitionshilfe Anwendung findet.

Artikel 24; Förderungsgrundsatz

Der Kanton beschränkt sich darauf, mit ordentlichen Mitteln (Art. 25) ausschliesslich die im Rahmen des Bundesrechts vorgesehenen Massnahmen zu fördern, dies im Gegensatz zu den freiwilligen Beiträgen aus dem Fonds für Strukturverbesserungen, die nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe *b* keine Bundesleistung voraussetzen. Nach Artikel 93 Absatz 3 LwG hat der Kanton bei Beitragsgewährungen für Strukturverbesserungsprojekte entsprechend seiner Finanzkraft seinerseits eine minimale Leistung zu erbringen. Sie beträgt in den Jahren 2000 und 2001 79 Prozent des Bundesbeitrages. Nach geltendem Bundesrecht besteht die Voraussetzung der kantonalen Mitfinanzierung einer Massnahme nur bei den Beiträgen; bei den Investitionskrediten handelt es sich um alleinige Bundesgelder mit Ausnahme von Verlusten einschliesslich Rechtskosten, die vom Kanton zu tragen sind.

Artikel 25; kantonale Leistung

Sofern die Massnahme mit der minimalen kantonalen Leistung nicht tragbar finanziert werden kann, soll dem Kanton unter den in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben *a–d* formulierten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben sein, erhöhte Leistungen zu erbringen, wie dies in der Praxis der Bergkantone bereits der Fall gewesen ist. Insbesondere können mit dieser Möglichkeit Standortnachteile zusätzlich berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen müssen *kumulativ* erfüllt sein.

Absatz 3 regelt die maximale kantonale Leistung, gemessen an der Bundesleistung. Es bietet sich die Möglichkeit an, auf Verordnungsstufe je nach Art der Massnahme die maximale Beitragshöhe zu differenzieren.

Mit der Bestimmung nach Absatz 4 soll verhindert werden, dass Kleinstbeiträge und -kredite für Strukturverbesserungsmassnahmen, und nur auf diese findet die Bestimmung Anwendung, gewährt werden, bei denen der Verwaltungsaufwand und die Belastung, welche dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin durch die Investition gemessen an seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage erwächst, in einem Missverhältnis stehen. Die Eintretenslimiten sollen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen, sodass bei betriebsnotwendigen Kleininvestitionen in existenzfähigen Betrieben keine existenzgefährdenden Härtefälle entstehen. Zudem unterstützen diverse private Organisationen schwer finanzierbare Investitionen zumindest in Bergbetrieben mit namhaften freiwilligen Beiträgen. Untere Eintretenslimiten für Investitionshilfen entsprechen einer weit verbreiteten Praxis in den Kantonen.

Artikel 27; öffentliche Auflage von Projekten

Artikel 97 Absätze 3 und 4 LwG verlangen, dass der Kanton die Projekte, für die Bundesbeiträge gewährt werden, öffentlich auflegt und im kantonalen Publikationsorgan bekannt macht. Die Beiträge des Bundes eröffnen den gesamtschweizerisch tätigen ideellen Organisationen, gestützt auf entsprechende Regelungen in den Bundesgesetzen über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und über die Wanderwege das Beschwerderecht. Gegenstand der Auflage und der Einsprachemöglichkeit ist das Projekt im technischen Sinne und nicht wie früher bei der Publikation im Bundesverfahren nur der Bundesbeitrag. Zweckmässigerweise wird das Auflageverfahren nach Artikel 97 LwG mit dem Auflageverfahren gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz kombiniert.

Artikel 30; Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe

Der Einbezug einer *Fachkommission* soll dazu beitragen, dass Entscheide, bei denen ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht, breiter abgestützt sind. Damit werden solche Entscheide bei den Betroffenen auf grössere Akzeptanz stossen, als wenn sie von einer politischen Instanz oder einer Verwaltungsstelle ergehen. Die Kommission kann überdies als beratendes Organ für allgemeine landwirtschaftliche Strukturverbesserungsfragen eingesetzt werden. Sie ersetzt die heutige Verwaltungskommission der Landwirtschaftlichen Investitionskredit- und Betriebshilfekasse und erweitert deren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Die Genehmigung von Neuzuteilungen bezieht sich auf Güterzusammenlegungen nach Artikel 703 Zivilgesetzbuch und vertragliche Landumlegungen nach Artikel 101 LwG. Entscheide der Kommission unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an den Regierungsrat und in nächster Instanz an das Verwaltungsgericht.

Nebst dem Vorsteher/der Vorsteherin der zuständigen Direktion und dem Leiter/der Leiterin des Amtes für Landwirtschaft sollen der Kommission Personen mit Erfahrung bezüglich der Durchführung und/oder der Finanzierung von Strukturverbesserungsmassnahmen angehören, wenn immer möglich praktizierende Landwirte. Die Wahrung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes u.a. ist Sache der zuständigen Amtsstellen sowie der Baubewilligungsbehörden. Ueberdies ist die Einspracheberechtigung der entsprechenden Organisationen gemäss Artikel 27 gewährleistet.

Artikel 32 und 33; landwirtschaftliche Grundausbildung, Weiterbildung und Beratung

Die Regelung der landwirtschaftlichen und der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Grundausbildung und Weiterbildung sowie der Berufsberatung erfolgt nicht in diesem Gesetz. Im Bundesrecht sind derzeit in den Artikeln 118–135 LwG die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung geregelt. Für die Berufsberatung und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung, Weiterbildung und Beratung gilt das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz). Der Bund sieht im Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Berufsbildungsgesetzes vor, dass dieses künftig auch auf die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung Anwendung finden soll. Die entsprechenden Artikel 118–135 im LwG sollen dann zumal aufgehoben werden. Artikel 32 hält dementsprechend fest, dass die landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung (Weiterbildung im Sinne von Art. 130 ff. LwG) rechtlich in die allgemeine Berufsbildung integriert werden. Dies bedingt zu gegebener Zeit eine Revision des Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1981 zum Berufsbildungsgesetz. Bis dann bleiben die entsprechenden Bestimmungen in der landrätlichen Verordnung vom 5. Februar 1997 über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung in Kraft (siehe Art. 40).

Artikel 33; Beratung

Nach Artikel 136 LwG können die Träger der Berufsbildung Beratungsdienste errichten, die den in der Landwirtschaft Beschäftigten behilflich sind, berufsbezogene Probleme zu lösen und sich den ändernden Verhältnissen anzupassen. Im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes ist vorgesehen, in Artikel 136 LwG auch die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung aufzunehmen. – Die Beratungsdienste erarbeiten namentlich Entscheidungsgrundlagen und bieten Weiterbildungsmöglichkeiten wie Kurse, Vorträge o. ä. an. Die schulische Weiterbildung an Fachschulen, Betriebsleiterschulen, Technikerschulen ist nicht Gegenstand der Beratung. – Die Beratung steht allen in der Landwirtschaft tätigen Personen offen. Sie kann auch von Amtsstellen, landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen und weiteren Dritten in Anspruch genommen werden. Die Beratungsinhalte richten sich nach den Bedürfnissen der zu Beratenden und den Vorgaben der Direktion. Die Beratung wird je nach Zielpublikum und Beratungsinhalt in verschiedenen Formen angeboten.

Mit Nachbarkantonen und privaten Personen oder Organisationen können Leistungsvereinbarungen für die Beratung getroffen werden. Damit können die Qualität der Beratung auf Gebieten, in denen die wenigen Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft nicht über vertiefte Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen (insbesondere Wein-, Obst- und Gemüsebau), erhöht und die Effizienz verbessert werden. Auslagerungen mit Leistungsaufträgen stehen im generellen Kompetenzbereich der Direktion.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Eugen Streiff, Rütli, befasste sich eingehend mit der Vorlage des Regierungsrates. Kritisiert wurde das Vorgehen des Regierungsrates in Bezug auf die Streichung der Bestimmungen über die Viehversicherung nach bereits durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren. In Abweichung vom Vernehmlassungsentwurf beantragte der Regierungsrat nämlich, dass keine Bestimmungen über die obligatorische Viehversicherung in das Gesetz aufzunehmen und die beiden bestehenden Erlasse ersatzlos aufzuheben seien. Er vertrat die Auffassung, dass eine solche geringe Giesskan-nensubvention (6 Fr. je Tier und Jahr) quer in der ordnungspolitischen Landschaft stehe und auch nicht mehr den Grundgedanken der heutigen Agrarpolitik des Bundes entspreche, welche der Landwirtschaft mehr

Selbstverantwortung übertragen würden. Mit seinem Vorgehen wollte der Regierungsrat diese Frage nochmals zur Diskussion stellen. Nachdem ein Eintreten auf die Vorlage in der Kommission zu guter Letzt nicht mehr bestritten war, beantragte die landrätliche Kommission einstimmig, die Bestimmungen über die Viehversicherung wieder in die Vorlage aufzunehmen. Diskutiert wurde in der Kommission weiter die Regelung des Verbots des Einsatzes alpfremer Dünger sowie die Zuständigkeitsregelung für den Erlass von Verordnungen, wobei sich die Kommission der regierungsrätlichen Fassung anschloss.

Der Landrat folgte, nachdem der Regierungsrat seine Haltung in Bezug auf die Viehversicherung nochmals dargelegt, sich aber materiell dem Kommissionsantrag bezüglich Wiederaufnahme der Bestimmungen über die Viehversicherung angeschlossen hatte, allen Anträgen der Kommission und verabschiedete die Vorlage einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

5. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

(Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und Artikel 359 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Landwirtschaft, eingeschlossen die Alpwirtschaft, im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

² Es ergänzt die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und regelt den Vollzug.

³ Es enthält zudem Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen gemäss Artikel 703 ZGB sowie über den Normalarbeitsvertrag der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gemäss Artikel 359 OR.

Art. 2

Allgemeine Zuständigkeiten

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

² Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, nachfolgend als zuständige Direktion bezeichnet, beaufsichtigt den Vollzug der Agrargesetzgebung des Bundes und des Kantons. Sie vertritt den Kanton in den interkantonalen Institutionen.

³ Die zuständige Direktion kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

⁴Das Amt für Landwirtschaft vollzieht die Agrargesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Art. 3

Gemeinden

¹Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten und bei Kontrollen.

²Sie bezeichnen und entschädigen die für die landwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben zuständigen Personen.

II. Produktion, Alpwirtschaft, Qualität und Absatz

A. Produktion

Art. 4

Allgemeines

Der Kanton kann nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung besonders umwelt- und standortgerechte sowie energie- oder produktionsmittelsparende Bewirtschaftungsmethoden im Sinne eines Anreizsystems unterstützen.

Art. 5

Bewirtschaftung von Brachland

¹Der Regierungsrat regelt das Verfahren betreffend Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland gemäss den Vorschriften des Bundes.

²Erstinstanzliche Entscheide fällt die zuständige Direktion.

Art. 6

Förderung der Tierzucht

¹Der Kanton unterstützt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Tierzucht, soweit der Bund eine kantonale Leistung voraussetzt.

²Er kann nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung weitergehende Massnahmen unterstützen. Namentlich kann er an Organisationen, die Viehschauen durchführen, Beiträge leisten oder selber Ausstellungen durchführen.

Art. 7

Obligatorische Viehversicherung

Zur Abwendung von Notlagen haben die Eigentümer von Rindvieh ihre Tiere bei der für ihre Wohngemeinde zuständigen Viehversicherungsgesellschaft gegen Schäden durch Abgang infolge Krankheit oder Unfalls zu versichern.

Art. 8

Kantonsbeitrag an Viehversicherung

Der Kanton gewährt den Viehversicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag pro versichertes Tier.

Art. 9

Vollzug der Viehversicherung

¹Der Vollzug der Viehversicherung obliegt den Viehversicherungsgesellschaften.

²Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über das Viehversicherungswesen aus.

³Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Viehversicherung. Er regelt namentlich die Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium, die Organisation und die Leistungspflicht der Viehversicherungsgesellschaften sowie die Höhe des Kantonsbeitrages.

Art. 10*Pflanzenschutz*

¹ Der Kanton unterhält im Amt für Landwirtschaft einen Pflanzenschutzdienst.

² Der Regierungsrat kann nötigenfalls zur Bekämpfung und Ueberwachung regional bedeutsamer Krankheiten und Schädlinge Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen.

B. Alpwirtschaft (Viehalpen)**Art. 11***Förderung der Alpwirtschaft*

Der Kanton fördert die nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen durch Strukturverbesserungen gemäss Artikel 24ff., durch Beratung gemäss Artikel 33 sowie durch den Erlass und die Kontrolle von Bewirtschaftungsvorschriften. Ueberdies kann er förderungswürdige Bewirtschaftungsmethoden gemäss Artikel 4 sowie Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von alpwirtschaftlichen Produkten gemäss Artikel 20 Absatz 2 unterstützen.

Art. 12*Bewirtschaftung der Alpen*

¹ Die Alpen sind standortgerecht, umweltschonend und möglichst flächendeckend zu bewirtschaften.

² Der Einsatz von alpfremden Düngern auf Alpen ist verboten.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vorschriften über die Bewilligung von Ausnahmen zu Absatz 2 zu erlassen, sofern das Verbot nachweislich negative Auswirkungen auf den Futterertrag von Alpen hat.

⁴ Es ist untersagt, Rohfutter und Dünger von Alpen wegzuführen.

Art. 13*Alpurbar*

¹ Das Alpurbar ist das kantonale Verzeichnis aller Alpen. Es regelt für jede Alp verbindlich die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh.

² Das Alpurbar sowie Aenderungen desselben werden vom Regierungsrat beschlossen. Die zuständige Direktion kann zeitlich befristete Aenderungen bewilligen.

Art. 14*Alpabfahrtstermin*

¹ Der für jede Alp in der Alpordnung festzulegende Alpabfahrtstermin hat sich nach den durchschnittlichen Vegetationsverhältnissen mehrerer Jahre zu richten. Auf Gesuch des Alpeigentümers hin kann die zuständige Direktion bei besonders günstigen Vegetationsverhältnissen eine Verlegung des Alpabfahrtstermins bewilligen.

² Spätester Alpabfahrtstermin ist in jedem Fall der 30. September.

Art. 15*Alpordnung*

¹ Jeder Eigentümer einer Alp erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Alpordnung. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen Direktion.

² Die Alpordnung enthält Vorschriften namentlich über die Bestossung und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere, den Alpabfahrtstermin sowie gegebenenfalls über die Milchverwertung. Bei verpachteten Alpen bildet die Alpordnung Bestandteil des Pachtvertrages.

³ Für die bestimmungsgemässe Bewirtschaftung der Alp hat der Eigentümer die erforderliche Infrastruktur zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 16*Vorrecht zur Sömmerung*

Die Eigentümer und Pächter von Alpen haben vorrangig Vieh von den im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzern zur Sömmerung zu übernehmen, sofern die Viehbesitzer ihre Verpflichtungen gegenüber den Alpeigentümern oder Alppächtern erfüllt haben.

Art. 17*Holzbezug*

¹Wo die Alpen weder eigenes Holz noch urkundlich verbriefte Holzhau-rechte in genügendem Umfang besitzen oder der bestehende Wald nicht zur Alp gehört, sind die anstossenden Eigentümer oder Besitzer des Alpwaldes gehalten, gegen Entschädigung das für Zäunung und Alpunterhalt sowie Feuerung und Milchverarbeitung erforderliche Holz im Rahmen der Wald-gesetzgebung zur Verfügung zu stellen.

²Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird dieser durch das Kantonsforstamt festgesetzt.

³Vorbehalten bleiben vor 1912 bestandene Rechte, welche im Grundbuch-berreinigungsverfahren geltend gemacht werden können.

Art. 18*Kantonale Alpkommission*

¹Der Regierungsrat wählt eine Kantonale Alpkommission. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und einem oder zwei Ersatzmitgliedern.

²Die Kommission amtet als Fachkommission für die zuständige Direktion. Sie inspiziert periodisch die diesem Gesetz unterstellten Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Ein-haltung der kantonalen Alpbestimmungen und der Alpordnung.

³Sie hält ihre Feststellungen in einem Inspektionsbericht zuhanden der zuständigen Direktion fest und stellt gegebenenfalls Antrag um Aenderung der höchstzulässigen Stosszahl, der Bewirtschaftung oder der Alpordnung.

Art. 19*Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen namentlich über die nachhaltige Bewirtschaftung und die Bestossung der Alpen, die Alpauf- und Alpabfahrt, die Alpordnung, das Verfahren zur Durchsetzung des Vorrechtes zur Söm-merung und über die Alpinspektionen.

C. Qualität**Art. 20**

¹Der Kanton unterstützt im Rahmen der Bundesvorgaben die Qualitätsför-derung. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen über gemein-same Qualitätssicherungsdienste abzuschliessen.

²Er kann nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung weitere Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von landwirtschaftlichen Produkten unterstützen, sofern eine angemessene Selbsthilfe geleistet wird.

D. Absatz**Art. 21**

¹Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese eine kantonale Leistung voraus-setzt.

²Er kann Selbsthilfemassnahmen und Projekte im Bereich der Absatzförde-rung nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung unterstützen. Eine kantonale Unterstützung setzt in jedem Fall eine angemessene Leis-tung der interessierten bäuerlichen Organisation voraus.

III. Soziale Begleitmassnahme

Art. 22

Grundsatz

Der Kanton fördert die Betriebshilfe in Form von zinslosen Darlehen gemäss einschlägigem Bundesrecht.

Art. 23

Zuständigkeit

Für die Zusicherung, den Widerruf und die Rückforderung von Betriebshilfedarlehen ist die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe (Art. 30) zuständig.

IV. Strukturverbesserungen

Art. 24

Grundsatz

Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

Art. 25

Kantonale Leistung

¹ Bei der Bemessung der kantonalen Leistung ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen.

² Der Kanton kann eine höhere als vom Bund minimal verlangte Leistung erbringen, sofern:

- a. die zu unterstützende Massnahme wirtschaftlich konzipiert ist,
- b. die Massnahme zur Erhaltung eines oder mehrerer gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist,
- c. die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird und
- d. sich die Bauherrschaft angemessen an den Kosten beteiligt.

³ Die Höhe der kantonalen Leistung beträgt im Maximum 110 Prozent der Bundesleistung.

⁴ Der Regierungsrat legt für die Beiträge und die Investitionskredite Mindestbeträge fest, unter denen keine Investitionshilfe gewährt wird.

⁵ Für Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden keine Investitionshilfen gewährt.

Art. 26

Fonds für Strukturverbesserungen

¹ Der Kanton errichtet zur Förderung von Strukturverbesserungen einen Fonds. Er wird gespeisen durch:

- a. die zurückerstatteten Kantonsbeiträge für Strukturverbesserungen, die aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes als Folge einer gewinnbringenden Veräusserung, einer Zweckentfremdung, einer Zerstückelung oder einer Vernachlässigung der Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht zurückgefordert worden sind;
- b. die Gebühren für besondere technische Abklärungen und Beratungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen (Art. 36);
- c. die Zinsen dieses Fonds;
- d. allfällige Zuschüsse Dritter und des Kantons.

² Beiträge können gewährt werden für:

- a. Massnahmen, die trotz Beanspruchung einer erhöhten Beitragsleistung nach Artikel 25 Absatz 2 nicht finanzierbar sind;

- b. Massnahmen zur Behebung von nicht versicherbaren Elementarschäden an Kulturland oder an landwirtschaftlichen Anlagen, falls sie nicht angemessen durch Leistungen Dritter mitfinanziert werden.

³Ueber die Vergabe von Beiträgen entscheidet die zuständige Direktion.

Art. 27

Oeffentliche Auflage von Projekten

¹Projekte, die mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt werden, sind im kantonalen Amtsblatt im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens gemäss kantonaalem Raumplanungs- und Baugesetz zu publizieren.

²Die Einspracheberechtigung der gesamtschweizerischen Organisationen ist nach Massgabe von Artikel 97 Absatz 4 LwG gewährleistet.

Art. 28

Verantwortungszuweisung

Aus der Genehmigung eines Strukturverbesserungsprojektes und der Gewährung von Investitionshilfen kann keine Verantwortung seitens des Kantons für das Projekt, die Bauausführung sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit abgeleitet werden. Der Versicherungsschutz ist durch die Bauherrschaft zu gewährleisten.

Art. 29

Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen

¹Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.

²Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen namentlich über das Verfahren, über Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von Investitionshilfen, über die Sicherung der Strukturverbesserungen sowie über das Verfahren zur Durchführung von vertraglichen Landumlegungen nach Artikel 101 LwG.

Art. 30

Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe

¹Für die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Genehmigung von Neuzuteilungen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen ist die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe zuständig. Diese untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

²Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz hat von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion inne. Im Weiteren gehört ihr der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Landwirtschaft an. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

Art. 31

Bodenverbesserungen nach Artikel 703 ZGB

Für die Durchführung der Bodenverbesserungen nach Artikel 703 ZGB gelten die Bestimmungen des EG ZGB.

V. Landwirtschaftliche Grundausbildung, Weiterbildung und Beratung

Art. 32

Grundausbildung und Weiterbildung

Die landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung werden im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.

Art. 33*Beratung*

¹Die zuständige Direktion sorgt für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung:

- a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft;
- b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen in der Landwirtschaft.

²Die Beratung erfolgt durch eigene Beratungsangebote und durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

VI. Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR**Art. 34**

Der Regierungsrat regelt das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis durch einen Normalarbeitsvertrag gemäss Artikel 359 OR.

VII. Verwaltungsmassnahmen, Gebühren, Rechtsschutz und Strafbestimmungen**Art. 35***Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen*

Die Artikel 170 und 171 LwG betreffend die Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen gelten für kantonale Leistungen entsprechend.

Art. 36*Gebühren*

¹Der Kanton kann für umfangreichere Beratungstätigkeiten nach Artikel 33 Absatz 2 sowie für besondere technische Abklärungen und Beratungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen nach den Artikeln 24ff. Gebühren verlangen.

²Die Gebühr wird nach Aufwand zu höchstens branchenüblichen Ansätzen festgelegt.

Art. 37*Rechtsschutz*

¹Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt folgender Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

²Verfügungen des Amtes für Landwirtschaft und des Kantonsforstamtes gemäss Artikel 17 Absatz 2 unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an die für diese Aemter zuständige Direktion.

³ Verfügungen betreffend die Verlegung des Alpabfahrtstermins gemäss Artikel 14 Absatz 1 sind endgültig.

⁴Gegen letztinstanzliche Entscheide von Organen der Viehversicherungsgesellschaften kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden. Der Rechtsschutz gegen Verletzung des Stimmrechts bei Hauptversammlungen von Viehversicherungsgesellschaften richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

⁵Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁶Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei der Regelung der kantonalen Viehzuchtmassnahmen Abweichungen vom gesetzlichen Instanzenweg vorzusehen.

Art. 38*Strafbestimmungen*

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. in einem Verfahren betreffend die Gewährung von kantonalen Leistungen oder in einem Einschätzungsverfahren im Rahmen der obligatorischen Viehversicherung (Art. 7) unwahre oder täuschende Angaben macht;
- b. unbewilligt alpfremden Dünger auf Alpen einsetzt (Art. 12 Abs. 2 und 3);
- c. Rauhfutter und Dünger von Alpen wegführt (Art. 12 Abs. 4);
- d. eine unbewilligte Ueberstossung einer Alp vornimmt (Art. 13 Abs. 1 und 2);
- e. mit seinem Vieh verspätet von der Alp abfährt (Art. 14 Abs. 1).

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 39***Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. der Beschluss der Landsgemeinde vom 1. Mai 1955 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz);
- b. das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft;
- c. das Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Bewirtschaftung der Alpen;
- d. das Gesetz von 1865 über den Wildheuet;
- e. das Gesetz von 1850 von der Ausscheidung der Weidgerechtigkeiten vom Wildheuet;
- f. das Gesetz vom 6. Mai 1979 über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung;
- g. das Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Viehversicherung.

Art. 40*Uebergangsbestimmung*

Solange die landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung noch nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung weiter.

Art. 41*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 13 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse

1. Ausgangslage

Neben dem schrittweisen Abbau der tarifären Handelshemmnisse richtet sich auf internationaler Ebene das Augenmerk zunehmend auf den Abbau der technischen Handelshemmnisse, die sich u.a. aus unterschiedlichen technischen Vorschriften und Normen oder deren unterschiedlicher Anwendung im praktischen Vollzug ergeben können.

Solche Vorschriften oder Normen können vielfältiger Natur sein und einerseits Regeln betreffend das Produkt selbst, andererseits Anforderungen an den Gegenstand, in welchen das Produkt eingebaut/verwendet werden soll, beinhalten. Sind die beiden Regelungsbereiche nicht aufeinander abgestimmt, kann dies dazu führen, dass ein Produkt zwar rechtmässig in Verkehr gesetzt wird, aber nicht für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Ein Beispiel hierfür bilden die Bauprodukte: Anforderungen an Bauwerke können bewirken, dass Bauprodukte nicht für Bauwerke verwendet werden können, weil die *Produkte* nicht kompatibel sind mit den Vorschriften für *Bauwerke*.

In der EU ist dieser Produktebereich deshalb durch die so genannte Bauprodukterichtlinie geregelt. Technische und andere Vorschriften der Richtlinie und die zukünftigen harmonisierten Normen regeln die Anforderungen an die Bauprodukte selbst und an die Bauwerke, sodass sich insgesamt ein abgestimmtes Vorschriften- und Normenwerk ergibt, das den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.

Will ein schweizerischer Hersteller Bauprodukte von der Schweiz in den EU-Raum exportieren, muss er künftig die EU-Vorschriften und die entsprechenden Normen erfüllen. Den Nachweis, dass sein Produkt diesen EU-Anforderungen entspricht, wird er in vielen Fällen nur erbringen können, wenn ihm dies von der EU anerkannte Zertifizierungsstellen bestätigen. Die Bauprodukterichtlinie wird bewirken, dass Zertifikate und Prüfatteste von EU-Stellen innerhalb der ganzen EU anerkannt sein werden und das Produkt demnach – anders als bisher – innerhalb der ganzen EU nur noch einmal geprüft bzw. zertifiziert werden muss.

Weil das schweizerische Recht im Bauproduktebereich sich vom EU-Recht unterscheidet und weil die Schweiz bisher kein diesbezügliches Abkommen mit der EU schliessen konnte, werden schweizerische Zertifizierungs- und Prüfstellen von der EU nicht anerkannt. Den Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit der Schweiz macht die EU wiederum davon abhängig, dass die Schweiz über eine mit dem EU-Recht mindestens gleichwertige, transparente und kohärente so genannte Referenzgesetzgebung verfügt, die heute nicht besteht.

Damit diese Bundesgesetzgebung über Bauprodukte nicht aufgrund von Vorschriften über Bauwerke unterlaufen werden kann, ist es analog zur Bauprodukterichtlinie notwendig, dass auch die Anforderungen an Bauwerke in einem Mindestmass harmonisiert werden. Da zu einem grossen Teil die Kantone für den Erlass von Vorschriften über Bauwerke zuständig sind, haben sich die Kantonsregierungen entschlossen, diese Arbeiten im Rahmen eines Konkordats anzugehen, um sicherzustellen, dass in allen Kantonen – soweit notwendig – gleiche Rahmenbedingungen gelten und so die Aufnahme von Verhandlungen mit der EU über den Bauproduktebereich möglich wird. Diese Verhandlungen sollen zu einem Abkommen führen, welches schweizerische Hersteller gegenüber ihren europäischen Konkurrenten nicht benachteiligt.

Die Bestrebungen des Bundes und der Kantone zur Harmonisierung der verschiedenen Produktbereiche sollen u.a. als Grundlage für die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen im internationalen Handelsverkehr dienen. Im Rahmen der bilateralen/sektoriellen Verhandlungen mit der EU hat diese «Vorleistung» der Schweiz den Abschluss eines Abkommens über die technischen Handelshemmnisse ermöglicht, namentlich in denjenigen Produktbereichen, in welchen identische Produktvorschriften diesseits und jenseits der Grenze gelten. Dies führte dazu, dass Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen gegenseitig anerkannt werden können.

Der Bauproduktebereich konnte nicht in das am 21. Juni 1999 unterzeichnete Abkommen mit der EU eingeschlossen werden, da seitens der Schweiz keine harmonisierte Gesetzgebung vorliegt und somit allenfalls eidgenössische Vorschriften und 26 unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen anwendbar sind, denen seitens der EU lediglich ein einziger Referenzerlass (Bauprodukterichtlinie) gegenübersteht. Dass solche Abkommen wünschbar sind, ergibt sich daraus, dass nach inoffiziellen Schätzungen der Export von schweizerischen Bauprodukten einen Betrag von mehreren 100 Millionen Franken ausmachen dürfte.

2. Uebernahme der EU-Richtlinien

Anlass für die Erarbeitung einer Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse bildet die Uebernahme der EU-Bauprodukterichtlinie und der EU-Aufzugsrichtlinie in das schweizerische

Recht. In der Herbstsession 1999 wurde von den Eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz über Bauprodukte verabschiedet, das sich inhaltlich stark an der Bauprodukterichtlinie der EU orientiert. Im Weiteren sind auf Bundesebene zurzeit Arbeiten zur Uebernahme der Aufzugsrichtlinie der EU im Gange. Diese Erlasse sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die Aufzugsrichtlinie wird vom Bund im Rahmen einer Verordnung umgesetzt, welche sich u. a. auf das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten stützt.

Eine Harmonisierung der schweizerischen Vorschriften im Bauprodukte- und Aufzugsbereich ist notwendig, um den schweizerischen Herstellern in Zukunft einen möglichst diskriminierungsfreien Marktzugang zu gewährleisten und damit den Produktionsstandort Schweiz in diesem Bereich zu stärken. Die gesetzgeberischen Massnahmen von Bund und Kantonen erfolgen daher im Hinblick auf allfällige internationale Uebereinkommen, welche die Schweiz mit ihren wichtigsten Handelspartnern abschliessen will. Dies setzt jedoch insbesondere im Bauproduktbereich die erwähnte Referenzgesetzgebung voraus, die mit dem hier skizzierten Gesetzgebungspaket von Bund und Kantonen geschaffen werden soll.

Der Bund hat mit dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse und über den Binnenmarkt Grundlagen für den Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und dem Ausland bzw. zwischen den Kantonen gelegt. Er hat darüber hinaus in spezifischen Produktbereichen die Regeln über das Inverkehrbringen von Produkten dem internationalen Recht angepasst. Gleiches geschah für die Bereiche der Bauprodukte und der Aufzüge.

3. Notwendigkeit einer Interkantonalen Vereinbarung

Die Notwendigkeit des parallelen gesetzgeberischen Handelns von Bund und Kantonen ergibt sich aus dem Inhalt der zu übernehmenden Richtlinien. Die Richtlinien enthalten einerseits Vorschriften über das Inverkehrbringen von Bauprodukten bzw. Aufzügen, andererseits legen sie Anforderungen an Bauwerke fest. Das Inverkehrbringen von Produkten fällt gemäss Artikel 31^{bis} Bundesverfassung in die Regelungszuständigkeit des Bundes, während die Regelung der Anforderungen an Bauwerke sowohl Bund als auch Kantone betrifft.

Die zu regelnde Materie ist ausgeprägt technischer Natur und befindet sich in einem ständigen Fluss. Dies hat die Kantonsregierungen bewogen, mit der vorliegenden Interkantonalen Vereinbarung dafür zu sorgen, dass der zukünftige Regelungsbedarf in gemeinsamer Arbeit angegangen werden kann. Letzteres auch, um sicherzustellen, dass den kantonalen Bedürfnissen bei der Umsetzung des internationalen Rechts soweit wie möglich Rechnung getragen werden kann.

Eine Interkantonale Vereinbarung wird das Bestreben der Kantone, zum Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und dem Ausland sowie zwischen den Kantonen beizutragen, wirkungsvoll unterstützen. Mit ihr können die Kantone ihre bisherigen Kompetenzen bezüglich der Formulierung von Anforderungen an Gebäude wahren und gleichzeitig die Arbeiten des Bundes im Hinblick auf die Verhandlungen mit der EU unterstützen. Die Vereinbarung ist die notwendige kantonale Ergänzung zum Bundesgesetz über Bauprodukte. Die Bauprodukterichtlinie der EU, welche das Vorbild für die Bundesgesetzgebung bildet, sieht in einem gewissen Rahmen eine Harmonisierung der Anforderungen an Bauwerke vor. Diese Rahmenanforderungen werden erst durch die europäischen Normen näher präzisiert werden.

Abgesehen vom spezifischen Regelungsbereich des Bauproduktrechts bzw. den sich daraus ergebenden Anforderungen an Bauwerke, ist die vorliegende Interkantonale Vereinbarung als offenes Konkordat konzipiert, um den Kantonen bei Bedarf ein Instrument in die Hand zu geben, welches eine Harmonisierung und Koordination der Gesetzgebung in verschiedenen weiteren technischen Bereichen ermöglichen soll. In diesem Sinne soll es zur erleichterten Uebernahme und Umsetzung von zukünftigen internationalen Verpflichtungen im Rahmen des GATT, von bilateralen Uebereinkommen zur Harmonisierung technischer Vorschriften, aber auch für allfällige, davon unabhängige, interkantonale Harmonisierungsbestrebungen dienen.

Seitens der Konferenz der Kantonsregierungen wurde die Vereinbarung am 23. Oktober 1998 verabschiedet und der Wille bekräftigt, sie parallel zur Bundesgesetzgebung in Kraft treten zu lassen. Aufgrund der Verzögerungen in der Behandlung des Bundesgesetzes konnte der ursprünglich vorgesehene Zeitplan nicht eingehalten werden. In der Annahme, dass das Bundesgesetz im Sommer 2000 in Kraft gesetzt werden dürfte, empfiehlt es sich für die Kantone, das interne Ratifizierungsverfahren möglichst rasch abzuschliessen, damit die erwähnte parallele Inkraftsetzung von Vereinbarung und Bundesgesetz gelingen kann.

4. Zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse

Die Vereinbarung soll in erster Linie eine Grundlage für Verhandlungen mit den Wirtschaftspartnern der Schweiz und damit die Basis für den Abschluss von Uebereinkommen über die Beseitigung technischer

Handelshemmnisse bilden. In diesem Zusammenhang stehen sicherlich Uebereinkommen mit der EU im Vordergrund. Nicht auszuschliessen ist aber, dass das Konkordat auch die Referenzbasis für Abkommen über den internationalen Warenverkehr mit anderen GATT/WTO-Mitgliedstaaten bilden könnte. Die Vereinbarung zielt jedoch auch auf den Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Materie hauptsächlich um technische Fragen mit ausserordentlicher Komplexität. Dies rechtfertigt es, die für die Kantone relevanten Fragen zentral zu lösen und damit zu einer Entlastung der kantonalen und kommunalen Verwaltungen beizutragen. Die sukzessive Anpassung an das ausländische Recht und erst recht die Vielzahl der künftigen EU-Bauproduktenormen, welche in Teilbereichen erst die Anforderungen an Bauwerke definitiv präzisieren werden, erfordern ein koordiniertes, kohärentes Herangehen an die sich stellenden Fragen, was nur bedingt gewährleistet wäre, wenn jeder Kanton für sich diese Arbeiten erledigen würde.

Selbstverständlich haben die (inter)kantonalen Massnahmen zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in engster Zusammenarbeit mit dem Bund zu erfolgen. Dies deshalb, weil unbestrittenermassen der Bund zuständig ist, das Inverkehrbringen von Produkten zu regeln und diesbezügliche technische Vorschriften zu erlassen. Andererseits sind es allerdings die Kantone, welche solche Vorschriften zu vollziehen bzw. im Rahmen ihrer originären Gesetzgebungskompetenz zu beachten haben und angehalten sind, kein der Bundesgesetzgebung zuwiderlaufendes kantonales Recht zu erlassen.

Der Bundesrat begrüsst die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone, namentlich auch mit Blick auf den möglichen Abschluss einer Vereinbarung mit der EU über die Bauprodukte.

Ziel der vorliegenden Interkantonalen Vereinbarung ist es in erster Linie, die Kantone dazu zu bringen, ihre technischen Vorschriften internationalen Standards anzupassen, soweit dies zum Abbau technischer Handelshemmnisse notwendig ist. Die kantonalen Zuständigkeiten sollen nach Möglichkeit nicht tangiert werden, und es soll wo immer möglich auf bestehenden Zuständigkeiten und Strukturen aufgebaut werden. Es wird deshalb Aufgabe der Kantone sein, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften und Richtlinien des Interkantonalen Organs in das kantonale Recht übernommen werden. Solche werden voraussichtlich nur dann nötig sein, wenn Kantone oder Gemeinden bei ihren Erlassen nicht ohnehin harmonisierte technische Vorschriften oder Normen berücksichtigen. Da kantonale oder kommunale Erlasse überwiegend mittels Generalklauseln auf den Stand der Technik verweisen, werden die europäischen Normen quasi «automatisch» übernommen werden. Denn: Diese werden in Zukunft den Stand der Technik definieren, da internationale technische Normen die schweizerischen nach und nach ersetzen.

Das Interkantonale Organ wird deshalb lediglich insoweit tätig werden müssen, als Kantone oder Gemeinden trotz der schrittweisen Normenharmonisierung weiterhin Vorschriften erlassen oder beibehalten, welche als technische Handelshemmnisse qualifiziert werden müssen. Diese Ausgangslage rechtfertigt es, die Vorschriften und Richtlinien nicht als bürgerverbindliche Rechtsverordnungen, sondern als für die Kantone verbindliche Vorgaben zu erlassen.

Die Interkantonale Vereinbarung tangiert formell – namentlich im Baubereich – gesetzgeberische Kompetenzen. Damit weist sie im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung einen Gegenstand der Gesetzgebung auf und unterliegt daher der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Beitritt unseres Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse fand ungeteilte Zustimmung.

6. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

1. Der Kantons Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei.
2. Dem Landrat wird die Kompetenz für künftige Beschlüsse über die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

(Erlassen von der Konferenz der Kantonsregierungen am 23. Oktober 1998)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Inhalt

¹Die vorliegende Vereinbarung wird zu dem Zwecke geschlossen, technische Handelshemmnisse, die zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen bestehen, abzubauen.

²Die Vereinbarung regelt:

- a. die Zusammenarbeit der Kantone;
- b. die Organisation des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (Interkantonales Organ) sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- c. die Finanzierung der Tätigkeit des Interkantonalen Organs.

Art. 2

Begriffe

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten als:

- a. Technische Handelshemmnisse: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, aufgrund der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen oder aufgrund der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen;
- b. Technische Vorschriften: Rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten;
 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten;
 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens.
- c. Technische Normen: Nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertungen betreffen.

2. Abschnitt: Interkantonales Organ

Art. 3

Organisation

¹Für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung wird ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse gebildet, das sich mittels einer Geschäftsordnung selbst organisiert.

²Jede Kantonsregierung der an der Vereinbarung teilnehmenden Kantone delegiert aus ihrer Mitte ein Mitglied in dieses Interkantonale Organ.

³Das Interkantonale Organ kann für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte

- a. einen leitenden Ausschuss,
 - b. ein ständiges oder nichtständiges Sekretariat,
 - c. ständige oder nichtständige Fachkommissionen
- bezeichnen. Es regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen

Das Interkantonale Organ ist insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass von Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke (Art. 6);
- b. den Erlass von Richtlinien zum Vollzug von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 7 und 8);
- c. den Erlass von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 9);
- d. die Koordination seiner Tätigkeit mit dem Bund.

Art. 5

Beschlussfassung

¹Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³Das weitere regelt das Interkantonale Organ in seiner Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke

Art. 6

Grundsätze

¹Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke, soweit der Erlass dieser Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist.

²Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geographischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden.

³Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

⁴Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege.

4. Abschnitt: Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Art. 7

Grundsätze

¹Das Interkantonale Organ erlässt auf Antrag eines Kantons oder des leitenden Ausschusses Richtlinien zur Harmonisierung des Vollzugs von

Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund diesen den Kantonen übertragen hat.

²Diese Richtlinien sind für die Kantone verbindlich.

Art. 8

Richtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten

¹Das Interkantonale Organ kann Vollzugsrichtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten erlassen, insbesondere hinsichtlich:

- a. der Produkte, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen;
- b. Produkten, die nur für einen einzelnen spezifischen Anwendungsfall vorgesehen sind.

²Diese Vollzugsrichtlinien sind für die Kantone verbindlich.

5. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten

Art. 9

Grundsätze

¹Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund nicht zuständig ist oder er keine Regelungen erlassen hat und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen oder zwischen den Kantonen und dem Ausland als notwendig erweist.

²Es kann dabei auf international harmonisierte technische Normen verweisen.

³Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

6. Abschnitt: Finanzen

Art. 10

Verteilung der Kosten

Die Kosten der Tätigkeit des Interkantonalen Organs, seines Sekretariats und der Fachkommissionen werden von den an der Vereinbarung teilnehmenden Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11

Publikation der Vorschriften und Richtlinien

Die Kantone sorgen für die Publikation der vom Interkantonalen Organ erlassenen Vorschriften und Richtlinien gemäss ihren Bestimmungen.

Art. 12

Beitritt und Austritt

¹Der Beitritt zur Vereinbarung oder der Austritt aus dieser ist dem Interkantonalen Organ gegenüber zu erklären, das diesen dem Bund mitteilt. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung hat die Mitteilung an die Konferenz der Kantonsregierungen zu erfolgen.

²Der Austritt tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind und sie in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlicht ist; für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im gleichen Organ in Kraft.

§ 14 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 2,7 Millionen Franken für den Erwerb, die Instandstellung und die Erweiterung der Liegenschaft Hauptstrasse 17 in Glarus

1. Ausgangslage

Gesamtsituation

Nachdem die Realisierung eines Büroneubaus für die gesamte kantonale Verwaltung aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden konnte, hatten sich Regierungsrat und Landrat zum Ziel gesetzt, die Büros der kantonalen Verwaltung direktionsweise in eigenen Gebäuden so weit möglich und sinnvoll zusammenzufassen. An dieser Zielsetzung ist in den vergangenen Jahren sukzessive gearbeitet worden, sodass sich heute im Sinne einer Grobübersicht folgende Situation präsentiert:

<i>Direktion</i>	<i>Domizil</i>	<i>Ueberprüfung Zielsetzung</i>
Direktion des Innern	Sandstrasse 29 Gerichtshausstrasse 34 (Betreibungsamt) Spielhof 1 (Konkursamt) Rathaus (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) Oertlyhaus (Grundbuchamt)	Ziel bedingt erreicht; noch ausstehend ist eine definitive Lösung für das Betreibungs- und Konkursamt sowie für den Zivil- stands- und Bürgerrechtsdienst
Erziehungsdirektion	Postgasse 29	Ziel erreicht
Landwirtschaft, Wald und Umwelt	Postgasse 29	Ziel erreicht
Sanitäts- und Fürsorgedirektion	Postgasse 29 Winkelstrasse 22 (Sozialdienst)	Ziel erreicht
Baudirektion	Kirchstrasse 2	Ziel erreicht
Finanzdirektion	Rathaus (Staatskasse, Handelsregisteramt) Haus Hug (Finanzkontrolle) Trümpyhaus (Steuerverwaltung) Kadlerhaus (Steuerverwaltung)	Ziel noch nicht erreicht
Polizei- und Militärdirektion	Haus Hug Kadlerhaus (Fremdenpolizei)	Ziel noch nicht erreicht

Die erwähnte Zielsetzung soll in Zukunft, allerdings unter Berücksichtigung der Verwaltungsorganisation 2002, konsequent weiterverfolgt werden.

Situation Steuerverwaltung

Die Landsgemeinde 1999 hat dem Antrag des Landrates, es seien die Kantons- sowie die Gemeindesteuern ab 1. Januar 2001 zentral durch die kantonale Steuerverwaltung zu beziehen, zugestimmt. Danach wurden vom Landrat für den zentralen Steuerbezug und im Hinblick auf die Mehrarbeit infolge Einführung der Postnumerandobesteuerung fünf neue Stellen bewilligt. Zu bemerken ist, dass bei der Steuerverwaltung nicht nur Büro-, sondern auch Archivräume fehlen, welche ohne diese Vorlage mit einem separaten Kredit-begehren unterbreitet werden müssten.

2. Erwerb der Liegenschaft Hauptstrasse 17

Schon seit längerer Zeit sind mit dem Eigentümer der ans Trümpyhaus (Hauptstrasse 11) angrenzenden, im Parterre bereits teilweise durch die Steuerverwaltung genutzten Liegenschaft Hauptstrasse 17 (Haus Blumer) Kaufverhandlungen geführt worden. Es ergibt sich nun für den Kanton die Möglichkeit, die Liegenschaft zum Preis von 800 000 Franken zu kaufen.

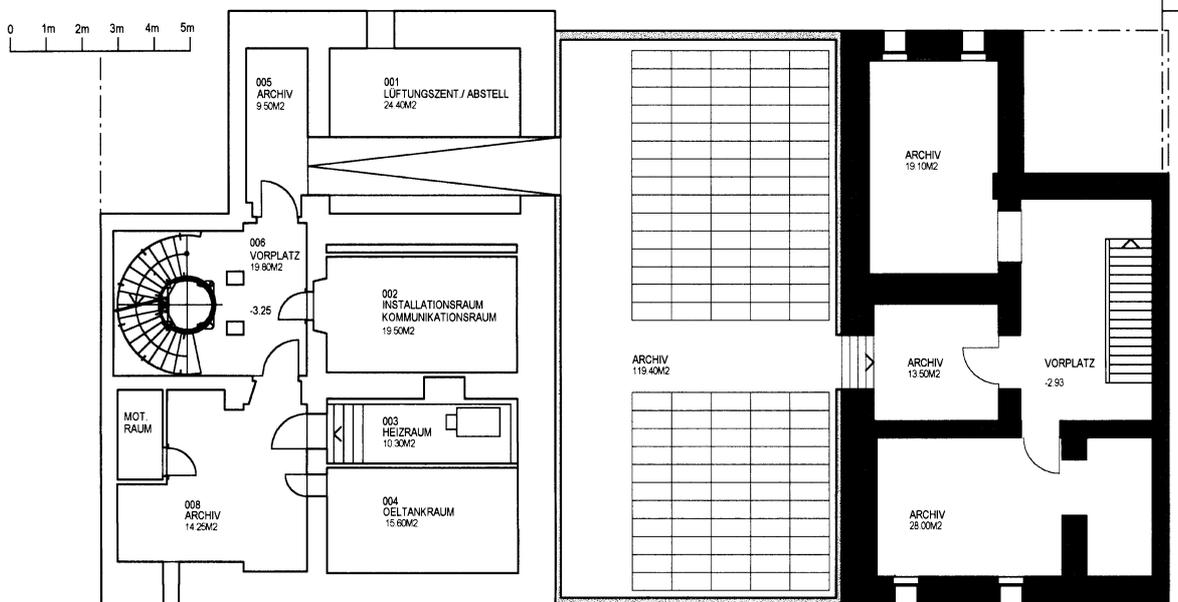
Die Liegenschaft Hauptstrasse 17 umfasst laut Grundbuch ein Wohnhaus, ein Oekonomiegebäude, Garten und Platz auf 547 m² Grundfläche; die Gebäudevolumen betragen: 2204 m³ Wohnhaus, 168 m³ Oekonomiegebäude. Das Haus Blumer ist gut erhalten; die haustechnischen Installationen sind jedoch erneuerungsbedürftig.

Pläne der Vorprojektstudie



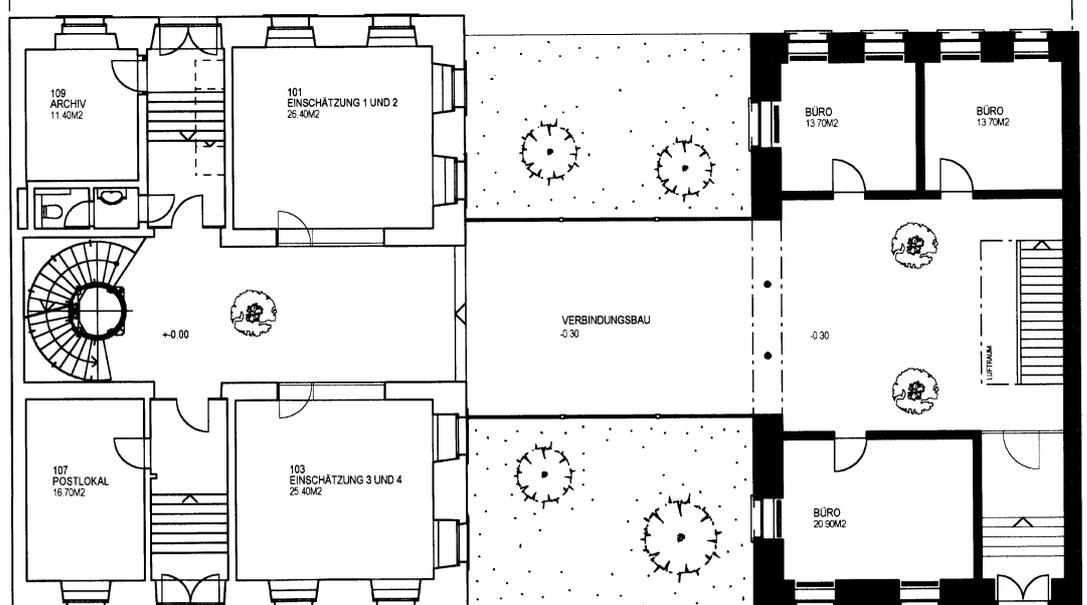
Hauptstrasse 11; Trümpyhaus (Steuerverwaltung)

Hauptstrasse 17; Haus Blumer

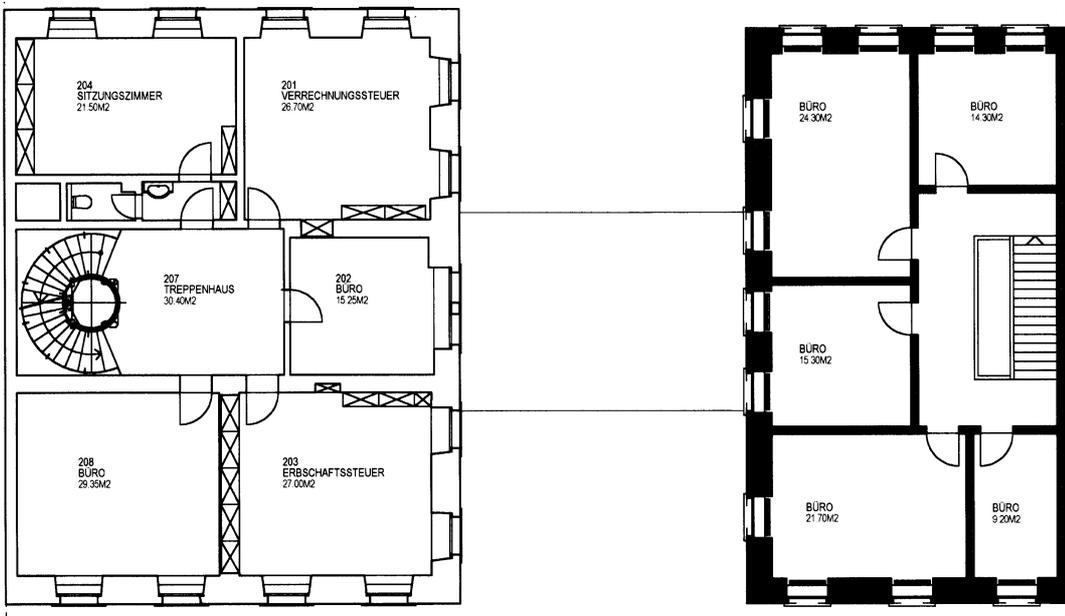


Untergeschoss

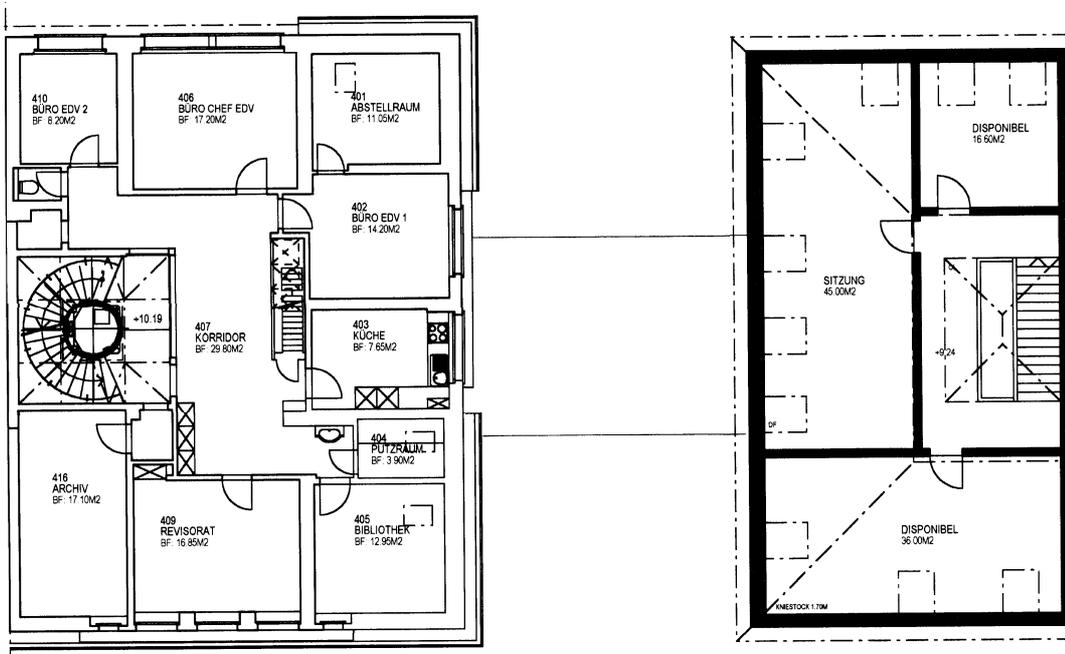
Eingang Landsgemeindeplatz (behindertengerecht)



Erdgeschoss



1. und 2. Obergeschoss



Dachgeschoss

Mit dem Kauf sowie mit einem Verbindungsbau könnten die Raumprobleme der Steuerverwaltung (inkl. Archivraum) auf sinnvolle Weise und für lange Zeit gelöst werden. Die Steuerverwaltung wäre zentral an einem Standort domiziliert. Die anderen Amtsstellen der Finanzdirektion befänden sich nur wenige Häuser davon entfernt am Rathausplatz. Die Finanzdirektion könnte räumlich zentralisiert werden, und die Zielsetzung wäre auch für diese Direktion erreicht.

3. Vorprojekt für die Instandstellung und für den Verbindungsbau

Vorgesehen ist, die Liegenschaft Hauptstrasse 17 sanft zu renovieren und in ein Bürohaus umzubauen. Zur Liegenschaft Hauptstrasse 11 soll ein eingeschossiger Verbindungsbau errichtet werden. Im Kellergeschoss des Verbindungsbaus würde ein Archivraum realisiert. Insgesamt könnten im Haus Blumer elf Büros mit elf bis 13 Arbeitsplätzen für das Personal der Steuerverwaltung geschaffen werden. – Die anstehenden Umbauarbeiten im Trümpyhaus (vor allem Heizungs- und EDV-Installationen) könnten koordiniert mit den Arbeiten am Haus Blumer ausgeführt werden.

Da die Steuern bereits ab 1. Januar 2001 zentral zu beziehen sind, müssen bis zum Abschluss der Instandstellungsarbeiten im Haus Blumer sowie der Realisierung des Verbindungsbaus Teile der Steuerverwaltung in einem Provisorium untergebracht werden. Stimmt die Landsgemeinde dem Erwerb der Liegenschaft Hauptstrasse 17 zu, könnten die Räumlichkeiten im Haus Blumer voraussichtlich im Herbst 2001 bezogen werden, und die Steuerverwaltung wäre in einem einzigen Gebäudekomplex untergebracht.

4. Kosten

Die geschätzten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Grundstück und Gebäuden		800 000 Franken
Baukosten Haus Blumer		
– Vorbereitungsarbeiten (Abbrüche)	40 000 Franken	
– Arbeiten am Gebäude	1 104 000 Franken	
– Betriebseinrichtung	84 000 Franken	
– Umgebung	33 000 Franken	
– Baunebenkosten	55 000 Franken	
– Ausstattung	34 000 Franken	1 350 000 Franken
Verbindungsbau/Archivraum		
– Vorbereitungsarbeiten	16 000 Franken	
– Gebäude	389 000 Franken	
– Betriebseinrichtung	13 000 Franken	
– Umgebung	20 000 Franken	
– Baunebenkosten	19 000 Franken	
– Ausstattung (Compactusanlage)	93 000 Franken	550 000 Franken
Total Investitionskosten		2 700 000 Franken

5. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem Kauf des Hauses Blumer an der Hauptstrasse 17 würde für die Steuerverwaltung eine optimale und definitive Lösung erreicht. Die gesamte Finanzdirektion könnte auf sinnvolle Weise und für lange Zeit zentralisiert werden, womit ein weiterer Teil des Gesamtkonzeptes erfüllt wäre.

Nicht gelöst werden mit der beantragten Massnahme die Raumprobleme des Betriebs- und Konkursamtes. Diese müssten separat behoben werden. Im Zusammenhang mit der Verwaltungsorganisation 2002 muss das Büroraumkonzept der Kantonalen Verwaltung überprüft werden, wobei jedoch der Bereich Steuerverwaltung ausgenommen werden könnte.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat wurde die Lösung als gut erachtet. – Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde einstimmig, den Kredit zu gewähren.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 2,7 Millionen Franken für den Erwerb, die Instandstellung und die Erweiterung der Liegenschaft Hauptstrasse 17 in Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Erwerb der Liegenschaft Hauptstrasse 17 in Glarus, für die Instandstellung derselben und für die Realisierung eines Verbindungsbaus zwischen den Liegenschaften 11 und 17 samt Archivraum einen Kredit von gesamthaft 2,7 Millionen Franken.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 15 A. Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage B. Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 erliess das Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) und das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) und setzte sie auf den 1. Januar 1974 in Kraft. Das Ruhetagsgesetz blieb seither unverändert. Das Ladenschlussgesetz hingegen wurde an der Landsgemeinde vom 5. Mai 1996 geändert.

Aenderung des Ladenschlussgesetzes von 1996

Zur Revision des Ladenschlussgesetzes hatten 1996 die geänderten Einkaufsgewohnheiten und Verkaufsformen Anlass gegeben. Vermehrt waren Bewilligungen zur Ausdehnung der Oeffnungszeiten und für Sonntagsverkäufe zu behandeln gewesen. Zudem behinderten die restriktiveren Bestimmungen die glarnerischen Anbieter gegenüber der Konkurrenz in den Nachbarkantonen. Der Regierungsrat schlug, nachdem er ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt hatte, dem Landrat einen generellen Ladenschluss an Werktagen, d.h. von Montag bis Freitag, um 21.00 Uhr vor. Für den Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen sah er höchstens vier Ausnahmen pro Kalenderjahr jeweils bis 18.00 Uhr vor.

Der Landrat beschränkte dann das längere Offenhalten an Werktagen auf einen einzigen Abend (zwischen Montag und Freitag). An der Landsgemeinde wurde ein weitergehender Antrag gestellt, welcher das Offenhalten der Geschäfte von Montag bis Freitag bis 21.00 Uhr ermöglichen sollte. Ueber diesen, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates entsprechenden Abänderungsantrag entspann sich eine ausgiebige Diskussion. Schliesslich wurde dem Antrag des Landrates zugestimmt. – Es wurde weiter beantragt, keine «Sonntagsverkäufe» zuzulassen und die Ausnahmen betreffend der Oeffnungszeit an öffentlichen Ruhetagen zu streichen. Die Landsgemeinde 1996 führte aber die Ausnahmeregelung für vier Sonntage pro Kalenderjahr ein.

Entwicklung seit 1996

Diese verbesserten Rahmenbedingungen beendeten jedoch die Diskussion über eine weitergehende Liberalisierung und Anpassung an die Verhältnisse in den Nachbarkantonen nicht.

Gesamtschweizerisch gaben vor allem die Fragen über die Offenhaltung von Bahnnebenbetrieben ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten und an Feiertagen zu grossen Diskussionen Anlass. Das Bundesgericht musste einerseits die Frage klären, was überhaupt als Nebenbetrieb zu taxieren sei, andererseits wurden die Fragen bezüglich Arbeitnehmerschutz bis ans Bundesgericht weitergezogen. Heute können eine nicht kleine Anzahl von Ladengeschäften an Bahnhöfen, aber auch auf den Landesflughäfen und in Autobahnraststätten gestützt auf die Spezialgesetzgebung des Bundes an Abenden und Wochenenden bedeutend länger geöffnet bleiben, als Geschäfte, deren Oeffnungszeiten der kantonalen Hoheit obliegen, gelten doch in vielen Kantonen noch restriktivere Regelungen.

In einigen Kantonen sind bereits liberalere Regelungen getroffen worden. Der Kanton Schwyz kennt kein kantonales Ladenschlussgesetz, wobei die Regelungskompetenz zum Teil an die Gemeinden delegiert ist. Die Kantone Obwalden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden kennen keine Ladenschlussgesetzgebung, regeln jedoch das Offenhalten der Geschäfte an Ruhetagen und hohen Feiertagen in einem Ruhetagsgesetz. In Appenzell Innerrhoden ist eine Liberalisierung wegen Vollzugsproblemen geplant. Die Regelung in Obwalden ist schon seit längerer Zeit sehr offen. Im Kanton Zürich besteht keine Begrenzung der Oeffnungszeiten an Werktagen mehr, während an öffentlichen Ruhetagen nur ein eingeschränkter Kreis von Geschäften offen gehalten werden darf. Revisionen der Ladenschlussgesetzgebung sind in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau im Gange.

Anlass zu Diskussionen im Kanton Glarus gibt, dass Raststätten an Autobahnen und Servicestationen – so genannte Tankstellenshops – ausserhalb der ordentlichen Oeffnungszeiten – jedoch höchstens im Rahmen des Wirtschafts- resp. Gastgewerbegesetzes – offen halten dürfen. Zwar ist der Verkauf auf bestimmte Warengruppen beschränkt (Zeitungen, Zeitschriften, Ansichtskarten, Esswaren zur Zwischenverpflegung, Früchte, alkoholfreie Getränke, Filme für Foto- und Filmapparate, Raucherwaren und ähnliche Waren, die im Ausflugsverkehr üblicherweise gekauft werden; Art. 8 Ladenschlussverordnung), doch ist die Kontrolle schwierig durchzuführen.

Zudem setzte sich ein Geschäftsführer über die Regelungen hinweg und hielt sein Ladengeschäft in Glarus an öffentlichen Ruhetagen und Werktagen generell bis 21.00 Uhr offen, wodurch er in die Schlagzeilen geriet und die Diskussion weiter angefacht wurde. Es gingen denn auch zwei Memorialsanträge, einer betreffend Liberalisierung, einer betreffend gänzlicher Aufhebung des Ladenschlussgesetzes, ein.

2. Memorialsanträge

Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen auf Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Die Glarner Jungfreisinnigen reichten mit Datum vom 21. September 1999 folgenden Memorialsantrag ein:

«*Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten!*»

I. Allgemeine Bestimmungen: unverändert.

II. Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen:

Art. 3; Ladenöffnungszeit an öffentlichen Ruhetagen

¹ *unverändert.*

² An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen (mit Ausnahme der hohen Feiertage) je Kalenderjahr kann das Geschäft (*gestrichen: bis 18.00 Uhr*) geöffnet werden. Die beanspruchten Ausnahmen sind spätestens zwei Wochen vorher dem Gemeinderat zu melden.

³ Das Offenhalten der Verkaufsläden ist am Fahrtsfest in Näfels, an der Landsgemeinde in Glarus und an der örtlichen Kirchweih (*gestrichen: bis 18.00 Uhr*) gestattet.

Art. 4; Ausnahmen

Der Regierungsrat ist ermächtigt (*gestrichen: für ausgesprochene Tourismusgebiete*), das Offenhalten der Verkaufsläden an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der hohen Feiertage, generell zu gestatten. Er setzt Öffnungszeiten sowie die Bedingungen der Ausnahmegewilligung fest.

III. Ladenschluss an Werktagen: Art. 5: gestrichen.

IV. Strafbestimmungen: unverändert.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen:

Art. 8; Vollzug

¹ Vollziehungsverordnung; der Landrat passt die Vollziehungsverordnung entsprechend an.

² Uebrige gesetzliche Bestimmungen; der Landrat passt alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ladenschluss an.

Art. 9 und Art. 10: unverändert.

Artikel 8 des Antrages sieht vor, dass der Landrat alle notwendigen Gesetzesbestimmungen nach Verabschiedung durch die Landsgemeinde anpasst. Zu denken ist etwa an das Ruhetagsgesetz. Das abgeänderte Ladenschlussgesetz soll so früh wie möglich, spätestens aber auf den 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt werden.

Begründung

Folgende Beweggründe führten uns zum vorliegenden Memorialsantrag:

Seit der Einführung des geltenden Ladenschlussgesetzes am 1. Januar 1974 haben sich die Einkaufsgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten merklich geändert. Dafür verantwortlich ist ein genereller Wandel in der Gesellschaft und der Arbeitswelt. Die Wohn-, Lebensformen und Arbeitszeiten werden zunehmend individueller und entsprechen nicht mehr traditionellen Formen. So nehmen Einzelhaushalte, Alleinerziehende, Doppelverdiener, Nacht- und Randarbeitszeiten und Belastung durch Job, Familie und Freizeitaktivitäten zu. Bezüglich der Ladenöffnungszeiten verlangt dieser Wandel eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten. Durch eine weitgehende Liberalisierung der Öffnungszeiten von Montag bis Samstag kann diesen neuen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der glarnerischen Wirtschaft. Es gilt die viel zitierten gleich langen Spiesse mit den Nachbarkantonen endlich herzustellen, damit nicht noch länger wertvolle Franken nicht im Kanton Glarus, sondern im nahen Umfeld konsumiert werden. Das freie Spiel von Angebot und Nachfrage ergibt effiziente und gerechte Lösungen. Mit dem Verzicht auf Ladenöffnungszeiten unter der Woche wird niemand gezwungen, seinen Laden zu öffnen. Vielmehr wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Anbieter flexibel auf Chancen reagieren und ihre Ladenöffnungszeiten nach betriebswirtschaftlicher Logik ausgestalten können. Es ist an der Zeit, der glarnerischen Wirtschaft auf diesem Gebiet jene Rahmenbedingungen zu schaffen, welche Unternehmertum und Eigeninitiative fördern und nicht bestrafen. Erfahrungen aus Kantonen, die keine gesetzlichen Ladenöffnungszeiten kennen (AI, OW, SZ), zeigen, dass sich der Markt vortrefflich selber reguliert. Zudem kann es nicht Aufgabe eines Ladenschlussgesetzes sein, Strukturhaltung zu betreiben.

Ebenso wirkt sich die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten erwiesenermassen positiv auf die Arbeitsplätze aus. Erstens wird durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze im Detailhandel und dem Gewerbe geleistet. Zweitens fördern freiere Ladenöffnungszeiten die Schaffung von Arbeitsplätzen. Von besonderem Interesse ist dabei die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen, welche zum Beispiel von Frauenseite gewünscht und gefordert werden. Mit der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wird die Schaffung von Teilzeitstellen erleichtert.

Mit dem von uns gestellten Memorialsantrag wollen wir zu konstruktiven Lösungen zurückkehren und ein Problem auf die politische Traktandenliste setzen, welches einer Lösung bedarf, von der Konsumierende und die Wirtschaft profitieren.

Der Regierungsrat leitete den Memorialsantrag an den Landrat weiter, welcher diesen an seiner Sitzung vom 24. November 1999 als zulässig und erheblich erklärt hat.

Memorialsantrag eines Bürgers auf Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

Am 1. Dezember 1999 reichte auch ein Bürger einen Memorialsantrag betreffend Ladenschlussgesetz – auf dessen Aufhebung – ein. Seine Eingabe lautet:

Im Sinne einer Liberalisierung beantrage ich die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes inkl. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz.

Begründung des Antrages

Der Blick über die Grenzen des Kantons Glarus in andere Kantone zeigt ganz klar, dass viele Regierungen die Verordnung über die Ladenschlusszeiten liberalisiert haben, sofern solche Gesetze überhaupt vorhanden waren. Der Kanton Schwyz hat zudem in seiner Geschichte noch gar nie über ein Ladenschlussgesetz verfügt. In diesen Kantonen wurde die Erfahrung gemacht, dass es nicht für alles Gesetze braucht, sondern dass sich der Markt selber reguliert. Auch in diesen Orten ist festzustellen, dass in Bezug auf die Ladenschliessung überhaupt keine Probleme vorhanden sind.

Durch die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes wird es den Detaillisten und den Filialen der Grossverteiler im Kanton Glarus möglich sein, sich vermehrt auf die Kundenbedürfnisse auszurichten. Die heute bestehenden, genau reglementierten Ladenöffnungszeiten zielen schon seit längerem an den tatsächlich bestehenden Kundenwünschen vorbei. Zum Beispiel können allein stehende Personen, welche eine volle Berufstätigkeit ausüben, während den heutigen Ladenöffnungszeiten ihre Einkäufe kaum ohne grosse Hektik tätigen. Dasselbe gilt für Paare, wo beide einer Berufstätigkeit nachgehen müssen.

Wegweisend in dieser Angelegenheit ist sicher auch der Entscheid vom November 1999 des Bundesgerichts in Bezug auf die Läden im Bahnhof Zürich. Hier dürfen nun alle Läden an 365 Tagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr offen sein. Wie lange es noch dauert, bis diese Läden rund um die Uhr offen haben, wie dies in Tankstellenshops bereits gemacht wird, ist nur eine Frage der Zeit ... oder ... eine Frage der Konsumenten, ob ein Bedürfnis dafür vorhanden ist oder nicht. In letzter Zeit sind die so genannten Tankstellenshops, welche meistens ein umfassendes Sortiment anbieten, in der ganzen Schweiz wie Pilze aus dem Boden geschossen. Dies geschah einzig und allein aus dem Grund, weil diese Shops nur in sehr untergeordnetem Masse an Ladenöffnungszeiten gebunden sind. Diesbezüglich stellt sich auch sofort die Frage nach den gleich langen Spiessen bzw. nach der Gleichberechtigung im Detailhandel. Sollen für gewisse Geschäfte ausschliesslich aus dem einzigen Grund Regelungen über Ladenschlusszeiten nicht anwendbar sein, weil sie als Tankstellenshops deklariert werden, ansonsten sich aber überhaupt nicht von einem normalen Detaillisten unterscheiden?

Im Sinne einer Gleichberechtigung muss man sich nun fragen, warum nicht alle anderen Läden sich diesen Oeffnungszeiten anschliessen? Es gibt sicher auch andere Standorte als Bahnhöfe und Autobahnen, wo Detaillisten ihre Oeffnungszeiten wirtschaftlich den Kundenbedürfnissen anpassen können. Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid keinen Unterschied gemacht, welche Branche den Laden offen halten kann und welche nicht. Für mich ist dies ein Signal vom Bundesgericht, für eine Liberalisierung der Ladenschlusszeiten in der ganzen Schweiz, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass das Bundesgericht dem einen Ladenbesitzer bewilligen kann, seinen Laden zu öffnen, während die anderen Geschäfte geschlossen sein müssen.

Ein aufgehobenes Ladenschlussgesetz würde nicht zuletzt das freie Unternehmertum im Kanton Glarus fördern, weil jeder sein Geschäft dann öffnen kann, wenn die Kundennachfrage tatsächlich vorhanden ist. Wie der Blick auf unsere Nachbarkantone zeigt, ist aber bei weitem nicht zu erwarten, dass auf einmal alle Geschäfte rund um die Uhr geöffnet sein würden. Im Gegenteil: Es wird sich im Grossen Ganzen nicht sehr viel ändern. Immerhin dürften aber trotzdem einige Unternehmer im Kanton Glarus ihre Oeffnungszeiten stärker an die Kundenbedürfnisse anpassen. Damit könnte somit langfristig das Ueberleben dieser Detaillisten und nicht zuletzt auch Arbeitsplätze gesichert werden. Mit der Abschaffung des Ladenschlussgesetzes kann auch einem, wegen langer Ladenöffnungszeiten der Nachbarkantone bereits heute bestehenden und in naher Zukunft wohl stark zunehmenden Einkaufstourismus entgegengetreten werden.

Die Glarner Jungfreisinnige Partei hat bereits einen Memorialsantrag für die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten eingereicht. Dieser Antrag verlangt keine Abschaffung des Ladenschlussgesetzes, sondern lediglich eine moderate Lockerung. Damit würden die oben genannten Benachteiligungen des Glarner Gewerbes gegenüber anderen Kantonen weiter bestehen. Zudem wäre noch immer die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Detaillisten mit den so genannten Tankstellenshops vorhanden. Auch müsste die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten von den Behörden weiterhin überprüft werden, was natürlich mit entsprechenden Kosten für den Staat verbunden ist.

Als Detaillist wäre ich mit der Annahme dieses Memorialsantrages weiterhin benachteiligt, da das Gesetz und die Vollzugsverordnung immer noch Ausnahmeregelungen in Bahnhöfen, Autobahnraststätten und in Tankstellenshops vorsehen.

Die einzige konsequente Lösung heisst daher, weg mit dem Ladenschlussgesetz und der dazugehörenden Verordnung. Sowohl die Konsumentinnen und Konsumenten als auch die Detaillisten sind mündige Bürger, die selbst entscheiden können, wann sie einkaufen oder ihr Geschäft öffnen wollen. Dazu braucht es keine nutzlose einschneidende Regelung der Ladenöffnungszeiten. Das Aufheben des Ladenschlussgesetzes ist zudem ein Bekenntnis für eine Wirtschaftsordnung ohne überflüssige Gesetze. Damit kann die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Glarus als Wirtschaftsstandort weiter gestärkt werden.

Dieser Antrag wird auch von der Aktionsgemeinschaft selbständiger Detaillisten der Schweiz unterstützt. Der Verband wird in dieser Angelegenheit nicht locker lassen, bis in der ganzen Schweiz die Gleichberechtigung in Bezug auf die Ladenschlusszeiten erreicht ist.

Der Regierungsrat leitete den Memorialsantrag an den Landrat weiter, welcher diesen an seiner Sitzung vom 22. Dezember 1999 als zulässig und erheblich erklärt hat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Allgemeinen

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die heutige Regelung – unabhängig von der Polemik eines Ladeninhabers – nochmals grundsätzlich hinterfragt und sachlich überprüft werden muss. Es bestehen heute tatsächlich grosse Rechtsungleichheiten gegenüber Ladengeschäften in Autobahnraststätten, Bahnhöfen und Landesflughäfen, die sich sachlich kaum mehr rechtfertigen lassen. Auch führt der Vollzug der geltenden kantonalen Regelung, insbesondere am Sonntag, zu einigen Problemen. Nach geltendem Recht sind Tankstellenshops und Bäckereien und Konditoreien nicht berechtigt, ihren gesamten Verkaufsbereich am Sonntag zu betreiben, was zu Abgrenzungsproblemen führt, vor allem wenn noch ein Restaurationsbetrieb angegliedert ist.

Es fragt sich, wie weit der Gesetzgeber in diesem Bereich noch tätig werden soll. Es ist den Antragstellern in dem Sinne Recht zu geben, dass Ladenschlussgesetzgebungen einen Eingriff in die Marktwirtschaft darstellen, deren Sinn immer mehr hinterfragt wird. Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass eine Liberalisierung nicht zu unbilligen Lösungen führen muss. Die Kräfte des Marktes und die geltende Regelung des Arbeitsgesetzes führen auch ohne festgelegte Ladenöffnungszeiten zu sinnvollen Öffnungszeiten. So haben zum Beispiel im Kanton Obwalden, wo seit längerer Zeit kein Ladenschlussgesetz mehr besteht, die meisten Geschäfte, insbesondere die Grossverteiler, bis 20.00 Uhr geöffnet, aber nicht länger. Da es wirtschaftlich in unserem Kanton zudem wenig Sinn macht, ein Geschäft über die ganze Nacht offen zu halten, sind diesbezüglich auch bei einer liberaleren Regelung kaum Auswüchse zu erwarten. Bei Nachtruhestörungen bestehen zudem andere Mittel des Polizeirechts, um das Rechtsgut der Nachtruhe ohne Ladenschlussgesetzgebung zu gewährleisten.

Ein weiteres schützenswertes Rechtsgut bildet die Sonntagsruhe, nicht nur im Sinne der Erholung, sondern auch aus religiösen Gründen, da für viele Bürgerinnen und Bürger der Sonntag nach wie vor als Tag der Ruhe und Besinnung gilt. Diesem Aspekt ist bei einer neuen Regelung Rechnung zu tragen. Andererseits haben sich bei einigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Gewohnheiten herausgebildet, die diesem Aspekt diametral entgegenstehen. Der Ausflug nach Kloten, das frische Gebäck am Sonntag oder das Shopping-Erlebnis im Einkaufszentrum in der Autobahnraststätte sind für sie nicht mehr wegzudenken. Zur Regelung dieser Fragen bedarf es aber keines Ladenschlussgesetzes, es genügt eine entsprechende Ruhetagsregelung. Das marktwirtschaftliche Spiel von Angebot und Nachfrage wird auch hier regulierend wirken.

Wesentlich bei liberaleren Regelungen im Bereich der Ladenöffnungszeiten ist der Schutz der Dienstleistenden, insbesondere des Verkaufspersonals. Eine Regelung, die viel längere Ladenöffnungszeiten erlaubt, darf nicht auf dem Buckel des Verkaufspersonals eingeführt werden. Hier bietet jedoch das geltende Arbeitsgesetz genügend Schranken, um einer übermässigen Belastung des Verkaufspersonals Einhalt zu gebieten.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat – im Einklang mit Erfahrungen in anderen Kantonen – zum Schluss, dass bezüglich Ladenöffnungszeiten liberalere Regelungen möglich sind.

Zum Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen

Der Regierungsrat unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung des Antrages, welche Ladenöffnungszeiten unter der Woche generell abschaffen will. Sie entspricht im Grossen und Ganzen der Haltung, die der Regierungsrat 1996 eingenommen hat. Nicht resp. nur unvollkommen gelöst sind aber die Ladenöffnungszeiten an Feiertagen. Diesbezüglich haben sich in der Praxis einige Vollzugsprobleme (Tankstellenshops, Bäckereien und Konditoreien usw.) ergeben, die bei einer Neuregelung ebenfalls gelöst werden müssten. Nicht zu befriedigen vermag auch die vorgeschlagene Erweiterung der Ausnahmeklausel für den Regierungsrat in Artikel 4 des Ladenschlussgesetzes. Sie würde die Problemstellung einfach an den Regierungsrat delegieren, und die Landsgemeinde könnte sich über das Problem der Ladenöffnungszeiten an Feiertagen grundsätzlich nicht mehr aussprechen.

Der Regierungsrat vertritt in diesem Punkt eine liberalere und transparentere Haltung, indem er vorschlägt, es den Verkaufsgeschäften des täglichen Bedarfs an öffentlichen Ruhetagen – mit Ausnahme der hohen Feiertage – generell zu ermöglichen, ihren Betrieb offen zu halten. Für Tourismusorte wie Braunwald und Elm soll der Regierungsrat – analog den Regelungen in anderen Kantonen – die Möglichkeit erhalten, weitergehende Ausnahmen zu bewilligen. Für eine solche, nur noch ruhetagsbedingte Regelung ist kein Ladenschlussgesetz mehr notwendig, eine Regelung im Ruhetagsgesetz genügt.

Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen abzulehnen.

Zum Memorialsantrag eines Bürgers

Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass er mit seinen Ausführungen dem Vorgehen des Antragstellers mit der eklatanten Missachtung des geltenden Ladenschlussgesetzes im Vorfeld der Behandlung der Memorialsanträge in keiner Art und Weise Verständnis entgegenbringt. Er gibt im Gegenteil seiner Missbilligung solcher Machenschaften Ausdruck. – Gleichwohl beurteilt er den Memorialsantrag unvoreingenommen.

Es wird beantragt, das Ladenschlussgesetz samt der dazugehörigen Vollziehungsverordnung abzuschaffen. Als erstes ist dazu zu bemerken, dass mit der Abschaffung des Ladenschlussgesetzes auch die Grundlage für die Vollziehungsverordnung dahinfällt. Somit wäre die Verordnung nicht mehr explizit aufzuheben, was im Uebrigen in die Kompetenz des Landrates fiele.

In der Sache selbst verweist der Regierungsrat auf die vorstehend skizzierte und ausreichende Regelungsmöglichkeit im Ruhetagsgesetz. Das Absehen von jeglicher Regelung, wie dies der Antragsteller wünscht, geht dem Regierungsrat jedoch zu weit. Es ist nach wie vor weder notwendig noch erwünscht, dass auch an einem Feiertag sämtliche Ladengeschäfte offen gehalten werden. Es sollen deshalb im Ruhetagsgesetz neu die bestehenden Ausnahmen für ausgesprochene Tourismusorte sowie die Oeffnungsmöglichkeit an vier Ruhetagen im Jahr geregelt werden.

Gegenvorschlag des Regierungsrates

Es besteht in vielen Kreisen der Wunsch, dass die Artikel des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, Blumen, Zeitschriften, Tabak, Süssigkeiten, Pflegeartikel und ähnliches am Sonntag eingekauft werden können. Diesbezüglich soll die bestehende Ladenschlussgesetzgebung liberalisiert werden.

Nach wie vor notwendig ist weiterhin eine Ausnahmeklausel für die Tourismusorte Elm, Braunwald und Filzbach, wo auch weiteren Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben (Sport- oder Kleidergeschäfte, Banken) die Möglichkeit geboten werden soll, an Ruhetagen während der Saison ihren Betrieb offen zu halten. Die bisherige Regelung, wonach an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen pro Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, alle Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe offen halten dürfen (v. a. für Weihnachtsverkauf), hat sich bewährt und ist ins Ruhetagsgesetz überzuführen, wie die Regelung für Näfelser Fahrt, Landsgemeinde und Kirchweih.

Alle diese Regelungen – zusammen mit dem Vorbehalt des Arbeitsgesetzes und weiterer Bestimmungen über Ruhe und Ordnung an öffentlichen Ruhetagen – sollen in einem neuen Artikel 5 Eingang ins bestehende Ruhetagsgesetz finden. Das bestehende Ladenschlussgesetz wird somit gemäss Vorschlag des Regierungsrates obsolet und kann aufgehoben werden. Die Neuregelung soll mit dem Beschluss der Landsgemeinde sofort in Kraft treten.

Mit dieser Neuregelung würde der gleiche Weg beschritten, wie ihn die Kantone Schwyz, Obwalden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden sowie teilweise Zürich schon begangen haben. Die Erfahrungen in diesen Kantonen zeigen, dass eine solche Liberalisierung zu keinen Auswüchsen führt, sondern die Mechanismen des Marktes, zusammen mit Arbeitsgesetz und Bestimmungen über Ruhe und Ordnung, gesetzgeberisch genügen. Auch fallen Wettbewerbsverzerrungen dahin. Nach wie vor sind die öffentlichen Ruhetage den Werktagen nicht gleichgestellt.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Walter Lacher, Glarus, vorberaten. Nach eingehender Diskussion beschloss die Kommission, auf den regierungsrätlichen Vorschlag einzutreten. Sie stimmte diesem in der Folge zu. Sie brachte einzig in Artikel 5 Absatz 3 Ruhetagsgesetz eine klärende Ergänzung an.

Im Landrat wurde beantragt, die Vorlage abzulehnen. Das geltende Gesetz sei liberal genug, würden doch selbst die heute geltenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Entscheidend für den Umsatz sei nicht die Oeffnungszeit, sondern die Kaufkraft. Das meist weibliche Verkaufspersonal werde schlecht entlohnt und habe bereits heute lange Arbeitszeiten zu leisten; eine Mehrbelastung sei ihm, insbesondere angesichts der schlecht organisierten Branche, nicht aufzuerlegen. Die neue Regelung, die den Verkauf von «Artikeln des täglichen Bedarfs» erlaube, sei unklar und unmöglich zu vollziehen. So würden schliesslich alle Verkaufsgeschäfte offen halten können, und das zäh erkämpfte Rechtsgut der Sonntagsruhe ginge wegen eines falsch verstandenen Liberalismus verloren. Der Staat habe, da sich der Markt nicht zum Wohle der Allgemeinheit selbst regle, seinen Einfluss weiterhin geltend zu machen. Es sprächen im Weiteren Argumente aus den Bereichen Familienschutz, Erziehung sowie betreffend Werte- und Normenzerfall gegen die vorgeschlagene Lösung.

Dem wurde entgegengehalten, es sei den unbestreitbar vorhandenen neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die Rechtsgleichheit zu gewährleisten, und es seien jene, die durch zusätzliche Anstrengungen etwas erreichen wollten, nicht zu behindern. – Das Arbeitsgesetz schütze die Angestellten in genügender Weise, verlange es doch entsprechende Bewilligungen. Diese würden nur erteilt, wenn «besondere Bedürfnisse» glaubhaft gemacht werden könnten. Im neuen Artikel 5 Ruhetagsgesetz seien die «Artikel des täglichen Bedarfs» so umschrieben, dass keine Vollzugsprobleme entstünden. Die neue Regelung sei einfacher zu handhaben und gewährleiste die Verhältnismässigkeit der Polizeiarbeit. Bedürfnisgerechte Öffnungszeiten vermöchten vor allem die Dorfläden anzubieten, was für sie eine Chance darstelle. Familien- und Gesellschaftspolitik sei nicht über das Ladenschlussgesetz zu betreiben. Es wäre falsch, wenn aus dem Glarnerland nach Weesen oder zu Autobahnraststätten gefahren würde, um abends oder sonntags Artikel des täglichen Bedarfs einkaufen zu können.

Mit deutlichem Mehr beschloss der Landrat, der Landsgemeinde die beiden Memorialsanträge zur Ablehnung und den Gegenvorschlag des Regierungsrates auf Aenderung des Ruhetagsgesetzes und Aufhebung des Ladenschlussgesetzes zur Annahme zu unterbreiten.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen auf Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes und den Memorialsantrag eines Bürgers auf Aufhebung des Ladenschlussgesetzes abzulehnen und der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 5 (neu)

Gestattete
Tätigkeiten an
öffentlichen
Ruhetagen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe geschlossen zu halten. Die Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien, Metzgereien, Blumen- geschäfte, Kioske sowie Tankstellenshops dürfen mit Ausnahme der hohen Feiertage offengehalten werden.

² An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, dürfen alle Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe geöffnet werden. Die beanspruchten Ausnahmen sind spätestens eine Woche vorher dem Gemeinderat zu melden.

³ Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften ist zudem am Fahrtsfest in Näfels, an der Landsgemeinde in Glarus und an der örtlichen Kirchweih gestattet.

⁴ In Tourismusorten kann der Regierungsrat auch anderen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben das Offenhalten bewilligen, ausgenommen an hohen Feiertagen.

⁵ Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie weitere Bestimmungen über die Ruhe und Ordnung an öffentlichen Ruhetagen bleiben vorbehalten.

Artikel 5–7 bisher werden zu Artikel 6–8.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2000)

Das Gesetz vom 6. Mai 1973 über den Ladenschluss wird aufgehoben.

